

SenStadtUm VII E - Planfeststellungsbehörde nach BerlStrG -

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**für die Süd-Ost-Verbindung (SOV), 1. Bauabschnitt
von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße
im Bezirk Treptow - Köpenick von Berlin**

- Beschluss VII E – 04/2010 -

Berlin, den 27.02.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
A Entscheidung	10
A.I Feststellung der Pläne	10
A.II Planunterlagen	11
A.III Zusagen des Vorhabenträgers	14
A.IV Festsetzungen	15
A.IV.1 Verpflichtungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen	15
A.IV.2 Widmung, Einziehung.....	19
A.V Wasserrechtliche Entscheidungen.....	20
A.V.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.....	20
A.V.1.1 Grundwasserschutz	20
A.V.1.2 Schutz der Oberflächengewässer	29
A.V.1.2.1 Allgemeine Auflagen	29
A.V.1.2.2 Besondere Auflagen – Niederschlagsentwässerung	30
A.V.1.2.3 Besondere Auflagen – Brücke	32
A.V.1.2.4 Besondere Auflagen – Regenklärbecken	32
A.V.1.2.5 Besondere Auflagen – Ufer	33
A.V.1.2.6 Besondere Auflagen – Ersatzmaßnahme Strandbad Rahnsdorf	34
A.VI Einwendungen	34
A.VII Entschädigungen	34
B Begründung	35
B.I Sachverhalt	35
B.I.1 Straßenbauvorhaben	35
B.I.1.1 Ziel der Planungen	37
B.I.1.2 Planungsentwicklung	37
B.I.1.3 Beschreibung des Vorhabens	38
B.I.1.3.1 Überblick	38
B.I.1.3.2 Straßenbauliche Maßnahmen	39
B.I.1.3.3 Abstimmung mit der Landesplanung Berlins	40
B.I.1.4 Technische Gestaltung der Baumaßnahmen	40
B.I.1.4.1 Trassierung	40
B.I.1.4.1.1 Allgemeines	40
B.I.1.4.1.2 Planerische Vorgaben für die Linienführung im Grund- und Aufriss	41
B.I.1.4.2 Querschnitt	42
B.I.1.4.3 Verknüpfungen mit dem sonstigen Straßennetz	42
B.I.1.4.4 Entwässerung	44
B.I.1.4.5 Ingenieurbauwerke	45
B.I.1.4.6 Straßenausstattung	46
B.I.1.4.7 Leitungen	46
B.I.1.4.8 Abbruch von Anlagen	47
B.I.1.5 Beschreibung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	47
B.I.1.5.1 Lärmschutzmaßnahmen	47
B.I.1.5.1.1 Allgemeines	47
B.I.1.5.1.2 Aktiver Schallschutz	48
B.I.1.5.1.3 Passiver Schallschutz	54
B.I.1.5.2 Maßnahmen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten	55
B.I.1.5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	55
B.I.1.6 Durchführung der Baumaßnahmen	56
B.I.1.7 Grunderwerb	56

B.I.2	Vorgängige Verfahren.....	57
B.I.2.1	Investitionsplanung	57
B.I.2.2	Bebauungspläne im Plangebiet	57
B.I.3	Verfahrensablauf.....	58
B.I.3.1	Vorbereitende und parallele Verfahren	58
B.I.3.1.1	Abstimmung mit anderen Planungsträgern	58
B.I.3.1.2	Variantenuntersuchung	58
B.I.3.2	Anhörungsverfahren	58
B.I.3.2.1	Einleitung	58
B.I.3.2.2	Auslegung	59
B.I.3.2.3	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	60
B.I.3.2.4	Beteiligung der Naturschutzvereine	60
B.I.3.2.5	Erörterung	60
B.I.4	Planänderungen.....	62
B.I.4.1	Erläuterungsbericht (UL 1)	62
B.I.4.2	Übersichtskarte (UL 2)	63
B.I.4.3	Übersichtslageplan (UL 3)	63
B.I.4.4	Übersichtshöhenplan (UL 4)	63
B.I.4.5	Kostenberechnung (UL 5)	63
B.I.4.6	Straßenquerschnitte (UL 6)	63
B.I.4.7.1	Lagepläne (UL 7.1)	64
B.I.4.7.2	Bauwerksverzeichnis (UL 7.2)	65
B.I.4.7.3	Lagepläne der Leitungen (UL 7.3)	66
B.I.4.8	Höhenpläne (UL 8)	67
B.I.4.9	Bodenuntersuchung (UL 9)	67
B.I.4.10	Ingenieurbauwerke (UL 10)	67
B.I.4.11.1	Schalltechnisches Gutachten mit Anlagen (UL 11.1)	68
B.I.4.11.2	Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen (UL 11.2)	68
B.I.4.12.	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil (UL 12.0)	69
B.I.4.12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (UL 12.1)	70
B.I.4.12.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (UL 12.2)	71
B.I.4.13	Erläuterungen zur Straßenentwässerung (UL 13)	72
B.I.4.14.1	Grunderwerbsplan (UL 14.1)	72
B.I.4.14.2	Grunderwerbsverzeichnis (UL 14.2)	73
B.I.4.15	Verlagerung Vattenfall Mast (UL 15)	74
B.I.4.16	Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 3 (1) UVPG (UL 16)	74
B.I.4.17	Luftschadstoffuntersuchung (UL 17)	74
B.I.4.18	Ergänzungen für Wasserbehördliche Genehmigung (UL 18)	74
B.II	Rechtliche Würdigung	75
B.II.1	Rechtsgrundlage, Zuständigkeit, Verfahren.....	75
B.II.1.1	Allgemeines	75
B.II.1.2	Materielle Ermächtigung	75
B.II.1.3	Zuständigkeit	75
B.II.1.4	Verfahren / Planfeststellungsverfahren	75
B.II.2	Planrechtfertigung.....	76
B.II.2.1	Allgemeine Rechtfertigung	76
B.II.2.2	Geeignetheit und Notwendigkeit der Baumaßnahmen	76
B.II.2.2.1	Gegenwärtige Verkehrsbelastungen	77
B.II.2.2.2	Unfallsituation	78
B.II.2.2.3	Künftige Entwicklung	78
B.II.2.2.4	Abschließende Würdigung	79
B.II.3	Abwägung	79
B.II.3.1	Allgemeines	79
B.II.3.2	Raumordnerische Entwicklungsziele	79
B.II.3.3	Trassenauswahl	80
B.II.3.3.1	Trassenbeschreibung der Varianten	80
B.II.3.3.2	Bewertung der einzelnen Varianten	81
B.II.3.4	Natur und Landschaft	84
B.II.3.4.1	Allgemeines	84
B.II.3.4.2	Beschreibung des Planungsraums	84

B.II.3.4.3	Bewertung der Eingriffs- und Konfliktpotentiale	85
B.II.3.4.4	Ausgleichsmaßnahmen	85
B.II.3.5	Folgerung	86
B.II.3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	86
B.II.3.6.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG	86
B.II.3.6.1.1	Ermittlungsgrundlagen	87
B.II.3.6.1.2	Beschreibung der Umweltsituation im Untersuchungsraum	88
B.II.3.6.1.2.1	Schutzgut Mensch	89
B.II.3.6.1.2.1.1	Wohn- Freiraum und Erholungsnutzung	89
B.II.3.6.1.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	92
B.II.3.6.1.2.3	Schutzgut Boden	99
B.II.3.6.1.2.4	Schutzgut Wasser	102
B.II.3.6.1.2.4.1	Oberflächengewässer	102
B.II.3.6.1.2.4.2	Grundwasser	104
B.II.3.6.1.2.5	Schutzgut Klima und Luft	106
B.II.3.6.1.2.6	Schutzgut Landschaft	109
B.II.3.6.1.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	110
B.II.3.6.1.2.8	Wechselwirkungen	111
B.II.3.6.1.2.9	Schutzgebiete	111
B.II.3.6.1.3	Umweltauswirkungen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	112
B.II.3.6.1.3.1	Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	115
B.II.3.6.1.3.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der baubedingten Umweltauswirkungen	116
B.II.3.6.1.3.3	Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	120
B.II.3.6.1.3.3.1	Schutzgut Mensch	121
B.II.3.6.1.3.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	128
B.II.3.6.1.3.3.3	Schutzgut Boden	130
B.II.3.6.1.3.3.4	Schutzgut Wasser	130
B.II.3.6.1.3.3.5	Schutzgut Klima und Luft	130
B.II.3.6.1.3.3.6	Schutzgut Landschaft	131
B.II.3.6.1.3.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	132
B.II.3.6.1.3.3.8	Wechselwirkungen	132
B.II.3.6.1.3.3.9	Schutzgebiete	133
B.II.3.6.1.3.3.10	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	133
B.II.3.6.1.4	Kompensationsmaßnahmen	133
B.II.3.6.1.4.1	Ausgleichsmaßnahmen	134
B.II.3.6.1.4.2	Ersatzmaßnahmen	136
B.II.3.6.1.4.3	Ausgleich nach Landeswaldgesetz	138
B.II.3.6.1.4.4	Bewältigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte	139
B.II.3.6.1.4.5	Der Planfeststellung nachgeordnete Maßnahmen	139
B.II.3.6.1.5	Variantenvergleich	140
B.II.3.6.1.5.1	Beschreibung der Varianten	140
B.II.3.6.1.5.2	Variantenvergleich in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG	141
B.II.3.6.2	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	144
B.II.3.6.2.1	Ermittlungsgrundlagen	144
B.II.3.6.2.2	Verhältnis von UVP und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung	144
B.II.3.6.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	145
B.II.3.6.2.3.1	Schutzgut Mensch	145
B.II.3.6.2.3.2	Schutzgut Biotope und Arten	150
B.II.3.6.2.3.3	Schutzgut Boden	153
B.II.3.6.2.3.4	Schutzgut Wasser	154
B.II.3.6.2.3.5	Schutzgut Klima	157
B.II.3.6.2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	158
B.II.3.6.2.3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	159
B.II.3.6.2.3.8	Wechselwirkungen	160
B.II.3.6.2.3.9	Schutzgebiete	161
B.II.3.6.2.3.10	Artenschutz	162
B.II.3.6.2.4	Kompensationsmaßnahmen	166
B.II.3.6.2.4.1	Kompensationsmaßnahmen (UVS)	167
B.II.3.6.2.4.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets (LBP)	167
B.II.3.6.2.4.3	Ersatzmaßnahme Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee) außerhalb des Plangebiets (LBP)	169

B.II.3.6.2.4.4	Ausgleich nach Landeswaldgesetz	171
B.II.3.6.2.5	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhabensvarianten nach § 11 und § 12 UVPG	172
B.II.3.6.2.5.1	Variantenvergleich der Vorplanung	172
B.II.3.6.2.5.2	Variantenvergleich im Rahmen der Planfeststellung bis zur Auslegung	172
B.II.3.6.2.5.3	Entwicklungsprognose ohne Vorhabensrealisierung (Trendszenario)	174
B.II.3.6.2.5.4	Entlastungswirkungen	174
B.II.3.6.2.5.5	Gesamtbeurteilung der Varianten	175
B.II.3.6.3	Folgerungen	176
B.III	Verpflichtungen, Vorbehalte, Nebenbestimmungen	177
B.III.1	Allgemeines	177
B.III.2	Begründung der einzelnen Regelungen	177
B.III.3	Widmung, Einziehung	181
B.IV	Wasserrechtliche Entscheidungen	182
B.V	Einwendungen und Stellungnahmen	183
B.V.1	Grundsätzliche und allgemeine Einwendungen	184
B.V.1.1	Einwendungsbegriff, allgemeinerpolitische Aussagen	184
B.V.1.2	Allgemeine Einwendungen gegen das Vorhaben	186
B.V.2	Verfahren	186
B.V.2.1	Allgemeines	186
B.V.2.2	Verfahren bis zum Erörterungstermin	187
B.V.2.3	Einwendungen während des Erörterungstermins	189
B.V.2.4	Einwendungen zum 2. Abschnitt der SOV	190
B.V.2.5	Methodische Fragen	192
B.V.3	Raumordnung und städtebauliche Belange	194
B.V.3.1	Grundlagen der Planung	194
B.V.3.2	Bestandsschutz von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	194
B.V.3.3	Dauerwohnrecht / Änderung des Gebietscharakters / Lärmschutz	196
B.V.4	Planrechtfertigung und verkehrliche Begründung	201
B.V.4.1	Verkehrliche Notwendigkeit	201
B.V.4.1.1	Notwendigkeit des Neubaus der SOV	201
B.V.4.1.2	Vorhandenes Straßennetz	202
B.V.4.1.3	Verkehrsanalyse	202
B.V.4.1.4	Wirtschaftlichkeit	204
B.V.4.1.5	Überdimensionierte Straßenplanung	205
B.V.4.1.6	Verkehrssicherheit	206
B.V.4.1.7	Brücke	206
B.V.4.2	Verkehrsprognose, Machbarkeitsstudie	207
B.V.4.3	Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz	208
B.V.4.3.1	Leistungsnachweise von Knotenpunkten	208
B.V.4.3.2	Entlastung Edisonstraße / Siemensstraße	209
B.V.4.3.3	Autobahnanbindung	210
B.V.4.3.4	Schleichwege	211
B.V.4.3.5	Anbindung und Gestaltung Nalepastraße	211
B.V.4.3.6	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	212
B.V.5	Variantenauswahl	214
B.V.5.1	Variantenuntersuchung	215
B.V.5.2	Nullvariante	216
B.V.5.3	Zusätzliche Varianten	217
B.V.5.3.1	Nord-Süd-Anbindung	217
B.V.5.3.2	Ausbau der bestehenden Knotenpunkte	217
B.V.5.3.3	Verschiebung der Trasse Richtung Norden im Bereich des Autohauses	218
B.V.6	Technische Planung der Straße	218
B.V.6.1	Knotenpunkte und Einmündungen	218
B.V.6.1.1	Anbindung / LSA Nalepastraße	218
B.V.6.1.2	Knotenpunkt Rummelsburger Straße / Treskowallee	218
B.V.6.1.3	Knotenpunkte SOV / Köpenicker Landstraße und Rummelsburger Straße / SOV	218

B.V.6.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	219
B.V.6.3	Verlegung der Freileitungen	220
B.V.6.4	Bauablauf / Bauzeit	221
B.V.6.4.1	Baustellenzufahrt Nalepastraße / Instandsetzung der Rummelsburger- und Mentelinstraße	221
B.V.6.4.2	Bauschäden	222
B.V.7	Unmittelbare Betroffenheiten	223
B.V.7.1	Grunderwerb, Eigentümer- und Pächterbelange, Bauzeitliche Inanspruchnahme, Wertminderung und Entschädigung	223
B.V.7.1.1	Jedermann-Einwendungen	223
B.V.7.1.2	Betroffenen-Einwendungen	224
B.V.7.1.2.1	Allgemeines	224
B.V.7.1.2.2	Ansprüche auf Entschädigung und/oder Ersatz	226
B.V.7.1.2.3	Einzelne Eigentümer bzw. Pächterbelange	230
B.V.7.1.2.4	Vereinseigentum	238
B.V.8	Verkehrslärm / Lärmschutz	240
B.V.8.1.	Allgemeines	240
B.V.8.2.	Aktiver und passiver Lärmschutz	242
B.V.8.3.	Betroffeneneinwendungen	245
B.V.8.4	Lärmbelastungen während der Bauzeit der SOV	248
B.V.9	Luftschadstoffe	249
B.V.9.1	Berechnungsverfahren	249
B.V.9.2	Schadstoffimmissionen / Gesundheitsgefährdung	249
B.V.10	Wohnumfeldbelastung, sinkende Wohn- und Lebensqualität / Wertminderung	251
B.V.11	Umweltverträglichkeitsstudie	252
B.V.11.1	Allgemeines	252
B.V.11.1.1	Verwendung veralteter Datengrundlagen	252
B.V.11.1.2	Überarbeitung der UVS für den 2. SOV-Abschnitt	252
B.V.11.1.3	Vorzugsvariante für den 2. SOV-Abschnitt	253
B.V.11.2	Schutzgut Flora und Fauna	254
B.V.11.3	Schutzgut Mensch / Leben und Gesundheit	255
B.V.11.4	Schutzgut Wasser / Boden	255
B.V.11.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsnutzung	256
B.V.11.6	Schutzgut Klima	256
B.V.12	Landschaftspflegerische Begleitplanung	258
B.V.12.1	Baumfällungen / Bilanzierung der Bäume	258
B.V.12.2	Verlust der Erholungsfunktion in der Wuhlheide	260
B.V.12.3	Artenschutz / Erfüllung von Verbotstatbeständen / Ausnahmezulassung	260
B.V.12.4	Vemeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen	265
B.V.12.5	Ersatzmaßnahme E1 – Strandbad Rahnsdorf	266
B.V.12.6	Konformität des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie	268
B.V.13	Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsgesetz	269
B.VI	Entschädigung	270
C	Anordnung der sofortigen Vollziehung	271
D	Rechtsbehelfsbelehrung	273
	Abkürzungsverzeichnis	274

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Planen Bauen Wohnen Natur Verkehr



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

DG: Am Köllnischen Park 3, D - 10179 Berlin; Postanschrift: Württembergische Straße 6, D - 10702 Berlin

SenStadtUm VII E - Planfeststellungsbehörde nach BerlStrG -

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**für die Süd-Ost-Verbindung (SOV), 1. Bauabschnitt
von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße
im Bezirk Treptow - Köpenick von Berlin**

- Beschluss VII E – 04/2010 -

Berlin, den 27.02.2012

A Entscheidung

A.I Feststellung der Pläne

Der Plan für den Bau des ca. 1.230 m langen ersten Neubauabschnitts der Süd-Ost-Verbindung (SOV) sowie für den Ausbau der Knotenpunktsbereiche mit der Rummelsburger Straße, der Nalepastraße und der Köpenicker Landstraße im Bezirk Treptow - Köpenick von Berlin wird nach § 22 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG Bln) mit den nachfolgend unter A.II dargestellten Änderungen, den unter A.III gemachten Zusagen des Vorhabenträgers, den unter A.IV aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter A.V zusammengefassten wasserrechtlichen Entscheidungen festgestellt.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen gelten im Rahmen der festgestellten Planunterlagen als erteilt. Zugleich wird unter A.VI über die Einwendungen entschieden.

Gegenstand der Planfeststellung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Neubau der SOV (1. BA) als vierstreifige Stadtstraße II. Ordnung mit Mittelstreifen und Nebenanlagen zwischen der Rummelsburger Straße und der Köpenicker Landstraße
2. Umbau der Knotenpunkte der neuen Trasse mit der Rummelsburger Straße, der Nalepastraße und der Köpenicker Landstraße
3. Neubau einer Spreequerung als Straßenbrücke im Zuge der SOV (1.BA, Bau-km 0+675,622 bis Bau-km 1+095,622)
4. Bau einer Stützwand an der nördlichen Seite des SOV zwischen Nalepastraße und dem östlichen Endpunkt der neuen Spreebrücke
5. Errichtung von Lärmschutzwänden entsprechend der Ausweisungen in UL 11.1 auf einer Länge von insgesamt 718,5 Metern
6. Festlegung von Anspruchsberechtigungen dem Grunde nach aufgrund von Immissionsbeeinträchtigungen durch den Neubau der SOV
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A.II Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen die folgenden Unterlagen, erstellt im August 2007, mit umfangreichen Rotänderungen aus September 2009.

1 Erläuterungsbericht

bestehend aus zwei Deckblättern und 98 Seiten einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den beiden Deckblättern und auf den Seiten 3 – 7, 7a, 8 – 12, 14, 14a, 15, 16, 18, 20, 20a, 22, 25 – 28, 28a, 32, 32a, 35, 35a, 36 – 38, 40, 41, 41a, 47, 51, 51a, 52, 53, 58, 58a, 60, 61, 61a, 62, 62a, 63, 63a, 64, 64a, 65, 66, 66a, 67, 67a, 68, 68a, 69, 70, 72, 75, 76, 76a, 77, 77a u. 80

2 Übersichtskarte

im Maßstab 1 : 25.000 bestehend aus einem Deckblatt und einem Plan

3 Übersichtslagepläne

(trassennah: M 1 : 5.000 und für Ersatzmaßnahmen M 1 : 25.000) bestehend aus einem Deckblatt und zwei Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf Blatt Nr. 1 u. 2

4 Die Unterlage 4 - Übersichtshöhenplan - entfällt

5 Die Unterlage 5 - Kostenberechnung - entfällt.

6 Straßenquerschnitte

(M 1 : 100) bestehend aus einem Deckblatt und neun Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den Blättern Nr. 1 – 5, 7 und 9

7.1 Lagepläne

(M 1 : 500) bestehend aus einem Deckblatt und fünf Plänen (Blätter 1, 1a, 2, 2a u. 3) einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den Blättern Nr. 1, 2 u. 3, sowie einer Violetänderung auf dem Deckblatt und Blatt Nr. 1

7.2 Bauwerksverzeichnis

bestehend aus zwei Deckblättern und 77 Seiten einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den beiden Deckblättern und allen 77 Seiten

7.3 Leitungspläne

(M 1 : 500) bestehend aus einem Deckblatt fünf Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf Blatt Nr. 1, 2 und 3.

8 Höhenpläne

(M 1 : 1000 / 1 : 100) bestehend aus einem Deckblatt und drei Plänen

- 9 Die UL 9 - Bodenuntersuchung – entfällt.
- 10 Ingenieurbauwerke
(M 1 : 500 / 1 : 100) bestehend aus einem Deckblatt und zwei Plänen sowie einer tabellarischen Auflistung auf Blatt 3

(- nur zur Information, wird nicht planfestgestellt -)
- 11.1 Schalltechnisches Gutachten

bestehend aus zwei Deckblättern und aus 82 Seiten (34 Textseiten, 3 Anhänge mit insgesamt 40 Textseiten und 8 Blättern) einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den Deckblättern und auf allen Textseiten, sowie auf allen 13 Seiten des Anhangs 1. Nur der Textteil (Seite 1 bis 27a) und der Anhang 1 (Seite 28 bis 35) werden planfestgestellt.
- 11.2 Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen

bestehend aus einem Deckblatt und vier weiteren Blättern mit Rotänderungen auf dem Deckblatt
- 12.0 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan

bestehend aus drei Deckblättern und 120 Seiten einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den drei Deckblättern und auf den Seiten 1 - 5, 5a, 6, 6a, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 10a, 11, 12, 12a, 13, 13a, 14, 14a, 16, 17, 19, 23, 24, 24a, 25, 25a, 28, 29, 32 - 34, 34a, 35, 36, 36a, 37, 37a, 37b, 37c, 43 - 45, 45a, 46 - 48, 48a, 49 - 51, 51a, 52 - 54, 54a, 55, 55a, 56, 56a, 57, 57a, 57b, 58, 59, 59a, 60, 61, 61a, 68 -93
- 12.1 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne

(M 1 : 500) bestehend aus zwei Deckblättern und fünf Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den beiden Deckblättern und allen fünf Plänen
- 12.2 Landschaftspflegerische Maßnahmepläne

(M 1 : 500 und M 1 : 4000) bestehend aus zwei Deckblättern und fünf Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den beiden Deckblättern und allen fünf Blättern
- 13 Erläuterungen zur Straßenentwässerung

(verschiedene Maßstäbe) bestehend aus einem Deckblatt, neun Textseiten und fünf Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf dem Deckblatt und den Blättern 1 – 5 der Plandarstellungen
- 14.1 Grunderwerbspläne

(M 1 : 500) bestehend aus einem Vorblatt und sieben Plänen einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf Blatt Nr. 1, 2, 3, 4 und 5

14.2 Grunderwerbsverzeichnis

bestehend aus einem Deckblatt und 13 Seiten einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf allen Seiten

15 Verlagerung Vattenfall-Mast (nördlich Grenzwerg – Schwarzer Weg)

bestehend aus einem Deckblatt, fünf Seiten und vier Plänen

16 Umweltverträglichkeitsstudie

bestehend aus einem Deckblatt und 161 Seiten einschließlich aller Anlagen

(- nur zur Information, wird nicht planfestgestellt -)

17 Luftschadstoffgutachten

bestehend aus zwei Deckblättern und 59 Seiten einschließlich Roteintragungen mit Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen auf den Deckblättern und auf den Seiten 1 – 4, 6 – 10, 12 - 15, 22, 24, 33, 34, 34a u. 34b

18 Ergänzung zur Wasserbehördlichen Genehmigung

bestehend aus einem Deckblatt und zwei Anlagen. Die Anlage 1 besteht aus sechs Seiten und einem Plan. Die Anlage 2 besteht aus fünf Seiten und einem Plan.

A.III Zusagen des Vorhabenträgers

Zur Gewährleistung eines verbesserten Schallschutzes für die Kleingartenanlagen Am Freibad und Oberspree, in denen eine Wohnbebauung zumindest in Teilen von einigem Gewicht vorhanden ist, hat der Vorhabenträger zugesagt, eine für die Betroffenen günstigere Heranziehung der 16. BImSchV vorzunehmen. Danach werden bei der Lärmvorsorge die Kriterien für Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO) zugrundegelegt.

Dies gilt jedoch nicht für die KGA Grüne Aue, die immissionsschutzrechtlich weiterhin wie eine Kleingartenanlage behandelt wird (Einzelheiten hierzu siehe B.V.3.3).

A.IV Festsetzungen

A.IV.1 Verpflichtungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Verpflichtungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen:

1. Lärmschutz Straße

- a) Auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchungen des Akustik-Labor Berlin (ALB) vom 11. Juli 2007 (UL 11.1) und der Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.2) haben die Eigentümer der in diesen Unterlagen aufgeführten Gebäude gegenüber dem Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen zum Schutz von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Anhang 1 - Ergebnistabelle, Spalte 17) vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen. Hierzu gehören auch notwendige Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, und Lüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen – insbesondere die Festlegung des Schalldämm-Maßes – hat nach den Regeln der 24. BImSchV i. V. m. der VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn Anspruch auf passiven Lärmschutz besteht, Schallschutzfenster der erforderlichen Güteklasse jedoch im Hinblick auf die Baumaßnahme bereits eingebaut worden sind. Falls passive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich oder untunlich sind, hat eine Entschädigung in Geld zu erfolgen (§ 74 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln).

Die Einzelheiten sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger zu klären. Der Eigentümer ist vom Vorhabenträger auf seine Anspruchsberechtigung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich auf dem in der schalltechnischen Untersuchung geprüften Anwesen weitere für Wohnzwecke genutzte Stockwerke befinden, die bislang nicht bekannt waren oder zwischenzeitlich Grundrissänderungen vorgenommen worden sind. In diesem Fall sind ebenfalls passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den o. g. Grundsätzen vorzusehen, sofern die zulässigen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

- b) Für die in der Schalltechnischen Untersuchung (UL 11.1) innerhalb der für die Gebietsnutzung maßgeblichen Nachtisophonen nicht erfassten und nicht berechneten Gebäude im Bereich der Kleingartenanlage Grüne Aue wird der Anspruch der Eigentümer auf passiven Schallschutz bzw. Entschädigung – vorbehaltlich der schutzbedürftigen rechtlich zulässigen oder geduldeten (Wohn-) Nutzung – entsprechend der VLärmSchR 97 Kapitel 10.3 dem Grunde nach festgestellt. Falls passive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sind, hat eine Entschädigung in Geld zu erfolgen (§ 74 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln).

- c) Für die Ermittlung des Lärmschutzes durch Planung und als Grundlage zur Ermittlung der Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen sind die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“ ohne Teil D zu Grunde zu legen.
- d) Der Vorhabenträger der Straßenbaumaßnahme hat mindestens die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen schallgünstigste Regelbauweise des Landes Berlin (schallmindernder Straßenbelag) einzubauen.
- e) Über die in den planfestgestellten Planunterlagen angeführten Schallschutzmaßnahmen hinaus hat der Vorhabenträger die Variante 2 d) auf Seite 8 des zum Abwägungsmaterial herangezogenen Ergänzungsgutachtens Dr. Jobstvogt vom 27.02.2012 (Ergänzung zum Gutachten SOV 080707 P) zum aktiven Schallschutz (Vollschutz) der Immissionsorte Nr. 2026, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2041 sowie 2042 in die weitere Planung aufzunehmen, zu errichten und auf Dauer zu unterhalten. Dies umfasst die als LSW 6a und LSW 6b bezeichneten Lärmschutzwände. LSW 6a mit einer Länge von 17 m und 3,50 m Höhe hochabsorbierend ist entlang der Gehweghinterkante zwischen Wartungsweg und Treppe und LSW 6b im Anschluss an die Treppe (beginnend mit Segment 1) bis zur Treppenanlage in Höhe des Elbeweges mit einer Gesamtlänge von 73 m auf dem Gesims zu errichten. Dabei ist Segment 1 in einer Länge von 30 m und einer Nettohöhe von 3,0 m hochabsorbierend, Segment 2 in einer Länge von 40 m und einer Nettohöhe von 2,50 m transparent und Segment 3 in einer Länge von 3,0 m und einer Nettohöhe von 2,0 m transparent auszuführen. Danach verbleiben Grenzwertüberschreitungen im Bereich der KGA Am Freibad, Oberspree und Grüne Aue nur noch an den Immissionsorten mit den Nummern 2009d (1,2 dB(A)), 2015c (4,6 dB(A)) und 2040c (0,4 dB(A)).

Auch bei diesen Einrichtungen ist bei der Ausgestaltung der Anlagen auf eine sorgfältige Anpassung an das städtebauliche Umfeld zu achten.

- f) Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und damit ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für passiven Lärmschutz besteht – auch bei Realisierung der geplanten Lärmschutzwände – dem Grunde nach für die der geplanten Straße zugewandten Gebäudeseiten folgender Häuser (in Klammern: Immissionsort-Nummer (IO-Nr.)):

- Viergeschossige Wohnhäuser Guldenhofer Ufer 2 und 4 (IO-Nr. 1020 - 1024)
- Viergeschossige Wohnhäuser Köpenicker Landstraße 274 (teilweise) und 276 (IO-Nr. 1025 - 1028)

Wohngebäude in der KGA Grüne Aue mit Dauerwohnrecht:

- KGA Grüne Aue 208, Westseite (IO-Nr. 2009d)

Wohngebäude in der KGA Am Freibad bzw. Oberspree mit Dauerwohnrecht:

- KGA Am Freibad 96, Südostseite (IO-Nr. 2015c)
- KGA Oberspree 19, Südostseite (IO-Nr. 2040c)

2. Vereinbarungen

Vor Inanspruchnahme der für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig Vereinbarungen gemäß den geplanten Regelungen im Bauwerksverzeichnis zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem jeweiligen Partner zu schließen.

3. Auflagen zum LBP

Die im LBP festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 NatSchG Bln vom Vorhabenträger mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a) Mit der Durchführung der trassennahen, d. h. innerhalb des Baufeldes liegenden Kompensationsmaßnahmen ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu beginnen. Sie sind spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme des planfestgestellten Straßenabschnittes fertig zustellen.
- b) Mit der Durchführung der übrigen, nicht unter a) genannten Ersatzmaßnahmen (E1: Strandbad Rahnsdorf, E2: Beräumung von Betonelementen und Pflanzung von Eichenheistern außerhalb des Plangebietes) ist zeitgleich mit den Baumaßnahmen zu beginnen. Diese sind spätestens nach fünf Jahren abzuschließen.
- c) Der Beginn und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der Obersten Naturschutzbehörde SenStadt -I E 1-, sowie die Inbetriebnahme und Fertigstellung des Vorhabens (einschließlich der Kompensationsmaßnahmen) entsprechend dem festgestellten Plan der Planfeststellungsbehörde SenStadt -VII E 1- schriftlich anzuzeigen.

Sollten sich die Bau- bzw. LBP-Maßnahmen verzögern, ist der Vorhabenträger berechtigt, bei der Planfeststellungsbehörde eine angemessene Verlängerung dieser Fristen zu beantragen.

4. Auflagen zur Ausführungsplanung

- a) In der Rummelsburger Landstraße ist bei BauKm 0+185,000 eine Wendemöglichkeit durch Öffnung des Mittelstreifens vor der Einmündung der SOV vorzusehen (Violetteintrag V1). Diesbezüglich sind die fahrgeometrischen Anforderungen der regelmäßig vorkommenden Fahrzeuge unter Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.

- b) Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, im Rahmen der Ausschreibung der Baumaßnahme sicherzustellen, dass die vorgesehenen Lärmschutzwände so früh wie möglich errichtet werden können. Bei unerheblich zeitlichem und finanziellem Mehraufwand ist der Ausschreibung der Vorzug zu geben, bei der baldmöglichst Lärmschutz entsprechend der Schutzkategorie 3 der 16. BImSchV gewährleistet ist.

5. Auflagen zur Baudurchführung

- a) Der Träger des Vorhabens hat die erforderlichen Maßnahmen auf den zur Baustelle zuführenden Straßen und Zuwegungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit dieser Strecken zu treffen, um Lärm und Erschütterungen zu reduzieren. Ein Baustellenverkehrskonzept ist in Abstimmung mit der Verkehrslenkung Berlin zu entwickeln, umzusetzen und einzuhalten.
- b) Vor Baubeginn hat der Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. An kritischen Punkten, d. h. an Stellen, wo sich bereits vor Baubeginn Schäden optisch dokumentieren lassen, sind von dem Vorhabenträger vor der Bauausführung Standsicherheitsnachweise durchzuführen und, soweit erforderlich, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- c) Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Pächter und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Parzellen / Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

6. Straßenbegrenzungslinien

Die Straßenbegrenzungslinien sind die äußeren Abgrenzungen der Verkehrsflächen, die sich aus den Straßenbestandteilen gemäß § 2 BerlStrG zusammensetzen. Sie werden mit diesem Beschluss festgestellt, wie sie in der Unterlage 7.1 dargestellt sind.

A.IV.2 Widmung, Einziehung

Als öffentliches Straßenland gemäß § 3 Abs. 1 u. 5 BerlStrG werden der Neubau der SOV von BauKm 0+000,000 bis BauKm 1+239,609 einschließlich neuer Spreerbrücke (BauKm 0+675,000 bis BauKm 1+095,622), der Ausbau der Anschlüsse Rummelsburger Straße (BauKm 0+000,000 bis BauKm 0+145,000), Rummelsburger Landstraße (BauKm 0+145,000 bis BauKm 0+287,350) nördliche Nalepastraße (BauKm 0+000,000 bis BauKm 0+081,500), südliche Nalepastraße (BauKm 0+000,000 bis BauKm 0+125,549) und Köpenicker Landstraße (BauKm 0+000,000 bis BauKm 0+152,230) innerhalb der Straßenbegrenzungslinien gewidmet, soweit die Flächen nicht schon im Zuge des Deutschen Einigungsvertrags zu öffentlichem Straßenland geworden sind.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.

Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe öffentlich bekannt zu machen sowie der das Straßenverzeichnis führenden Behörde und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Eine Einziehung von öffentlichem Straßenland ist nicht erforderlich.

A.V Wasserrechtliche Entscheidungen

Die wasserrechtlichen Entscheidungen umfassen die Genehmigung für den Ausbau der SOV, 1. Abschnitt von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße einschließlich aller unter A.I aufgeführten Maßnahmen und werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung VIII D als Wasserbehörde - festgesetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt für Grundwasser (siehe A.V.1.1) und zum Schutz der Oberflächengewässer (siehe A.V.1.2) mit den aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen/Hinweise).

Dem Träger des Vorhabens werden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde gemäß §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I.S. 666) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl., S. 357), zuletzt berichtigt am 20. Februar 2007 (GVBl. S. 48) und der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf) vom 11.10.1999 (GVBl. S. 567) und Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522) die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

A.V.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

A.V.1.1 Grundwasserschutz

Belange der Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt die Schutzzonen II und III A des Wasserschutzgebietes Wuhlheide und die Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes Johannisthal. Die Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/ Kaulsdorf) vom 11.10.1999 (GVBl. S. 567) und Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Johannisthal und Altglienicke (Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal/Altglienicke) vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522) sind einzuhalten.

Die Maßnahme setzt aus der Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes für diese Schutzzone alle relevanten Forderungen der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ um.

Auflagen

- Die Ausführungsplanung für den Straßenbau einschließlich Entwässerung ist mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Die geplante Anbindung der SOV an die Rummelsburger Straße in der engeren Schutzzone (SZ II) des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wuhlheide darf nur mit dem geringst möglichen Eingriff erfolgen, da sich der Fassungsbereich für die Trinkwasserbrunnen der Galerie West lediglich in ca. 30 m Entfernung von der Straßenbegrenzungslinie befindet.

Insbesondere sind folgende Auflagen im Bereich der engeren Schutzzone zu beachten:

1. Die Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig gem. RiStWag, Punkt 6.3.2 herzustellen und zu erhalten. Dies trifft u. a. auch für den Schutzstreifen und eventuelle Gehwegüberfahrten zu.
2. Die Fugen zwischen Hochborden und Fahrbahn sind dauerelastisch zu dichten. Die Bordsteinfugen müssen dauerhaft dicht ausgebildet werden.
3. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsfläche muss durch Anordnung eines ausreichenden Gefälles vollständig der öffentlichen Regenkanalisation zugeführt und aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden.
4. Im nördlichen Bereich der Rummelsburger Straße/Landstraße sind Schutzeinrichtungen der Aufhaltstufe H 2 (RiStWag, Tab. 4) anzuordnen.
5. Die Verwendung von Recyclingmaterial (u. a. Betonbruch, Bauschutt) auch für den Straßenunterbau ist in der engeren Schutzzone verboten.

Zur Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes bei den vorgesehenen Baumaßnahmen in den o. g. Wasserschutzgebieten gelten bezüglich der weiteren Schutzzonen folgende Auflagen:

1. Die Straßenbaumaßnahme hat nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen.
2. Die Ausführungsplanung ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Wasserbehörde abzustimmen.
3. Der Beginn der Bauarbeiten muss der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung VIII D (Wasserbehörde) unter dem o. g. Geschäftszeichen schriftlich angezeigt werden.

4. Die Schachtungs- und Erdarbeiten müssen zügig durchgeführt werden und dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen.
5. Bei der Baumaßnahme vor Ort anfallender Bodenaushub darf ohne weitere Beteiligung der Wasserbehörde nur wieder eingebaut werden, wenn keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) und keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
6. Angelieferter Boden und Recyclingmaterial (u.a. Betonbruch, Bauschutt) darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z0 der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Kap. 1.2 Boden bzw. Kap. 1.4 Bauschutt (LAGA-Mitteilung 20) unterschritten werden. Der Einsatz von Schlacke ist verboten.
7. Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
8. Als Außenabdichtungen von Bauwerken und Bauteilen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nichtdrückendes Wasser dürfen nur phenol-, pech- und teerfreie Bitumenemulsionen eingesetzt werden. Eine Verwendung von Bitumenlösungen ist nicht erlaubt.
9. Baustelleneinrichtungsflächen müssen wasserdicht befestigt und ordnungsgemäß entwässert werden.
10. In den Baustelleneinrichtungen anfallendes Schmutzwasser muss entweder in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet oder in abflusslosen Sammelbehältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
11. Im Erdreich müssen neu verlegte Abwasserleitungen (für Schmutz- und Niederschlagswasser) bzw. Abwassersammelbehälter den Anforderungen der einschlägigen technischen Regeln entsprechen und vor Inbetriebnahme sowie bei konkretem Verdacht einer Undichtheit von einem Sachverständigen auf ihre Dichtheit gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 (Abwasserleitungen) oder DIN 19549 (Schächte) auf Kosten des Vorhabenträgers geprüft werden. Sachverständige müssen entweder von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer öffentlich bestellt oder Mitglied der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen“ sein oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und diese durch externe Kontrollmaßnahmen sicherstellen. Das Dichtheitsgutachten muss der Wasserbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.
12. Undichtheiten müssen unverzüglich und unaufgefordert saniert werden. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung gemäß Auflage Nr. 11 erforderlich.

13. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Baustelleneinrichtungen vollständig zurückzubauen. Ggf. nicht weitergenutzte erdverlegte Abwasseranlagen sind auszubauen oder zu reinigen und hohlraumarm zu verfüllen. Die Rückbaumaßnahmen sind mit der Wasserbehörde abzustimmen.
14. Bei den Bauarbeiten müssen offene Baugruben, Flächen, auf denen der Oberboden abgeschoben wurde sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
15. Die Lagerung und das Umfüllen wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagern den Behälter entspricht. Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.
16. Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
17. Alle am Bau Beschäftigten müssen auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über die genannten Schutzvorkehrungen unterrichtet werden.

Grundwasserbenutzungen

Für folgende Baumaßnahmen ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen Grundwasserbenutzungen:

I. Bauwerke	Bauwerks – Nr.	Wasserrechtlicher Belang
Brückenbauwerk (Widerlager Achse 10 - 30)	100 – 101 und 107 – 110	Grundwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)
Brückenbauwerk (Pfeiler Achse 20)	100 – 101 und 107 – 110	Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)
Brückenbauwerk (Pfeiler Achse 30)	100 – 101 und 107 – 110	Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)
Brückenbauwerk (Widerlager / Pfeiler Achse 40)	100 – 101 und 107 – 110	Restwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Herstellung eines Baugrubentrogtes, Spundwand und UW – Betonsohle)
Brückenbauwerk (Stützwandbauwerke zw. WL 10 und Köpenicker Landstr.)	100 – 101 und 107 – 110	Grundwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)
Brückenbauwerk (Widerlager / Pfeiler Achse 50)	100 – 101 und 107 – 110	Restwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Herstellung eines Baugrubentrogtes, Spundwand und UW – Betonsohle)
Brückenbauwerk (Widerlager Achse 60)	100 – 101 und 107 – 110	Grundwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)

I. Bauwerke	Bauwerks – Nr.	Wasserrechtlicher Belang
Brückenbauwerk (Stützwandbauwerke zw. WL 60 und Nale- pastr.)	100 – 101 und 107 – 110	Grundwasserhaltungsmaßnahme, Einbringen von Stoffen (Pfähle, etc.)

Für die Grundwasserbenutzung werden folgende Auflagen erteilt:

1. Vor Beginn jeglicher Wasserhaltungsmaßnahmen sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - VIII D, Wasserbehörde - ein Lageplan der fertiggestellten Grundwasserstandsmeßstellen, deren Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung nachzuweisen.
2. Die Wasserbehörde ist zu unterrichten, wenn Grundwasserbenutzungen begonnen, unterbrochen oder eingestellt werden.
3. Im Bereich des Grundwassers sind chromatarmer Zemente und andere Zemente mit Chromatreduzieren zu verwenden. Es darf nur Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden.
4. Bei der Herstellung von Bauelementen im Bereich des Grundwassers müssen die beauftragten Firmen zumindest die Vorgaben der diesbezüglich existierenden Normen und Regelwerke in der jeweils aktuellen Version erfüllen.
5. Spätestens 1 Woche vor Beginn sowie nach Beendigung von Grundwasserabsenkungen sind an der innerhalb einer –0,5 m Isolinie gelegenen Bebauung durch eine entsprechende Fachfirma innen- und fassadenseitige Beweissicherungen durchzuführen, bei denen auch auf Anhaltspunkte für eine Schädigung der Gründung zu achten ist. Des Weiteren sind unter Berücksichtigung der DIN 4107 Setzungsbeobachtungen mit ausreichender Genauigkeit durchzuführen, mit denen Schäden, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden, erkannt werden können. Soweit sich daraus weitergehende Anforderungen an die Grundwasserentnahme ergeben, ist die Wasserbehörde über diese Erkenntnisse unverzüglich zu informieren.
6. Es dürfen nur zugelassene und geeichte Wassermengenmess-einrichtungen verwendet werden. Darüber hinaus können Wassermengenmesseinrichtungen verwendet werden, deren Konformität mit einer Konformitätserklärung nach der Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte nachgewiesen wurde. Die eingesetzten Geräte müssen der Wasserbehörde mit ihren jeweiligen Kenndaten (Gerätetyp, Fabrikationsnummer und Zählerstand) sowie ihrer Anordnung im Ableitungssystem gemeldet werden.
7. Für Einleitungen von Förderwasser in die öffentliche Kanalisation ist die Genehmigung der Berliner Wasserbetriebe über die zuständige Kanalbetriebsstelle einzuholen.
8. Schäden, die durch Grundwasserbenutzungen verursacht werden können, ist vorzubeugen. Dazu zählen insbesondere Vegetationsschäden, Verschleppungen von Grundwasserverunreini-

gungen, Setzungsschäden an benachbarter Bebauung oder Ver-nässungen unterirdischer Bauteile bei einer erforderlich werden- den Infiltration. Sich abzeichnende konkrete Schäden sind der Wasserbehörde unverzüglich durch den Erlaubnisinhaber schrift- lich anzuzeigen.

9. Der Wasserbehörde sind bei Baustellenkontrollen alle ermittelten Daten zugänglich zu machen.
10. Erforderliche Brunnen und Grundwassermessstellen müssen nach den Regeln der Technik ausgebaut werden. Durchteufte bindige Schichten müssen in ihrer gesamten Mächtigkeit durch quellfähige Tone im Ringraum abgedichtet werden. Bei Spülboh- rungen dürfen nur Trinkwasser und bei der Verfüllung der Ring- räume nur inerte Sande und Kiese bzw. quellfähige Tone zur Anwendung gelangen. Zur Geländeoberfläche hin muss der Ringraum wasserundurchlässig abgedichtet werden.
11. Von allen Bohrungen (auch Baugrundaufschlussbohrungen) sind der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Arbeits- gruppe Landesgeologische Aufgaben), Schichtenverzeichnisse zuzusenden.
12. Alle hergestellten Grundwassermessstellen sind nach Lage und Höhe einzumessen. Dabei muss sich die Lageeinmessung auf derzeit bestehende unveränderliche Bauwerke (z. B. Fahrbahn- ränder, Gebäudekanten) beziehen. Die Angabe der eingemes- senen Höhenkoten muss in NHN m erfolgen. Des Weiteren sind die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse einer Nullmessung der jeweiligen Messstellen nachzuweisen.
13. Durch Überwachungen des Grundwasserstandes sind alle Grundwasserentnahmen so zu steuern, dass die angestrebten Absenkziele nicht unterschritten werden und nur das dafür not- wendige Grundwasservolumen gefördert wird.
14. Die Grundwasserstände sind arbeitstäglich zu ermitteln. Der Wasserbehörde sind in einem Abstand von 7 Tagen Grundwas- serganglinien der einzelnen Messstellen zuzusenden.
15. Die Ergebnisse aus den Messungen der Grundwasserstände und der Entnahmevolumenströme müssen so ausgewertet wer- den, dass der zeitliche Verlauf der Messwerte an den einzelnen Messpunkten zum jeweils vorherigen Berichtszeitpunkt graphisch dargestellt wird (Ganglinien). Die genannten Graphiken sind in den ersten vier Wochen aller Grundwasserförderungen wöchent- lich, anschließend monatlich bei der Wasserbehörde einzurei- chen.
16. Der Wasserbehörde ist mit Beginn aller Grundwasserförderun- gen ein Bestandsplan einzureichen, in dem die Lage aller vor- handenen Anlagen zur Grundwasserentnahme, die Rohrleitungs- führung sowie alle Einleitstellen in einen öffentlichen Kanal oder

ein Gewässer einzutragen ist. Der Plan ist der Wasserbehörde bei wesentlichen Änderungen nachzuliefern.

17. Sämtliche entnommenen Grundwassermengen sind arbeitstäglich in jedem Ableitstrang gesondert durch geeichte Wassermengenmess-einrichtungen zu ermitteln und aufzuzeichnen. Diese Messwerte sind der Wasserbehörde in einem Abstand von 7 Tagen zuzusenden.
18. Ein Wechsel von Wassermengenmess-einrichtungen ist der Wasserbehörde unverzüglich mit Angabe der neuen Kenndaten anzuzeigen.
19. Falls aus Sicherheitsgründen die Wassermengenmess-einrichtungen verschlossen sein müssen, sind der Wasserbehörde die entsprechenden Schlüssel zur Kontrolle der Anlage auszuhändigen oder ihr sind die Anlagen bei Kontrollen zugänglich zu machen.
20. Spätestens 5 Tage vor Beginn des Lenzens von Baugrubentrögen ist deren jeweilige Dichtheit nachzuweisen. Als Zielgröße ist eine Dichtheit von 1,5 l/s x 1000 m² benetzte Fläche anzusetzen. Erst nach Zustimmung durch die Wasserbehörde darf mit dem Lenzen bzw. der Restwasserförderung begonnen werden.
21. Spätestens 3 Tage vor Beginn des Lenzens der jeweiligen Baugrubentröge ist der Wasserbehörde ein Konzept zur Beherrschung unerwarteter Schäden einzureichen. Es muss ein Überwachungsprogramm zu deren kurzfristigen Erkennung, eine Alarmierungsliste der Verantwortlichen mit aktuellen Telefonnummern, sowie Gegenmaßnahmen enthalten. Die für die Gegenmaßnahmen erforderlichen Gerätschaften und Einrichtungen müssen in der Zeit eines möglichen Einsatzes funktionsbereit auf der Baustelle vorgehalten werden.
22. Zu Beginn aller Wasserhaltungsmaßnahmen muss das Förderwasser in den Misch-/Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Erst nach Vorlage einer Analyse gemäß Auflage Nr. 23 und Zustimmung durch die Wasserbehörde darf das Förderwasser in ein Gewässer oder die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.
23. Die Qualität des geförderten Wassers ist von einem akkreditierten Fachlabor regelmäßig zu beproben und auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

pH - Wert, Leitfähigkeit, Färbung, Temperatur, Ammonium, Blei, Arsen, Eisen, leicht freisetzbare Cyanid, LCKW mit VC, MKW, DOC, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe.
24. Vorerst ist eine Beprobung nach Förderung von jeweils 100 m³ mindestens aber im wöchentlichen Abstand durchzuführen. Weitere Parameter werden von der Wasserbehörde festgelegt, wenn sich auffällige Werte ergeben haben. Die Untersuchungsergeb-

nisse sind der Wasserbehörde jeweils spätestens vier Tage nach Probenahme vorzulegen.

25. Bei Einhaltung der in der folgenden Tabelle für die einzelnen Parameter festgelegten Werte darf das Grundwasser ohne Zustimmung der Wasserbehörde in einen Regenwasserkanal/Gewässer bzw. eine Versickerungsanlage eingeleitet werden. Bei Überschreitung der in der folgenden Tabelle genannten Werte bzw. Konzentrationen ist die Wasserbehörde unverzüglich per Telefax 9025-2983 zu informieren. Sie entscheidet dann, ob eine Reinigungsanlage zu installieren ist oder eine Änderung der Ableitungsart erfolgen muss.

Parameter	Einleitung in Regenwasserkanal/Gewässer	Einleitung in Versickerungsanlagen
pH-Wert	>6,5/<8,5	>6,5/<8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm	
Ammonium	5,0 mg/l	0,5 mg/l
Blei	20,0 µg/l	10,0 µg/l
leicht freisetzbare Cyanid	10,0 µg/l	5,0 µg/l
Arsen	20,0 µg/l	10,0 µg/l
Eisen	2,0 mg/l	--
Σ LCKW:	10,0 µg/l	5,0 µg/l
Vinylchlorid	5,0 µg/l	1,0 µg/l
MKW	1,0 mg/l	0,1 mg/l
DOC	10,0 mg/l	10,0 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	
Abfiltrierbare Stoffe	30,0 mg/l	

26. Das Förderwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation oder ein Gewässer zu belüften. Der anfallende Eisenschlamm ist zurückzuhalten.
27. Zur Ableitung des Förderwassers bei Kontaminationen sind während der gesamten Dauer der Grundwasserförderung ausreichend viele Einleitstellen in die Schmutz- / Mischwasserkanalisation betriebsbereit vorzuhalten, es sei denn, diese lassen sich bei Bedarf innerhalb eines Tages errichten.
28. Sofern die Wasserbehörde wegen einer Kontamination des gefördert Grundwassers eine Reinigung anordnet, ist diese Anlage nach dem Stand der Technik auszulegen. Zur Kontrolle sind dann regelmäßig Untersuchungen des abzuleitenden Wassers auf die zu entfernenden Schadstoffe sowohl vor als auch hinter der Reinigungsanlage notwendig. Die Festlegung der Reinigungstechnologie sowie des dann erforderlichen Untersuchungsumfanges und der Beprobungsintervalle erfolgt in diesen Fällen durch die Wasserbehörde gesondert.

29. 14 Tage nach Beendigung der Absenkungsmaßnahme ist der Wasserbehörde der Zeitraum der Förderung sowie das geförderte Gesamtvolumen mitzuteilen.
30. Nach Beendigung der Einleitung von Förderwasser sind evtl. Schäden an Gewässerufeln oder dem Kanalnetz nach Abstimmung mit dem Eigentümer umgehend zu beseitigen.
31. Alle Anlagen zur Grundwasserförderung und -ableitung einschließlich der Rohrleitungen sind unverzüglich nach Beendigung der Grundwasserentnahme zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen, es sei denn, dass die Wasserbehörde gemäß § 21 Berliner Wassergesetz (BWG) eine Anordnung zur Belassung von Grundwassermessstellen trifft. Bei der Beseitigung der Anlagen zur Grundwasserförderung, Ableitung und Einleitung, sind alle Brunnen und Grundwassermessstellen - soweit dies technisch möglich ist - zu ziehen, bei gleichzeitiger fachgerechter Verfüllung mit inertem Material.
Sofern Brunnen und Grundwassermessstellen nachweislich nicht wieder gezogen werden können, sind deren Aufsatzrohre entsprechend dem durchteuften Boden wie o. g. zu verfüllen, wobei der oberste Meter bis zur späteren Abrissebene mit Beton zu verschließen ist. Anschließend sind die Aufsatzrohre möglichst tief unter der Geländeoberkante abzutrennen.

Für die nachfolgend genannten Teilbaumaßnahmen sind weitere Grundwasserbenutzungen (z. B. Grundwasserhaltungsmaßnahmen) zu erwarten:

Neubauten von Kanalisationen (BW – Nr. 003, 100 - 101, 202 - 203, 205 – 208, 210 – 211, 301 – 302)

Fundamentabbrucharbeiten (BW Nr. 484)

Umverlegungen bzw. Rückbaumaßnahmen an TW – Leitungen (BW Nr. 522, 530)

Umverlegungen bzw. Rückbaumaßnahmen an Gasleitungen (BW Nr. 517, 529, 543, 561 – 562, 568 – 569, 570, 572, 581 – 583)

Sofern tatsächlich Grundwasserbenutzungen geplant werden, sind folgende Unterlagen zur Prüfung an die Wasserbehörde nachzureichen:

1. Lagepläne/Schnitte der jeweiligen Baumaßnahme
2. Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse
3. Erläuterung des Umfangs ggf. erforderlicher Wasserhaltungsmaßnahmen inklusive hydraulischer Berechnungen (Dauer, Förderraten, Fördermengen, Ableitung wohin, Absenkziele, Anlagenaufbau).

Erdarbeiten

Das bei Erdarbeiten anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß über Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt (Abteilung VIII, Ref. C 3 bzw. über die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin (SBB) zu entsorgen.

1. Alle Erdarbeiten sind durch die Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt (Strahlenmessstelle, Ref. VIII A) kontinuierlich zu überwachen.
2. Radionuklidbelasteter Boden ist separat zu lagern und gemäß vorgenanntem und unter Einbindung der Strahlenmessstelle und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) zu entsorgen.
3. Der Arbeitsschutz ist nach den gültigen Richtlinien der Berufsgenossenschaften zu gewährleisten.
4. Das bei Wasserhaltungen anfallende Wasser ist zu sammeln und ebenfalls zu entsorgen.

Geplante Grünflächen (Uferwanderweg, Fläche zwischen SOV und Britzer Zweigkanal)

- Die Gestaltung der geplanten Grünflächen ist zwingend mit SenGesUmV - Ref. III C – abzustimmen mit dem Ziel, die Versickerung von Niederschlägen zu unterbinden bzw. deutlich zu minimieren.

Schutz bestehender Anlagen

Zum Schutz bestehender Anlagen im Planfeststellungsgebiet ergeht folgende Auflage:

- Die bereits bestehenden Sicherungsanlagen (Halde, Dichtwand, Ableitung von der Grundwasserreinigungsanlage inkl. Einleitbauwerk) sind während der Erdbau- und Gründungsarbeiten vor Beschädigung zu schützen (z.B. erschütterungsarmes Einbringen der Bohrpfähle).

Sanierungsbrunnen / Grundwassermeßstellen

- Die Brunnen SB 1 und SB 2 (siehe Lageplan) sind in Abstimmung mit der Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt (Abteilung IX, Ref. C) ordnungsgemäß zurückzubauen. Gleiches gilt für die Grundwassermessstellen, die nicht zu erhalten sind. In Abstimmung mit meiner Verwaltung, Ref. III C ist für Ersatz zu sorgen.

A.V.1.2 Schutz der Oberflächengewässer

A.V.1.2.1 Allgemeine Auflagen

1. Jeder Eigentums- und Besitzwechsel des Grundstücks, auf dem die Benutzung erfolgt, ist der für Wasser zuständigen Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umwelt - Referat VIII D als Wasserbehörde mitzuteilen.

2. Die nachfolgenden Auflagen gelten nur für Anlagen und zu entwässernde Flächen, die in den geprüften Unterlagen dargestellt sind. Änderungen der Anlagen, Flächen und Flächennutzungen sind der Wasserbehörde anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen ist eine Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen.
3. Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen sowie für die Verkehrssicherung ist der Vorhabenträger verantwortlich.
4. Die Anlagen bedürfen nach § 70 Abs. 1 BWG der Bauabnahme. Die Abnahme ist bei der Wasserbehörde zu beantragen.
5. Die Anlagen sind in einem guten baulichen Zustand zu erhalten.
6. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen im Gewässer und an den Ufern entstehen, sind durch den Vorhabenträger unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen, es sei denn, dass die Wasserbehörde eine diesbezüglich andere Anordnung trifft.

A.V.1.2.2 Besondere Auflagen – Niederschlagsentwässerung

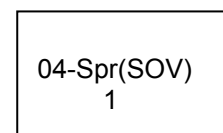
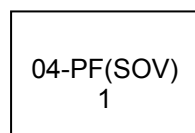
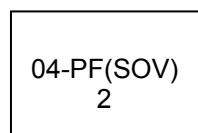
1. Schwimmstoffe, die mit bloßem Auge wahrnehmbar sind, dürfen an den Abläufen der Niederschlagswässer nicht vorhanden sein.
2. Sollten an den Einleitungen Öl oder andere verunreinigende Stoffe in den Vorfluter gelangen, ist die Einleitung so lange zu sperren, bis die Ursache der Verunreinigung beseitigt ist.
3. Der bauliche Zustand der Einleitbauwerke und der Uferbefestigung ist ständig zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Die Einleitbauwerke sind gegen Hinterspülung zu sichern.
4. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Einleitbauwerke und der Uferbefestigung, obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.
5. Die Verlegung der bestehenden Auslässe im Bereich des Pfeilers Achse 40 (Westufer) hat so zu erfolgen, dass die ordnungsgemäße Entwässerung der angeschlossenen Flächen während der Verlegungsarbeiten und im Endzustand jederzeit gewährleistet ist.
Die Sedimentationsschächte mit Tauchwand sind aktenkundig nachweisbar durch den jeweiligen Betreiber der Anlagen mindestens halbjährlich, bei besonderen Vorkommnissen auch sofort, zu kontrollieren, zu reinigen und zu entleeren.

6. Die Niederschlagswässer des östlichen Teileinzugsgebietes sind vor Einleitung in die Spree über ein Regenklärbecken vorzureinigen bzw. in die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Es ist eine ca. 80%-ige Schmutzfrachtrückhaltung zu gewährleisten.
7. Die Planungsunterlagen für das Regenklärbecken sind der Wasserbehörde rechtzeitig vorher (mit Nachweisführung) zur Prüfung zu übergeben.
8. Zum Nachweis der Schmutzfrachtrückhaltung sind die notwendigen messtechnischen Anlagen vorzusehen und zu betreiben.
9. Mit den den Vorreinigungsanlagen (Sedimentationsschacht mit Tauchwand, Regenklärbecken etc.) entnommenen Stoffen ist gemäß § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) in Verbindung mit § 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-AbfGBln) in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß zu verfahren.
10. An der Einleitstelle ist zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden, die Instandhaltung, der HW-Abfluss und andere Gewässernutzungen nicht beeinträchtigt werden.
11. Durch die Einleitung darf die Standfestigkeit des Einleitbauwerkes und der Uferbefestigung nicht beeinträchtigt werden.
12. Der ufernahe Baumbestand ist, soweit vorhanden, während der Bauarbeiten zu schützen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind einzuplanen und ggf. mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick abzustimmen.
Notwendige Baumfällungen sind beim Bezirksamt Treptow-Köpenick zu beantragen.
13. Die Einleitstellen sind jeweils mit einem Schild, mindestens im Format DIN A 4 mit folgender Beschriftung

a) Halde

b) Kaianlage

c) Regenklärbecken BWB



zu kennzeichnen.

Die Beschriftung ist schwarz auf weißem Untergrund vorzunehmen. Das Schild ist an der dem Gewässer zugekehrten Seite an der Einleitstelle hochwasserfrei über dem Einleitbauwerk an der Uferbefestigung anzubringen und dauerhaft lesbar zu erhalten.

A.V.1.2.3 Besondere Auflagen – Brücke

1. Die Standfestigkeit der Brücke ist durch eine geprüfte Statik nachzuweisen.
2. Die Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite der Brücke sind entsprechend den Anforderungen des WSA Berlin auszuführen.
3. Die Regelung des Schiffs- und Bootsverkehrs während der Bauzeit der Brücke ist mit dem WSA Berlin abzustimmen.
4. Schäden an der Uferbefestigung, den Böschungen und der Gewässersohle infolge des Brückenbaus sind nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich zu beseitigen.
5. Durch die Bauarbeiten darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ein Eintrag von Baustoffen ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
6. Die Verkehrssicherungspflicht für das Bauwerk obliegt dem Vorhabenträger.

A.V.1.2.4 Besondere Auflagen – Regenklärbecken

Bezüglich des zu errichtenden Regenklärbeckens sind die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

Das Regenklärbecken, das als geschlossenes System zu betrachten ist, muss als nachweislich dichtes Bauwerk hergestellt werden.

Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten folgende Auflagen:

1. Offene Baugruben, Flächen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse müssen gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
2. Bei der Baumaßnahme vor Ort anfallender Bodenaushub darf ohne weitere Beteiligung der Wasserbehörde nur wieder eingebaut werden, wenn keine konkreten Anhaltspunkte auf Altlasten (z.B. Vornutzung) und keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen.
3. Angelieferter Boden und Recyclingmaterial (u.a. Betonbruch, Bauschutt) darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z0 der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Kap. 1.2 Boden bzw. Kap. 1.4 Bauschutt (LAGA-Mitteilung 20) unterschritten werden. Entsprechende Zertifikate sind bei der Bauabnahme der Wasserbehörde vorzulegen.
Der Einsatz von Schlacke ist verboten.

4. Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
5. Als Außenabdichtungen von Bauwerken und Bauteilen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nichtdrückendes Wasser dürfen nur phenol-, pech- und teerfreie Bitumenemulsionen eingesetzt werden.
Eine Verwendung von Bitumenlösungen ist nicht erlaubt.
6. Falls eine Baustelleneinrichtung ohne Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation geplant ist, müssen Abwässer und Fäkalien in wasserdichten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
7. Alle am Bau Beschäftigten müssen auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über die genannten Schutzvorkehrungen unterrichtet werden.

A.V.1.2.5 Besondere Auflagen – Ufer

1. Die vorhandenen Uferbefestigungen im Baubereich sind, soweit erforderlich, aus dem Ufer – und Gewässerbereich vollständig zu entfernen.
2. Durch die neue Uferbefestigung darf die Uferlinie nur entsprechend der vorliegenden Planunterlagen verändert werden.
3. Zu vorhandenen Uferbefestigungen sind höhen- und fluchtgleiche sowie dichte Anschlüsse herzustellen.
4. Die Stahlspundwand ist erschütterungsarm in den Gewässergrund einzubringen.
Die Kolmationsschicht darf, soweit vorhanden, nicht mehr als technisch notwendig verletzt werden.
5. Die Hinterfüllungen und Abdeckungen dürfen nur mit schadstofffreien Materialien erfolgen.
6. Soweit Schilfbestand entfernt werden muss, ist nach Beendigung der Bauarbeiten eine Nachpflanzung vorzunehmen.
7. Durch die Bauarbeiten darf das Gewässer nicht verunreinigt werden.
8. Der vorhandene Baumbestand ist während der Bauarbeiten entsprechend zu schützen.
9. Der Einsatz von wassergefährdenden Anstrichstoffen an Teilen der Uferbefestigung, die mit Wasser in Berührung kommen können, ist verboten.

10. Die Standfestigkeit der Uferbefestigung (neu) ist durch eine geprüfte Statik (Grünprüfung) nachzuweisen.
11. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Uferbefestigung sowie die Gewährleistung ihrer Standsicherheit obliegen dem Genehmigungsinhaber.
12. Es dürfen nur Baumaschinen und Baugeräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikölen betrieben werden.
13. Der Einsatz von Dieselrammen, bei denen Verbrennungsrückstände auf die Wasseroberfläche gelangen können, ist nicht statthaft.
14. An der Uferbefestigung dürfen keine Autoreifen als Fender benutzt werden.

A.V.1.2.6 Besondere Auflagen – Ersatzmaßnahme Strandbad Rahnsdorf

Die Wasserbehörde stimmt der Umsetzung der Ersatzmaßnahme Strandbad Rahnsdorf grundsätzlich mit folgenden Auflagen zu:

1. Auf Grund der noch nicht abschließend geklärten Bedingungen für die geplante Ersatzmaßnahme hat der Vorhabenträger vor der Ausführung dieser Maßnahme in Abstimmung mit der Wasserbehörde Planunterlagen gemäß Schreiben SenGesUmV, II D 25 vom 19.08.2009 an das Stadtplanungsamt des Bezirkes Treptow-Köpenick zu erstellen, die es der Wasserbehörde ermöglicht, die Ersatzmaßnahme vollständig zu bewerten und die derzeit noch offenen Fragen zu klären.
2. Vor Ausführung der Ersatzmaßnahme muss die Wasserbehörde das Einvernehmen mit der dann vorliegenden Ausführungsplanung erklären.
3. Die Ausführung der Ersatzmaßnahme selbst hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu erfolgen.

A.VI Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Den von Behörden und Stellen geäußerten Bedenken, Hinweisen und Anträgen, denen nicht entsprochen wird, kann nicht gefolgt werden.

A.VII Entschädigungen

Soweit nicht Betroffene bereits Vereinbarungen mit dem Träger des Vorhabens geschlossen haben, wird für eventuelle Entschädigungsansprüche auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.

B Begründung

B.I Sachverhalt

B.I.1 Straßenbauvorhaben

Das Verkehrsnetz im Süd-Ost-Raum der Stadt ist durch ein System von leistungsfähigen auf die Berliner Stadtmitte gerichteten Radialen gekennzeichnet. Aufgrund der fehlenden durchgängigen tangentialen Verbindungen verlaufen die übergeordneten Verkehre über so genannte „Versatzfahrten“ bzw. werden die Stadtstraßen u.a. in den Ortsteilen Schöneweide (Ober- und Niederschöneweide) und Baumschulenweg, die nicht für diese verkehrliche Funktion geeignet sind, genutzt. Hierdurch werden nicht nur die Stadtstraßen zusätzlich und über den vorgesehenen Grad hinaus beansprucht, es ergeben sich auch längere Wege und im Zusammenhang mit den teilweise vorhandenen Leistungsfähigkeitsüberschreitungen im Straßennetz Umwegfahrten und Schleichverkehre durch das Nebenstraßensystem. Die verkehrlichen Umweltbelastungen wie z.B. Schadstoffausstöße oder Lärmemissionen steigen.

Im Bereich der geplanten SOV von Rummelsburger Straße bis zur A113, aber auch im weiteren Verlauf der tangentialen Straßenverbindungen, ist schon heute ein teilweise sehr hohes Verkehrsaufkommen vorhanden, welches sich auf verschiedene Routen auch innerhalb der stark bebauten Gebiete verteilt.

Bei einem zu erwartenden weiteren Anwachsen der tangential gerichteten Verkehrsströme von und in Richtung der A 113, die seit ihrer Fertigstellung im Jahr 2008 aus verkehrlicher Sicht neben einer sehr guten Anbindung an die Berliner Stadtautobahn A100 und somit an die verschiedenen Berliner Stadtteile eine sehr gute Anbindung an die überörtlichen Räume Dresden, Cottbus und Frankfurt (Oder) einschließlich BER aufweist, ist von einer (teilweise weiteren) Überschreitung der Leistungsfähigkeit in einigen Straßenzügen nicht nur in den verkehrlich zu entlastenden Gebieten in Ober- und Niederschöneweide auszugehen.

Die denkmalgeschützte Stubenrauchbrücke über die Spree kann das steigende Verkehrsaufkommen mit erheblichen Stauerscheinungen in den Spitzenzeiten nur mit Hilfe der Behelfsbrücke aufnehmen. Auch nach Rekonstruktion der vorhandenen Stubenrauchbrücke steht für jede Fahrtrichtung nur ein Fahrstreifen zur Verfügung. Einer Erhöhung der Fahrstreifenanzahl und damit einer Erweiterung des Brückenbauwerkes konnte aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Spreequerungen im Planbereich der SOV derzeit nur über die Stubenrauchbrücke mit Behelfsbrücke, die etwa 500 m südlich davon gelegene und ebenfalls verkehrlich hoch belastete Treskowbrücke (Brückenstraße/Siemensstraße-Edisonstraße), die etwa 3,8 km südlich gelegene Spindlersfelder Brücke und die etwa 4,8 km nördlich davon gelegene Eisenbrücke (Eisenstraße-Markgrafendamm) möglich sind.

Somit bestehen keine Ausweichmöglichkeiten für den Verkehr zur Querung der Spree im Bereich von Schöneweide. Im Bereich der südlich gelegenen Siemens-, Edison- und Wilhelminenhofstraße kommt es auf Grund der hohen Verkehrsbelastung zu erheblichen Beeinträchtigungen. Auch die Verkehrsaufkommen für die südlich der Stubenrauch- und südlich ihrer Behelfsbrücke gelegenen Brückenstraße und Spreestraße führen zu einem hohen Auslastungsgrad nicht nur für den Knotenpunkt Schnellerstraße / Michael-Brückner-Straße (B 96a). Am Knotenpunkt Treskowallee / Rummelsburger Straße / Straße An der Wuhlheide / Edisonstraße im Ortsteil Oberschöneweide werden die Radial- und Tangentialverkehre auf einer gemeinsamen Trasse geführt, was eine erhöhte Staugefahr im Knotenpunktbereich bedeutet.

In der Treskowallee und in der Edisonstraße ist die im Straßenraum vorhandene Straßenbahntrasse zu berücksichtigen, so dass es hier zu einer zusätzlichen Überlagerung der Verkehrsarten kommt. Auf Grund der vorhandenen örtlichen Verkehrssituation ist im Bereich der Treskowbrücke für den MIV nur die Verkehrsrichtung von Niedernach Oberschöneweide möglich. Daraus ergeben sich für die Stubenrauchbrücke zusätzliche Verkehre, die dann im weiteren Straßennetz, hier insbesondere in der Siemensstraße/Wilhelminenhofstraße, abgeführt werden müssen.

Mit der Zunahme des Ausweichverkehrs über die Nebenstraßen in den Wohngebieten ergibt sich in diesen Gebieten eine erhöhte Umweltbelastung z.B. in Form von Schadstoffausstößen. Auf Grund der sehr hohen Verkehrsbelegungen treten hier auch erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der überregionalen ÖPNV/Straßenbahnstrecke in der Edisonstraße auf. Und damit wiederum ist in den angrenzenden Geh- und Radwegführungen ein problemloses Überqueren der Hauptverkehrsstraßen nicht möglich.

Teilbereiche von Ober- und Niederschöneweide liegen zudem im festgesetzten Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB. Intention der Sanierung ist dabei u.a. den übergeordneten Durchgangsverkehr und die damit verbundenen störenden Umweltbeeinträchtigungen von Lärm- und Luftschadstoffbelastungen zu mindern. Sanierungsziel ist neben der städtebaulichen Aufwertung und Revitalisierung zugleich auch den Verkehr auf ein stadtverträgliches Maß zu reduzieren und damit verbunden eine Erhöhung der Attraktivität und Erlebbarkeit der Ortsteile zu erhalten.

Auf Grund der sehr erheblichen Verkehrsbelastungen und der damit verbundenen Lärmbeeinträchtigungen wurde durch die ehemalige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz für den Bereich von Ober- und Niederschöneweide im Zusammenhang mit der Einführung der EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 dieser Bereich in die Lärminderungsplanung / Erstellung eines Aktionsplans aufgenommen.

Im Ergebnis der Lärminderungsplanung werden nach der Herausnahme der überregionalen Verkehrsströme Maßnahmenkonzepte

entwickelt, um die Lärmbeeinträchtigungen auf ein stadtverträgliches Maß zu mindern (z. B. durch Änderungen der Straßenraumgestaltung / Optimierung des Straßenraums / Anordnung von Radwegen, Senkung der Verkehrsgeschwindigkeiten, verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen).

Insgesamt ist festzustellen, dass die geplante SOV zu einer wesentlichen Entlastung von Wohngebieten in den Ortsteilen Baumschulenweg, Nieder- und Oberschöneeweide beitragen wird. Nach Realisierung des 1. Abschnitts der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße werden sich die o.g. Entlastungseffekte vor allem im Bereich Ober- und Niederschöneeweide ganz deutlich einstellen.

B.I.1.1 Ziel der Planungen

Die SOV bildet einen wichtigen bisher fehlenden Abschnitt einer Tangentialverbindung von der B 96 in Tempelhof/Mariendorf über Ullsteinstraße, Gradastraße, Blaschkoallee, Späthstraße (mit Anschluss an die A 113), SOV (einschließlich Knotenpunkt mit der B 96a), Rummelsburger Straße, Treskowallee und Am Tierpark bis zur B 1/5 in Lichtenberg/Friedrichsfelde.

Die Gesamttrasse der SOV stellt eine geplante übergeordnete Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe II zwischen der Bundesautobahn A 113 im Bereich Treptow (AS Späthstraße) und der Rummelsburger Straße im Bereich Köpenick dar. Die SOV ist im Straßenplan des Landes Berlin als Straße II. Ordnung eingestuft. Entsprechend dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) ist für den Neubau von Straßen II. Ordnung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Herstellung der SOV ist erforderlich, um eine leistungsfähige und verträgliche Alternative zu den bisher äußerst unzureichenden und stark belastenden Verkehrsverbindungen im Bereich Oberschöneeweide zu schaffen. Die bisher vorwiegend auf die Berliner Innenstadt ausgerichteten radial verlaufenden Hauptverkehrsstraßen im südöstlichen Bereich Berlins bedürfen dringend einer tangential ausgerichteten Netzergänzung zur Entlastung der unzureichenden und schlecht ausgebauten Spreequerungen im Zuge der Siemensstraße sowie im Zuge der Edisonstraße. Aufgrund der baulichen Situationen können diese Straßen, von deren Betrieb bisher sehr erhebliche Umweltbelastungen ausgehen, nicht weiter ertüchtigt werden.

B.I.1.2 Planungsentwicklung

Das verkehrliche Erfordernis zur Planung der SOV sowie deren verkehrstechnische Führung ist seit Beginn der 1990er Jahre an Hand verschiedener verkehrsplanerischer und städtebaulicher Gutachten und Voruntersuchungen sowie Planverfahren dargestellt worden. Deren Ergebnisse sind in die Planfeststellungsunterlage eingeflossen.

Im Wesentlichen sind das:

- Machbarkeitsstudie zur SOV, Büro VGP – Verkehrsgesamtp lanung GmbH, September 1993
- Machbarkeitsstudie zur SOV (Treptow-Köpenick), Büro BUNG Ingenieure, März 1995
- Raumempfindlichkeitsuntersuchung zur SOV zwischen Späthstraße und Schnellerstraße, Büro Neumann Gusenburger, März 2003
- Variantenuntersuchung zur SOV zwischen Anschlussstelle (AS) Späthstraße der BAB 113 (neu) und Schnellerstraße, Büro Krebs und Kiefer, Mai 2003
- Nutzen-Kosten-Untersuchung zur SOV zwischen Rummelsburger Landstraße und Schnellerstraße (B96) einschließlich Brücke über die Spree, Büro PTV, 25.11.2003
- Baugrundgutachten für den Straßenbereich Nr. 06-0464, Büro Geo Modenbach, 20.07.2006
- Baugrundgutachten für den Brückenbereich Nr. 2.0324.06, Büro PEBA Prüfinstitut für Baustoffe GmbH, 24.07.2006
- Verkehrliche Begründung zur SOV (1. Abschnitt) von Rummelsburger Straße bis Köpenicker, Landstraße, Büro Spiekermann, Juli 2007

Im Ergebnis der verkehrstechnischen Bearbeitung der Trassenführung erfolgte dann die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie und der schalltechnischen Variantenuntersuchung. Hier wird für die dann folgende detaillierte Objektplanung die Trassenvariante 1 als die Vorzugsvariante für den 1. Planfeststellungsabschnitt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden der Senatsverwaltungen und des Bezirkes ausgewählt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des 1. Abschnittes der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße wurden die Bebauungsplanverfahren XVI-79 und XVI-80 aufgestellt.

Das Planungsgebiet für die planfestgestellte Variante umfasst die Bereiche beiderseits der Trasse der SOV zwischen Köpenicker Landstraße und Rummelsburger Straße sowie die angrenzenden Knotenpunktsbereiche, den Kreuzungsbereich mit der Nalepastraße, die Uferbereiche entlang der Spree und die Fläche zwischen der SOV und dem Britzer Zweigkanal.

B.I.1.3 Beschreibung des Vorhabens

B.I.1.3.1 Überblick

Die Süd-Ost-Verbindung (SOV) von Rummelsburger Straße bis zur Anschlussstelle Späthstraße der Bundesautobahn A 113 ist Bestandteil des Flächennutzungsplans Berlin in der Fassung der Neubeschreibung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666) und des vom Berliner Senat am 29. März 2011 beschlossenen Stadtentwicklungsplans Verkehr 2025 (StEP Verkehr).

Die SOV teilt sich in zwei Abschnitte auf:

- 1. Abschnitt: von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße einschließlich neuer Spreebrücke
- 2. Abschnitt: von Köpenicker Landstraße bis Bundesautobahn A 113
 - Teil 1 zwischen Köpenicker Landstraße und Südostallee
 - Teil 2 zwischen Südostallee und Bundesautobahn A 113

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten nur das Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Stadtstraße zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße einschließlich einer neuen Spreebrücke (1. Abschnitt der SOV).

Das Vorhaben ist in dem Erläuterungsbericht (UL 1) ausführlich dargestellt.

B.I.1.3.2 Straßenbauliche Maßnahmen

Der mit diesem Beschluss festgestellte Neubau der SOV von der Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße (1. Bauabschnitt) beinhaltet den ersten ca. 1.200 Meter langen Teilabschnitt von der gesamten SOV zwischen Rummelsburger Straße und der A 113 sowie die diesbezüglich erforderlichen Um- und Ausbaumaßnahmen in den Knotenpunktbereichen mit der Rummelsburger Straße, der Nalepastraße und der Köpenicker Landstraße (B96a). Alle drei Knotenpunkte werden niveaugleich angebunden.

Im Zuge der Realisierung dieses ersten Trassenabschnittes wird auch eine 420 m lange Brücke über die Spree neu errichtet. Weiterhin umfasst das Vorhaben die Errichtung von Lärmschutzwänden auf einer Länge von insgesamt knapp 720 Metern.

Die Trassierung ist auf eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt. Um das prognostizierte Verkehrsaufkommen von bis zu 36.900 Kfz/24h bewältigen zu können, soll die SOV als vierstreifige Straße mit 2 x 2 Fahrstreifen, Mittelstreifen und parallelen Geh- und Radwegen gebaut werden.

Folgende straßenbegleitende Ingenieurbauwerke müssen vorgesehen werden:

- Brücke über die Spree von Bau-km 0+675,622 bis Bau-km 1+095,622,
- Stützwand einseitig an der SOV von der Nalepastraße bis zum Beginn des Brückenbauwerkes auf der Nordseite bei Bau-km 0+675,622,
- Stützwand einseitig an der SOV vom Ende des Brückenbauwerkes bei Bau-km 1+095,622 auf der Südseite bis zum Anschluss an die Köpenicker Landstraße,
- Lärmschutzwände entsprechend dem schalltechnischen Gutachten (mit Angabe der Stationierung und Bauwerks-Nr. gemäß Bauwerksverzeichnis).

B.I.1.3.3 Abstimmung mit der Landesplanung Berlins

Grundlage der Landesplanung Berlins sind der FNP und der StEP Verkehr. Den Zielen der beiden Pläne wird die Planfeststellung der SOV gerecht, da in beiden zuvor genannten Plänen eine Trasse enthalten ist, die derjenigen der SOV entspricht.

Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für den 1. Abschnitt der SOV werden die in diesem Zusammenhang aufgestellten B-Plan-Verfahren XVI-79 und XVI-80 durch das BA Treptow-Köpenick eingestellt.

Im 1. Abschnitt der SOV befand sich in Längsrichtung der Nalepastraße eine 5 Meter breite Güterbahntrasse der ehemaligen Industriebahn Oberschöneweide. Für diese Trasse, beginnend am Anfang und Ende des baulichen Anpassungsbereiches der Nalepastraße wurde aufgrund der Herstellung der SOV einschließlich Spreequerung bei km 0+081.500 (nördlich der SOV) bis km 0+075.064 (südlich der SOV, Gesamtlänge: 156,564 m) von der zuständigen Planfeststellungsbehörde Eisenbahn des Landes Berlin gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die Freistellung von Bahnbetriebszwecken mit Bescheid SenStadtUm VII E 324 vom 21.12.2011 verfügt. Somit befinden sich im 1. Abschnitt der SOV keine planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen mehr.

B.I.1.4 Technische Gestaltung der Baumaßnahmen

B.I.1.4.1 Trassierung

B.I.1.4.1.1 Allgemeines

Die Parameter für die Straßenplanung der planfestgestellten SOV, die eine übergeordnete Straßenverbindung darstellt, bestimmen sich gemäß der EAHV 93 und für die Radverkehrsanlagen nach der ERA 95. Diese beiden Richtlinien wurden in die RAST 06 überführt, die seit September 2007 in Berlin gilt. Das hat jedoch keine inhaltliche Änderung der Planung zur Folge. Auf die formale Anpassung der Begriffe im Beschluss wurde im Interesse der Verständlichkeit der Planunterlagen verzichtet. Für die SOV ergeben sich die folgenden Einstufungen und Trassierungsparameter:

Kategoriegruppe C:	angebaute Straße innerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion
Straßenkategorie C III	Hauptverkehrsstraße

Für die Trasse der SOV wurden folgende Entwurfs- und Betriebsmerkmale bestimmt:

- Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 50$ km/h
- Querschnitt zweibahnig
- Knotenpunkte plangleich

B.I.1.4.1.2 Planerische Vorgaben für die Linienführung im Grund- und Aufriss

Die neue Straßenverbindung beginnt an der Rummelsburger Str. und wird im Bereich des Grenzweges mit einem neuen Knotenpunkt angebunden.

Die geplante Achse für den Ausbau der Rummelsburger Straße liegt in der Mitte des vorhandenen Mittelstreifens. Die zusätzliche Anordnung eines Linksabbiegers aus südlicher Richtung konnte auf Grund der Nähe zu den Brunnen der Galerie West (Wasserschutzzone I) nur in westlicher Richtung erfolgen. Daraus ergibt sich für die Rummelsburger Straße ein asymmetrischer Versatz des Mittelstreifens.

Nach ca. 130,00 m Länge der SOV schließt an die Gerade eine Rechts-Links-Kurve an. Die Radien der Kurven sind 300 m groß und haben vor- und nachgeschaltet je eine Klotoide mit $A=100$ m.

Diese Verschwenkung der Linienführung im Grundriss in nördlicher Richtung minimiert den notwendigen Eingriff in die angrenzenden Grundstücke. Die Trasse der SOV verläuft weiter in einer Geraden mit ca. 200 m Länge nördlich der vorhandenen Kleingartenanlage Grüne Aue und berührt im Randbereich ein ehemaliges sowjetisches Kasernengelände (GUS-Fläche).

Die Weiterführung der geplanten Achse der SOV erfolgt über eine Linkskurve mit einem Radius von 800 m bis zum Beginn der Brückenrampe auf der Ostseite der Spree.

Der Neubau des Brückenbauwerkes über die Spree (Bundeswasserstraße I. Ordnung) mit einer Gesamtlänge von 420,00 m schließt sich in westlicher Richtung an. Die Brücke beginnt auf der Ostseite bei Bau-km 0+675,622, überspannt die Spree und wird auf der Westseite aufgeständert weitergeführt bis zum Bau-km 1+095,622.

Die Baulänge der SOV beträgt insgesamt 1.246,7 m.

Planerische Zwangspunkte für den Lage- und Höhenplan waren insbesondere:

- die Anbindung der vorhandenen Straßen
- die Hochstraße im Zuge der Rummelsburger Straße sowie der Anschluss an die Marggraffbrücke im Zuge der Köpenicker Landstraße
- die angrenzende Bebauung
- die Erschließung der angrenzenden Grundstücke
- die Minimierung der Inanspruchnahme Betroffener
- die Forderungen an die Tragwerkkonstruktion des neuen Brückenbauwerkes im Zuge der Spreequerung
- der vorhandene Leitungsbestand einschließlich der Vattenfall-Hochspannungsfreileitung
- die Vermeidung der Inanspruchnahme der Altlastenhalde auf dem GESA-Gelände, damit die Forderungen aus deren Sanierungsanordnung eingehalten werden.

B.I.1.4.2 Querschnitt

Auf Grund der zu erwartenden Verkehrsbelegung wurde ein 2 x 2-streifiger Querschnitt mit Mittelstreifen und beidseitigen Seitenbereichen sowie die davon ausgehend bestimmte bemessungsrelevante Beanspruchung B, ermittelt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) 01 und der Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz, gewählt.

Die Querschnittsbreite der SOV variiert anforderungsbedingt (Lärmschutzwände, Nebenanlagen, angrenzende Mischverkehrsflächen) zwischen 28,40 m am Knotenpunkt Rummelsburger Straße und 46,03 m im Bereich von der Nalepastraße bis zum Beginn des Brücken-Bauwerkes über die Spree. Details zur Querschnittsgestaltung der SOV sowie der angrenzenden Knotenpunktsbereiche befinden sich in UL 1, Kap. 4.2 und in UL 6.

Beispielquerschnitt:

SOV im Bereich des GUS-Geländes mit einseitiger Lärmschutzwand auf der Südseite von Bau-km 0+166 bis Bau-km 0+410 (s. Unterlage 6, Blatt-Nr. 4)

Mischverkehrsfläche südlich		4,75 m
Lärmschutzwand südlich		1,20 m
Radweg südlich		1,60 m
Sicherheitsstreifen südlich		0,75 m
Fahrstreifen südlich	2 x 3,00 =	6,00 m
Mittelstreifen		2,50 m
Fahrstreifen nördlich	2 x 3,00 =	6,00 m
Sicherheitsstreifen nördlich		0,75 m
Radweg nördlich		1,60 m
Gehweg nördlich		2,50 m
Straßenbegleitgrün nördlich		5,00 m
Gesamtbreite		32,65 m

B.I.1.4.3 Verknüpfungen mit dem sonstigen Straßennetz

Beim Neubau der SOV sind Änderungen an den anschließenden Verkehrswegen erforderlich. Die Gestaltung der Knotenpunkte erfolgt nach den verkehrlichen Erfordernissen unter Beachtung der Schleppkurven und Sichtverhältnisse.

Knotenpunkt SOV/Rummelsburger Straße/Rummelsburger Landstraße:

Die neue Straßenverbindung beginnt an der Rummelsburger Str. und wird im Bereich des Grenzweges mit einem neuen Knotenpunkt angebunden.

Mit der Anbindung der SOV an die Rummelsburger Straße entsteht ein neuer dreiarmer plangleicher Knotenpunkt. Durch die Öffnung des vorhandenen Mittelstreifens werden alle Fahrbeziehungen möglich. Die Knotenpunktarme erhalten entsprechend der Hauptver-

kehrsströme je zwei bzw. drei Fahrstreifen. Der Knotenpunkt wird mit einer neuen Lichtsignalanlage (LSA) geregelt. Die Fußgängerquerungen erfolgen über die LSA an allen drei Seiten des Knotenpunktes. Die sowohl in der Rummelsburger Landstraße als auch in der geplanten SOV vorhandenen/geplanten Radverkehrsanlagen werden im Knotenpunktsbereich entsprechend den Regellösungen der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) ausgebildet und ebenfalls in die neue Signalisierung einbezogen.

Knotenpunkt SOV/Nalepastraße:

Der neu entstehende Knotenpunkt wird vierarmig und mit einer Lichtsignalanlage ausgebildet. Hierbei bildet die SOV die Hauptverkehrsrichtung mit je zwei Fahrspuren und separaten Abbiegefahrstreifen in die südliche Nalepastraße.

Die Anbindung der Nalepastraße aus südlicher Richtung erfolgt mit zwei Fahrspuren entsprechend dem jetzigen Bestand. Für die Linksabbieger in westlicher Richtung der SOV ist ein zusätzlicher Fahrstreifen vorgesehen. Am Ende der Fahrbahnaufweitung bei Bau-km 0+075,1 (stellt zugleich Ausbaugrenze dar) wird an den vorhandenen Querschnitt angeschlossen. Im Anschluss daran erfolgt nur noch der Ausbau der östlichen Nebenanlagen bis zur Anbindung an die Einmündung in den Schwarzen Weg, da die Nalepastraße in diesem Bereich bereits ausgebaut wurde. Die Nalepastraße wird in diesem Bereich mit Tempo 30-Zone beschildert.

Die Weiterführung der Nalepastraße in nördlicher Richtung erfolgt gemäß dem derzeit vorhandenen Querschnitt.

Querungsmöglichkeiten für Fußgänger sind in allen vier Knotenarmen vorgesehen. Separate Radverkehrsanlagen sind in den Knotenarmen der SOV und der südlichen Nalepastraße vorgesehen. Im Bereich der nördlichen Nalepastraße wird der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt. Sowohl die Fußgänger- als auch die Radverkehrsströme werden im Knotenpunktsbereich über die Lichtsignalanlage geregelt.

Knotenpunkt SOV/Köpenicker Landstraße (B 96a):

Mit der Anbindung des 1. Abschnittes der SOV an die Köpenicker Landstraße entsteht zum Ende dieses Planfeststellungsabschnittes ein dreiarziger plangleicher lichtsignal geregelter Knotenpunkt. Durch die Öffnung des vorhandenen Mittelstreifens der Köpenicker Landstraße werden alle Fahrbeziehungen möglich. Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erhält die neue Straße einen zusätzlichen Linksabbiegestreifen in die südliche Köpenicker Landstraße.

Zur Abwicklung des Hauptverkehrsstromes Rummelsburger Straße – SOV – B 96a in südlicher Richtung können die Verkehrsknoten auch mit jeweils zwei Linksabbiegestreifen und in Gegenrichtung mit jeweils zwei Rechtsabbiegestreifen markiert werden.

Die Fußgängerquerungen erfolgen über die Lichtsignalanlage an allen drei Seiten des Knotenpunktes. Die sowohl in der Köpenicker Landstraße als auch in der neuen Straßenverbindung vorhandenen bzw. geplanten Radverkehrsanlagen werden im Knotenpunktsbereich entsprechend den Regellösungen ausgebildet und ebenfalls über die neue LSA signalisiert.

B.I.1.4.4 Entwässerung

Regenwasserkanäle sind sowohl in der Rummelsburger Straße, in der Nalepastraße südlich des Grenzweges als auch in der Köpenicker Landstraße vorhanden.

Die Regenwasserkanäle in der Rummelsburger Straße liegen in der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Wuhlheide. Eine Ableitung des Regenwassers der neuen Straßenverbindung in diese Kanäle ist nicht genehmigungsfähig.

Da der Regenwasserkanal in der Nalepastraße und der Regenwasserkanal in der Köpenicker Landstraße aufgrund der Leistungsfähigkeit und der Höhenlage für zusätzliche Regenwassereinleitungen nicht zur Verfügung stehen, wird für die Entwässerung der Fahrbahn und der direkt anschließenden Nebenanlagen ein separates Regenentwässerungsnetz hergestellt.

Der 1. Planfeststellungsabschnitt der SOv befindet sich im Einzugsbereich der Trinkwasserschutzzonen III A und III B der Schutzgebiete Wuhlheide/Kaulsdorf und Johannisthal/Altglienicke. Zudem befinden sich östlich der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße die Grundwassergalerien des Wasserwerkes Wuhlheide (Schutzzone II) und in der Königsheide Grundwassergalerien des Wasserwerkes Johannisthal.

Durch den Hochpunkt im Bereich der geplanten Brücke wird hier in zwei Teileinzugsgebiete untergliedert:

Das im westlichen Teileinzugsgebiet anfallende Regenwasser wird in Richtung Köpenicker Landstraße abgeleitet. Vorflut bildet hier der Stauraumkanal „Kannegraben“. In diesem Stauraumkanal wird das Regenwasser gespeichert und größtenteils in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Der Stauraumkanal ist ausreichend dimensioniert, so dass die Entlastungsmenge in die Spree durch die zusätzlich angeschlossenen Entwässerungsflächen nicht erhöht wird und somit keine zusätzliche stoffliche Belastung der Spree erfolgt. Für diesen Stauraumkanal liegt den Berliner Wasserbetrieben eine wasserbehördliche Erlaubnis vor.

Aus dem östlichen Teileinzugsgebiet wird das Regenwasser in Richtung Grenzweg abgeleitet. Hierfür werden eine Regenwasserbehandlungsanlage (Regenklärbecken mit Entleerung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal) und eine neue Einleitstelle in die Spree nördlich der geplanten Brücke vorgesehen. Somit wird die von der Wasserbehörde geforderte hydraulische Wirksamkeit von 80% erreicht.

Bezüglich der Einleitmengen gibt es für beide Teileinzugsgebiete keine Begrenzungen.

Infolge der Regenwasserbehandlungsanlage können die durch den Anschluss von zusätzlichen Einzugsflächen entstehenden Schadstoffbelastungen der Spree deutlich minimiert werden. Durch die Gestaltung des Verteilerbauwerkes mit Tauchwand und Geröll-/Schlammfangkammer ist weiterhin in jedem Fall der Rückhalt von Grobstoffen und Leichtflüssigkeiten/Schwimmstoffen auch bei Starkregenereignissen gegeben.

Der Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen im Planfeststellungsgebiet der SOV ist entsprechend der RiStWag regelgerecht auszubilden.

Die Regenwasserentwässerung ist in der Unterlage 13 dargelegt.

B.I.1.4.5 Ingenieurbauwerke

Brückenbauwerk:

Der Überbau wird als 5-feldriger gevouteter Balken als Stahlverbundkonstruktion mit einer Fahrbahnplatte aus Stahlbeton ausgebildet.

Die Gesamtlänge des Brückenbauwerkes beträgt 420 m mit Einzelstützweiten von 45,0 m - 70,0 m - 102,5 m - 157,5 m - 45,0 m.

Der Überbau erhält je Richtung zwei 3,0 m breite Fahrstreifen sowie beidseits Geh- und Radwege mit Nutzbreiten von 2,50 m und 1,50 m. Die Gesamtbreite der Überbaukonstruktion ergibt sich einschließlich des Mittelstreifens zu 24,90 m.

Die Brücke wird aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen mit zwei getrennten, 12,45 m breiten, Überbauten ausgebildet (ein Überbau je Richtung). Zwischen den Überbauten entsteht durch Auseinanderrücken der Fahrbahnen ein 3,90 m breiter Spalt, der eine natürliche Ausleuchtung unter dem Bauwerk ermöglicht.

An den Widerlagern werden beidseits massive Stelen mit Leuchtaufsatz sowie Treppenabgänge mit Fahrradschieberampen vorgesehen.

Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:

- Brückenklasse:	nach DIN FB 101
- Länge:	420,00 m
- Lichte Höhe:	5,25 m ü. BWo
- Kreuzungswinkel:	80,22 gon
- Nutzbreite zwischen den Geländern:	2 x 11,85 m

Uferwände:

Um die Bauhöhe des Überbaus und somit die Längsneigung auf der Brücke so gering wie möglich zu halten war es zwingend erforderlich, die Stützweite des Brückenfeldes über die Spree zu minimieren. Aus diesem Grunde sind die beiden Uferbereiche in Abstimmung mit dem WSA Berlin neu gestaltet worden.

Am westlichen Ufer wird die bestehende Uferspundwand teilweise durch eine neue Spundwand ersetzt. Hierbei wird die Uferlinie in der Breite der Brücke zuzüglich 5 m je Seite um 10,5 m an der ungünstigsten Stelle zur Spree hin verschoben. Nördlich und südlich des nun einspringenden Ufers werden die Eckbereiche aus strömungstechnischen und konstruktiven Gründen gemäß Abstimmung mit dem WSA Berlin durch zusätzliche Spundwände ergänzt.

Am östlichen Ufer geht die bestehende Spundwand von Süden kommend nach einem abgeknickten Spundwandabschnitt in den geböschten Uferbereich nördlich der geplanten Brücke über. Der Knickpunkt der vorhandenen Spundwand befindet sich etwa mittig unter dem Überbau der nördlichen Richtungsfahrbahn. Im Zuge des Brückenbaus wird der Knickpunkt in der Uferwand weiter südlich in einem Abstand von 5 m von der Brückenaußenkante verlegt und die neue Uferlinie linear bis 5 m nördlich des Überbaus weitergeführt. Die Oberkante der neuen Uferwand wird an die Höhe der vorhandenen Uferwand angepasst.

Stützbauwerke:

Südwestlich des Widerlagers Achse 10 und nordöstlich des Widerlagers Achse 60 schließen jeweils Rampenbauwerke, welche einseitig von Winkelstützwänden eingefasst werden, an die Widerlager an (Längen ca. 114 m bzw. ca. 90 m).

Die Stützwände werden in der Regel flach gegründet. In einem Bereich von ca. 50 m im Anschluss an das Widerlager Achse 10 ist jedoch wie beim Widerlager Achse 10 aufgrund des schlecht tragfähigen Baugrundes eine Gründung auf Großbohrpfählen erforderlich.

B.I.1.4.6 Straßenausstattung

Die SOV erhält eine (verkehrsrechtlich anzuordnende) Ausstattung mit Markierungs-, Leit- und Schutzeinrichtungen, Beschilderungen und Wegweisung. Hierbei ist auch die derzeit vorhandene Verkehrsleiteinrichtung (Beschilderungsbrücke) im Bereich des neuen Knotenpunkts Rummelsburger Straße/SOV (etwa bei Bau-km 0+130) zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

Eine Straßenbeleuchtung ist vorgesehen. Die Beleuchtungsmasten werden im Bereich des Straßenausbaus im Mittelstreifen vorgesehen. Auf dem neuen Brückenbauwerk werden die Beleuchtungsmasten ebenfalls in der Mitte seitlich auf den Brückengesimsen aufgestellt.

Im Ausbaubereich der Rummelsburger Straße und der Köpenicker Landstraße werden die Beleuchtungsmasten im Sicherheits- bzw. Grünstreifen angeordnet.

Für die Ausleuchtung der Mischverkehrsfläche hinter der Lärmschutzwand und nördlich der SOV zwischen der Nalepastraße und dem östlichen Uferweg der Spree werden die Beleuchtungsmasten an den äußeren Fahrbahnrandern der Mischverkehrsfläche gesetzt.

Im Bereich der Brückenrampen werden einseitig auf der südöstlichen und nordwestlichen Seite der SOV Stützwände errichtet. Auf diesen werden Geländer zur Absturzsicherung angebracht.

Der Neubau von Lichtsignalanlagen ist bei der Gestaltung der betroffenen Knotenpunkte berücksichtigt worden. Es handelt sich dabei um folgende Knotenpunkte:

- Knotenpunkt Rummelsburger Straße/SOV
- Knotenpunkt SOV/Nalepastraße
- Knotenpunkt SOV/Köpenicker Landstraße

B.I.1.4.7 Leitungen

Durch den geplanten Neubau der SOV wird es erforderlich, zahlreiche Versorgungsleitungen zu verlegen bzw. der neuen Situation anzupassen. Die betroffenen Leitungen und die Art ihrer Verlegung bzw. Veränderung sind weitgehend im Erläuterungsbericht (UL 1, Kapitel 4.9) aufgeführt sowie in der Unterlage 7.3 dargestellt.

B.I.1.4.8 Abbruch von Anlagen

Die folgenden Abbruchmaßnahmen werden vorhabenbedingt erforderlich:

- Versetzung eines Freileitungsmastes der VATTENFALL EUROPE (siehe UL 15)
- Abbruch von Lauben
- Abbruch von Gebäuden auf dem GUS-Gelände, dem GESA-Gelände sowie an der Nalepastraße
- Rückbau von Industriebahngleisen in der Nalepastraße (Freistellung durch die zuständige Landeseisenbahnbehörde vom 21. Dezember 2011, siehe Kap. B.I.1.3.3) und auf dem GESA-Gelände (bereits seit 2002 durch die zuständige Landeseisenbahnbehörde entwidmet). Die Bahnunterführung vor dem Grundstück Köpenicker Landstraße 297 wird baulich verschlossen.

B.I.1.5 Beschreibung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

B.I.1.5.1 Lärmschutzmaßnahmen

B.I.1.5.1.1 Allgemeines

Der geplante Bau der SOV ist innerhalb der Baugrenzen - inklusive der Knotenumbauten an der Rummelsburger Straße im Osten und an der Köpenicker Landstraße im Westen - als Neubau im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV anzusehen. Daraus ergibt sich das grundsätzliche Erfordernis zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Die Schallimmissionen und der Umfang der Schallschutzanlagen sind unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts, insbesondere der 16. BImSchV, ermittelt worden.

Beim Lärmschutz wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden. Vorrang haben die aktiven Lärmschutzmaßnahmen (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Dies sind lärmindernde Maßnahmen, die unmittelbar an der Straße ansetzen. Zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen zählen beispielsweise eine geeignete Trassenführung, Tunnel, Einschnitts- oder Troglagen, das Errichten von Lärmschutzwällen oder -wänden oder das Aufbringen von lärmindernden Straßendeckschichten. Passive Lärmschutzmaßnahmen kommen nur in Frage, wenn die aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichenden Schutz geben oder außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Passive Maßnahmen sind insbesondere bauliche Veränderungen am betroffenen Gebäude, wie zum Beispiel der Einbau von Lärmschutzfenstern oder Verstärkungen an den Außenwänden, Außentüren und Dächern. Sie können im Gegensatz zu den aktiven Maßnahmen keinen Lärmschutz für den Außenbereich erbringen.

Die gesetzlichen, fachlichen und methodischen Grundlagen für die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen sowie die durchgeführten

schalltechnischen Untersuchungen und deren Ergebnisse sind in der Unterlage 11 beschrieben und dargestellt.

B.I.1.5.1.2 Aktiver Schallschutz

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen durch so genannte "Lärmvorsorge" sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Lärmvorsorge ist also vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz - z. B. durch Lärmschutzwände) sicherzustellen.

Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Entscheidend ist insoweit, ob eine konkrete Planung dem Gebot des Vorranges aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt (Nolte in: jurisPR-BVerwG 21/2009, Anm. 5, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 72/07, Rn. 63 ff. - zitiert nach juris). Für die Klärung dieser Frage sind auch öffentliche und private Belange, die einer Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten aktiven Schutzes entgegenstehen, z. B. die Gefahr einer unzumutbaren Ortsbildbeeinträchtigung oder die Gefahr der unzumutbaren Verschattung von Grundstücken Dritter, zu berücksichtigen.

Nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zunächst grundsätzlich zu untersuchen, welche Mittel für Schutzmaßnahmen aufzuwenden wären, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV vollständig sicherstellen (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig hoch, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Eine überschlägige Kostenabschätzung reicht im Rahmen von § 41 Abs. 2 BImSchG aus (BayVGH, Urteil vom 22.03.2007, Az. 22 A 01.40089, Rn. 82 - zitiert nach juris). Bei welcher Kosten-Nutzen-Relation von der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz auszugehen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles bestimmt werden. Ziel der Kostenbewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Betroffener vertretbar erscheint. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss nicht individuell auf den einzelnen Lärmbetroffenen abstellen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn abgrenzbare Schutzbereiche gebildet und lediglich diese einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden, im Übrigen aber die Gesamtkosten der Schutzmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt ermittelt und hinsichtlich des mit ihnen erzielbaren Lärmschutzeffektes bewertet werden (a.a.O., Rn. 69 - zitiert nach juris). Bei der Kosten-Nutzen-Analyse sind insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen (Betrachtung der Kosten je Schutzfall) zulässig und geboten.

Um feststellen zu können, ob das Lärmschutzkonzept der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG insgesamt genügt,

musste das Konzept einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Bei der Untersuchung der Frage, ob weitergehende aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären, war im Vergleich dazu die Kosten-Nutzen-Betrachtung für diejenigen Varianten zu untersuchen, die eine weitergehende Reduzierung der Zahl der Grenzwertüberschreitungen erwarten lassen und den noch betroffenen Häusern Vollschutz verschaffen. Um allen Betroffenen Vollschutz zu verschaffen, müssten zusätzliche Lärmschutzwände auf der nordwestlichen Seite der SOV und entlang der Brückenrampe an der nordwestlichen Seite errichtet werden sowie die gemäß Antrag geplante Lärmschutzwand an der Nalepastraße verlängert werden.

Über den gesamten Planfeststellungsabschnitt im Bereich der Kleingartenanlagen verteilt finden sich insgesamt 53 Gebäude, an denen bei freier Schallausbreitung aufgrund des Verkehrsgeschehens auf der SOV Grenzwertüberschreitungen festzustellen sind. Die Kosten für den Vollschutz aller 53 Objekte durch aktiven Lärmschutz beliefen sich auf 944 T Euro. Das gegenüber der Ausgangsplanung bereits optimierte Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers sieht hingegen nur für 40 Gebäude Vollschutz durch aktive Lärmschutzmaßnahmen vor (Kosten: 621T Euro, siehe UL 11); das entspricht 15.525 Euro pro Schutzfall.

Die verbleibenden 13 Gebäude nahe der Brückenrampe sollten nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers aufgrund städtebaulicher Aspekte (filigranes Erscheinungsbild des Brücken-Tragwerkes etc.) nur passiven Lärmschutz erhalten (Kosten: 34.500 Euro). Diese 13 Gebäude sind dabei wie folgt betroffen:

- 1 Gebäude weist Grenzwertüberschreitungen in EG und OG auf.
- 12 Gebäude weisen Grenzwertüberschreitungen nur im EG auf.
- Tagesgrenzwertüberschreitungen gibt es nur bei drei Gebäuden.
- Bei 6 Gebäuden ist die Grenzwertüberschreitung gering und zwar gerundet 1 dB(A); teilweise auch deutlich darunter (0,1 dB(A)).

Um sicherzustellen, dass das Lärmschutzkonzept der Straßenplanung auch in jeder Hinsicht den Anforderungen der Rechtsprechung an eine ausgewogene Lärmschutzplanung, die insbesondere eine plausible Kosten-Nutzen-Betrachtung beinhaltet, genügt, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger gebeten, über die Antragsvariante hinaus weitere Varianten (einschließlich Vollschutzvariante ohne verbleibenden Schutzfall) zu betrachten, um eine umfassende Abwägung seitens der Planfeststellungsbehörde zu ermöglichen.

Um Vollschutz realisieren zu können, sind folgende Erweiterungen der bereits vorgesehenen Lärmschutzwände gemäß Antragsunterlage erforderlich:

- Erhöhung der LSW 4 und 5 um 0,5 m auf 3,0 m und Verlängerung der LSW 5 um 17 m nach Nordwesten.
- Neu hinzukommende LSW 6 auf einer Länge von 125 m entlang der Brückenrampe bis über das Brückenwiderlager hinaus mit einer Nettowandhöhe von 5,50 m .
- Verlängerung der LSW 1 um 35,0 m nach Südosten mit einer Gesamthöhe von 2,50 m.

Die negativen Wirkungen der Vollschutzvariante überwiegen jedoch deutlich, so dass diese aus folgenden Aspekten zurückstehen muss:

- Um den Vollschutz zu realisieren, wäre die Zuwegungssituation zum Wartungsweg sowie zum Weg 1 durch schalldichte Tore zu verschießen.
- Der Wartungsweg ist aber auch gleichzeitig der Zugang zum Spreeuferweg, der volle Schallschutz kann nur erreicht werden, wenn die Tore durchgehend geschlossen gehalten werden, was in der Praxis nur schwierig einzuhalten sein wird.
- Die Gewährleistung der geschlossenen Tore führt zum Erfordernis von zusätzlichen wartungs- und kostenintensiven Zuhaltenen.
- Der Vollschutz würde zu Lärmschutzwandhöhen von bis zu 5,50 m für die Lärmschutzwand 6 führen.
- Die Vollschutzvariante erzeugt Fragen zur Sicherheit hinter den Toren vom Straßenraum aus gesehen.
- Der Vollschutz hätte eine Erhöhung der aktiven Lärmschutzkosten von 621 T Euro auf 944 T Euro zur Folge.
- Mit der Vollschutzvariante würde die Zuwegung über die Treppe zum Wartungsweg im Bereich der Nalepastraße entfallen.
- Der Treppenzugang einschließlich der Radfahrrampe zum Spreeuferweg am Widerlager der Brücke müsste durch ein Tor verschlossen werden, es würden dadurch weitere Probleme wie Angstgefühle etc. entstehen.
- Durch die massive Erscheinung der durchgehenden Lärmschutzwand entstünde ein städtebaulich unerwünschtes Bild im Straßenraum und im Zuwegungsbereich der Brücke.
- Neben der Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Stadtbildpflege waren des Weiteren im Einzelfall auch schutzwürdige private Belange Betroffener, beispielsweise das Interesse an der Vermeidung einer zu dichten Lärmschutzwand am Wohngebäude (KGA Am Freibad 96) oder Lärmverlagerungen durch Schallreflexion (KGA Grüne Aue 208) zu berücksichtigen.
- Die Mehrkosten von 323 T Euro für den Vollschutz der 13 bisher nicht voll geschützten Häuser entsprechen 24.844 Euro pro Schutzfall. Dies ist unverhältnismäßig.

Der Vorhabenträger hat in einem weiteren Prüfungsschritt ermittelt, welche Auswirkungen eine Konzeption zeitigen würde, bei der die aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Vollschutzvariante unter Vermeidung der besonders ausgeprägten Nachteile dieser Variante folgendermaßen modifiziert werden (siehe Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten SOV 080707 P vom 27.02.2012):

- Erhöhung der LSW 4 und 5 um 0,5 m auf 3,0 m und Verlängerung der LSW 5 um 1 m nach Nordwesten (damit Entfall der Torsituation für Weg 1)
- Neu hinzukommende LSW 6 in abgestuften Höhen von 2,5 bis 3,5 m auf einer Länge von 73 m entlang der Brückenrampe sowie in einer Höhe von 3,5 m auf weiteren 17 m bis zum Beginn des Wartungsweges (damit Entfall der Torsituation) mit

einem Durchbruch für die Treppe im Kreuzungsbereich der Nalepastraße. Die LSW 6 endet im Bereich der großen Treppe zum Spreeuferweg Höhe Elbeweg.

Gegenüber dem eigentlich vorgesehenen Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers gemäß Antragsunterlage würde bei dieser Betrachtung nur für 3 Objekte die Einhaltung der Grenzwerte im Wege des Vollschutzes nicht erreicht werden:

- Bei der Betrachtung dieser (Abschlags-)Variante wurde keine Verlängerung der LSW 1 um 35,0 m nach Südosten mit einer Gesamthöhe von 2,50 m vorgesehen, da der Kostenaufwand von 30.188 Euro für den hier zu erreichenden Schutzzweck (ein Schutzfall KGA Grüne Aue 208 mit 1,3 dB(A) Grenzwertüberschreitung nachts) unverhältnismäßig ist.

- Auch für den Schutzfall in der KGA Am Freibad 96 (Überschreitung des Grenzwertes um 4,6 dB(A) nachts im OG) konnte kein Vollschutz durch ausschließlich aktiven Schallschutz gewährt werden, da dies Lärmschutzwandhöhen von 5,50 m erforderlich machen würde, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadtbildes einhergingen. Diese Maßnahme wäre zudem mit einem Kostenaufwand von mindestens 39.675 Euro bei der Vollschutzvariante, hier jedoch mit Zusatzkosten von über 60 T Euro für einen einzigen Schutzfall verbunden, was nicht in einem positiven Verhältnis zum zu erreichenden Schutzzweck stünde.

- Auch mit den bei der (Abschlags-)Variante vorgesehenen Maßnahmen verbleibt bei KGA Oberspree 19 eine Grenzwertüberschreitung nachts von 0,4 dB(A).

- Die vorgebrachten städtebaulichen Argumente gegen eine Lärmschutzwand auf der Brückenrampe werden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, sie können jedoch nicht als prioritäres Abwägungsmerkmal gegen eine Lärmschutzwand auf der Brückenrampe zu Grunde gelegt werden. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen der zusätzlichen Lärmschutzwand auf der Brückenrampe (LSW 6) als vernachlässigbar zu betrachten. Die Blickbeziehung aus Richtung KGA "Am Freibad" in südliche Richtung ist bereits durch die Stützmauer der Brückenrampe unterbrochen, so dass sich durch die Erhöhung um 2,5 bis 3,5 m auf eine Gesamthöhe von bis zu 8,5 m keine über den bisher geplanten Zustand wesentliche Verschlechterung ergibt. Entlang der Brückenrampe ist die Wand von ca. Bau-km 0+614.500 bis ca. Bau-km 0+657.500 transparent auszuführen.

Danach gilt für den vorliegenden Fall Folgendes:

Bei der planfestgestellten Trassenführung im Bereich der Kleingartenanlagen bestand in insgesamt 53 Fällen die Pflicht, Grenzwertüberschreitungen, die ohne aktiven Schallschutz einträten, zu vermeiden. Mit den von der Planfeststellungsbehörde vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (gemäß der Variante 2 d) der Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten SOV 080707 P vom 27.02.2012) wird nur noch in 3 Fällen der Nachtgrenzwert überschritten. In 50 Fällen werden also infolge der vorgesehenen Schutzmaßnahmen die Grenzwerte eingehalten. Die dabei für den aktiven Schallschutz zu erwartenden Kosten belaufen sich auf 791.921 € ge-

genüber der Antragsvariante mit Kosten in einer Höhe von 621.000 €. Die Kosten je Schutzfall liegen demnach bei der planfestgestellten Variante bei 15.838 € bezogen auf 50 Schutzfälle gegenüber den der Antragsvariante von 15.525 € bezogen auf 40 Schutzfälle.

Die zusätzlichen Kosten für den Vollschutz gegenüber der Antragsvariante hätten durch aktive Lärmschutzmaßnahmen insgesamt ca. 322.966 € für 13 Schutzfälle betragen, was ca. 24.844 € je Schutzfall entspricht. Danach erweist sich dieser für einen Vollschutz notwendige Kostenaufwand als unverhältnismäßig. Denn die Kosten pro Schutzfall zwischen einer Wand mit 2,5 m Höhe und einer dem Vollschutz gerecht werdenden Wand mit Höhen von bis zu 5,50 m stehen in einem Verhältnis von 1:1,6. Von den unterhalb des Vollschutzes in Betracht kommenden Varianten erreicht nur die planfestgestellte Variante ein Kosten-Nutzen-Verhältnis, das den weiteren Varianten überlegen ist. Von weiteren Reduzierungsschritten (Abschlägen) hat der Vorhabenträger wegen offenkundig nicht vorhandener Alternativen und somit nicht weiterer zu erzielender Verbesserungen im Kosten-Nutzen-Verhältnis absehen dürfen.

Maßgebend bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung waren nicht nur die Kosten im Verhältnis zur Verringerung der Lärmbelastung, sondern auch städtebauliche Aspekte bei der Dimensionierung und Gestaltung der Lärmschutzwand (LSW 6) im besonderen auf der Brückenrampe sowie aufgrund der hieraus resultierenden Beeinträchtigung der jeweiligen Zuwegungen, wie sie der Vorhabenträger in seinem Gesamtkonzept auch hinsichtlich der Erreichbarkeit des Spreeuferweges vorgesehen hat. Denn aus der Sicht der Rechtsprechung können auch städtebauliche Gesichtspunkte gegen eine vollständige Ausschöpfung an sich möglicher rechnerischer Varianten des aktiven Lärmschutzes sprechen (vgl. schon OVG Münster, Urteil vom 20.12.1985, 9 A 719/83, NJW 1986, S. 2657 ff.).

Des Weiteren teilt die Planfeststellungsbehörde, die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der negativen Wirkungen der Lärmschutzwand im Bereich der Brückenrampe auf das Stadtbild. Entsprechend den am 28.04.2009 vom Berliner Senat beschlossenen Leitlinien für die zukünftige Entwicklung im Planwerk Südostraum in Berlin sind insbesondere die Wasserlagen, entsprechend ihrer landschaftlichen und städtischen Unterschiedlichkeit, differenziert zu gestalten und aufzuwerten. Dazu sind vorhandene Wege am Wasser auszubauen, Promenaden und Wegeverbindungen sind zu ergänzen. Um diese übergeordneten Entwicklungsziele zu erreichen, ist die attraktive Gestaltung der Uferpromenaden und der dahin führenden Wege von besonderer Bedeutung, was auch mit dem hier planfestgestellten LBP verfolgt wird.

Bei der Planung der neuen Spreeüberquerung im Zuge der Süd-Ost-Verbindung war die gestalterische Einordnung des 420 m langen Brückenbauwerkes in den landschaftlich geprägten Raum von oberster Priorität. Damit sich die Brücke harmonisch in die Landschaft einfügt, wurde bei der Untersuchung der infrage kommenden Brückenkonstruktionen bewusst auf ein oben liegendes Tragwerk verzichtet.

Der freie Blick in die Landschaft und auf das Wasser stand im Vordergrund.

Diese Argumente sprechen aber nicht generell gegen eine Lärmschutzwand. Um die für diesen Spreerraum beschlossenen Entwicklungsziele nicht zu gefährden, sondern das Entwicklungspotential dieser wertvollen Wasserlage zu fördern und die städtebauliche Ordnung wiederherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage (s. A.III.1 Nr. 1e)) verfügt, die letzten 43 m der LSW 6 transparent auszuführen. Mögliche Schallreflektionen wurden betrachtet; es befindet sich gegenüber der transparenten LSW 6 keine nutzungsempfindliche Situation. Der zusätzliche finanzielle Aufwand von ca. 22 T Euro für die städtebaulich verträglichere Gestaltung der Lärmschutzwand auf der Rampe erscheint der Planfeststellungsbehörde als vertretbar im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes in Höhe von ca. 71,5 Mio Euro.

Im Ergebnis der Abwägung zum aktiven Lärmschutz soll daher grundsätzlich die vom Vorhabenträger beantragte optimierte Antragsvariante gem. Unterlage 11.1 als Lärmschutzmaßnahme realisiert werden. Danach sind Lärmschutzwände mit jeweils 2,5 m Höhe über Straßenniveau vorgesehen, deren Lage im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in Unterlage 11.1, Kapitel 7.4.3 beschrieben ist. Zusätzlich kommen die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten, in der Abwägungsunterlage vom 27.02.2012 (siehe Ergänzungen zum Schalltechnischen Gutachten SOV 080707 P) dargestellten aktiven Schutzmaßnahmen der Variante 2 d) (insbesondere LSW 6) hinzu. Zur Vermeidung von Reflexionen sind die Lärmschutzwände – soweit nicht transparent – auf der zur Straße gelegenen Seite hoch absorbierend auszuführen. An die straßen-abgewandten Seiten der Lärmschutzwände werden keine Anforderungen hinsichtlich der Schallabsorption gestellt, so dass diese frei gestaltet werden können.

Zusammenfassende Würdigung

Das vom Vorhabenträger verfolgte planerische Konzept zur Bewältigung der von dem Vorhaben ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen erweist sich danach unter Berücksichtigung der mit der entsprechenden Auflage verfüigten Änderungen insgesamt als tragfähig und im Abwägungsergebnis auch als ausgewogen.

Das Lärmschutzkonzept genügt den an ein solches zu stellenden Rechtmäßigkeitsanforderungen. Durch Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Ergebnis die zumutbaren Grenzen der Lärmbetroffenheit hergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht – bis auf die von ihr verfüigten Änderungen – keinen Anlass, das vorgelegte Lärmschutzkonzept des Vorhabenträgers in seiner überarbeiteten Fassung im Übrigen zu beanstanden. Das Konzept wahrt den Grundsatz des Vorrangs von aktivem Schallschutz und genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit dort, wo statt aktiver Schallschutzmaßnahmen nur Ansprüche auf passiven Lärmschutz eingeräumt werden. Die dazu an-

gestellten Erwägungen sind nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

B.I.1.5.1.3 Passiver Schallschutz

Soweit passive Schutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese nach den Vorgaben der 24. BImSchV (Verkehrswege- Schallschutzmaßnahmenverordnung) umzusetzen. Diese Vorgabe wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung dieses Beschlusses (s. Nebenbestimmung A.IV.1 und B.III.2) für den Vorhabenträger verbindlich gemacht.

Darüber hinaus wurden die betroffenen Immissionsorte ermittelt, bei denen die Lärmgrenzwerte auch bei Umsetzung der als verhältnismäßig anzusehenden aktiven Schutzmaßnahmen überschritten werden. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz bzw. auf Entschädigung für Außenwohnbereiche, wie Terrassen, die sich auf Freiflächen von Grundstücken befinden können und für Balkone.

Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und damit ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für passiven Lärmschutz besteht – auch bei Realisierung der geplanten Lärmschutzwände – dem Grunde nach für die der geplanten Straße zugewandten Gebäudeseiten folgender Häuser (in Klammern: Immissionsort-Nummer (IO-Nr.):

- Viergeschossige Wohnhäuser Guldenhofer Ufer 2 und 4
(IO-Nr. 1020 - 1024)
- Viergeschossige Wohnhäuser Köpenicker Landstraße 274
(teilweise) und 276 (IO-Nr. 1025 - 1028)

Wohngebäude in Kleingartenanlagen mit Dauerwohnrecht:

- KGA Grüne Aue 208, Westseite (IO-Nr. 2009 d)

Wohngebäude im Wochenendhausgebiet mit Dauerwohnrecht:

- KGA Am Freibad 96, Südostseite (IO-Nr. 2015 c)

Zum dauernden oder zeitweisen Wohnen geeignete Gebäude im Wochenendhausgebiet:

- KGA Oberspree 19, Südostseite (IO-Nr. 2040 c)

Im Gewerbegebiet:

- Autohaus Rummelsburger Landstraße 112, Südostseite
(IO-Nr. 4002)

B.I.1.5.2 Maßnahmen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten

Der 1. Abschnitt der SOV befindet sich im Einzugsbereich der Zonen II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide/Johannisthal gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Johannisthal vom 11. Oktober 1999 (GVBl. 1999 S. 567). Es sind die Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) einzuhalten sowie die Festlegungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wuhlheide/Johannisthal bei der Bauausführung zu beachten.

Das bedeutet in erster Linie:

- Die Befestigung der Verkehrsflächen für den Kraftfahrzeugverkehr müssen wasserundurchlässig sein.
- Für die gebundenen Trag- und Frostschutzschichten muss Neumaterial verwendet werden.
- Beim Bau von Entwässerungsanlagen muss die Dichtigkeit nachgewiesen werden.
- Flächen für Baustelleneinrichtungen sind wasserundurchlässig zu befestigen.

Ergänzende Unterlagen zur Erlangung der Wasserbehördlichen Genehmigung (siehe Kap. A.IV) sind in der Unterlage 18 zusammengefasst, da sich Teile der Baumaßnahme in diesen Gebieten befinden.

Planungsänderungen aufgrund der wasserbehördlichen Anforderungen werden durch Rotänderungen im Bereich der Rummelsburger Straße (geringerer Eingriff durch Querschnittsreduzierung) bzw. durch die zusätzlichen Unterlagen (Umbau der Einleitstellen des Oberflächenwassers der LAVW-Halde und der Kaianlage im Zuge des Brückenneubaus sowie der Regenwasserbehandlungsmaßnahme für das östliche Teileinzugsgebiet/Erläuterung zum Betriebsregime des Regenklärbeckens) dargelegt.

B.I.1.5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf den LBP (UL 12) verwiesen. Insbesondere auf den Maßnahmeblättern werden alle aus der Bilanzierung resultierenden Maßnahmen vollständig beschrieben.

Im Ergebnis der Erörterung des Vorhabens mit den TÖB und mit den privaten Einwendern hat der Vorhabenträger weiterführende Untersuchungen veranlasst (faunistische Untersuchung, Untersuchung zur Auswirkung des Abbruchs der Betonuferkante am Nordufer des Großen Müggelsees). Soweit die Abwägungsentscheidungen bezüglich der Einwendungen auf Grund der weiterführenden Untersuchungen und weiteren Prüfungen durch den Träger des Vorhabens zu Ergebnissen führte, die Auswirkungen auf den LBP haben, wurde dieser (UL 12) entsprechend als Roteintrag geändert.

B.I.1.6 Durchführung der Baumaßnahmen

Der 1. Abschnitt der geplanten SOV verläuft nach der niveaugleichen Anbindung an die Rummelsburger Straße (dreiarziger Knoten) entlang der westlichen Kante des heutigen Grenzweges in südwestlicher Richtung. Östlich des Weges schließt sich die Kleingartenanlage Grüne Aue an. In westlicher Richtung grenzt nach dem Autohaus Rummelsburg im Knotenpunktbereich ein ehemaliges russisches Kasernengelände – GUS-Fläche – an den Grenzweg an. Ab dem Schwarzen Weg bis zur Nalepastraße grenzt in westlicher Richtung die Kleingartenanlage Oberspree an den Grenzweg an.

Die Anbindung an die Nalepastraße erfolgt niveaugleich durch eine untergeordnete Anbindung mit einem vierarmigen Knotenpunkt. In der Weiterführung folgt die Trasse dem Elbeweg, begrenzt im Westen durch die Kleingartenanlage Am Freibad und im Osten durch ein Gewerbegebiet.

Im unmittelbaren Anschluss an die Nalepastraße beginnt im Bereich des Elbeweges die nordöstliche Rampe des neu zu errichtenden Brückenbauwerkes über die Spree. In der Weiterführung verläuft die Trasse parallel zum Britzer Zweigkanal und wird im Bereich der Marggraffbrücke niveaugleich an die Köpenicker Landstraße (B 96a) angebunden.

Der Neubau des Brückenbauwerkes über die Spree einschließlich der erforderlichen Rampenbereiche sollte auf Grund der längeren Bauzeit zuerst begonnen werden.

Für den Brückenneubau sind die späteren Grünflächen nördlich der SOV-Trasse bis zum Britzer Verbindungskanal als Baustelleneinrichtung zu nutzen. Auf der östlichen Spreeseite sind die Flächen südlich und nördlich der Trasse für die Baustelleneinrichtung des Brückenbaus zu nutzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Straßenraum sind erst nach Fertigstellung der Straße durchführbar. Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung von Flächen für die Baustelleneinrichtungen. Die trassenfernen Ersatzmaßnahmen können unabhängig vom Bauablauf der SOV realisiert werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen wird auf die Darstellung im Straßenbauvorhaben in UL 1 Kap. 8 verwiesen.

B.I.1.7 Grunderwerb

Die Flächen, die durch den Bau der Straße in Anspruch genommen werden und sich nicht im Eigentum des Landes Berlin befinden, lassen sich in nachfolgende Kategorien unterteilen:

- für den Straßenbau zu erwerbende Fläche
- für den Straßenbau zu übertragende Fläche (im Eigentum des Landes Berlin)
- für LBP-Maßnahmen zu erwerbende Fläche:
Diese Flächen werden aufgrund ihrer starken Beeinträchtigung der Oberfläche durch die geplante Baumaßnahme vom Land Berlin erworben.
- für LBP-Maßnahmen zu übertragende Fläche (im Eigentum des Landes Berlin)
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche:

Sie werden vorübergehend in Anspruch genommen und nach Abschluss der Bauarbeiten dem Eigentümer in einem für die vorherige Nutzung geeigneten Zustand zurückgegeben. Durch Abrissmaßnahmen entstehende Flächen erhalten eine Zwischenbegrünung.

- dauernd zu beschränkende Flächen:

Hierbei handelt es sich um eine dingliche Sicherung einer dauernden Inanspruchnahme, die die Nutzung des Grundstücks durch den bisherigen Eigentümer weiterhin ermöglicht, aber in verschiedener Hinsicht einschränkt. Sie bleiben im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers.

Der Grunderwerb wird in der Unterlage 14.1, Blatt 1 – 5, 1a, 2a und der Unterlage 14.2 dargestellt.

B.I.2 Vorgängige Verfahren

B.I.2.1 Investitionsplanung

Die Finanzierung der Straßenbaumaßnahme erfolgt aus Investitionsmitteln des Landes Berlin. Diese Mittel sind für 2011 bis 2015 unter Kapitel 4212, Titel 73891 eingestellt.

Die Finanzierung der Brückenbaumaßnahme im Zuge der SOV ist zu 10 % in der Investitionsplanung des Landes Berlin im Kapitel 1255, Titel 722 21 enthalten.

90 % der Finanzierung erfolgt entsprechend Förderzusage vom 29.12.2010 über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“, GRW-Nr. 44/09 u. 45/2009, EFRE-Förderung 2007-2013.

B.I.2.2 Bebauungspläne im Plangebiet

Zur planungsrechtlichen Sicherung des 1. Abschnittes der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße wurden die Bebauungsplanverfahren XVI-79 und XVI-80 eingeleitet:

Der Aufstellungsbeschluss des ehemaligen Bezirksamtes Köpenick von Berlin Nr. 276/98 vom 15.06.1998 zum B-Plan XVI-79 – hatte die Intention der planungsrechtlichen Sicherung eines Teilabschnittes der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Nalepastraße.

Der B-Plan XVI-80 stellte zu jener Zeit einen bezirksübergreifenden B-Plan dar. Der Beschluss des ehemaligen Bezirksamtes Köpenick von Berlin Nr. 273/98 vom 08.06.1998 zum B-Plan XVI-80 sowie der Beschluss des ehemaligen Bezirksamtes Treptow von Berlin Nr. 54/98 vom 14.07.1998 zum B-Plan XVI-80 hatten das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung eines Teilabschnittes der SOV zwischen Nalepastraße und Köpenicker Landstraße.

Die Beschlüsse wurden gemeinsam im Amtsblatt für Berlin Nr. 54 vom 16.10.1998 auf Seite 4069 bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanverfahren XVI-79 und XVI-80 ruhen derzeit.

B.I.3 Verfahrensablauf

B.I.3.1 Vorbereitende und parallele Verfahren

Für die Bebauungsplanverfahren bestehen lediglich die Aufstellungsbeschlüsse, es wurden keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt.

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der SOV (1. Abschnitt) von der Rummelsburger Straße bis zur Köpenicker Landstraße in Berlin Treptow-Köpenick wurde gemäß § 23 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) ein Planungsgebiet zum Zweck einer Veränderungssperre festgelegt (ABl. Nr. 10 / 03.03.2006).

B.I.3.1.1 Abstimmung mit anderen Planungsträgern

Die Planungen für das Verfahren sind mit allen Planungsträgern und Fachplanungsvertretern, die durch das Verfahren betroffen sind, eingehend besprochen und abgestimmt worden. Die im Einzelnen erzielten Ergebnisse und Abstimmungen wurden bei der Bearbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

B.I.3.1.2 Variantenuntersuchung

Vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den 1. Bauabschnitt der SOV wurden neben der Nullvariante drei alternative Planungsvarianten untersucht.

Variante 1 (Planfeststellungsvariante Grenzweg):

Die neue Trasse der SOV beginnt an der Rummelsburger Straße und nimmt im Wesentlichen das Straßenland des vorhandenen Grenzweges auf.

Variante 2.1 (Wattstraße):

Die Trassenführung der SOV verläuft vom Knotenpunkt Rummelsburger Straße/Wattstraße zunächst über die Watt- und die Mentelinstraße weiter bis zum neuen Spreeübergang.

Variante 2.2 (Mentelinstraße):

Bei der Variante 2.2 der SOV wurde eine Trasse von der Rummelsburger Straße über die vorhandene Mentelinstraße weiter bis zum neuen Spreeübergang betrachtet.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten sind unter B.II.3.3 ausführlich beschrieben.

B.I.3.2 Anhörungsverfahren

B.I.3.2.1 Einleitung

Der Träger des Straßenbauvorhabens, das Bezirksamt Treptow - Köpenick, Abt. Bauen und Stadtentwicklung, hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 bei der Anhörungsbehörde für das Straßenbauvorhaben „Neubau der Süd-Ost-Verbindung (SOV, 1. Abschnitt) von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße im Bezirk Treptow - Köpenick von Berlin“ die Durchführung des Anhörungsverfahrens

rens nach § 22 Abs. 1 BerlStrG und § 73 VwVfG beantragt. Die Anhörungsbehörde hat das zuständige Bau- und Wohnungsaufsichtsamt sowie SenStadt VI D als Oberste Bauaufsicht mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 darüber informiert, das beantragte Straßenbauvorhaben bei eventuellen Bauanträgen zu berücksichtigen und auf die nunmehr wirksame Veränderungssperre nach § 23 Abs. 1 BerlStrG hingewiesen.

Die zum Zweck der Auslegung eingereichten Pläne bestanden aus den unter A.II aufgeführten Unterlagen.

B.I.3.2.2 Auslegung

Die Planunterlagen für die Planfeststellung haben im Zeitraum vom 29. Oktober bis 29. November 2007 im Bezirksamt Treptow - Köpenick von Berlin, Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin, montags bis mittwochs von 9 - 16 Uhr, donnerstags von 9 - 18 Uhr und freitags von 9 - 14 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Termine außerhalb dieser Zeiten telefonisch zu vereinbaren.

Während der gesamten Auslegungszeit war Fachpersonal vor Ort, das bei Bedarf Erläuterungen vorgenommen oder Fragen beantwortet hat. Für Betroffene und sonstige Interessenten bestand die Möglichkeit, Kopien (schwarz-weiß) gegen Gebühren anfertigen zu lassen.

Bürger, die Einwendungen erheben wollten, hatten die Möglichkeit, die dafür im Auslegungsraum vorhandenen Formulare zu nutzen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 45 am 19. Oktober 2007 sowie am 22. Oktober 2007 in den drei Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Zeitung“ und „Berliner Morgenpost“. In der Bekanntmachung wurde die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Auslegungsort benannt, wo innerhalb der gesetzlichen Frist, hier bis zum 13. Dezember 2007, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden konnten. Zur Erörterung möglicher Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen ist.

Die geltenden Rechtsgrundlagen wurden in der Bekanntmachung aufgeführt.

Die Planfeststellungsunterlagen haben in zweifacher Ausfertigung im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Ausfertigung Nr. 2 und 3) ausgelegt.

Zusätzlich konnten alle angefertigten planfeststellungsrelevanten Gutachten auf Anfrage während der Auslegung eingesehen werden. Die Auslegung wurde von ca. 200 Bürgern besucht.

Zur Planfeststellungsunterlage sind fristgerecht 235 Einwendungsschreiben (von ca. 500 Einwendern unterschrieben) von Privaten/anerkannten Naturschutzvereinen eingegangen. Vier Schreiben sind verfristet.

B.I.3.2.3 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden unter Beifügung der entsprechenden Planunterlagen (Papierunterlagen) mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 aufgefordert, bis zum 13. Dezember 2007 zu den Planfeststellungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Es haben 7 TÖB keine Stellungnahme abgegeben, 5 TÖB haben keine Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben und von 21 Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Hinweise in Form von schriftlichen Stellungnahmen mitgeteilt.

B.I.3.2.4 Beteiligung der Naturschutzvereine

Die gemäß § 60 BNatSchG anerkannten 11 Naturschutzvereine Berlins sind beteiligt worden. Der Dachverein - Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN) - erhielt für seine nachgeordneten Vereine mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung übersandt und wurde gleichzeitig auf die Auslegung hingewiesen.

Zusätzlich wurden die dem Dachverein zugehörenden Vereine jeweils mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 über den Versand der Unterlagen an den Dachverein und über die Auslegung einzeln informiert.

Zwei der drei Vereine, die nicht dem Dachverein BLN angehören, erhielten ebenfalls mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 Planunterlagen und eine Information über die Auslegung zugesandt. Dem Volksbund Naturschutz e.V. wurde, so wie mit ihm vereinbart, nur ein Informationsschreiben mit einem Übersichtslageplan und eine Information über die Auslegung zugesandt.

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. hat mit Schreiben vom 12.12.2007 eine gemeinsame Stellungnahme der BLN-Mitgliedsvereine zu dem Straßenbauvorhaben abgegeben.

B.I.3.2.5 Erörterung

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die übrigen Einwender, Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereine erfolgte ortsüblich im Amtsblatt für Berlin Nr. 55 vom 5. Dezember 2008 sowie in den Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“.

Die Erörterung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den privaten Einwendern wurde am 15. und 16. Dezember 2008 im Einstein-Newton-Kabinett der WISTA Management GmbH, Berlin-Adlershof, Rudower Chaussee 17 (Ecke Volmerstraße) in 12489 Berlin durchgeführt.

Erörtert wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der Betroffenen, der sonstigen privaten Einwander und der eingetragenen Naturschutzvereine.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach der von der Anhörungsbehörde vorgegebenen Reihenfolge.

Auf Grund der Anzahl von privaten Einwendungen wurden deren Einwendungsinhalte thematisch mit den Anwesenden erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll erstellt. Soweit den Stellungnahmen der TÖB und den Einwänden entsprochen wurde, wurden diese Ergebnisse als Roteintrag in die Planunterlagen übernommen.

Die Anhörungsbehörde fertigte zudem eine Stellungnahme über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG und § 9 UVPG, die sie zusammen mit den aufrecht erhaltenen Einwendungen, den Planunterlagen einschließlich Roteintragungen mit Schreiben vom 25.10.2010 an die Planfeststellungsbehörde übergab.

B.I.4 Planänderungen

In den Planunterlagen wurden die im folgendem aufgeführten Änderungen, Korrekturen und Ergänzungen (Roteinträge) vorgenommen. In der UL 7.1 Blatt 1 findet sich zusätzlich ein Violetteintrag (V1).

Im Ordner-Innendeckel wurden die Ordernummern durch Roteintrag korrigiert.

B.I.4.1 Erläuterungsbericht (UL 1)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen und Änderung der Seitenanzahl
3, 4, 6, 7, 7a, 8-12, 14, 14a, 15, 16, 18, 20, 20a, 22, 26, 27, 28a, 32, 32a, 35, 35a, 36, 41, 41a, 47, 51, 51a, 52, 53, 58, 58a, 60, 61, 62, 62a, 64, 64a, 67, 67a, 68, 68a, 69, 72, Anhang 2	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungs-erläuterungen - R01
5, 37, 38, 40, 61, 61a, 62, 62a, 63, 63a	Aktualisierung Lärmgutachten; Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
25, 60, 63, 63a, 65, 66, 66a, 70,	Aktualisierung / Ergänzung der Rechtsgrundlagen - R16
28, Anhang 2	Aktualisierung Landschaftspflegerischer Begleitplan; Berücksichtigung der Faunistischen Nachuntersuchung (2008) - R14.1
38	Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH); Reduzierung von Grünflächen – R07.4
40	Änderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße; Straßenquerschnittsänderungen aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
41	Verschiebung der Schnittführung und Anpassung der Maßketten (Köpenicker Landstraße) - R12
51	Zusätzliche Unterlagen für die Wasserbehördliche Genehmigung (siehe UL 18) –R08
67, 67a	Aktualisierung Landschaftspflegerischer Begleitplan; Aktualisierung der Bilanzen für die Schutzgüter – R14.4

Seite Nr.	Änderungen
67	Aktualisierung Landschaftspflegerischer Begleitplan; Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Habitatstruktur - R14.6
69	Aktualisierung Landschaftspflegerischer Begleitplan; Neue Ersatzmaßnahme E2 "Beräumung von Betonelementen und Pflanzung von Eichenheistern"– R14.3
75, 76, 76a, 77, 77a	Ergänzung des Abkürzungsverzeichnisses – R17

B.I.4.2 Übersichtskarte (UL 2)

Keine Änderung

B.I.4.3 Übersichtslageplan (UL 3)

Blatt Nr.	Änderungen
1	Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15
2	Neue Ersatzmaßnahme E 2 „Beräumung von Betonelementen und Pflanzung von Eichenheistern“ - R 14.3

B.I.4.4 Übersichtshöhenplan (UL 4)

entfällt

B.I.4.5 Kostenberechnung (UL 5)

entfällt

B.I.4.6 Straßenquerschnitte (UL 6)

Blatt Nr.	Änderungen
1,2	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1,2	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4

Blatt Nr.	Änderungen
1, 3,4,5	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände aufgrund zusätzlich anerkannter Dauerbewohner in den Kleingartenanlagen - R 13.3
5	Geänderte Schnittführung im Bereich der südlichen Nalepastraße - R 13.4
7	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
7	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
9	Verschiebung der Schnittführung und Anpassung der Maßketten (Köpenicker Landstraße) - R 12

B.I.4.7.1 Lagepläne (UL 7.1)

Blatt Nr.	Änderungen
1	Herstellung einer Wendemöglichkeit – siehe Auflage in Kap. A.IV.I Nr. 4 – V1
1	Fortführung des getrennten Geh- und Radweges bis Bauende in der Rummelsburger Landstraße - R02.1
1	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße/Rummelsburger Landstraße- R02.2
1	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
1	Berücksichtigung einer neuen Zufahrt und Unterbrechung des Mittelstreifens im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche – R03
1	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04
1	Herstellung einer Wendemöglichkeit – V1
1,2	Zusätzlich anerkannte Dauerbewohner in den Kleingartenanlagen - R13.1
1,2	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände-R13.3
2	Anbindung des südlichen Schwarzen Weges an die Mischverkehrsfläche – R05
2	Anbindung des Elbeweges an die Mischverkehrsfläche – R06
2	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1
2	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2

Blatt Nr.	Änderungen
2	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
2	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
2	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
2	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
2,3	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09
2	Geänderte Schnittführung im Bereich der südlichen Nalepastraße - R 13.4
3	Anbindung Zufahrt LAVW Halde – R10
3	Änderung einer GASAG Leitung – R11
3	Verschiebung der Schnittführung und Anpassung der Maßketten (Köpenicker Landstraße) - R 12
3	Verortung der Bäume entfällt – R14.5
3	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15

B.I.4.7.2 Bauwerksverzeichnis (UL 7.2)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen und Änderung der Seitenanzahl
111 / Bl. 11, 12; 112-113 / Bl. 12; 117 / Bl. 13; 118 / Bl. 13a; 119 / Bl. 13a; 120 / Bl. 13a; 121 / Bl. 13a; 122 / Bl. 13b; 123 / Bl. 13b; 124 / Bl. 13b; 125 / Bl. 13b;	Aktualisierung Lärmgutachten: Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände – R13.3
114/ Bl. 12, 12a; 115/ Bl. 12a, 13; 485/ Bl. 34	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich - R09
116 / Bl. 13	Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH): Herstellung einer Stützwand - R07.2
300/ Bl. 18, 18a; 604 / Bl. 56	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04

Seite Nr.	Änderungen
440 / Bl. 27; 448 / Bl. 28; 449-453 / Bl. 29; 455/ Bl. 29, 29a; 456-461 / Bl. 30; 462/ Bl. 30, 30a; 524 / Bl. 39; 588-589 / Bl. 52; 603 / Bl. 55; 616 / Bl. 61; 618 / Bl. 62; 621 / Bl. 63, 64; 624 / Bl. 65; 627 / Bl. 67; 628/ Bl. 67,67a, 68;	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen - R01
468 / Bl. 31	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R15
482 / Bl. 33; 484 / Bl. 34; 486 / Bl. 34	Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH): Gebäudeabriss entfällt - R07.5
570/ Bl. 48, 48a	Änderung einer GASAG-Leitung - R11
619 / Bl. 63	Anpassung der Trassierung des Uferweges - R07.1
629 / Bl. 68	Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V3 um Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung - R14.2

B.I.4.7.3 Lagepläne der Leitungen (UL 7.3)

Blatt Nr.	Änderungen
1	Fortführung des getrennten Geh- und Radweges bis Bauende in der Rummelsburger Landstraße - R02.1
1	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
1	Berücksichtigung einer neuen Zufahrt und Unterbrechung des Mittelstreifens im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche – R03
1	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04
1,2	Zusätzlich anerkannte Dauerbewohner in den Kleingartenanlagen - R13.1

Blatt Nr.	Änderungen
1,2	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
2	Anbindung des südlichen Schwarzen Weges an die Mischverkehrsfläche – R05
2	Anbindung des Elbeweges an die Mischverkehrsfläche – R06
2	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1
2	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2
2	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
2	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
2	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
2	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
2,3	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09
3	Anbindung Zufahrt LAVW Halde – R10
3	Änderung einer GASAG Leitung – R11
3	Verortung der Bäume entfällt – R14.5
3	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15

B.I.4.8 Höhenpläne (UL 8)
keine Änderung

B.I.4.9 Bodenuntersuchung (UL 9)
entfällt

B.I.4.10 Ingenieurbauwerke (UL 10)

Blatt Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
3	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen - R01

B.I.4.11.1 Schalltechnisches Gutachten mit Anlagen (UL 11.1)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
1, 2, 3, 4,5, 5a, 7a, 9,11, 13, 15, 15a, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 25a, 26, 27, 27a, 29, 30, 32, 32a, 33, 37, 38, 39	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen - R01
4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 15a, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 27a, 29, 32a, 33, 33a, 33b, 34, 34a, 38, 39, Anhang 3	Aktualisierung Lärmgutachten - Änderung der planungsrechtlichen Einstufung der Kleingartenanlagen in Wochenendhausgebiet – R 13.2
4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 24, 24a, 25, 25a, 32, 32a, 33, 33b, 33c, 34, 34a, 35, 37, 38, 39, Anhang 3	Aktualisierung Lärmgutachten - Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände – R 13.3
5, 7, 7a, 8, 15, 25, 27, 33, Anhang 3	Aktualisierung Lärmgutachten - Zusätzlich anerkannte Dauerbewohner in den Kleingartenanlagen R 13.1

B.I.4.11.2 Lagepläne zu den schalltechnischen Berechnungen (UL 11.2)

Blatt Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen und Änderung der Seitenanzahl
1, 2, 3, 4	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen – R01
1, 3, 4	Aktualisierung Lärmgutachten - Zusätzlich anerkannte Dauerbewohner in den Kleingartenanlagen – R 13.1
1, 3, 4	Aktualisierung Lärmgutachten - Änderung der planungsrechtlichen Einstufung der Kleingartenanlagen in Wochenendhausgebiet – R 13.2
1, 3, 4	Aktualisierung Lärmgutachten - Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände – R 13.3

B.I.4.12. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil (UL 12.0)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen und Änderung der Seitenanzahl
1, 2, 3, 4, 6, 8a, 9, 10, 10a, 12, 14a, 16, 17,19, 23, 24, 25, 34, 37c, 42, 43, 44, 45, 45a, 46, 47, 49, 50, 51, 51a, 52, 53, 54, 54a, 55, 57a, 58, 59, 59a, 60, 61, 61a, 62, 63, 63a, 64, 64a, 65, 67, 71, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen– R01
5,12	Änderung der Planfeststellungsgrenze an der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße- R0.2.4
5,12	Änderung der Planfeststellungsgrenze (Mobilbeton GmbH) - R7.6
5,12	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich - R09
5, 12	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R15
5, 6, 11, 12a, 13, 13a, 14, 19, 24, 24a, 28, 43, 48, 48a, 54, 75, 76	Ergänzung Rechtsgrundlagen - R16
5a, 9, 16, 58, 59, 59a, 60	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 25, 25a, 35, 37, 37a, 37b, 37c, 48, 57a, 57b, 62	Berücksichtigung der faunistischen Nachuntersuchung (2008) – R14.1
7, 8, 9, 9a, 10, 29, 32, 33, 34a, 35, 36, 36a, 37, 45, 45a, 46, 50, 51, 52, 53, 54, 54a, 55, 55a, 56, 56a, 57, 57a, 58, 60, 61, 61a, 62, 63, 79, 80, 83, 85, 86, 87, 88	Aktualisierung der Bilanzen für die Schutzgüter – R14.4

Seite Nr.	Änderungen
8, 57a, 57b, 84	Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Habitatstruktur – R14.6
9, 48a, 49, 75, 76, 77	Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V3 um Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung – R 14.2
10a, 64a, 92, 93	Neue Ersatzmaßnahme E2 "Beräumung von Betonelementen und Pflanzung von Eichenheistern"– R14.3

B.I.4.12.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (UL 12.1)

Blatt Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
1	Fortführung des getrennten Geh- und Radweges bis Bauende in der Rummelsburger Landstraße - R02.1
1	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
1	Berücksichtigung einer neuen Zufahrt und Unterbrechung des Mittelstreifens im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche – R03
1	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04 -
1,2	Aktualisierung Lärmgutachten - Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände – R 13.3
2	Anbindung des südlichen Schwarzen Weges an die Mischverkehrsfläche – R05
2, 4, 5	Anbindung des Elbeweges an die Mischverkehrsfläche – R06
2, 4, 5	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1
2, 4, 5	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2
2, 5	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
2, 5	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4

Blatt Nr.	Änderungen
2, 5	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
2, 4, 5	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
2, 3, 4	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09
3	Anbindung Zufahrt LAVW Halde – R10
2	Geänderte Schnittführung im Bereich der südlichen Nalepastraße - R 13.4
3	Aktualisierung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung; Verortung der Bäume entfällt – R14.5
3	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15

B.I.4.12.2 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (UL 12.2)

Blatt Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
1	Fortführung des getrennten Geh- und Radweges bis Bauende in der Rummelsburger Landstraße - R02.1
1	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
1	Berücksichtigung einer neuen Zufahrt und Unterbrechung des Mittelstreifens im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche – R03
1	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04 -
1,2	Aktualisierung Lärmgutachten - Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände – R 13.3
2	Anbindung des südlichen Schwarzen Weges an die Mischverkehrsfläche – R05
2, 4, 5	Anbindung des Elbeweges an die Mischverkehrsfläche – R06
2, 4, 5	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1

Blatt Nr.	Änderungen
2, 4, 5	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2
2, 5	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
2, 5	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
2, 5	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
2, 4, 5	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
2, 3, 4	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09
3	Anbindung Zufahrt LAVW Halde – R10
2	Geänderte Schnittführung im Bereich der südlichen Nalepastraße - R 13.4
3	Aktualisierung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung; Verortung der Bäume entfällt – R14.5
3	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15

B.I.4.13 Erläuterungen zur Straßenentwässerung (UL 13)
keine Änderung

B.I.4.14.1 Grunderwerbsplan (UL 14.1)

Blatt Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
1	Fortführung des getrennten Geh- und Radweges bis Bauende in der Rummelsburger Landstraße - R02.1
1	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
1	Berücksichtigung einer neuen Zufahrt und Unterbrechung des Mittelstreifens im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche – R03
1	Stellplatzanlage Heckenweg: Entfall von Stellplätzen - R04 -

Blatt Nr.	Änderungen
1,2	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
2	Anbindung des südlichen Schwarzen Weges an die Mischverkehrsfläche – R05
2	Anbindung des Elbeweges an die Mischverkehrsfläche – R06
2, 4	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1
2	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2
2	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
2	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
2	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
2	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
2, 3, 4	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09
3	Anbindung Zufahrt LAVW Halde – R10
3	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15

B.I.4.14.2 Grunderwerbsverzeichnis (UL 14.2)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen
1,2	Fortführung des getrennten Geh-und Radweges bis Bauende i. d. Rummelsburger Landstraße - R02.1
1,2	Straßenquerschnittsänderungen in der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.2
1,2	Abschrägung der Grünfläche Wattstraße / Rummelsburger Straße - R02.3
1,2	Änderung der Planfeststellungsgrenze entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße aufgrund Wasserschutzzone - R02.4
2, 4	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
5	Anpassung der Trassierung des Uferweges aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R07.1
5	Herstellung einer Stützwand aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) – R 07.2

Seite Nr.	Änderungen
5	Lageänderung des Wartungsweges – R07.3
5	Reduzierung von Grünflächen aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.4
5	Gebäudeabriss entfällt aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.5
5	Änderung der Planfeststellungsgrenze aufgrund der Verringerung der Inanspruchnahme von Privatflächen (Mobilbeton GmbH) - R07.6
8	Änderung der Planfeststellungsgrenze: Gebäudeabriss bereits erfolgt - R 15
8-11	Einbeziehung der Spundwände in den Planfeststellungsbereich – R09

B.I.4.15 Verlagerung Vattenfall Mast (UL 15)

keine Änderung

B.I.4.16 Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 3 (1) UVPG (UL 16)

einschließlich der Anlage zur Unterlage 16: Untersuchung zur Lärm- und Luftschadstoffbelastung

Keine Änderung

B.I.4.17 Luftschadstoffuntersuchung (UL 17)

Seite Nr.	Änderungen
Deckblatt	Ergänzung der vorgenommenen Roteintragungen und Änderung der Seitenanzahl
1, 9, 10, 22	Redaktionelle Änderungen / Ergänzende Planungserläuterungen– R01
6	Höhere bzw. zusätzliche Lärmschutzwände - R13.3
2, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13,14, 15, 24, 33, 34, 34a, 34b	Ergänzung Rechtsgrundlagen – R16

B.I.4.18 Ergänzungen für Wasserbehördliche Genehmigung (UL 18)

Die UL 18 ist als erforderliche Ergänzung für die Wasserbehördliche Genehmigung neu eingefügt worden – R08

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Rechtsgrundlage, Zuständigkeit, Verfahren

B.II.1.1 Allgemeines

Rechtsgrundlage des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind § 22 BerlStrG und §§ 74 ff. VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Bln.

Durch den Bau der SOV kommt das Land Berlin als zuständiger Träger der Straßenbaulast für öffentliche Straßen gemäß § 7 BerlStrG seiner Verpflichtung nach, das Straßennetz so zu gestalten, dass es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügt.

Die Verwirklichung des Baus dieser Straßenverbindung obliegt gemäß § 22 Abs.1 BerlStrG der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, als zuständigem Träger des Vorhabens für den Bau von Straßen II. Ordnung.

Am 27.7.2007 hat die Abteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bezirksamt Treptow - Köpenick diesem die Vorhabenträgerschaft für den 1. Bauabschnitt der SOV übertragen.

Die Abteilung X der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat die Planfeststellungsunterlagen einschließlich aller Rotänderungen geprüft und bestätigt, dass sämtliche Planungsdetails in ihrem Sinne dargelegt worden sind. Somit entspricht die vorliegende Planung auch derjenigen von SenStadt. Mit Schreiben vom 11.10.2011 hat die Abteilung X dies erneut gegenüber der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

B.II.1.2 Materielle Ermächtigung

Materielle Ermächtigung für die Planfeststellung ist § 22 Abs. 1 BerlStrG. Danach ist für den Neubau von Straßen II. Ordnung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.1.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 8 BerlStrG.

B.II.1.4 Verfahren / Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren wurde im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach Maßgabe des § 22 Abs.1 BerlStrG sowie §§ 72 ff. VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des auszulegenden Planes im Amtsblatt für Berlin und in den einschlägigen Berliner Tageszeitungen erfolgte fristgemäß rechtzeitig vor Beginn der Auslegung.

Die Planunterlagen für die Planfeststellung haben im Zeitraum vom 29. Oktober bis 29. November 2007 im Bezirksamt Treptow - Köpenick von Berlin, Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin,

montags bis mittwochs von 9 - 16 Uhr, donnerstags von 9 - 18 Uhr und freitags von 9 - 14 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Die gemäß § 60 BNatSchG i.V.m. § 39 NatSchGBIn anerkannten Naturschutzvereine Berlins hatten Gelegenheit zur Einsicht in die übersandten Planunterlagen und darüber hinaus auch im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen. Alle anerkannten Naturschutzvereine wurden über die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Möglichkeit zur Stellungnahme individuell benachrichtigt.

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. hat mit Schreiben vom 12.12.2007 eine gemeinsame Stellungnahme der BLN-Mitgliedsvereine zu dem Straßenbauvorhaben abgegeben.

Damit ist eine umfassende Beteiligung aller auf Bundesebene und der Länderebene Berlins anerkannten Vereine im Sinne § 60 BNatSchG erfolgt.

Die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens eingereichten Planunterlagen waren vollständig.

B.II.2 Planrechtfertigung

B.II.2.1 Allgemeine Rechtfertigung

Nach § 20 Nr. 2 BerlStrG sind Straßen II. Ordnung „Straßen, die dem überbezirklichen Verkehr, dem Verkehr zwischen den Bezirken und den Nachbargemeinden Berlins oder zum Anschluss der Bezirke an die Straßen I. Ordnung dienen oder zu dienen bestimmt sind.“ Die planfestgestellte Baumaßnahme der SOV von der Rummelsburger Straße bis zur Köpenicker Landstraße ist eine Straße II. Ordnung, die dazu bestimmt ist, den überwiegend übergeordneten Verkehr, überbezirklichen Verkehr sowie den Verkehr zwischen den Bezirken (Verbindungsfunktionsstufe II) aufzunehmen.

Der planfestgestellte Abschnitt stimmt mit den Zielen des Stadtentwicklungsplanes Verkehr (StEP Verkehr) und dem aktuellen Flächennutzungsplan Berlin (Neubekanntmachung Januar 2004) überein.

B.II.2.2 Geeignetheit und Notwendigkeit der Baumaßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Netzbildung, sondern auch dem Ziel, die vorhandenen und zu erwartenden Belastungen des bestehenden Straßennetzes im Raum Schöneweide, aber auch darüber hinaus, zu vermindern oder möglichst gering zu halten.

Die Maßnahme der Realisierung der SOV (1. Bauabschnitt) ist insbesondere notwendig, um

- die Ortsteile von Ober- und Niederschöneweide vom Durchgangsverkehr zu entlasten
- die Umweltbelastungen von Ober- und Niederschöneweide zu reduzieren

- die unzureichenden Spreequerungen im Zuge der Stubenrauchbrücke und der Treskowbrücke zu entlasten
- die Bedingungen für den Wirtschaftsverkehr zu verbessern
- die Bedingungen für den ÖPNV in Ober- und Niederschöneweide durch die Entlastung vom IV zu verbessern
- die Verkehrssicherheit zu erhöhen
- den 1. Abschnitt der großräumigen Straßenverbindung SOV den Beginn der gesamten Trasse bis zur A 113 zu schaffen.

Gemessen an den vom BerlStrG verfolgten Zielen ist das planfestgestellte Vorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 8.7.1998 – 11 A 53.97 –, BVerwGE 107, 142, 145) „vernünftigerweise geboten“.

Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass die SOV einerseits für ihre geplante Funktion im Berliner Straßennetz ausreichend dimensioniert ist, aber auf der anderen Seite eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme gewährleistet werden kann. So wurde z.B. auf die Realisierung von Pkw-Stellplätzen im Straßenquerschnitt des hier planfestgestellten 1. Abschnitts der SOV verzichtet. Der diesbezügliche Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick zur SOV erfolgte am 28.10.2004 (Beschluss-Nr. 602/32/04).

B.II.2.2.1

Gegenwärtige Verkehrsbelastungen

Der Durchschnittliche Tägliche Verkehr, werktags (DTV_w) („Straßenverkehrszählung Berlin“ aus 2009) der einzelnen Straßenabschnitte im Bereich der SOV setzt sich wie folgt zusammen:

Straßenzug	DTV _w in [Kfz/24h]
Rummelsburger Straße / Landstraße	18.000 – 21.500
Treskowallee	27.400 – 36.900
Straße an der Wuhlheide	19.100 – 42.400
Edisonstraße	10.300 – 28.500
Siemensstraße	21.500 – 33.500
Karlshorster Straße	36.600
Wilhelminenhofstraße	8.100 – 10.500
Spreestraße	12.800
Brückenstraße	11.300
B 96a (Köpenicker Landstr. – Schnellerstr. – Michael-Brückner-Str. – Adlergestell)	25.200 – 55.300
Rixdorfer Straße	18.000
Baumschulenstraße	7.500 – 23.300

Ein Vergleich der für die Untersuchung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu Grunde gelegten Verkehrsmengen aus dem Jahre 2002 gemäß Umweltatlas „Verkehrsbedingte Luftbelastung 2002“ mit den DTV (w) Werten aus den Verkehrsstärkekarten von 2005 und

2009 zeigt, dass die Daten für den Istzustand als gültige Eingangsdaten zur Berechnung von verkehrsbedingtem Lärm und Luftschadstoffen weiterhin geeignet sind. Die Zunahme der Verkehrsstärke bis zum Jahr 2005 befindet sich im moderaten Bereich. Dem gegenüber gibt es auf einigen Streckenabschnitten im Untersuchungsgebiet gemäß der Verkehrsstärkenkarte 2009 Rückgänge gegenüber den Belastungswerten von 2005 und auch gegenüber 2002. Dies ist größtenteils darauf zurückzuführen, dass im Jahre 2009 die Autobahn A 113 bereits durchgängig im Betrieb war und gewisse Verkehrsreduzierungen im Bereich der Schnellerstraße sowie einiger angrenzenden Straßenzüge erzeugte. Gerade für die durch die SOV zu entlastenden Straßenzüge Karlshorster Straße, Siemensstraße, Wilhelminenhofstraße, Spreestraße und Edisonstraße zeigt sich, dass das Straßenbauvorhaben der SOV weiterhin gerechtfertigt ist.

B.II.2.2.2 Unfallsituation

Das Unfallpotential, das auf Grund der gegenwärtig erforderlichen Verkehrsführung durch verkehrlich sensible Bereiche von Ober- und Niederschöneweide (Siemensstraße, Brückenstraße, Edisonstraße und Wilhelminenhofstraße) relativ hoch ist, wird durch die Fertigstellung des hier planfestgestellten Abschnitts erheblich reduziert. Die Unfallgefahren, die durch Straßenbahnverkehr mit Fahrgastwechsel sowie Fahrbahnüberquerungen durch Fußgänger, insbesondere in Einkaufs- und Wohngebieten üblicherweise besonders groß sind, wird es auf der SOV nicht geben. Sie führt nicht durch Bereiche mit erhöhtem Querungsbedarf. Eine Straßenbahn ist hier nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsverkehr wird dabei auf die neue Trasse konzentriert. Das in der Folge entlastete Straßennetz wird durch den Verkehrsrückgang ein geringeres Unfallpotential aufweisen.

B.II.2.2.3 Künftige Entwicklung

Die zu Grunde gelegte Verkehrsprognose wurde im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes Verkehr auf der Basis der aktuellen Einwohner-, Beschäftigten- und Flächenentwicklung für das Jahr 2015 erarbeitet.

Die prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV_w 2015) beträgt für den planfestgestellten ersten Straßenabschnitt der SOV:

Rummelsburger Straße – Nalepastraße	32.300 Kfz/24h werktags
Nalepastraße – Köpenicker Str.	33.500 Kfz/24h werktags

Die in den Planfeststellungsunterlagen verwendeten Prognosezahlen beruhen auf verkehrsplanerischen Netzberechnungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Netzberechnungen sind ein gebräuchliches und anerkanntes ingenieurtechnisches Mittel zur Belegungseinschätzung und -ermittlung hinsichtlich Größenordnung, Be- und Entlastungen sowie Verkehrsverteilungen. Den Berechnungen liegt ein mit dem Land Brandenburg abgestimmtes Straßennetz einschließlich der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Straßenplanungen zu Grunde. Als Prognosezeithorizont wurde das Jahr 2015 betrachtet.

Die zwischenzeitlich vorliegende Prognose für das Jahr 2025 zeigt für diesen Abschnitt eine geringfügig niedrigere Verkehrsbelastung gegenüber der Prognose für das Jahr 2015 auf. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die vorhandenen Anspruchsberechtigungen der Betroffenen Anwohner aus. Der der Planung zugrunde gelegte Querschnitt wird dadurch ebenfalls nicht in Frage gestellt.

B.II.2.2.4 Abschließende Würdigung

Verkehrspolitische Ziele für die Entwicklung von Berlin sind u.a.:

- Gewährleistung des Wirtschaftsverkehrs,
- Abwicklung des notwendigen Kfz-Verkehrs,
- Steigerung der Effizienz des Verkehrs,
- Anpassung und Verbesserung der bestehenden Verkehrsnetze und -systeme,
- Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs,
- Verbesserung der städtischen Lebensqualität.

Der Bau der SOV 1. Abschnitt entspricht diesen wichtigen verkehrspolitischen Zielen und schafft gleichzeitig die Grundlage für die dementsprechenden Umgestaltungspotentiale in den Ortsteilen Ober- und Niederschöneweide.

B.II.3 Abwägung

B.II.3.1 Allgemeines

Die Vorschriften des § 20 Nr. 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 2 BerlStrG sind beachtet. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden vermieden, für unvermeidbare Eingriffe sind fristgerechte Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (§ 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche nach Lage der Dinge relevanten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt und unter Beachtung der Planungsleitlinien und Optimierungsgebote gewichtet und untereinander abgewogen.

Hierzu zählen auch die abwägungserheblichen Belange, die sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergeben haben. Soweit diese bei der Planfeststellung Berücksichtigung gefunden haben, werden sie im Folgenden dargestellt. Soweit ihnen nicht oder nur zum Teil gefolgt werden konnte, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe unter B.V "Einwendungen und Stellungnahmen" ausgeführt.

B.II.3.2 Raumordnerische Entwicklungsziele

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den raumordnerischen Entwicklungszielen in Berlin, die sich aus dem FNP ergeben. Aus den raumordnerischen Entwicklungszielen ergeben sich Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur. Unter Beachtung der Leitvorstellungen der Raumordnung ist das gegenwärtige Hauptstraßennetz gezielt zu ergänzen und sinnvoll umzustrukturieren, damit es

den zukünftigen Anforderungen gerecht wird. Der Bau der SOV steht in keinem Widerspruch zur Flächennutzungsplanung. Darüber hinaus werden die Entwicklungsziele des FNP Berlin durch das festgestellte Bauvorhaben ortsbezogen umgesetzt.

Die raumordnerisch angestrebte Reduzierung des Verkehrsaufkommens erfolgt nicht im Rahmen der Planung von einzelnen Verkehrsanlagen, sondern durch die gesamte Stadt- und Verkehrsplanung.

B.II.3.3 Trassenauswahl

B.II.3.3.1 Trassenbeschreibung der Varianten

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der SOV wurden verschiedene Varianten untersucht, die unterschiedliche Trassenverläufe im Untersuchungsgebiet einnehmen (Details siehe UL 1, Kap. 3, S.14 ff.).

Nullvariante:

Bei der Nullvariante ist kein Ausbau der Verkehrsanlage vorgesehen. Da für weitere verkehrlenkende Maßnahmen kaum noch Spielräume bestehen, müsste der zukünftige Verkehr weiterhin über die bereits heute überlasteten Straßenzüge im Untersuchungsgebiet abgewickelt werden.

Variante 1 (Planfeststellungsvariante):

Die Variante 1 ist die Planfeststellungsvariante auf der Trasse des Grenzweges. Die neue Trasse der SOV beginnt an der Rummelsburger Straße und nimmt im Wesentlichen das Straßenland des vorhandenen Grenzweges auf.

Sie grenzt an die Flächen des Autohaus „Automobil Commercial Berlin“, Vertriebs- und Anlagengesellschaft mbH, Rummelsburger Landstraße 112, an die drei bestehenden Kleingartenanlagen Grüne Aue, Oberspree und Am Freibad sowie an eine ehemalige GUS-Fläche nördlich des Grenzweges und an das Gewerbegebiet „Mobilbeton GmbH“, Nalepastraße 154 – 160 an.

Das neue Brückenbauwerk überspannt die Spree in südwestlicher Richtung mit einer Spannweite von etwa 160 m.

Im Weiteren verläuft die Trasse parallel zum Britzer Verbindungskanal über Flächen der „GESA“, Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altlasten mbH – Köpenicker Landstraße 297. Der Anschluss an die Köpenicker Landstraße erfolgt ca. 50 m östlich vor der Marggraffbrücke. Diese Anbindung ist so gewählt, dass die Weiterführung des 2. Abschnitts der SOV auch verkehrstechnisch problemlos möglich wäre, zudem ist der Abstand zur vorhandenen Marggraffbrücke im Zusammenhang mit der Knotenpunktausbildung erforderlich.

Die Anbindung der Nalepastraße erfolgt durch die Ausbildung eines vierarmigen Knotenpunktes mit Linksabbiegerspuren im Bereich der SOV. Die Anbindung der SOV an die Nalepastraße in Richtung Oberschöneweide stellt hier eine wesentliche Erschließung des Gewerbegebietes dar. Die Anbindung in Richtung Nord-Westen erfolgt aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung nachrangig.

Die Wattstraße und der Schwarze Weg können aus verkehrstechnischer Sicht nicht an die SOV angeschlossen werden. Sie enden vor der Trasse als Sackgassen. Auf Grund der nachrangigen verkehrlichen Bedeutung und aus Gründen der Verkehrssicherheit ist dies verkehrlich geboten. Die Erreichbarkeit der Grundstücke bzw. Parzellen ist ausreichend gewährleistet.

Variante 2.1:

Die Trassenführung der Variante 2.1 der SOV verläuft vom Knotenpunkt Rummelsburger Straße / Wattstraße zunächst über die Watt- und die Mentelinstraße weiter bis zum neuen Spreeübergang. Die SOV-Trasse grenzt im Bereich der Mentelin- und Wattstraße unmittelbar an folgende Flächen:

- mehrstöckige Wohnbebauungen entlang der Mentelinstraße (Südseite)
- die bestehende Kleingartenanlage Grüne Aue (Nordseite der Mentelinstraße und beidseitig der Wattstraße)
- diverse Gewerbeflächen (z.B. im Bereich Mentelinstraße / Tabbertstraße)

Im Bereich der Wattstraße befindet sich die Trasse in den Trinkwasserschutzzonen II bzw. III.

Die Querung der Spree erfolgt schräg unter einem Kreuzungswinkel von 121,5 gon (Spannweite etwa 170 m), beginnend auf Höhe des östlich davon gelegenen Knotenpunktes Mentelinstraße/Tabbertstraße. Die Weiterführung nach der Spreequerung erfolgt über eine Gewerbefläche („GESA“, Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altlasten mbH – Köpenicker Landstraße 297) bis zum Knotenpunktanschluss an die Köpenicker Landstraße östlich der Marggraffbrücke.

Variante 2.2:

Bei der Variante 2.2 der SOV wurde eine Trasse von der Rummelsburger Straße über die vorhandene Mentelinstraße weiter bis zum neuen Spreeübergang betrachtet.

Diese SOV-Variante grenzt im Bereich der Mentelinstraße unmittelbar an folgende Flächen:

- mehrstöckige Wohnbebauungen entlang der Mentelinstraße (Südseite)
- die bestehende Kleingartenanlage Grüne Aue (Nordseite der Mentelinstraße)
- diverse Gewerbeflächen (z.B. im Bereich Mentelinstraße/Tabbertstraße)

Im vorderen Bereich der Mentelinstraße durchschneidet die Trasse die Trinkwasserschutzzonen II bzw. III.

In der Weiterführung entspricht die Trasse der Variante 2.1 und endet ebenfalls an der Köpenicker Landstraße östlich der Marggraffbrücke. Diese Anbindung ergibt sich aus der Variantenuntersuchung zur Weiterführung des 2. Abschnitts der SOV.

B.II.3.3.2

Bewertung der einzelnen Varianten

Die Bewertung der unterschiedlichen Varianten erfolgte unter Berücksichtigung der verkehrlichen und der bautechnischen Kriterien und behandelt insbesondere die Flächeninanspruchnahme sowie die

jeweiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Mensch, Stadt- und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope/Arten und Kultur- und Sachgüter).

Die Nullvariante, bei der kein Bau einer weiteren Verkehrsanlage vorgesehen ist, würde auf Grund der vorhandenen Verkehre und der bis 2015 prognostizierten Zunahme des Verkehrsaufkommens zu einer weiteren Verstärkung der vorhandenen Verkehrsprobleme führen und wurde somit nicht weiter als zweckdienliche Variante verfolgt.

Die Variante 1 ist wie folgt zu bewerten:

Vorteile:

- bestmögliche Entlastung von Schöneweide durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens (Durchgangsverkehr) im vorhandenen Straßennetz
- Bessere Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Nalepa-/Tabbertstraße
- Verringerung der Stauerscheinungen in Ober- und Niederschöneweide in den Haupt- und Nebenstraßen
- guter Abfluss der Verkehrsströme an den Knotenpunkten
- Errichtung eines weiteren Spreeüberganges
- Entlastung der denkmalgeschützten Stubenrauchbrücke, Rückbau der Behelfsbrücke
- Trassenführung in Bereichen des vorhanden Straßenraumes und industrieller Bebauung
- Keine Querung bzw. Zerschneidung von Wohngebieten

Nachteile:

- beengter Trassenkorridor im Bereich der gewerblichen Bebauung am Spreeufer und am Anschluss an die Rummelsburger Straße
- neue betroffene Grundstücke

Die Variante 2.1 ist wie folgt zu bewerten:

Vorteile:

- Reduzierung des Verkehrsaufkommens in den vorhandenen Straßenzügen von der Treskowallee bis zur Köpenicker Landstraße
- teilweise Entlastung von Schöneweide
- Verringerung der Stauerscheinungen in Ober- und Niederschöneweide in den Haupt- und Nebenstraßen
- guter Abfluss der Verkehrsströme an den Knotenpunkten
- Nutzung eines weiteren Spreeüberganges
- Entlastung der denkmalgeschützten Stubenrauchbrücke, Rückbau der Behelfsbrücke
- Trassenführung im Bereich des vorhanden Straßenraumes

Nachteile:

- beengter Trassenkorridor im Bereich der Wattstraße und im Anschluss an die Rummelsburger Straße
- verkehrlich ungünstiger (spitzwinkliger) Anschluss an die Rummelsburger Straße

- Trasse durchschneidet bzw. grenzt an die Trinkwasserschutzzonen II bzw. III an
- im Bereich der Mentelinstraße folgt die Trasse dem vorhandenen Straßenzug und grenzt damit nördlich an ein bestehendes Wohngebiet an
- Verschlechterung der Verkehrssicherheit und der Umweltqualität im vorhandenen Wohngebiet
- Zerschneidung der „MGS – Flächen“ zwischen dem Britzer Zweigkanal und der Spree – schlechtere Nutzung der Restflächen

Die Variante 2.2 ist wie folgt zu bewerten:

Vorteile:

- Reduzierung des Verkehrsaufkommens in den vorhandenen Straßenzügen von der Treskowallee bis zur Köpenicker Landstraße
- teilweise Entlastung von Schöneweide
- Verringerung der Stauerscheinungen in Ober- und Niederschöneweide
- guter Abfluss der Verkehrsströme an den Knotenpunkten
- Errichtung eines weiteren Spreeüberganges
- Entlastung der denkmalgeschützten Stubenrauchbrücke, Rückbau der Behelfsbrücke
- Trassenführung im Bereich des vorhandenen Straßenraumes

Nachteile:

- beengter Trassenkorridor im Bereich der Mentelinstraße und im Anschluss an die Rummelsburger Straße
- verkehrlich sehr schwieriger Anschluss, da geringer Knotenpunktabstand zur vorhandenen vierarmigen Kreuzung Rummelsburger Straße/Treskowallee/An der Wuhlheide/Edisonstraße, erschwertes Anschlusskriterium für die Hochstraße
- Trasse durchschneidet bzw. grenzt an die Trinkwasserschutzzone II bzw. III an
- im Bereich der Mentelinstraße folgt die Trasse dem vorhandenen Straßenzug und grenzt damit nördlich an ein bestehendes Wohngebiet an
- Verschlechterung der Verkehrssicherheit und der Umweltqualität im vorhandenen Wohngebiet
- Zerschneidung der MGS-Flächen zwischen dem Britzer Zweigkanal und der Spree – schlechtere Nutzung der Restflächen

In der vergleichenden Betrachtung erweist sich die Variante 1 eindeutig als vorzugswürdig. Sie hat die günstigsten Anschlussmöglichkeiten an die Rummelsburger Straße, die größten Entlastungswirkungen und ist die kürzeste Trassenvariante mit den geringsten Beeinträchtigungen für umliegende Wohngebiete. Die Lärmbetroffenheiten (Lärm-Einwohnergleichwerte) sind hier nur etwa halb so stark wie bei den anderen Varianten.

Die Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) weisen die Variante 1 unter Beachtung von Gewichtungskriterien ebenfalls eindeutig als vorzugswürdig aus.

B.II.3.4 Natur und Landschaft

B.II.3.4.1 Allgemeines

Durch die geplante Baumaßnahme wird erheblich in Natur und Landschaft eingegriffen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 NatSchG Bln sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Eingriffe sind strikt verboten. Im Übrigen sind Eingriffe nur zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht in erforderlichem Maße ausgeglichen werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller an Naturschutz und Landschaftspflege zu stellenden Anforderungen im Range vorgehen. Das Abwägungsgebot erstreckt sich somit auch auf die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiger Belang im Rahmen der planerischen (Gesamt-)Abwägung bei der anstehenden Zulassung eines Vorhabens.

B.II.3.4.2 Beschreibung des Planungsraums

Das Bauvorhaben befindet sich im Bezirk Treptow-Köpenick und erstreckt sich vom Ortsteil Oberschöneweide bis zum Ortsteil Baumschulenweg. Es umfasst den Straßenraum der SOV (1. BA) samt Nebenanlagen einschließlich einer Spreebrücke und den umzugestaltenden Knotenpunktbereichen an der Rummelsburger Straße, der Nalepastraße sowie der Köpenicker Landstraße.

Der Planungsraum befindet sich zwischen der Wuhlheide im Osten, dem Plänterwald im Norden, der Trasse der Görlitzer Bahn im Westen und dem Ortsteil Oberschöneweide im Süden.

Als Untersuchungsgebiet wird der Eingriffsraum betrachtet.

Das Plangebiet östlich der Spree wird von Kleingartenanlagen geprägt, die Teil eines zusammenhängenden, rd. 47 ha großen Kleingartenkomplexes sind, der sich von der Mentelinstraße bis zum ehemaligen Rundfunkgelände an der Nalepastraße erstreckt. Östlich der Spree befinden sich innerhalb des Plangebiets Parzellen der Kleingartenanlagen Grüne Aue, Oberspree und Am Freibad.

Weiterhin wird das Plangebiet östlich der Spree von gewerblichen Nutzungen geprägt, wie dem an der Spree gelegenen Betonwerk. Das von einer Mauer entlang des Grenzwegs abgeschirmte ehemalige GUS-Gelände ist seit Jahren brachgefallen.

Die Uferbereiche der Spree sind nicht zugänglich und z.T. von markanten Baumreihen geprägt.

Der Bereich westlich der Spree wird von dem sanierten Altlastenstandort Nr. 7503 eingenommen und z.T. gewerblich genutzt. Wie eine Landmarke wirkt die rd. 15 m hohe pyramidenförmige LAVW-Halde am Zusammenfluss der Spree und des Britzer Verbindungskanals.

Das Plangebiet des 1. Abschnittes liegt nicht in einem Landschafts-schutz-, Naturschutz- oder FFH-Gebiet. Östlich der Rummelsburger Straße grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wuhlheide“ an.

Der Flächenbedarf des vorliegenden 1. Planfeststellungsabschnittes der SOV wird durch die gewählte Lage der Straßenbaumaßnahme und den Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen be-stimmt.

Die Gesamtfläche des künftigen Straßenlandes beträgt ca. 42.000 m² (ohne Brücke). Diese Fläche umfasst die Fahrbahnen mit Mit-telstreifen, die Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen, Lärmschutzwände, Zufahrten, Mischverkehrsflächen, Wartungswege, Wendeanlagen und die umzubauenden Knotenpunkte sowie stra-ßenbegleitende Grünflächen.

Das Untersuchungsgebiet der UVS liegt in den Wasserschutzzonen III A, III B und II der Schutzgebietsgebiete Wuhlheide/Kaulsdorf (Wasserschutzietsverordnung vom 11. Oktober 1999, GVBl. 1999 S. 567) und Johannisthal/Altglienicke (Wasserschutzietsverordnung vom 31. August 1999, GVBl. 1999 S. 522).

Das Plangebiet des 1. Abschnittes liegt östlich der Spree in den Wasserschutzzonen III A und II des Schutzgebietsgebietes Wuhlhei-de/Kaulsdorf und westlich der Spree in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietsgebietes Johannisthal / Altglienicke.

Zudem befinden sich östlich der Rummelsburger Landstraße / Rum-melsburger Straße die Grundwassergalerien des Wasserwerks Wuhlheide (Schutzzone II).

B.II.3.4.3 Bewertung der Eingriffs- und Konfliktpotentiale

Das Leistungsvermögen des Landschaftshaushaltes wird durch den Bau der SOV wesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind in den Planunterlagen (vgl. UL 12) sowie nachfolgend in Punkt B.II.3.6 – Umweltverträglichkeitsprüfung – und den folgenden Ab-schnitten dargestellt. Hieraus geht aber auch hervor, dass die Eingrif-fe in die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima, Arten und Biotope sowie Landschafts- bzw. Stadtbild bei Realisierung des Vorhabens mit der Umsetzung der festgestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist und vollständig kompensiert wird.

B.II.3.4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend den Aussagen des § 14 NatSchG Bln sowie des § 15 BNatSchG ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vor-habens entsprechend einer abgestuften Vorgehensweise zu verfahren. Demnach sind vermeidbare Beeinträchtigungen strikt zu unter-lassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen in geeigneter Art und Weise auszugleichen. Ersatzmaßnahmen kommen erst bei nicht vermeidbaren, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen in Betracht, wenn das Vorhaben als vorrangig gegenüber den Belangen des Na-turschutzes und der Landschaftspflege beurteilt wurde. Ziel dieser

Regelung ist nicht das Verbot eines Vorhabens. Im Vordergrund steht vielmehr ein Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen im Sinne eines Optimierungsgebotes. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn innerhalb einer behördlich festgesetzten Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Hierbei handelt es sich um ein Übermaßverbot, welches nicht die Wiederherstellung des Status quo ante zum Ziel hat, sondern ausschließlich auf die funktionale Kompensation der Eingriffsfolgen gerichtet ist.

Wie in den Planunterlagen dargestellt, werden alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch unterschiedliche geeignete Maßnahmen ausreichend kompensiert.

B.II.3.5 Folgerung

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es werden nahezu alle Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen anlage- bzw. baubedingt in Anspruch genommen. Die Eingriffe werden soweit wie möglich vermieden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit weitestgehend vermindert. Alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen können vollständig ausgeglichen werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden auf Grund der Vorrangigkeit des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ersetzt. In diesem Planfeststellungsbeschluss wird im Einzelnen festgelegt, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die jeweiligen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora / Fauna / Biotope und Landschaftsbild / Wohnen / Erholung vorzunehmen sind.

B.II.3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG
2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG unter Einbeziehung der Eingriffsregelung nach § 14 NatSchG Bln
3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhabensvarianten nach §§ 11, 12 UVPG
4. Gesamtbeurteilung der Varianten, Folgerungen

B.II.3.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG wurde auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 9 UVPG erstellt. Die Darstellung umfasst die schutzgutbezogene zusammenfassende Beschreibung der Umweltsituation im Untersuchungsraum (Kap. B.II.3.7.1.2), die schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen (Kap. B.II.3.7.1.3), die schutzgutbezogene zusammenfassende Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kap. B.II.3.7.1.4) sowie die zusammenfassende Darstellung der Variantenvergleiche (Kap. B.II.3.7.1.5).

B.II.3.6.1.1 Ermittlungsgrundlagen

Grundlage der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das genannte Straßenbauvorhaben SOV sind die nachfolgend aufgeführten, nach § 22 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zur Planfeststellung eingereichten und die weiteren nachstehend genannten Unterlagen:

Variantenvergleiche

- Variantenuntersuchung zur SOV zwischen Anschlussstelle Späthstraße der A113 (neu) und Schnellerstraße (Planfeststellungsabschnitt 2), Krebs + Kiefer Mai 2003
- Raumempfindlichkeitsuntersuchung zur SOV zwischen Anschlussstelle Späthstraße der A113 (neu) und Schnellerstraße (Planfeststellungsabschnitt 2), Neumann Gusenburger, Mai 2003
- Festlegung der Varianten zur SOV zwischen Köpenicker Landstraße und Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße, Spiekermann 2006
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Entscheidungsfindung der zukünftigen SOV (Planfeststellungsabschnitte 1 und 2) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin", ag.u Lange vom Mai 2007
- ALB Akustiklabor Berlin, 2006 (redaktionell überarbeitet April 2007): Untersuchung zur Lärm- und Luftschadstoffbelastung für das Bauvorhaben SOV im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, im Auftr. Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtplanungsamt.

Planfeststellung

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom August 2007, mit Rot-eintragungen vom Dezember 2009;
- Schalltechnische Untersuchung mit Lageplänen für die Süd-Ost-Verbindung (SOV, 1. Planfeststellungsabschnitt, Unterlagen 11.1 und 11.2) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, ALB Akustiklabor Berlin, 07/2007 (redaktionell überarbeitet 10/2009);
- Luftschadstoffuntersuchung für die Süd-Ost-Verbindung (SOV, 1. Planfeststellungsabschnitt) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin ALB Akustiklabor Berlin, 07/2007 (Unterlage 17);
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil, Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne und Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlagen 12.0, 12.1 und 12.2) vom 01.08 2007, geändert im Dezember 2009;
- Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 16) vom 20.05.2007, einschließlich schalltechnischer Variantenvergleich.

Weiterhin wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die Einwendungen von Bürgern und Vereinen, die schriftlich und/oder mündlich innerhalb des Anhörungsverfahrens eingingen und während des Erörterungstermins (gemäß Wortprotokoll vom 15.

Dezember 2008 und 16. Dezember 2008) vorgetragen wurden, berücksichtigt.

Ebenfalls einbezogen wurden die Ergebnisse folgender Unterlagen:

- Faunistische Untersuchung für die Trasse der Süd-Ost-Verbindung - Abschnitt Schnellerstraße–Rummelsburger Landstraße in Berlin Treptow-Köpenick, Scharon, August 2008
- Untersuchung zur Lärm- und Luftschadstoffbelastung für die Süd-Ost-Verbindung zwischen Rummelsburger Straße und A 113n (AS Späthstraße) (1. und 2. Planfeststellungsabschnitt) im Bezirk Treptow-Köpenick, ALB Akustiklabor Berlin, 09/2006
- Protokoll vom Scoping-Termin am 04.11.2004

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG den Plaungsstand bis Juli 2010 berücksichtigt. Die Auswirkungen der mit Nebenbestimmung A.IV.1.1.e) verfügten zusätzlichen LSW 6 auf der Brückenrampen sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Kapitel B.II.3.6.2 enthalten.

B.II.3.6.1.2 Beschreibung der Umweltsituation im Untersuchungsraum

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) orientiert sich an den dem Vorhaben zu Grunde liegenden erheblichen Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Schutzgüter.

Der Untersuchungsraum der UVS umfasst im Bereich des geplanten Straßenneubaus für den 1. und 2. Abschnitt der SOV gemäß der vorläufigen Abgrenzung des BA Treptow-Köpenick vom 17.06.04 ein Gebiet von je rd. 500 m beiderseits der geplanten Straßenachse.

Der Untersuchungsraum der UVS beinhaltet zudem den erst zu einem späteren Zeitpunkt geplanten und nicht in den Antragsunterlagen enthaltenen, westlichen 2. Abschnitt der SOV zwischen der Autobahnanschlussstelle Späthstraße und der Köpenicker Landstraße. Maßgeblich für dieses Planfeststellungsverfahren ist der den 1. Abschnitt der SOV behandelnde Teil. Die in der UVS verwendete Bezeichnung Planfeststellungsabschnitt 1 und 2 wird ersetzt durch 1. Abschnitt und 2. Abschnitt, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, ob der 2. Abschnitt in einem oder in zwei Planfeststellungsverfahren planungsrechtlich gesichert wird.

Der Untersuchungsraum des LBP umfasst den Trassenkorridor sowie die angrenzenden Nutzungen beidseits der Trasse in einem Bereich von ca. 10 m. Darüber hinaus wirksam werdende Auswirkungen wurden ggf. gesondert dargestellt und beschrieben.

Der Untersuchungsraum östlich der Spree wird von Kleingartenanlagen und von gewerblichen Nutzungen geprägt. Das ehemals von Einrichtungen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) ge-

nutzte Gelände nördlich des Grenzweges ist seit Jahren brachgefallen.

Westlich der Spree wird der Untersuchungsraum von dem sanierten Altlastenstandort Nr. 7503 mit der LAVW-Halde eingenommen und z.T. gewerblich genutzt.

B.II.3.6.1.2.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut "Mensch" umfasst die Nutzungsansprüche des Menschen und die menschliche Gesundheit. Dabei werden i.d.R. die Belange der Gesundheit bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft dadurch berücksichtigt, dass die Bewertung vorhandener Vorbelastungen (Boden, Wasser, Luft) bzw. Veränderungen gegenüber Freilandverhältnissen (Klima) auf die gesundheitlichen Ansprüche des Menschen bezogen sind.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden werden daher i.d.R. im Kapitel "Mensch" insbesondere die weitergehenden Nutzungsansprüche des Menschen wie Wohn- und Gartennutzung sowie Freiraum- und Erholungsnutzung behandelt und hier insbesondere auf akustische und lufthygienische Vorbelastungen abgehoben.

B.II.3.6.1.2.1.1 Wohn- Freiraum und Erholungsnutzung

Zur Beurteilung der Wohn-, Freiraum- und Erholungsnutzung lassen sich die im Untersuchungsgebiet der UVS angetroffenen Flächentypen zu 13 Nutzungstypen zusammenfassen.

Die Wohnnutzung konzentriert sich im Untersuchungsgebiet auf den Nutzungstyp Block- und Zeilenbebauung. Im 1. Abschnitt der SOV liegen diese Wohnquartiere vor allem im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets in Oberschöneweide und Niederschöneweide, im 2. Abschnitt der SOV vor allem nördlich des Britzer Verbindungskanals (Baumschulenweg) und an der Südostallee in Johannisthal. Diese Schwerpunkte der Wohnnutzung sind in der Umweltatlaskarte „06.06 – Einwohnerdichte, Ausgabe 1996“ deutlich erkennbar. Die Freiraumnutzung erfolgt in Hinterhöfen, Haus- und Mietergärten sowie auf Balkonen, Straßen, Plätzen und Kinderspielplätzen der Wohnquartiere und geht fließend in die Erholungsnutzung auf Sportanlagen und in Kleingärten, Grün- und Parkanlagen sowie in die freie Landschaft über.

Außerdem findet sich Wohnnutzung im Untersuchungsgebiet der UVS in Wohngebieten mit Privatgärten (Einzelhaus-, Reihenhausbebauung) und vereinzelt innerhalb der Kleingartenanlagen (Kleingärtner mit Dauerwohnrecht). Die Privatgärten und Kleingärten werden in der Regel zur Erholung genutzt, aber auch zum Anbau von Nahrungsmitteln (s.u.). Im Bereich des 1. Abschnitts der SOV liegen Kleingartenanlagen, in denen auch Dauerbewohner ansässig sind, zwischen Spree und Rummelsburger Landstraße bzw. Rummelsburger Straße (Oberschöneweide). Wohngebiete mit Privatgärten liegen östlich der Rummelsburger Landstraße (Karlshorst). Im Bereich des 2. Abschnitts der SOV befinden sich Wohngebiete mit Privatgärten (insbesondere Einzelhausbebauung) und Kleingartenanlagen (auch

mit Dauerbewohnern) vorwiegend südlich und vereinzelt nördlich des Britzer Verbindungskanals (Baumschulenweg). Außerdem liegen Gartenflächen westlich des Teltowkanals (Britz) und an der Südostallee in Johannisthal.

Der Erholungsnutzung dienen im Untersuchungsgebiet der UVS insbesondere Grünanlagen, das Arboretum und Waldflächen (Wuhlheide, Plänterwald, Königsheide). Auch die Friedhöfe an der Kieholzstraße können für eine ruhige, besinnliche Erholung genutzt werden. Die Kleingartenanlagen und Brachflächen am Britzer Verbindungskanal (ehemaliger Grenzstreifen) werden ebenfalls von Erholungssuchenden für Spaziergänge genutzt. Eine aktive Erholungsnutzung erfolgt insbesondere auf den Sportanlagen. Flächen mit Nutzungen, die eines besonderen Schutzes vor Beeinträchtigungen bedürfen, stellen Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser dar.

Der Versorgungsgrad mit öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere in den Wohngebieten mit hoher Einwohnerdichte sowie Block- und Zeilenbebauung (Baumschulenweg, Oberschöneweide, Niederschöneweide) sehr gering (vgl. Umweltatlas-Karte „06.05 Versorgung mit wohnungsnahen, öffentlichen Grünanlagen“). Entsprechend sind diese Bereiche im Landschaftsprogramm – Artenschutzprogramm, Teilplan „Erholung und Freiraumnutzung“ überwiegend als Wohnquartiere mit der Dringlichkeitsstufe I oder II zur Verbesserung der Freiraumversorgung dargestellt. Nur einzelne Wohnblöcke und Wohngebiete mit Privatgärten weisen im Untersuchungsgebiet eine geringere Dringlichkeitsstufe zur Verbesserung der Freiraumversorgung (III oder IV) auf.

Von hoher Bedeutung für die Erhaltung der Wohn-, Freiraum- und Erholungsnutzung sind im Untersuchungsgebiet der UVS Wohngebiete, Schulen/Kindergärten, Krankenhäuser, Kleingärten, Kirchen, Sportanlagen, Waldgebiete (Königsheide, Wuhlheide, Plänterwald), mittelgroße Grünflächen, das Arboretum sowie die Friedhöfe an der Kieholzstraße. Kleine Grünanlagen und zugängliche Brachflächen sowie die Wasserflächen sind von mittlerer Bedeutung für die Freiraum- und Erholungsnutzung, die sonstigen Flächen im Untersuchungsgebiet sind i.d.R. aufgrund ihrer Nutzungen nicht von Bedeutung für die Wohn-, Freiraum- und Erholungsnutzung.

Im Untersuchungsbereich des LBP befindet sich Wohnbebauung nur am Güldenhofer Ufer (Wohnen) Ecke Köpenicker Landstraße.

Östlich der Spree liegen Parzellen der Kleingartenanlagen Grüne Au“, Oberspree und Am Freibad, weiter nördlich schließt sich die Kleingartenanlage Wilhelmstrand an. Die Kleingartenkolonien weisen neben Erholungsrundstücken auch einen überdurchschnittlich hohen Anteil zum Wohnen genutzte Gebäude auf.

Auch wegen akustischen Vorbelastungen (s.u.) spielt der Teil der an das Plangebiet grenzenden Wuhlheide für die Erholungsnutzung nur eine untergeordnete Rolle. Zudem besteht auch nur ein schwach ausgeprägter Erholungsdruck aus den nördlich angrenzenden Rei-

henhaus- und Einzelhauswohngebieten. Eine übergeordnete Erholungsfunktion ist für diesen Bereich der Wuhlheide nicht festzustellen.

Das westlich der Spree befindliche Gelände der GESA (Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altlastenstandorten GmbH) ist öffentlich nicht zugänglich und damit ohne Funktion für die Erholungsnutzung.

Akustische Vorbelastungen

Im Rahmen der UVS wurde eine Untersuchung der Lärm- und Luftschadstoffbelastung der Trassenvarianten erstellt, in der die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Immissionssituation durch Verkehrslärm sowie die durch Kraftfahrzeuge verursachten Luftschadstoffe untersucht und bewertet wurden.

Vom Hauptstraßennetz im Untersuchungsgebiet geht im Ist-Zustand bereits eine erhebliche Lärmbelastung aus. Hoch belastete Straßenzüge mit dichter Wohnbebauung sind insbesondere:

- Edisonstraße - Siemensstraße
- Köpenicker Landstraße nordwestlich Marggraffbrücke
- Baumschulenstraße zwischen Köpenicker Landstraße und Sonnenallee

Hier treten an den straßenseitigen Fassaden örtlich Beurteilungspegel von bis zu 74 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts auf, wie die Berechnungen an ausgewählten Immissionsorten zeigen. Damit sind die in allgemeinen Wohngebieten geltenden schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) tagsüber um 19 dB(A) und von 45 dB(A) nachts um 22 dB(A) überschritten. Sogar die Grenzwerte für die Lärmsanierung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts werden hier übertroffen.

Die Kleingartenflächen in Späthsfelde entlang der Baumschulenstraße und Späthstraße sowie die Friedhöfe beidseitig der Kiefholzstraße sind im Ist-Zustand bereits mit Verkehrslärmpegeln tagsüber über dem schalltechnischen Orientierungswert von 55 dB(A) belastet. Auch das Erholungsgebiet Königsheide ist bis zu ca. 180 m Breite entlang der Straßen vergleichbar verlärm. Nachts besteht in diesen Gebieten - außer an Gebäuden auf einzelnen Grundstücken mit zulässiger Wohnnutzung kein besonderer Schutzanspruch.

Wohngebiete und Kleingärten sowie besonders schutzbedürftige Flächennutzungen (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen) weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Immissionen (Lärm und/oder Luftschadstoffe) auf. Auf den übrigen Flächen ist hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“ und des Schutzziels „Erhaltung der Wohn-, Freiraum- und Erholungsnutzung“ aufgrund der begrenzteren Aufenthaltszeiten von Menschen in diesen Bereichen bzw. aufgrund eines dichten, abschirmenden Gehölzbestandes nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Immissionen festzustellen.

Bezogen auf den Untersuchungsbereich des LBP werden im Abschnitt östlich der Spree im Verlauf des Grenzwegs in einem Abstand von ca. 120 m entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße schon im Bestand die Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 55 dB(A) im Bereich der Kleingartenanlagen erreicht bzw. überschritten. Zur Spree nimmt die Lärmbelastung ab.

Die Wuhlheide ist im Bestand in einem Abstand von rd. 160 m entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße mit bis zu 60 dB(A) verlärm.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Köpenicker Landstraße, jedoch sind im Untersuchungsgebiet westlich der Spree bis auf die Eckbebauung am Güldenhofer Ufer (Wohnen) keine empfindlichen Nutzungen betroffen.

Lufthygienische Vorbelastungen

In der Untersuchung der Luftschadstoffbelastung für den Untersuchungsraum der UVS wurden Berechnungen für NO₂, Feinstaub PM10, Ruß und Benzol durchgeführt.

Aussagen zur lufthygienischen Immissionssituation im Untersuchungsraum aufgrund von Verkehrsemissionen wurden durch Berechnung im Luftschadstoffgutachten ermittelt. Hierbei wurden insbesondere die Schadstoffleitkomponenten für Verkehr Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM10), Ruß und Benzol betrachtet. Als Grundlage der Berechnung wurden die Daten der Berliner Hintergrundbelastung, Verkehrsdaten und Verkehrsprognosen herangezogen.

Wie auch bei der Lärmbelastung sind hoch belastete Straßenzüge mit dichter Wohnbebauung, insbesondere die Edisonstraße – Siemensstraße, die Köpenicker Landstraße nordwestlich Marggraffbrücke und die Baumschulenstraße zwischen Köpenicker Landstraße und Sonnenallee von der Luftschadstoffbelastung durch PM10 betroffen.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der flächendeckenden Erfassung der baulichen Nutzungstypen dient der Herausarbeitung besonders schutzbedürftiger Aufenthaltszonen des Menschen. Die verwendete Berechnungsmethodik in den Lärm- und Luftschadstoffgutachten entspricht dem aktuellen Entwicklungsstand der Modellbildung. Zusammen werden sie der Aufgabenstellung gerecht und reichen für die zu treffenden Aussagen aus. Dasselbe gilt für die getroffene Bestandsbewertung anhand der aufgeführten Unter- bzw. Überschreitung der jeweils relevanten Grenz-, Prüf- bzw. Vorsorgewerte der einzelnen Schadstoffe bzw. akustischer Beurteilungspegel.

Relevante Informationsdefizite in der Datengrundlage zur Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch bestehen aufgrund der vorliegenden Luftschadstoffgutachten und der schalltechnischen Gutachten nicht.

B.II.3.6.1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vegetation

Für die UVS wurde aufgrund des großflächigen Untersuchungsgebiets die Biototypisierung gemäß Umweltatlaskarte 05.02 „Vegetation“ verwendet. In der Umweltatlaskarte 05.02 sind 55 Vegetationstypen dargestellt, die sich auf die sechs übergreifenden Biotopklassen bzw. Formationen „bebauter Bereich“, „Freiflächen im besiedelten Bereich“, „landwirtschaftliche Flächen“, „forstwirtschaftliche Flächen“, „Moore“ und „Gewässer“ verteilen. Diese Vegetationstypen sind eine Grundlage zur Bewertung von Flächen, die durch Eingriffe verändert werden sollen, insbesondere bei großen Vorhaben oder großflächigen Planungen. Im Rahmen der Bewertung wird deutlich, welcher Vegetationstyp verloren geht, und über die Kenntnis der zukünftigen Nutzung kann auf den nachfolgenden Vegetationstyp geschlossen werden.

Die Darstellungen der Umweltatlaskarte 05.02 für das Plangebiet der UVS wurden mit Hilfe von Ortsbegehungen und Luftbilddauswertung überprüft und ggf. angepasst. Im Ergebnis weist der Untersuchungsraum der UVS 31 verschiedene Biototypen auf, die in der Tabelle

Biototypen im Untersuchungsgebiet (gem. Umweltatlaskarte 05.02)
(siehe UL 16 - UVS - Tabelle 14)

beschrieben und verortet sind.

Die Bestandsbewertung der Biototypen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Biotopbewertung im „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ (SenStadt 2005). Zur Bewertung werden die Kriterien Hemerobie, Vorkommen gefährdeter Arten, Seltenheit bzw. Gefährdung des Biototyps, Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten, Dauer der Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Risiko/Ungewissheit der technischen Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen herangezogen. Außerdem wurden bei der Bewertung gebietspezifische Besonderheiten berücksichtigt.

In die Bestandsbewertung sind außerdem die Angaben der Umweltatlaskarten „05.03 – Wertvolle Flächen für Flora und Fauna, Ausgabe 1995“ und „05.07 – Grundwasserabhängige Ökosysteme, Ausgabe 2004“ unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse eingeflossen. In der Tabelle

Bestandsbewertung – Biototypen (siehe UL 16 – UVS- -Tabelle 15)

ist die Bewertung der Biototypen in drei Klassen „gering“, „mittel“ und „hoch“ eingeteilt.

Für das Untersuchungsgebiet der UVS liegen aufgrund von Untersuchungen über die Königsheide, die Friedhöfe an der Kiefholzstraße und das Baumschulgelände sowie aufgrund von Beobachtungen im Rahmen von Ortsbegehungen Fundangaben für geschützte oder gefährdete Farn- und Blütenpflanzen vor. Folgende besonders geschützten Arten wurden im Untersuchungsgebiet erfasst:

- Gemeine Grasnelke: Königsheide, Alter und Neuer Städtischer Friedhof
- Heide-Nelke: Königsheide, Alter und Neuer Städtischer Friedhof
- Breitblättrige Stendelwurz: Königsheide
- Sand-Strohblume: Königsheide, ehemaliger Mauerstreifen am Britzer Verbindungskanal
- Sibirische Schwertlilie: Königsheide
- Körnchen-Steinbrech: Alter und Neuer Städtischer Friedhof

Insbesondere die Königsheide und die Friedhöfe an der Kieholzstraße (Alter und Neuer Städtischer Friedhof) sind Lebensräume von Pflanzenarten, die in der Roten Liste Berlins einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Im Folgenden werden bemerkenswerte, im Untersuchungsgebiet der UVS nachgewiesene gefährdete Arten für die jeweiligen Teilbereiche genannt:

- Königsheide: Frühe Haferschmiele, Ästige Graslilie, Fieder-Zwenke, Heidekraut, Nordisches Labkraut, Sibirische Schwertlilie, Borstgras, Nordstedts Löwenzahn, Sippe des Sumpf-Löwenzahns, Gemeiner Thymian, Kassuben-Wicke,
- Alter und Neuer Städtischer Friedhof: Fieder-Zwenke, Nordisches Labkraut, Großer Wiesenknopf, Körnchen-Steinbrech, Gemeiner Thymian,
- Späthsche Baumschule: Klatsch-Mohn, Acker-Filzkraut, Dreiteiliger Ehrenpreis, Rauher Hahnenfuß,
- ehemaliger Mauerstreifen am Britzer Verbindungskanal: Wein-Rose.

Für den Untersuchungsraum des LBP wurde 2006 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung anhand der Liste der Berliner Biotoptypen erstellt, welche eine in Berlin eingeführte Punktebewertung mit umfasst (Methode AUHAGEN). Bei dieser wird eine gute Artenausstattung der Biotope berücksichtigt, sodass ergänzende Artenerhebungen nur bei begründetem Verdacht einer einzigartigen Artenausstattung angezeigt sind (oder zum Nachweis einer geringeren, welche entsprechende Abwertungen begründet).

Da die Biotope im Untersuchungsraum aufgrund der Lage im städtischen Übergangsbereich anthropogen beeinflusst, teilweise ruderalisiert oder vielfach auch gärtnerisch genutzt sind, besteht kein begründeter Verdacht für eine einzigartige Artenausstattung.

Nach § 26a NatSchG Bln geschützte Biotope sind nur in einem schmalen Streifen am Ostrand des Plangebiets (Teile der Wuhlheide) vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet des LBP wurden 54 unterschiedliche Biotoptypen kartiert. Die Spanne der Wertpunkte/1.000 m² reicht von 0 Punkten (befestigte, vegetationsfreie und bebaute Flächen) bis 35 Punkten (besonderer Solitärbaum heimischer Art) bzw. 50 Punkte (Eichenmischwälder).

Befestigte, vegetationsfreie und bebaute Flächen nehmen rd. 34 % vom Plangebiet ein. Ruderale Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, artenarme Zier-/Parkrasen (außerhalb von Kleingärten) sowie Trittrassen kommen zusammen auf rd. 28 %. Gebüsch, Einzelbäume, Baumreihen und sonstige Gehölzbestände außerhalb von Kleingärten umfassen zusammen ca. 16 % des Plangebiets. Alte Kleingärten, alte Erholungsgrundstücke und sonstige gärtnerisch angelegte Vegetationsflächen nehmen zusammen ca. 15 % des Plangebiets ein.

Die Summe der Biotoptypen ergibt einen Wert von 591 Punkten, daraus ergibt sich ein relativ geringer Durchschnittswert von rd. 6 Punkten/1.000 m² für das Plangebiet des LBP. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Möhren-Steinkleefluren und der Kleingärten, die zusammen rd. 43 % der gesamten Wertpunkte im Plangebiet ausmachen.

Im Plangebiet des LBP wurden insgesamt 214 Einzelbäume erfasst, von denen 158 Bäume nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) geschützt sind.

Fauna

Im Untersuchungsgebiet der UVS kommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Im Folgenden werden Nachweise von geschützten Arten bzw. Artengruppen und ihren Lebensräumen aufgelistet, außerdem wird auf Arten hingewiesen, deren Vorkommen zu erwarten ist:

- Vogelarten

Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung liegen für den Zeitraum 1990-2001 für das Untersuchungsgebiet der UVS Nachweise folgender Arten vor: Bluthänfling, Dohle, Dorngrasmücke, Fitis, Girnitz, Grünspecht, Habicht, Heckenbraunelle, Kleinspecht, Kolkrabe, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzspecht, Singdrossel, Steinschmätzer, Sumpfrohrsänger, Teichralle und Waldohreule. Die Fundnachweise liegen überwiegend im Bereich der Baumschulflächen und Kleingärten im Baumschulenweg, auf den Brachflächen am Teltowkanal und Britzer Verbindungskanal, in den Waldgebieten Königsheide, Wuhlheide und Plänterwald sowie auf den Friedhöfen an der Kieffholzstraße.

In den Verbreitungskarten aus dem Jahr 2002 sind für das Untersuchungsgebiet der UVS Brutnachweise folgender Arten dargestellt: Habicht – Königsheide u. Plänterwald; Mäusebussard – Königsheide; Turmfalke – Oberschöneweide; Wanderfalke – Rundfunkgelände an Nalepastraße; Teichralle – Teltowkanal; Kuckuck – Britz; Waldkauz – Plänterwald; Grünspecht, – Königsheide, Arboretum; Kleinspecht – Plänterwald, Wuhlheide; Schafstelze – Brachfläche am Britzer Verbindungskanal; Nachtigall – Brachflächen am Britzer Verbindungskanal, Friedhöfe an der Kieffholzstraße, Spreeufer am Plänterwald, Wuhlheide u.a.; Sumpfmöwe – Plänterwald, Wuhlheide; Weidenmöwe – Königsheide; Pirol – Wuhlheide; Neuntöter – am Britzer Verbindungskanal nahe Teltowkanal; Dohle – Wuhlheide; Saatkrähe – am Britzer Verbindungskanal nahe Teltowkanal; Kolkra-

be – Königsheide; Bluthänfling – Brache am Teltowkanal; Rohrammer – Brache am Teltowkanal und Britzer Verbindungskanal.

Im Rahmen von Brutvogeluntersuchungen aus dem Jahr 1992 wurden in der Königsheide 42 verschiedene Brutvogelarten und 8 potentielle Brutvogelarten nachgewiesen. Als Nahrungsgäste wurden Brutvögel des Siedlungsbereichs angetroffen. Randsiedler treten u.a. in der Nähe zu den angrenzenden Kleingärten und auf dem Friedhofsgelände an der Kiefholzstraße auf. Auffällig ist die hohe Revierzahl einiger auf Alt- und Totholzstrukturen angewiesener Arten (Spechte, Baumläufer, Kleiber), bemerkenswert auch das Vorkommen vieler typischer Waldarten in stadtnaher Lage. So sind in der Königsheide viele Brutvogelarten vertreten, die in städtischen Parkanlagen in der Regel fehlen, z.B. Habicht, Kolkrabe, Waldbaumläufer, Gartenrotschwanz, Singdrossel, Baumpieper, Gartengrasmücke, Fitis, Weiden- und Haubenmeise. Zusammenfassend wird die Königsheide als wertvoller Lebensraum für die Avifauna eingestuft.

- Amphibien und Reptilien

Im Ortsteil Baumschulenweg liegen zwei Amphibienlaichgewässer, zum einen der Teich auf dem Gelände des Arboretums, zum anderen das 1994 neu angelegte Kleingewässer auf dem Gelände zwischen Britzer Allee und Späthstraße. Außerdem wurde innerhalb der Königsheide 1995 ein Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer angelegt. Hinweise auf das im Untersuchungsgebiet vorkommende Artenspektrum und bedeutsame Lebensräume von Amphibien und Reptilien liefern u.a. die bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorliegenden Rasterdaten zur Herpetofauna sowie weitere Gutachten.

In den Rasterdaten zur Herpetofauna der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung werden für das Gitterfeld, in dem der Arboretumsteich liegt, die fünf Amphibienarten Moorfrosch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Teichmolch (und Teichfrosch) sowie die Reptilienart Blindschleiche genannt. Einzelne der genannten Arten wurden ebenfalls in den Gitterfeldern nördlich (3 Arten, Kleingärten), westlich (2 Arten, Kleingärten, Einzelhausbebauung) und östlich (3 Arten, Königsheide) vom Arboretums-Gitterfeld nachgewiesen. Im Bereich der Friedhöfe an der Kiefholzstraße wurde im Jahr 1982 die Wechselkröte nachgewiesen.

In der Königsheide kommt neben den genannten Arten insbesondere auf Lichtungen und an besonnten Wegrändern die Zauneidechse vor.

Die Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch, Wechselkröte und Zauneidechse sind streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, da sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, die übrigen Arten sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Für den Untersuchungsraum des LBP wurden aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen im Jahr 2008 ergän-

zende faunistische Kartierungen durchgeführt, um artenschutzrechtliche Belange sachgerecht behandeln zu können (d.h. bei Beeinträchtigung durch das Vorhaben erforderlichenfalls spezifische Kompensationsmaßnahmen abzuleiten).

Hierzu erfolgte im Juni und Juli 2008 eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des Vorkommens von Zauneidechsen, Vögeln und Fledermäusen.

- Zauneidechse

Auf dem GESA-Gelände westlich der Spree und auf dem ehemaligen Gelände der GUS östlich der Spree wurden zu Beginn des Verfahrens einzelne Zauneidechsen festgestellt. Alle heimischen Amphibien und Reptilien gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Die Zauneidechse ist in der Roten Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Berlin und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland einer Gefährdungsstufe zugeordnet. Auch ist sie in eine Kategorie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie eingestuft. Da die Zauneidechse in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen wurde, ist sie darüber hinaus streng geschützt.

Das Absammeln der Zauneidechsen wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der auf der kontaminierten GESA-Fläche lastenden Sanierungsanordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz- SenGUV - III C 222 - erforderlich. Die Ausnahmezulassung wurde mit Datum 27.05.2011 gegenüber dem sanierungsverpflichteten Flächeneigentümer, der GESA, durch die oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat I E) erteilt. Die Tiere wurden im September 2011 eingesammelt und werden in Absprache mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - untere Naturschutzbehörde - zwischengehalten. Die Ausnahmezulassung enthält die Anordnung, die Tiere zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach einer Hälterungszeit von 3 Jahren, auf eine von der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende geeignete Fläche auszusiedeln. Aus diesem Grund sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Zauneidechsenbestand nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

- Vögel

Die faunistische Untersuchung hat auch innerhalb des Untersuchungskorridors (UK) 31 Vogelarten festgestellt; davon sind 25 als Brutvögel nachgewiesen. Die höchste Artenzahl weist das GESA-Gelände auf, gefolgt von den östlich der Spree befindlichen Kleingartenflächen und der Fläche des ehemaligen GUS-Geländes.

Innerhalb des UKs konnte keine Art der Roten Liste der Brutvögel Berlins festgestellt werden. Alle erfassten Vogelarten gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die Prüfungsrelevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergibt. Von allen erfassten Arten ist planungsrelevant aber nur der Neuntöter.

Vor allem die teilweise vorkommende marode Bausubstanz bietet den Nischenbrütern günstige Ansiedlungsmöglichkeiten. Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Die Höhlenbrüter finden vor allem in den Kleingärten mit den hier vorhandenen Nistkästen geeignete Niststandorte.

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Bodenbrüter, 12 Baum-/Buschbrüter und 9 Höhlenbrüter erfasst. Erwartungsgemäß dominieren die Busch- und Baumbrüter, denen die vorhandenen Gehölzbestände günstige Ansiedlungsmöglichkeiten bieten.

Einen deutlichen Hinweis auf die Wertigkeit eines Gebietes für die Avifauna, insbesondere im urbanen Bereich, gibt der Anteil der Bodenbrüter. Diese zeigen eine deckungsreiche und ungestörte Bodenschicht an, ein Landschaftselement, dem vor allem durch eine zunehmende Bodenversiegelung und Pflege im Siedlungsraum eine erhöhte Bedeutung zukommt. Im Untersuchungsgebiet konnten als typische Bodenbrüter die Arten Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig und Nachtigall festgestellt werden.

Natürliche Bruthöhlen konnten in den vorwiegend jungen Gehölzen nicht festgestellt werden. Der hohe Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern wird durch die in den Kleingärten vorhandenen Nistkästen und die vielen Nistmöglichkeiten an den ruinösen Gebäuden ermöglicht.

- Fledermäuse

An bzw. in den Gebäuden auf dem GESA- und GUS-Gelände wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen bzw. Vorhandensein von Fledermäusen bzw. deren Quartiere gefunden.

Die Parzellen der Kleingartenanlage konnten nicht kontrolliert werden. An bzw. in den zahlreich vorhandenen Lauben und Schuppen werden jedoch Quartiere von Fledermäusen vermutet, da in den Abendstunden während der Abendbegehung mehrere Tiere (vor allem über den Kleingärten jagend) beobachtet werden konnten.

Fledermäuse unterliegen durch europäisches und deutsches Artenschutzrecht einem starken Schutz.

Die Ergebnisse der faunistischen Nachuntersuchung wurden in den Erläuterungsbericht des LBP aufgenommen.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der flächendeckenden Biotoptypenkartierung (UVS) sowie der flächendeckenden Biotoptypen- und Baumkartierung einschließlich der auf Teilflächen ergänzten Arten- und Lebensstättenkartierung (LBP) wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus.

Dasselbe gilt für die dreistufige Bestandsbewertung in der UVS sowie für die auf der in Berlin anerkannten Methode AUHAGEN basierenden Bestandsbewertung im LBP. Relevante Lücken in der Datengrundlage bestehen nicht, da von ergänzenden faunistischen Kartie-

rungen aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraums keine relevanten weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind.

B.II.3.6.1.2.3 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt im Berlin-Warschauer-Urstromtal. Die Geologie wird bestimmt durch Ablagerungen der weichselkaltzeitlichen Urstromtäler. Es sind überwiegend fein- und mittelkörnige, schwach grobkörnige Sande mit geringen Kiesbeimengungen zu erwarten. Ab 30 bis 40 m unter Geländeoberfläche sind Schluff- und Tonbänder unterschiedlicher Mächtigkeit in die Sande eingelagert. In den tiefer liegenden Bereichen des Urstromtals haben sich nach der letzten Eiszeit organische Nassböden entwickelt (Moorboden bzw. anmooriger Boden).

Gemäß Umweltatlas Berlin (Karte 01.01 Bodengesellschaften) kommen im Untersuchungsraum der UVS sechs naturnahe und neun anthropogene Bodengesellschaften vor. Letztere sind durch Abtrag bzw. Aufschüttung auf naturnahen Bodengesellschaften entstanden und durch menschliche Nutzungen deutlich verändert worden. Hinzu kommen vollständig versiegelte Flächen (wie Fahrbahnen, Häuser, Plätze etc.).

Die naturnahen Böden der Wald- und Baumschulflächen sowie der Kleingärten sind nur gering durch die menschliche Nutzung verändert. Friedhöfe zählen bereits zu den anthropogenen Bodengesellschaften.

Die Bestandsbewertung erfolgt in Anlehnung an das „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ (SenStadt 2005) und dem darin enthaltenen Bewertungsrahmen zum „anthropogenen Einfluss auf den Boden“.

Im Untersuchungsgebiet der UVS sind keine Flächen mit einer hohen Bedeutung des Bodens für die „Archivfunktion für die Naturgeschichte“ vorhanden (vgl. Umweltatlas-Karte 01.12.5).

Die Bewertung im Rahmen der UVS erfolgt dreistufig:

Böden anthropogener Bodengesellschaften mit einem hohen Anteil an versiegelten Böden und stark im gesamten Bodenaufbau veränderte Böden (z.B. durch Aufschüttungen) werden als geringwertig eingestuft (z.B. Wohngebiete, Gewerbeflächen). Im Oberboden anthropogen beeinflusste Böden naturnaher Bodengesellschaften (z.B. Kleingärten, Grünflächen) oder gering versiegelte und nur im Oberboden anthropogen beeinflusste Böden anthropogener Bodengesellschaften (z.B. Friedhöfe) werden als mittelwertig eingestuft. Mit hoch zu bewerten sind naturnahe Bodengesellschaften ohne bzw. mit nur sehr geringen anthropogenen Überprägungen. Im Untersuchungsgebiet trifft dies vor allem auf die naturnahen Bodengesellschaften in den Wäldern und Forsten zu (Königsheide, Plänterwald, Wuhlheide).

Im Untersuchungsraum des LBP kommen eine naturnahe und zwei anthropogene Bodengesellschaften vor. Der Bodenzustand wird nach AUHAGEN anhand des Kriteriums „anthropogene Einflüsse auf den Boden“ in einer 10-stufigen Skala bewertet, die sich an der Karte 01.01 „Bodengesellschaften“ des Berliner Umweltatlas und an dem Versiegelungsgrad orientiert. Im Plangebiet des LBP sind rd. 70 % der Böden mit sehr hohem bis extrem hohem anthropogenen Einfluss (Wertstufe H bis K) vorhanden. Der Versiegelungsgrad beträgt rd. 33 %.

Vorbelastungen / Altlasten

Vorbelastungen durch Versiegelung sind in Gewerbegebieten mit 81-100 % versiegelter Fläche am höchsten, während in Wohngebieten 31-60 % sowie in Kleingartenanlagen und Grünflächen nur < 5-30 % der Fläche versiegelt sind. Die Angaben zu Versiegelungsgraden im Umweltatlas (Umweltatlas Berlin, Karte 01.02) wurden anhand von Luftbildern und Ortsbegehungen überprüft.

Vorbelastungen durch Kontaminationen sind im Bereich der Altlasten(verdachts) flächen zu vermuten, die im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) verzeichnet sind. Im 1. Abschnitt 1 der SOV befinden sich die Altlastenverdachtsflächen vor allen im Bereich der Gewerbe-/Industriegebiete beidseits der Spree, auf ehemaligen GUS-Flächen, im Bereich von Gewerbe-/Industriegebieten an der Rummelsburger Landstraße (Opel-Haus, Umspannwerk) und auch vereinzelt in Kleingartenanlagen (KGA Grüne Aue).

Im Trassenbereich der SOV (1. Abschnitt) liegen nach Auskunft des Umweltamtes Treptow-Köpenick vom 22.08.2005 folgende Flächen, die im BBK registriert sind:

- Nr. 6334 – u.a. Opel-Haus, Rummelsburger Landstraße
- Nr. 6545 – ehemalige GUS-Fläche, Grenzweg, Erkundungs- und Sanierungsaufforderung vom 22.02.2006 von Sen Stadt IX C 14-6793 / 08-R-119
- Nr. 6588 – ehemaliges Lager VEB IFA, Grenzweg
- Nr. 6371 – KGA Grüne Aue
- Nr. 6345 – Betonwerk Nalepastraße 154
- Nr. 6486 - Elbeweg 24
- Nr. 7503 – MGS-Fläche (jetzt GESA, Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altlastenstandorten GmbH), Rummelsburger Landstraße, Anordnung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen als Teilsanierung vom 05.05.2000 von Sen Stadt IX C 14-6793 / 08-Sch-118
- Nr. 7504 – Köpenicker Landstraße (o. Nr.)

Die Belastungs-/Gefährdungssituation ist je nach Einzelfall sehr unterschiedlich, so dass sich keine pauschalen Aussagen aufgrund der Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche ableiten lassen, es sind jeweils die Einzelfälle anhand der vorhandenen Daten zu betrachten. Hervorzuheben ist jedoch die Altlastenproblematik auf dem ehemaligen GUS-Gelände (Altlastverdachtsstandort Nr. 6545) und auf der GESA-Fläche (Altlastverdachtsstandort Nr. 7503).

Im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche liegt sowohl ein Schaden im Boden als auch im Grundwasser vor. Bei den im Jahr 2005 durchgeführten Untersuchungen wurden erhebliche Kontaminationen des Bodens bis 6 m unter GOK im Randbereich zum Opelgelände (Rummelsburger Landstraße) nachgewiesen. Die Sanierung der beiden nachweislich belasteten Teilbereiche (ehemalige Tankstelle und Heiztrasse am Heizhaus) wurden von der zuständigen Ordnungsbehörde (damals SenStadt, Abt. IX C) bereits dem Eigentümer gegenüber angeordnet (Erkundungs- und Sanierungsaufforderung vom 22.02.2006) und haben für den Bereich der ehemaligen Tankstelle bereits begonnen.

Der Altlastenstandort Nr. 7503 liegt westlich der Spree, südlich des Britzer Verbindungskanal und östlich der Schnellerstraße / Köpenicker Landstraße. Die Trasse der SOV wird über das GESA-Grundstück entlang der dort befindlichen rd. 15 m hohen LAVW-Halde geführt. Für den Altlastenstandort wurde von der damals zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Datum vom 21.08.2001 eine Sicherheitsanordnung ausgesprochen. Gegenstand der Sicherheitsanordnung ist u.a. eine vollständige Versiegelung des Grundstücks, um das Eindringen von Regenwasser und die Mobilisierung von Schadstoffen zu vermeiden. Die entsprechenden Maßnahmen wurden durchgeführt. Bei Gründungsarbeiten für die SOV-Trasse ist sicherzustellen, dass die Versiegelung des Grundstücks aufrecht erhalten bleibt.

Im 2. Abschnitt der SOV, der hier jedoch nicht planfestgestellt wird, befinden sich Altlastenverdachtsflächen im Bereich der Baumschulflächen, auf dem ehemaligen Grenzstreifen am Heidekampgraben und auf Teilflächen der Gewerbegebiete. Außerdem sind zerstreut weitere kleinflächige Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Belastungs-/Gefährdungssituation ist je nach Einzelfall sehr unterschiedlich, so dass sich keine pauschalen Aussagen (Handlungsanleitungen) aufgrund der Kennzeichnung als Altlastenverdachtsfläche ableiten lassen, es sind jeweils die Einzelfälle anhand der vorhandenen Daten zu betrachten.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der Auswertung vorhandener flächenbezogener Daten wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus. Der fünfstufige Bewertungsrahmen zur Leistungsfähigkeit der Böden im Untersuchungsraum der UVS und der zehnstufige Bewertungsrahmen zur Beurteilung des anthropogenen Einflusses auf die Böden im Untersuchungsgebiet des LBP bieten eine ausreichende Grundlage zur Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden anhand der aufgeführten allgemein anerkannten Schutzziele.

Relevante Lücken in der Datengrundlage bestehen nicht.

B.II.3.6.1.2.4 Schutzgut Wasser

B.II.3.6.1.2.4.1 Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet der UVS schließt Teile des Teltowkanals, des Britzer Verbindungskanals und der Spree ein. Im Untersuchungsraum des LBP sind mit der Spree und dem Britzer Verbindungskanal zwei Oberflächengewässer vorhanden.

Die chemische Gewässergüte bzw. die Entwicklung von zehn Kenngrößen der Wasserbeschaffenheit im Zeitraum von 1991 bis 2001 wird in den Umweltatlaskarten 02.01.1-10 dargestellt. Folgende Gewässergüte-Werte wurden in den Gewässerabschnitten des Untersuchungsgebiets im Jahr 2001 für die einzelnen Kenngrößen ermittelt:

- Sauerstoffgehalt: Güteklasse II – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse II-III – Teltowkanal
- Wassertemperatur: Güteklasse I – Spree, Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal
- Ammonium-Stickstoff: Güteklasse II-III – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse III – Teltowkanal
- Nitrat-Stickstoff: Güteklasse II – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse II-III – Teltowkanal
- Nitrit-Stickstoff: Güteklasse I-II – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse II – Teltowkanal
- Gesamtphosphor: Güteklasse III – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse III-IV – Teltowkanal
- AOX: Güteklasse II – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse II-III – Teltowkanal
- Chlorid: Güteklasse II – Spree, Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal
- Sulfat: Güteklasse II-III – Spree, Britzer Verbindungskanal, Teltowkanal
- TOC: Güteklasse II-III – Spree, Britzer Verbindungskanal;
Güteklasse III – Teltowkanal

Hinsichtlich der biologischen Gewässergüte (Trophie) werden in der Umweltatlaskarte 02.03.5 innerhalb des Untersuchungsgebiets der UVS nur die Spree und der Britzer Verbindungskanal dargestellt. Im Zeitraum 2001 bis 2003 weist die Spree die Güteklasse III und der Britzer Verbindungskanal die Güteklasse II-III auf.

Die Gewässerufer des Britzer Verbindungskanals sind vom Hafen Britz-Ost bis zur Kiefholzstraße bis auf kurze Abschnitte wasserundurchlässig befestigt, von der Kiefholzstraße bis zur Spree überwiegend wasserundurchlässig befestigt mit mäßig ausgebildeter Vegetation. Am Teltowkanal sind die Gewässerufer vom Hafen Britz-Ost bis zur alten Späthstraßen-Brücke überwiegend wasserundurchlässig be-

festigt mit mäßig ausgebildeter Vegetation und südlich der alten Späthstraßen-Brücke überwiegend wasserundurchlässig befestigt. Die Ufer der Spree sind fast im gesamten Untersuchungsgebiet mit wasserundurchlässigen, überwiegend senkrechten Befestigungen versehen. Nur im Bereich der Kleingartenanlagen in Oberschöne-weide sind die Ufer auf der Ostseite der Spree mit einer überwiegend wasserundurchlässigen Befestigung, die schwach ausgeprägte standorttypische oder standortfremde Vegetation aufweist, versehen (vgl. Umweltatlas-Karte 02.06).

Des weiteren befindet sich im Untersuchungsgebiet der UVS unmittelbar nördlich des Britzer Verbindungskanals ein sehr kurzer verrohrter Abschnitt des Heidekampgrabens, an den nördlich der Forsthausallee der unverrohrte Heidekampgraben mit überwiegend unbefestigten Ufern und überwiegend gut ausgebildeter, standortfremder Vegetation anschließt.

Kleingewässer sind im Untersuchungsgebiet der UVS auf dem Gelände des Arboretums, zwischen Späthstraße und Britzer Allee (in den 90er Jahren neu angelegt) und in naturferner Ausbildung (Folienteich) auf dem Baumschulgelände am Ligusterweg vorhanden.

Die Abschnitte der Kanäle mit befestigten, überwiegend nicht wasserundurchlässigen Gewässerufnern und der Spree mit wasserundurchlässigen, überwiegend senkrechten Befestigungen an den Ufern werden unter Berücksichtigung der oben dargestellten, z.T. unzureichenden Gewässergüte als geringwertig eingestuft.

Die Abschnitte der Kanäle mit befestigten, überwiegend wasserundurchlässigen Ufern und der Spree mit überwiegend wasserundurchlässigen Befestigungen und schwach ausgeprägter standorttypischer oder standortfremder Vegetation an den Ufern werden unter Berücksichtigung der oben dargestellten, z.T. unzureichenden Gewässergüte als mittelwertig eingestuft.

Der unverrohrte Abschnitt des Heidekampgrabens ist trotz unverbauter Ufer aufgrund der standortfremden Vegetation nicht als naturnah einzustufen und daher nur mittelwertig. Die Kleingewässer im Arboretum und zwischen Späthstraße und Britzer Allee sind relativ naturnah und daher als hochwertig einzustufen. Das Kleingewässer auf dem Baumschulgelände am Ligusterweg wird aufgrund seiner naturfernen Ausbildung als geringwertig eingestuft.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der Auswertung vorhandener flächenbezogener Daten wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus. Dasselbe gilt für die verbal-argumentative Bestandsbewertung des Schutzgutes Oberflächengewässer anhand der aufgeführten allgemein anerkannten Schutzziele. Relevante Lücken in der Datengrundlage bestehen nicht.

B.II.3.6.1.2.4.2 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet der UVS beträgt im ufernahen Bereich der Spree stellenweise an den Kanälen und im Plänterwald 0-1 m oder 1-2 m. Im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiets liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 2 und 4 m. Stellenweise sind im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets der UVS, nördlich des Britzer Verbindungskanals, im nördlichen Teil der Königsheide, auf dem Friedhofsareal an der Kiefholzstraße und in Oberschöneweide Grundwasserflurabstände zwischen 4 und 10 m vorhanden (vgl. Umweltatlaskarte 02.07).

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum des LBP liegt zwischen 0 und 4 m. Die Gefahr der Grundwasserverschmutzung ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und des geringen Flurabstandes im gesamten Plangebiet „hoch“ (Umweltatlaskarte 02.05 „Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers“). Der Geschützteitsgrad des Grundwassers ist gemäß der Umweltatlaskarte 02.05 als „nicht geschützt“ einzustufen.

Die „Qualität des oberflächennahen Grundwassers“ wird in den Umweltatlaskarten 02.04.1-4 anhand der Inhaltsstoffe Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrat, AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen im Wasser) und Pestizide sowie der Oxidierbarkeit und Leitfähigkeit im Verhältnis zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung dargestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. unmittelbar angrenzend an das Untersuchungsgebiet ist eine Reihe von Messstellen verzeichnet, an denen die gemessenen Inhaltsstoffe unterhalb der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung liegen. In folgenden Bereichen wurden Überschreitungen der Grenzwerte für die genannten Inhaltsstoffe ermittelt:

- nördliches Ende der Nalepastraße: Chlorid (100-150 % d. Grenzwertes), Oxidierbarkeit (100-150 % d. Grenzwertes), Ammonium (150-200 % d. Grenzwertes),
- nördliches Ende der Schnellerstraße: Ammonium (>200 % des Grenzwertes),
- Niederschöneweide, südlich Stubenrauchbrücke: Ammonium (100-150 % d. Grenzwertes), Oxidierbarkeit (100-150 % d. Grenzwertes),
- Oberschöneweide, östlich Edisonstraße nahe Spree: Ammonium (>200 % d. Grenzwertes), Oxidierbarkeit (100-150 % d. Grenzwertes),
- Rummelsburger Landstraße, nördlich vom Umspannwerk: AOX (> 200 % d. Grenzwertes, Bewertungsmaßstab Summengrenzwert für 5 organische Chlorverbindungen).

Kriterien für die Bestandsbewertung des Grundwassers sind die Schutzziele „Erhaltung der Grundwasserneubildung“ und „Erhaltung der Grundwassergüte“. Maßgeblich für die Bewertung ist eine nachhaltige Grundwasserneubildung, die sowohl von der Grundwasserneubildungsrate als auch von der jeweiligen Nutzungsart abhängig ist. Folgende Wertigkeiten für die Neubildung möglichst gering be-

lasteten Grundwassers werden vor diesem Hintergrund im Untersuchungsgebiet der UVS den einzelnen Flächen zugeordnet:

Bestandsbewertung des Grundwassers (siehe UL 16 – UVS – Tabelle 10)

Im Untersuchungsgebiet bedingen die sandigen Deckschichten mit einem Anteil von < 20 % bindiger Bildungen eine schnelle Versickerung und eine zumeist geringe Schadstoffakkumulation, sodass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt ist und insgesamt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers besteht (Umweltatlaskarte 02.05).

Das Untersuchungsgebiet des LBP liegt östlich der Spree in den Wasserschutzzonen III A und II des Schutzgebiets Wuhlheide/Kaulsdorf und westlich der Spree in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietsgebietes Johannisthal/Altglienicke. Für das Untersuchungsgebiet des LBP wurde die Wasserschutzzfunktion anhand der Kriterien "Rückhaltevermögen von Niederschlägen" und "Rate der Grundwasserneubildung" bewertet.

Im Untersuchungsgebiet sind rd. 52.000 m² Vegetationsfläche vorhanden. AUHAGEN (1994) gibt für diese Flächen ein hohes Rückhaltevermögen von Niederschlägen an (Wertstufe A, 3 Pkt./1000 m²). Für teilversiegelte, halboffene oder vegetationsfreie verdichtete Flächen (rd. 8.000 m²) ist nur ein geringes Rückhaltevermögen von Niederschlägen anzusetzen (Wertstufe C, 1 Pkt./ 1000 m²). Zu diesen Flächen wurden auch versiegelte Flächen gezählt, die aufgrund von Brache einen erheblichen Pflanzenbewuchs aufweisen. Auf versiegelten oder überbauten Flächen (rd. 26.000 m²) ist ein Rückhaltevermögen von Niederschlägen in der Regel nicht vorhanden (Wertstufe D, 0 Pkt./1000 m²).

Rückhaltevermögen von Niederschlägen – Bestand im Plangebiet des LBP (siehe UL 12.0 – LBP – Tabelle 3)

Entsprechend den ermittelten Grundwasserneubildungsraten werden die jeweiligen Flächentypen in der Tabelle

Grundwasserneubildungsrate – Bestand im Plangebiet des LBP (siehe UL 12.0 - LBP - Tabelle 4)

den Wertstufen nach AUHAGEN (1994) zugeordnet. Es zeigt sich, dass die Grundwasserneubildungsrate im Untersuchungsraum des LBP je nach Flächentyp stark differiert.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der Auswertung vorhandener flächenbezogener Daten wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus. Der fünf- bzw. sechsstufige Bewertungsrahmen zur Abflussbildung und Naturnähe des Wasserhaushaltes im Untersuchungsraum der UVS bzw. des LBP sowie die verbal-argumentative Beurteilung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers bietet eine ausreichende

Grundlage zur Bestandsbewertung des Schutzgutes Grundwasser anhand der aufgeführten allgemein anerkannten Schutzziele.

Relevante Informationsdefizite in der Datengrundlage bestehen nicht.

B.II.3.6.1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas, das einen Übergang vom ozeanischen zum kontinental geprägten Klima darstellt. Die Hauptwindrichtung ist West/Südwest.

Den planungsrelevanten Ist-Zustand der Klimasituation in Berlin bildet die Umweltatlaskarte „Klimaökologische Funktionen“ (04.11.1) ab. In dieser Karte werden bioklimatische Belastungszustände, Ausgleichsleistungen kaltluftproduzierender Flächen sowie räumliche Beziehungen zwischen Ausgleichs- und Wirkungsräumen dargestellt.

Vegetationsbestandene Freiflächen mit nennenswerter Kaltluftproduktion stellen klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume dar. Im Allgemeinen sind große Wald- und Ruderalflächen, Friedhöfe und Kleingartenanlagen sehr kaltluftproduktiv. Innerhalb des Untersuchungsgebiets der UVS trifft dieses auf die Waldgebiete Königsheide und Wuhlheide, die Kleingartenanlagen in den Bereichen Johannisthal und Oberschöneweide, die Baumschulflächen in Johannisthal, die Friedhöfe an der Kiefholzstraße sowie mit den genannten Bereichen verbundenen Brachflächen zu. Der Plänterwald und einige kleinere Grün- und Freiflächen weisen nur eine mittlere Kaltluftproduktion bzw. Kaltluftmassenstrom auf. Die Siedlungsbereiche werden in ausreichend durchlüftete Areale bzw. klimatisch günstige Siedlungsstrukturen einerseits und Belastungsbereiche andererseits untergliedert.

Der Einwirkungsbereich der Kaltluftentstehungsgebiete führt zu einer Minderung der bioklimatischen Belastung in den Siedlungsräumen, sodass derart begünstigte Bereiche in der Regel als „nicht belastet bzw. klimatische Komfortbereiche“ eingestuft werden. Siedlungsräume mit einer überdurchschnittlichen Wärmebelastung und einem Durchlüftungsmangel stellen Belastungsbereiche dar. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind gering(-mäßig) und mäßig(-hoch) belastete Siedlungsräume vor allem entlang der Spree in Ober- und Niederschöneweide und im Bereich Baumschulenstraße anzutreffen. Die Spree besitzt eine Eigenschaft als übergeordnete Luftleit- und Ventilationsbahn, wodurch der Luftaustausch in angrenzender Bebauung begünstigt wird.

Für die Bestandsbewertung des Schutzgutes Klima wurden im Rahmen der UVS die Schutzziele „Erhaltung der klimatischen Ausgleichsräume und Kaltluftentstehungsgebiete“ und „Erhaltung der Kaltluftbahnen“ als maßgebliche Kriterien herangezogen.

Grundlage für die Bewertung sind die Darstellungen der Umweltatlaskarte „Planungshinweise Stadtklima“ (04.11.2). In dieser Karte werden die einzelnen Baublöcke hinsichtlich ihrer stadtklimatischen

Funktionen betrachtet. Die Darstellungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets anhand der aktuellen Flächennutzungen überprüft und ggf. angepasst. In Anlehnung an das „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ werden die stadtklimatischen Funktionen entsprechend den Darstellungen in der Umweltatlaskarte „Planungshinweise Stadtklima“ bewertet (siehe folgende Tabelle).

Bestandsbewertung – Klima (UVS) (siehe UL 16 – UVS – Tabelle 12)

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungs- und Bebauungsstrukturen weist der Untersuchungsraum des LBP Unterschiede im langjährigen Mittel der Lufttemperatur (1961-1990) auf. So beträgt das langjährige Mittel der Lufttemperatur in den kühleren Bereichen des Untersuchungsgebiets 9,0-9,5 °C (insbesondere Kleingärten östlich der Spree) und in den wärmeren Bereichen 9,5-10,0 °C (westlich der Spree an der Köpenicker Landstraße). Südlich des Plangebiets schließt in Niederschöneweide und in Oberschöneweide ein wärmerer Bereich mit 10,0-10,5 °C an. Das 30-jährige Mittel der Jahresniederschläge (1961-1990) liegt im Untersuchungsgebiet zwischen 565 und 570 mm/Jahr (Umweltatlas Berlin, Karte 04.08.3).

Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen des LBP nach AUHAGEN (1994) anhand der Kriterien "Vorhandensein von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten" und "Stadtklimatischen Funktionsbereiche" bewertet.

Vorhandensein von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten

Die Spree besitzt eine Eigenschaft als übergeordnete Luftleit- und Ventilationsbahn, wodurch der Luftaustausch in angrenzender Bebauung begünstigt wird (Umweltatlaskarte 04.11.1, Luftleitbahn mit überregionaler Bedeutung in Umweltatlaskarte 04.07 dargestellt). Flächenhaft auftretende Kaltluftentstehungsgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraums (LBP) nicht in der Umweltatlaskarte 04.07 dargestellt, jedoch ist im Bereich der östlich angrenzenden Wuhlheide ein entsprechendes Gebiet vorhanden. Die Kleingartenanlagen verfügen gemäß Umweltatlaskarte 04.11.1 aber über sehr geringe (KGA Oberspree), geringe (KGA Am Freibad und KGA Grüne Aue) und mittlere Kaltluftmassenströme und tragen somit zur klimatischen Entlastung bei.

Stadtklimatische Funktionsbereiche

Der Untersuchungsraum (LBP) gehört gemäß Umweltatlaskarte 04.07 östlich der Spree zum „stadtklimatischen Übergangsbereich 3“ mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen, der u.a. aufgrund des hohen Vegetationsanteils durch hohe nächtliche Abkühlungsraten gekennzeichnet ist. Die Bereiche westlich der Spree werden dem Belastungsbereich 4a mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen zugeordnet, der u.a. durch hohe Versiegelungsgrade und geringe nächtliche Abkühlungsraten gekennzeichnet ist. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Belas-

tungsbereich 4b mit sehr hohen stadtklimatischen Veränderungen (Niederschöneweide).

Insgesamt sind die klimatischen Vorbelastungen des Stadtraumes als mäßig bis hoch einzustufen.

Luft

In der Umweltatlaskarte „Klimaökologische Funktionen“ (04.11.1) ist auch die potenzielle verkehrsbedingte Luftbelastung von Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Aufgrund von modellgestützten Berechnungen für das Bezugsjahr 2001 wurde ermittelt, in welchen Straßenabschnitten die Grenzwerte der 39. BImSchV für NO₂ im Jahresmittel möglicherweise oder mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten werden. Innerhalb des Untersuchungsgebiets der UVS sind demnach Abschnitte folgender Straßen betroffen: Baumschulenstraße, Schnellerstraße, Michael-Brückner-Straße (ehemals Grünauer Straße), Spreestraße, Edisonstraße, Siemensstraße. Im RUBIS-Straßenmessprogramm sind u.a. Messorte an der Spreestraße, Schnellerstraße und Michael-Brückner-Straße (ehemals Grünauer Straße) enthalten. Die Jahreskennwerte der Messungen 2004 für NO₂ überschreiten an den drei Messorten den seit 2010 gültigen EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³, der 2004 gültige Grenzwert von 52 µg/m³ wurde an den Messorten Schnellerstraße und Michael-Brückner-Straße (ehemals Grünauer Straße) überschritten. Aufgrund des Jahresmittelwerts für PM 10 an den drei Messorten (zwischen 35 und 40 µg/m³) ist zu erwarten, dass mehr als 35 Tagesmittelwerte mit einer Konzentration > 50,5 µg/m³ auftraten.

Mit großräumigen Überschreitungen von Grenzwerten der 39. BImSchV ist im Untersuchungsgebiet der UVS trotz der Immissionen des Verkehrs auf den Hauptverkehrsstraßen und den Immissionen aus den Gewerbe-/Industriegebieten sowie dicht bebauten Wohngebieten nicht zu rechnen. Überschreitungen an den Hauptverkehrsstraßen sind dagegen auch weiterhin nicht auszuschließen bzw. zu erwarten.

Die Spree besitzt eine Eigenschaft als übergeordnete Luftleit- und Ventilationsbahn, wodurch der Luftaustausch in angrenzender Bebauung begünstigt wird (Umweltatlaskarte 04.11.1).

Aufgrund der bestehenden, aber die Grenzwerte nicht flächenhaft überschreitenden Vorbelastung durch Verkehr und Gewerbe weist das Untersuchungsgebiet der UVS lufthygienisch einen mittleren Wert auf.

Die großräumige Luftleit- und Ventilationsbahn entlang der Spree, die den Luftaustausch im Bereich der Flussniederung begünstigt, wird entsprechend der Bewertung im „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ (SenStadt 2005) ebenfalls als mittelwertig eingestuft.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der Auswertung vorhandener flächenbezogener Daten, u.a. zu stadtklimatisch wirksamen Flächen, wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die

zu treffenden Aussagen aus. Dasselbe gilt für die verbalargumentative Bestandsbewertung des Schutzgutes Klima und Luft anhand der aufgeführten allgemein anerkannten Schutzziele. Relevante Lücken in der Datengrundlage bestehen auch aufgrund des vorliegenden Luftschadstoffgutachtens nicht.

B.II.3.6.1.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet der UVS wurde in 19 Landschafts- bzw. Ortsbildtypen differenziert. Die Bestandsbewertung orientiert sich an den Kriterien „Erkennbarkeit des Naturraums“, „Anteil landschaftstypischer und/oder gestalterisch wertvoller Elemente“, „kleinräumige, identitätsstiftende Sichtbeziehungen“, „großräumige visuelle Beeinträchtigungen und akustische und/oder geruchliche Beeinträchtigungen“ und den jeweiligen im „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ (SenStadt 2005) dargestellten Bewertungsrahmen.

Außerdem wurden in der dreistufigen Bestandsbewertung die Wertungen und Ziele des Landschaftsprogramms berücksichtigt. Darin sind beispielsweise die Wälder, Kleingärten, Baumschulflächen, das Arboretum und Friedhöfe innerhalb des Untersuchungsgebiets der UVS als übergeordnete Strukturelemente dargestellt, entweder als landschafts- oder siedlungsraumtypische Grün- und Freifläche/Vegetationsbestand oder als prägende bzw. gliedernde Grün- und Freifläche.

Bestandsbewertung Landschaftsbild (Stadtbild) (siehe UL 16 – UVS – Tabelle 18)

Nach dem Berliner Naturschutzgesetz sind Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern.

Das Landschaftsbild wird im Rahmen des LBP verbalargumentativ anhand der Kriterien „Erkennbarkeit des Naturraums“, „Anteil landschaftstypischer und/oder gestalterisch wertvoller Elemente“, „kleinräumige identitätsstiftende Sichtbeziehungen“, „großräumige visuelle Beeinträchtigung“ sowie „akustische und/oder geruchliche Beeinträchtigung“ bewertet.

Landschaftsbildräumlich teilt sich das Untersuchungsgebiet des LBP in zwei, von der Spree getrennte Bereiche:

Der Bereich östlich der Spree wird von Kleingartenanlagen geprägt, die sich in einem zusammenhängenden, rd. 47 ha großen Komplex von der Mentelinstraße bis zum ehemaligen Rundfunkgelände an der Nalepastraße erstrecken. Im Plangebiet befinden sich Parzellen der Kleingartenanlagen Grüne Aue, Oberspree und Am Freibad. Weiterhin befinden sich östlich der Spree gewerbliche Nutzungen wie das Betonwerk an der Spree und brachgefallene Standorte wie das ehemalige GUS-Gelände.

Weiterhin wird das Plangebiet östlich der Spree von gewerblichen Nutzungen geprägt wie dem Opel-Haus an der Rummelsburger Landstraße / Ecke Grenzweg und dem an der Spree gelegenen Betonwerk westlich der Nalepastraße, das durch seine Krananlagen und Beleuchtungsmasten Akzente setzt. Der Strommast Grenzweg / Ecke Schwarzer Weg verweist auf das nahegelegene Umspannwerk Wuhlheide an der Rummelsburger Landstraße. Eine 110 kV-Leitung überspannt den Grenzweg.

Der Bereich westlich der Spree wird von dem sanierten Altlastenstandort Nr. 7503 eingenommen und z.T. gewerblich genutzt. Wie eine Landmarke wirkt die rd. 15 m hohe pyramidenförmige LAVW-Halde am Zusammenfluss der Spree und des Britzer Verbindungskanals. An der Spree befindet sich eine große, jedoch weitgehend ungenutzte Betonfläche mit einer Kaianlage. Weithin sichtbar sind die Pappelreihen im südlichen Bereich entlang der Spree. Topographisch treten ebenfalls die mit Spontanvegetation bewachsenen Böschungen des aufgelassenen Gütergleises in Erscheinung, das in einem Tunnel unter der Köpenicker Landstraße weiter nach Westen führt. Die Uferbereiche der Spree und des Britzer Verbindungskanals sind aus diesem Grund nicht unmittelbar erlebbar.

Von der Marggraffbrücke bieten sich allerdings weiträumige Blickbeziehungen entlang des Kanals bis zur Spree. Eine 110 kV-Leitung und eine 220 kV-Leitung entlang des Britzer-Verbindungskanals überspannen das Untersuchungsgebiet westlich der Spree.

Die zur Bestandserfassung verwendete Methodik der flächendeckenden Kartierung von Stadtbild- und Struktureinheiten wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus. Dasselbe gilt für die Bestandsbewertung anhand der aufgeführten allgemein anerkannten Schutzziele. Relevante Lücken in der Datengrundlage bestehen, auch aufgrund der Nacharbeitung des Aspektes der Lärmbetroffenheit der Wuhlheide, nicht.

B.II.3.6.1.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Untersuchungsraum der UVS befinden sich eine Vielzahl von Denkmalbereichen, Baudenkmalen und Gartendenkmalen, die in der Berliner Denkmalliste verzeichnet sind. Hervorzuheben sind dabei der Denkmalbereich Späthstraße 80-88 (Baumschule Späth) sowie die Gartendenkmale Arboretum am Baumschulenweg und der Vorplatz mit Hauptallee des Alten Städtischen Friedhofs an der Kieffholzstraße. Bodendenkmale im Untersuchungsraum sind nicht bekannt.

Die Friedhöfe an der Kieffholzstraße (Alter und Neuer Städtischer Friedhof) sind unabhängig vom Denkmalschutz sozial bedeutsame und identitätsrelevante Strukturen und somit als bedeutsame Kulturgüter einzustufen.

Die denkmalgeschützten Anlagen sind als Kulturgüter gesetzlich geschützt, sind zu erhalten und dürfen in ihrer Eigenart nicht beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsraum des LBP befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte.

Sachgüter

Als relevante Sachgüter werden die im Untersuchungsgebiet der UVS vorkommenden Wohn- und Gewerbegrundstücke mit ihren Gebäuden, öffentliche Einrichtungen und Kleingartenanlagen eingestuft. Im Untersuchungsraum des LBP befinden sich gewerblich genutzte Gebäude und Kleingartenlauben, die z.T. zum Wohnen genutzt werden.

Die zur Bestandserfassung und –bewertung verwendete Methodik wird der Aufgabenstellung gerecht und reicht für die zu treffenden Aussagen aus. Lücken in der Datengrundlage bestehen nicht.

B.II.3.6.1.2.8 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht nur die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu betrachten. Die Wechselwirkungen innerhalb eines Schutzgutes, wie z.B. die bei Böden bestehende gegenseitige Abhängigkeit von Bodenart, Bodenwasser- und -luftgehalt, Niederschlagsinfiltration, Sorptionseigenschaft, Nährstoffgehalt und biotischer Aktivität wurden dadurch berücksichtigt, dass die Bestandsbewertung anhand von Kriterien erfolgte, welche die Ergebnisse dieser Wechselwirkungen integrieren (bei den Böden z.B. deren Naturnähe).

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, wie z.B. die Auswirkung des Maßes der Versiegelung von natürlichen Böden auf die Funktion für die Grundwasserneubildung oder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und in diesem Zusammenhang auch der klimatischen Wirksamkeit, wurden ebenfalls in der Bestandsbewertung berücksichtigt (vgl. z.B. die Bewertungskategorien beim Boden).

Die vielfältigen Wechselwirkungen des Menschen mit Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden im Rahmen der Ermittlung und Bewertung von Vorbelastungen der anderen Schutzgüter sowie bei den Nutzungsansprüchen des Menschen berücksichtigt.

B.II.3.6.1.2.9 Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets der UVS sind folgende Flächen bzw. Objekte vorhanden, die gemäß §§ 19-22 b NatSchG Bln geschützt sind oder deren Unterschutzstellung sich derzeit im Verfahren befindet bzw. geplant ist:

- Landschaftsschutzgebiet „Plänterwald“, LSG-46, 89,6 ha, 1998 festgesetzt,
- Landschaftsschutzgebiet „Wuhlheide“, LSG-51, 410 ha, im Verfahren,

- Landschaftsschutzgebiet „Königsheide“, LSG-52, 107 ha, im Verfahren,
- Naturdenkmal „1 Quercus robur – Stiel-Eiche“, 9-18/B, Britzer Allee, ehemalige Baumschulfläche
- Naturdenkmal „1 Acer monspessulanum - Französischer Ahorn“, 9-19/B, Späthstraße 119/120
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Insel Bullenbruch“, 0,4 ha, 2000 festgesetzt

Innerhalb des Untersuchungsraums des LBP befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

Für die östlich angrenzenden Waldflächen der Wuhlheide ist eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet und teilweise als Naturschutzgebiet vorgesehen. Für dieses Gebiet ist gemäß Senatsbeschluss Nr. 421/00 vom 08. August 2000 mit hoher Priorität ein Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen (Gebiet A 9, LSG-51, 410 ha). Die vorbereitenden Untersuchungen sind abgeschlossen, das förmliche Verfahren wurde jedoch noch nicht begonnen.

Der Untersuchungsraum des LBP und seine angrenzenden Bereiche sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebiets.

Die nach § 26a NatSchG Bln zu schützenden Biotope (Kiefern-Eichenwälder, Magerrasen, Trockenrasen) sind in der angrenzenden Wuhlheide vorhanden. Ein schmaler Streifen der geschützten Eichenmischwälder entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße ist Bestandteil des Plangebiets.

B.II.3.6.1.3 Umweltauswirkungen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die wesentliche Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder kompensiert werden sollen, bilden die zur Planfeststellung eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP).

Die Bearbeitungsmethodik der UVS orientiert sich an der Methodik der im Jahr 2003 von NEUMANN GUSENBURGER erstellten Raumempfindlichkeitsuntersuchung für den SOV-Abschnitt 2.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt zunächst eine Bestandsbewertung und Empfindlichkeitsdarstellung in Bezug auf die Schutzgüter. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde dann der jeweilige Raumwiderstand für die einzelnen Schutzgüter ermittelt. Daraus ergibt sich eine schutzgutübergreifende Rangfolge der Trassen bezüglich des Raumwiderstandes und dementsprechend eine Vorzugsvariante.

Die Ergebnisse des Luft- und Schadstoffgutachtens wurden vergleichend mit den Ergebnissen der Raumwiderstandsuntersuchung bewertet.

Raumwiderstand der Schutzgüter (UVS)

Aus dem schutzgutbezogenen Bestandwert und deren Empfindlichkeit gegenüber den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich die schutzgutbezogenen Raumwiderstände. Die räumliche Verteilung der Raumwiderstände im Untersuchungsgebiet ist in den jeweiligen Bestands- und Bewertungskarten der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Die höchsten Raumwiderstände für das Schutzgut „Boden“ liegen in den Waldgebieten der Königsheide und Wuhlheide und des Plänterwalds.

Die höchsten Raumwiderstände für das Schutzgut „Wasser“ liegen im Bereich der Kleingewässer, in den Waldgebieten, Parkanlagen, Brachflächen, Baumschul- und Friedhofsflächen.

Das Schutzgut „Klima und Luft“ weist im Untersuchungsbereich südlich des Britzer Verbindungskanals und westlich der Bahnstrecke fast flächendeckend sehr hohe Raumwiderstände auf. Östlich der Spree trifft dies auf die Kleingartenanlagen und die Wuhlheide zu.

Zu den höchsten Raumwiderständen im Schutzgut „Biotop und Arten“ zählen die Waldgebiete und die Friedhöfe beidseits der Kieforholzstraße.

Die höchsten Raumwiderstände für das Schutzgut „Landschaftsbild“ weisen die Waldgebiete, Friedhöfe und Baumschulflächen auf.

Für das Schutzgut „Mensch“ bestehen die höchsten Raumwiderstände in den Wohngebieten am Baumschulenweg sowie in Ober- und Niederschöneweide, in den Kleingartenanlagen und Waldgebieten.

Bei dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ liegen die höchsten Raumwiderstände im Bereich der Bau-, Garten- und Naturdenkmale.

Gesamtraumwiderstand

Einen sehr hohen Gesamt-Raumwiderstand weisen das Arboretum, die Waldgebiete (Königsheide, Wuhlheide, Plänterwald), die Friedhöfe an der Kieforholzstraße, zusammenhängende Gebiete mit Gärten (Kleingärten, Einzelhausbebauung), Baumschulflächen, die meisten Grünanlagen, zum Teil Brachflächen (z.B. südlich des Britzer Verbindungskanals) und die meisten denkmalgeschützten Bauwerke auf.

Einen hohen Gesamt-Raumwiderstand weisen in der Regel Wohngebiete, einzelne Brachflächen, Grünanlagen, denkmalgeschützte Bauwerke sowie einzelne Gewerbeflächen auf.

Das restliche Untersuchungsgebiet weist mit Ausnahme einiger Straßenabschnitte und sonstigen kleineren Flächen einen mittleren Gesamt-Raumwiderstand auf.

Der LBP orientiert sich methodisch an dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung empfohlenen Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Land Berlin.

Bei dem Verfahren handelt es sich um einen nutzwertanalytischen Ansatz, das sogenannte "AUHAGEN-Verfahren" (2004). Ausgangspunkt der Bewertung ist ein detailliertes Ziel- und Wertsystem (=Wertmaßstäbe), das aus den Zielen des Landschaftsprogramms abgeleitet ist. Die Ziele werden über eine Auswahl von Wertträgern operationalisiert, mit denen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes abgebildet wird. Die Wertträger repräsentieren die abiotischen und biotischen Komponenten des Naturhaushaltes. Das Landschaftsbild wurde verbal-argumentativ bewertet.

Die Bewertung anhand der einzelnen Bewertungskriterien erfolgt mit ordinalen Wertstufen. Vorhabensbedingte Wirkungen manifestieren sich über die Veränderung der ordinalen Bedeutungseinstufung. Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird ausgegangen, wenn sich die Werteinstufung gegenüber dem Ausgangszustand um mindestens eine Wertstufe verschlechtert bzw. wenn die Gesamtpunktzahl über den Untersuchungsraum geringer ausfällt.

Hinweise auf planerische Vorhabensoptimierungen

Während der Bearbeitung des LBP wurden bereits einige Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, um Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. So wurde z.B. die Trasse der SOV im Bereich der Kleingärten (KGA Grüne Aue) soweit möglich nach Norden verschwenkt (auf das ehemalige GUS-Gelände), um den Verlust von Kleingartenparzellen zu minimieren und der Trassenquerschnitt soweit wie möglich reduziert.

Als Ergebnis des Erörterungstermins wurden folgende Vorhabensoptimierungen vorgenommen:

- Erhöhung des Anteils begrünter Flächen auf der Stellplatzfläche an der Wattstraße
- weitere Lärmschutzwände vor allem auf der nördlichen Trassenseite zwischen Schwarzer Weg und Nalepastraße zum Schutz wohngenutzter Parzellen. Durch den Bau der Lärmschutzwand verringert sich die Anzahl der Kleingärten mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags von 34 auf 12. Die Anzahl der Gebäudeseiten mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) nachts verringert sich mit dem Bau der Lärmschutzwand von 16 auf 11.
- Optimierung des Knotenpunktes Rummelsburger Straße/SOV durch Modifizierung des Querschnitts (geminderte Breiten der Nebenanlagen/Geh- und Radweg und Böschung) aus Sicht des Grundwasserschutzes (Lage in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf)

Die Änderung der technischen Planung wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens aufgenommen und ist als Roteintragung in den Unterlagen gekennzeichnet.

B.II.3.6.1.3.1 Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen, auf die Schutzgüter wirkenden baubedingten Auswirkungen beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen

baubedingte	Belastungswirkungen
Gefahr der Verunreinigung durch Leckagen	Gefahr der Beeinträchtigung der Bodenchemie und der Grundwasserqualität durch Schadstoffe
Emissionen durch Abbruch, Baumaschinen/-fahrzeuge	Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie der Erholungsfunktion durch Lärm und Staub
Inanspruchnahme von Freiräumen für Baustelleneinrichtungsflächen und Bauablauf	Schäden an benachbarten Biotopen / Bäumen, visuelle Beeinträchtigung durch zeitlich begrenzte Überformung und Verfremdung des Stadt- und Landschaftsraumes

Es ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu der Fläche, die anlagebedingt durch das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen wird, durch die Baumaßnahmen Flächen in Form von Arbeitsstreifen und BE-Flächen beansprucht werden und hier unterschiedliche Vegetationsbestände vorübergehend beseitigt werden. Ggf. kommt es hier durch das Befahren mit Baumaschinen zu Bodenverdichtung, wodurch eine Einschränkung des Bodenlebens, des Gasaustausches und der Regenwasserversickerung zu erwarten wäre. Nach Beendigung der Bauaktivitäten werden die temporär beanspruchten Bereiche wieder begrünt.

Mit der Baugrunderstellung ist ein Abtrag von Oberboden und damit eine Schädigung der Bodenstruktur und der Bodenfauna zu erwarten.

Durch Leckagen an Baumaschinen und -fahrzeugen sowie durch Verarbeitung bestimmter Werkstoffe können Schadstoffe austreten und in den Boden versickern. Bodenverunreinigungen bewirken eine Veränderung des Bodenchemismus und stellen durch eindringendes Regenwasser eine potentielle Belastung für das Grundwasser dar. Auswirkungen in Form von Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Schadstoff-, Staub- und Lärm-

emissionen durch den Baubetrieb können zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen führen.

Fahrbewegungen, Lichtquellen und Lärmemissionen können zeitlich begrenzt zu Störungen von Tieren im Waldrandbereich der Wuhlheide führen, wobei die vorhandenen Arten bereits an vorhandene Vorbelastungen durch den Hauptverkehrsstraßenzug Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße angepasst und daher gegenüber diesen Auswirkungen nur wenig empfindlich sein dürften.

Baubedingte visuelle Beeinträchtigungen sowie Lärm- und Staubentwicklung können sich zeitlich begrenzt störend auf das Landschaftsbild und die Erholung auswirken.

B.II.3.6.1.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der baubedingten Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind soweit wie möglich zu unterlassen bzw. zu minimieren (Vermeidungsgebot gemäß § 13 BNatSchG).

Folgende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen wurden während der Bearbeitung des LBP geprüft und festgelegt:

V1 Erhalt von Bäumen

Insgesamt 116 Bäume können im Plangebiet und unmittelbar angrenzend erhalten werden. Der überwiegende Teil der zu erhaltenen Bäume wächst außerhalb der SOV-Trasse entlang der Spree.

V2 Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und sonst. Vegetationsbeständen

Um Bäumen und sonstigen Vegetationsbeständen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen, sind Maßnahmen gem. DIN 18920 „zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und gemäß RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zu treffen. Angrenzende Biotope sind mittels Bauzaun abzugrenzen. Insbesondere die östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände der Wuhlheide sind mittels Bauzaun vor bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Zu berücksichtigen sind auch die Vermeidungsgebote der Berliner Baumschutzverordnung. Nach § 3 BaumSchVO ist jeder Eigentümer verpflichtet, geschützte Bäume zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen. Schutzmaßnahmen sind insbesondere

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,

2. Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasser-durchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materiallagerungen,
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich,
4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasserhaushalts,
5. Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischungen aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushalts.

Nach dem Erörterungstermin wurde die „Ökologische Baubegleitung“ als Vermeidungsmaßnahme V3 im LBP aufgenommen:

V3 Ökologische Baubegleitung

Die Baustelle ist auf Einhaltung aller planfestgestellten landschaftspflegerischen Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Schutz von Natur und Landschaft zu überwachen. Darüber hinaus ist die Ökologische Baubegleitung bei allen im Zuge der Bauarbeiten erkennbar werdenden Beeinträchtigungen der Umwelt einzubeziehen. Sie hat die zuständige Naturschutzbehörde über wichtige Arbeitsschritte zu informieren; ggf. erforderliche zusätzliche Genehmigungen sind – in enger Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung – einzuholen.

Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert den Baustellenbereich im Zuge regelmäßiger Begehungen auf z.B.:

- die Umsetzung planfestgestellter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- die Einhaltung für den Straßenbau relevanter (einschlägiger) Regelwerke
- die Einhaltung gesetzlicher Fristen
- die Respektierung schützenswerter Bereiche bei der Anlage von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- die größtmögliche Reduzierung von Eingriffen
- die ordnungsgemäße Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in Vermerken (inkl. Fotodokumentation) festzuhalten und der örtlichen Bauüberwachung mitzuteilen. In Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauüberwachung ist ein Handlungskonzept zur Beseitigung von Mängeln aufzustellen und den jeweils zuständigen Baufirmen zu erläutern. Die regelmäßige Teilnahme an Baustellenbesichtigungen und Baubesprechungen gewährleisten eine detaillierte Kenntnis über das aktuelle Baugeschehen.

Baustelleneinrichtungen und -lagerflächen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung dort einzurichten, wo keine wertvollen Vegetationsstrukturen bestehen. Der Bewuchs der Baustellenein-

richtungs- und Bauflächen ist ausschließlich mechanisch zu entfernen. Bei der Baustellenbeleuchtung sind zur Minimierung der Fallenwirkung für Insekten und deren Beutegänger ausschließlich Lampen mit niederfrequentem Licht zu verwenden.

Zum Schutz und zur Schadensbegrenzung von migrationsaktiven Tieren im Baubereich und seinem Umfeld müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass sie keine Fallenwirkung entfalten und keine Tiere verletzt werden oder zu Tode kommen könnten. Offene Baubereiche wie z.B. Baugruben oder Leitungsgräben sind daher gem. RAS-LP 4, Punkt 1.2 und 2.2, weit möglichst einzuzäunen, nur auf den baubedingt unvermeidbaren Zeitraum begrenzt offen zu halten und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingeratene Tiere zu kontrollieren. Dies gilt auch und insbesondere bei zeitlichen Unterbrechungen des Bauablaufs.

Um Beeinträchtigungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter bzw. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Vogelarten zu vermeiden, ist es gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG verboten, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu beseitigen. Vor Rodungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob sich brütende Vögel oder genutzte Nester im Gebiet befinden. Das Brutgeschehen darf nicht gestört werden (siehe auch Maßnahmeblatt V3 im Anhang).

Nach Baufeldfreimachung ist zügig mit der Baudurchführung zu beginnen, um eine Brut und eine daraus folgende mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Arten zu unterbinden.

Bei aus objektiv unabweisbaren Gründen (z.B. unvorhersehbare witterungsbedingte Umstände) erforderlich werdenden Rodungsarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Fortpflanzungszeit geschützter Tierarten, ist zwingend darauf zu achten, dass im Zuge der Vegetationsbeseitigung keine belegten Nester entfernt werden sowie weder Alt- noch Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen.

Im Falle eines in den Bäumen oder anderer Vegetation anzutreffenden Brutgeschehens sind die Maßnahmen in dem betroffenen Bereich erst fortzusetzen, wenn das jeweils aktuelle Aufzuchtsgeschehen mit Selbständigkeit der Jungvögel abgeschlossen ist. Dies beinhaltet auch den Verbleib von Vegetationsbeständen, die halbfügge Jungvögel für ihr Überleben als Schutzgehölz benötigen und die daher als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fungieren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass zu entfernende Bäume Höhlen aufweisen. Vorgefundene Baumhöhlen müssen daher unbesetzt sein.

Entsprechende Maßnahmen sind bei Abrissmaßnahmen von Gebäuden in Bezug auf gebäudebrütende Arten und Fledermäuse zu ergreifen.

V4 Einsatz von Maschinen und Technik gem. Stand der Technik, Bewässerung bei Abbrucharbeiten, Einhaltung von Ruhezeiten

Um Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Biotope, und Landschaftsbild / Erholung zu vermeiden, sind Maschinen und Technik gem. Stand der Technik einzusetzen. Dadurch können Emissionen und die Gefahr von Leckagen vermieden werden. Bei Abbrucharbeiten sind witterungsabhängig Bewässerungen des Abbruchmaterials vorzunehmen, um Staubbelastungen zu vermindern. Ruhezeiten sind einzuhalten, um akustische Beeinträchtigungen zu minimieren.

Hinweise:

Bei den Baumaßnahmen sind abfallrechtliche Gesichtspunkte beim Aushub zu beachten. Ein Wiedereinbau ist wegen der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich.

Beim Bau der SOV müssen die noch längere Zeit in Anspruch nehmenden Sanierungsmaßnahmen auf der ehemaligen GUS-Fläche (Altlastenverdachtsstandort Nr. 6545) berücksichtigt werden.

Bei Gründungsarbeiten für die SOV-Trasse im Bereich des Altlastenstandort Nr. 7503 (GESA-Fläche) ist sicherzustellen, dass die Versiegelung des Grundstücks aufrecht erhalten bleibt.

Es sind die Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) einzuhalten, sowie die Festlegungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wuhlheide/Johannisthal bei der Bauausführung zu beachten. Das bedeutet in erster Linie:

- Die Befestigung der Verkehrsflächen für den Kraftfahrzeugverkehr müssen wasserundurchlässig sein.
- Für die gebundenen Trag- und Frostschutzschichten sollte Neumaterial verwendet werden.
- Flächen für Baustelleneinrichtungen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
- Beim Bau von Entwässerungsanlagen muss die Dichtigkeit nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung unzulässiger Lärm- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit sind folgende Regelwerke zu beachten:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002, zuletzt geändert 27.12.2005
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln), vom 05.12.2005, berichtigt 13.01.2006
- DIN 4150-2: Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe 1999-06
- DIN 4150-3: Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Ausgabe 1999-02

Vor Beginn der Bauarbeiten ist gegebenenfalls eine Baulärm-Immissionsprognose anzufertigen.

B.II.3.6.1.3.3 **Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter**

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen, auf die Schutzgüter wirkenden anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beschrieben:

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (siehe UL 12.0 – LBP – Tabelle 14)

Die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen und schutzgutübergreifend. Für die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter ergeben sich folgende Umweltauswirkungen:

Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter

Belastung/ Wirkfaktor	Schutzgut	Beeinträchtigung	Umweltauswirkung / Eingriff in m ²
anlagebeding			
Vegetationsbeseitigung / Versiegelung	Biotope-	Verlust von Einzelbäumen Beeinträchtigung der Fauna	98 St. Bäume, davon 64 geschützt gem. BaumSchVO, rd. 3.000 m ² Kronentrauffläche
		Verlust von Laubgebüsch, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen Beeinträchtigung der Fauna	4.751
		Verlust von Randbereichen der Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (Wuhlheide) Beeinträchtigung der Fauna	698
		Verlust von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren Beeinträchtigung der Fauna	20.953
		Verlust von alten Kleingärten und Erholungsgrundstücken Beeinträchtigung der Fauna	12.851
		Verlust von Zierrasen, Trittrassen und sonstigen gärtnerisch gestalteten Freiflächen außerhalb von Kleingärten Beeinträchtigung der Fauna	4.247

Belastung/ Wirkfaktor	Schutzgut	Beeinträchtigung	Umweltauswirkung / Eingriff in m ²
Versiegelung	Boden	Wertverlust von gering bis mäßig anthropogen beeinflussten Böden der Wertstufe A, B und E	8.265
	Grundwasser	Verlust von Flächen mit Rückhaltevermögen (Verlust von 23.415 m ² der Wertstufe A und 1.032 m ² der Wertstufe C)	24.447
		Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung (Verlust von 1.928 m ² der Wertstufe B, 358 m ² der Wertstufe C und 23.415 m ² der Wertstufe D)	25.701
	Oberflächen-gewässer	Verlust von Wasserflächen (Spree) durch Bau der Brückenwiderlager	529
	Klima	Funktionsverlust von klimatisch wirkenden Flächen (Abwertung von 20.510 m ² von der Wertstufe D in die Wertstufe E und von 12.517 m ² von der Wertstufe E in die Wertstufe F)	33.027
betriebsbe-			
dingt			
Zunahme des Verkehrs	Landschaftsbild / Erholung Mensch	Erhöhung der akustischen Beeinträchtigung im Straßenraum und in den angrenzenden Bereichen, Überschreitung des schalltechnische Orientierungswerts der DIN 18005-1	siehe Unterlage 11.1 „schalltechnische Untersuchung“ SOV 1. Abschnitt (2009)
Zunahme des Verkehrs	Biotope Mensch	Erhöhung der Immissionsbelastung	siehe „Lärm- und Luftschadstoffuntersuchung“ SOV, 1. + 2. Abschnitt (ALB 07/2007)

Bei den anlagebedingten Auswirkungen auf den Vegetationsbestand wird der Verlust der vorhandenen Biotope bilanziert und keine Gegenbilanzierung mit den geplanten Biotopen durchgeführt.

B.II.3.6.1.3.3.1 Schutzgut Mensch

B.II.3.6.1.3.3.1.1 Wohn- und Gartennutzung, Freiraum- und Erholungsnutzung

Einschränkung von Wohn- und Gartennutzung

Anlagebedingt werden insgesamt 30 Kleingartenparzellen in den Kleingartenanlagen Grüne Aue, Oberspree und Am Freibad dauerhaft in Anspruch genommen.

Einschränkung erholungswirksamer Freiflächen

Im Hinblick auf Erholungsflächen werden die Waldrandbereiche des Erholungsgebietes Wuhlheide geringfügig in Anspruch genommen. Dies umfasst in Summe rd. 700 m². Zudem werden Kleingartenflächen in einer Größenordnung von insgesamt rd. 13.680 m² in Anspruch genommen (inkl. Gebäudebestand).

Lärmbelastung von Wohn- und Gartennutzung

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehen betriebsbedingte Lärmbelastungen, die sich auf die Wohnnutzung und die Nutzung von Außenwohnbereichen wie Balkone oder Terrassen auswirken.

Die schalltechnische Untersuchung hat das Ziel, diejenigen Gebäude und schutzwürdigen Freiflächenbereiche (sog. Außenwohnbereiche) zu ermitteln, die einen Anspruch auf Lärmvorsorge nach Maßgabe der 16. BImSchV haben. Sie ermittelt hierzu die Lärmsituation im Planfall 2015. Im Falle einer festgestellten Überschreitung des jeweils heranzuziehenden Immissionsgrenzwertes ergibt sich ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach. Durch die ergänzende Verkehrsprognose 2025 (die zu keinen höheren Verkehrszahlen führte) wurde sichergestellt, dass die für 2015 ermittelten Werte auch bei Zugrundelegung eines hinreichenden Prognosehorizonts noch aktuell sind.

Die für den Planfall SOV 2 (Bau einer durchgehenden Straßenverbindung von der Rummelsburger Landstraße bis zur A 113) prognostizierte Lärmbelastung tagsüber unter Berücksichtigung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen, ist der Unterlage 11.2, Blatt 3 (ALB 10/2009) zu entnehmen. Im Vergleich zum Ist-Zustand ist eine deutliche Zunahme der Lärmbelastung entlang der SOV zu erwarten. Während im Ist-Zustand die Pegel bis auf einen ca. 120 m breiten Streifen entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße unter 55 dB(A) liegen (6-22 Uhr), steigen die Lärmpegel in den Kleingartenlagen fast flächendeckend auf >55 bis 60 dB(A). Im unmittelbar an die SOV angrenzenden Streifen nimmt die Lärmbelastung noch deutlicher zu.

Durch den Bau der Lärmschutzwände verringert sich die Anzahl der Kleingärten mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags von 34 auf 2. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen auf diesen beiden Grundstücken liegen zwischen 0,2 und 1,7 dB (A). Die Grundstücke liegen im Nahbereich der Knoten, an denen wegen der Verkehrsfunktionen keine Lärmschutzwände errichtet werden können.

Die Anzahl der zum Wohnen genutzten Gebäude in den Kleingartenanlagen und auf den Wochenendhausgrundstücken mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) nachts verringert sich von 24 auf 13.

Westlich der Spree ist eine vergleichbare Lärmzunahme zu konstatieren, jedoch sind dort bis auf die Eckbebauung am Güldenhofer Ufer (Wohnen) keine empfindlichen Nutzungen betroffen.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen werden die zulässigen Grenzwerte trotz Pegelminderung durch 2,5 m hohe Lärmschutzwände entlang der Kleingartenanlagen an folgenden Gebäuden überschritten:

Wohngebäude

- Viergeschossige Wohnhäuser Güldenhofer Ufer 2 und 4
- Viergeschossige Wohnhäuser Köpenicker Landstraße 274 (teilweise) und 276

Wohngebäude in Kleingartenanlagen mit Dauerwohnrecht:

- KGA Grüne Aue 208, Westseite

Wohngebäude im Wochenendhausgebiet mit Dauerwohnrecht:

- KGA Am Freibad 96, Ost-, Süd- und Westseite

Zum dauernden oder zeitweisen Wohnen geeignete Gebäude im Wochenendhausgebiet:

- KGA Am Freibad 24, Südseite
- KGA Am Freibad 26, Südostseite
- KGA Am Freibad 89, Süd-, Südwest-, Nordost-, Ost-, Südostseite
- KGA Am Freibad 88, Süd-, Südwest-, Nordost-, Ost-, Südostseite
- KGA Am Freibad 87, Nordostseite
- KGA Am Freibad 86, Südostseite
- KGA Am Freibad 97, Südwestseite
- KGA Am Freibad 98, Südwestseite
- KGA Oberspree 19, Süd-, Südostseite
- KGA Oberspree 18, Südwest-, Südostseite
- KGA Oberspree 17, Südostseite

Im Gewerbegebiet:

- Autohaus Rummelsburger Landstraße 112, Südostseite

Außerdem besteht bei folgenden Wohngrundstücken dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung von Außenwohnbereichen:

- Kleingartenanlage Grüne Aue, Grundstück Nr. 4
- Wochenendhausgebiet KGA Am Freibad, Grundstücke Nr. 96 und Nr. 89

Die Berechnungsergebnisse berücksichtigen nur die Schallimmissionen von der neuen Stadtstraße SOV. Andere Geräuschquellen, wie von angrenzenden Straßen werden entsprechend den Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung nicht berücksichtigt.

Bei den passiven Schallschutzmaßnahmen handelt es sich ggf. um bauliche Verbesserungen der Umfassungsbauteile, z.B. Wände, Dächer, Fenster und Rollläden.

Zusätzlich ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (Schalldämmflüster) bei Schlafräumen vorzusehen. Auch wenn die Schalldämmung der vorhandenen Fenster ausreicht, ist der Ein-

bau von Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn der Immissionsgrenzwert im Nachtzeitraum überschritten wird.

Die Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen folgt der 24. BImSchV. Nach erfolgter Planfeststellung ist pro Objekt mit Grenzwertüberschreitung der Anspruch auf passiven Lärmschutz zur Einhaltung der Innenschallpegel zu ermitteln. Bei vorhandenem Anspruch und Antragstellung des Eigentümers der Objekte ist der ermittelte Anspruch zu realisieren.

Bei der schalltechnischen Beurteilung sind auch die "Außenwohnbereiche", wie Balkone, Loggien, Terrassen oder Gartensitzplätze relevant. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der gebietspezifische Immissionsgrenzwert für den Tageszeitraum überschritten ist. Hier besteht Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Eventuelle Entschädigungen regeln sich nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (VLärmSchR 97), welche sinngemäß anzuwenden ist.

Die Kleingartenanlage (KGA) Grüne Aue und Oberspree werden durch Lärmschutzwände (LSW) mit einer Höhe von 2,50 m aktiv geschützt, so dass der Grenzwert von 64 dB(A) eingehalten wird. Zur besseren Integration in den Straßen- und Stadtraum ist eine begrünte Konstruktion der LSW vorgesehen.

Luftschadstoffbelastung von Wohn- und Gartennutzung

Betriebsbedingt ist mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftgüte durch gasförmige und Partikelimmissionen infolge Kraftstoffverbrennung, Abrieb und Staubaufwirbelung der Kraftfahrzeuge zu rechnen.

Um Aussagen über die durch das Vorhaben verursachte Neubelastung wie auch Entlastung von Wohnnutzung zu treffen, wurde für den 1. Abschnitt der SOV ein lufthygienisches Gutachten erstellt.

Die Luftschadstoffsituation wird für folgende Belastungsfälle untersucht:

Prognose-Planfall SOV 1:	Nur Abschnitt 1 der SOV ist realisiert, Verkehrsprognose 2015
Prognose-Planfall SOV 2:	Die Abschnitte 1 und 2 der SOV sind realisiert, Verkehrsprognose 2015
Prognose-Nullfall:	Straßennetz ohne SOV, alle sonstigen geplanten Bauvorhaben im Planungshorizont bis 2015 sind realisiert, Verkehrsprognose 2015
Istzustand:	Bestehendes Straßennetz, Verkehrsdaten 2002

Für den Vergleich zwischen den Prognose-Planfällen, Prognose-Nullfall und Istzustand wurde das gesamte übergeordnete Straßennetz im Untersuchungsgebiet einbezogen. Als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Luftverunreinigungen wird die 39. BImSchV herangezogen.

Als Leitkomponenten für die Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr dienen Feinstaub PM10, Stickstoffdioxid NO₂, Ben-

zol und Ruß. Außerdem gilt ein Zielwert für Benzo(a)pyren als Leitkomponente für Polyzyklische Kohlenwasserstoffe.

Die Hintergrundbelastung durch Luftverunreinigungen im Untersuchungsgebiet, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist, wurde durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mitgeteilt und für die Bezugsjahre der Untersuchung prognostiziert. Die Immissionsgrenzwerte bzw. der Orientierungswert für Ruß werden deutlich unterschritten.

Prognostizierte Hintergrundbelastungen 2006 und 2015 in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwerte) und Immissionsgrenzwerte bzw. Orientierungswert für Ruß

Fall	PM10	NO ₂	Benzol	Ruß
Istzustand 2006	25	19	1,4	2,2
Prognose-Nullfall und Prognose-Planfälle 2015	24	17	1,3	1,9
Immissionsgrenzwert /Orientierungswert (Ruß)	40	40*	5*	8
* ab 2010				

Mit dem Neubau der SOV nimmt örtlich die Verkehrsbelastung und damit die Belastung durch Luftschadstoffe im Einwirkungsbereich der Straßen zu. Entlang der neuen Trasse werden zukünftig verkehrsbedingte Luftschadstoffimmissionen in einem Bereich verursacht, der bislang durch den Straßenverkehr weitgehend unbelastet ist. Unmittelbar betroffen hiervon sind insbesondere die beidseitig der SOV, 1. Abschnitt, angrenzenden Kleingartenanlagen und Gewerbeflächen. Indirekt wirkt sich der Bau der neuen Straßenverbindung auf die umliegenden Straßen aus, auf denen sich die Verkehrsmenge - gemäß den Prognosen - teilweise erhöhen, örtlich aber auch vermindern wird.

Eine merkliche Entlastung vom Straßenverkehr wird der Bau der SOV in Oberschönevide auf dem Straßenzug Edisonstraße - Siemensstraße bewirken. Eine Zunahme der Verkehrsmenge, und damit der Luftschadstoffimmissionen, ist auf der Rummelsburger Landstraße und Rummelsburger Straße sowie, nach Realisierung des 1. Abschnitts der SOV ohne Bau des 2. Abschnitts, auf der Köpenicker Straße und Baumschulenstraße zu erwarten. Mit dem Bau des 2. Abschnitts der SOV wird die Verkehrsmenge auf dem Straßenzug Köpenicker Straße, Baumschulenstraße erheblich zurückgehen.

Auf der Grundlage von veröffentlichten Verkehrszählungen bzw. der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung übermittelten Prognosedaten für 2015 wurden die an den Straßen zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen mit einem Screening-Programm für alle Belastungsfälle ermittelt. Außerdem wurden die durch den Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffimmissionen entlang der SOV-Trasse im Prognose-Planfall SOV 2, der zu den höchsten Emissionen führt, exemplarisch für PM10 durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt. Die Ergebnisse dieser Berechnungen erlauben Aussagen über die räumliche Verteilung der Luftschadstoffe.

Das Screening-Programm liefert eine rechnerische Abschätzung für die Schadstoffkonzentrationen innerhalb von Straßenschluchten und bei offener Bebauung. Die Prüfpunkte liegen in Bereichen relativ hoher Schadstoffbelastung nahe der untersuchten Straßenabschnitte.

Weitere Eingangsgrößen neben der Verkehrsmenge sind: LKW-Anteil, Bebauungsstruktur (Höhe, Straßenraumbreite, Baulückenanteil), Verkehrssituation (Fahrmuster) und zeitlicher Stauanteil.

Im Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung ist zusammenfassend festzustellen:

- Entlang der geplanten SOV sind die Immissionskonzentrationen aller untersuchten Luftschadstoffe in beiden Belastungsfällen durchweg relativ gering, da es wegen der Lage in gut durchlüfteten, weitgehend unbebauten Bereichen nicht zu einer Anreicherung von Schadstoffen kommen kann.
- Wie die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung exemplarisch für den Schadstoff PM10 zeigen, erreichen die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der SOV verursachten Schadstoffemissionen nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse Immissionskonzentrationen, die merklich über der Hintergrundbelastung liegen. Ab einem Abstand von ca. 30 - 35 m von der Mittellinie der SOV tragen die Emissionen der neuen Straße nicht mehr relevant zu den PM10-Immissionen bei.
- Im Prognose-Planfall SOV 1 erhöhen sich die Immissionskonzentrationen gegenüber dem Vergleichsfall ohne Bau der Trasse (Prognose-Nullfall) an der Köpenicker Landstraße und an der Baumschulenstraße, weil sich dort durch den Bau des 1. Abschnittes der SOV die Verkehrsmenge erhöht. Wegen der zukünftig weiter zurückgehenden Hintergrundbelastung durch Luftschadstoffe und bedingt durch die prognostizierte Abnahme der spezifischen Emissionen je Kraftfahrzeug gehen die Immissionen in diesen Straßen im Prognose-Planfall SOV 1 gegenüber dem Istzustand zurück.
- An den im Istzustand hoch belasteten Straßen Edisonstraße und Siemensstraße verringern sich die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen mit der Inbetriebnahme des 1. Abschnittes der SOV deutlich.
- Mit der geplanten Fortführung der SOV im 2. Abschnitt (Prognose-Planfall SOV 2) wird sich die Immissionssituation an der Köpenicker Landstraße, der Baumschulenstraße und der Kieffholzstraße erheblich verbessern. An den übrigen Straßen im Untersuchungsgebiet bleiben die Immissionen gegenüber dem Prognose-Planfall SOV 1 nahezu unverändert.

Der Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV führt insgesamt zu folgender Bewertung der Immissionssituation:

- Die PM10-Immissionen unterschreiten in beiden Prognose-Planfällen an allen Straßenabschnitten im Untersuchungsgebiet den Jahreshgrenzwert der 39. BImSchV von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Das PM10-Tagesgrenzwert-Äquivalent von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, das ersatzweise für die Beurteilung Tagesgrenzwertes dient, wird in den Prognose-Planfällen entlang der Trasse sicher unterschritten.
- Im Prognose-Planfall SOV 1 wird die Schwelle von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an Teilabschnitten der Baumschulenstraße, der Köpenicker Landstraße und der Kieffholzstraße, auf denen der Verkehr nach Realisierung des 1. Abschnittes der SOV zunimmt, überschritten. Mit dem Bau des 2. Abschnittes würden die PM10-Immissionen an diesen Straßen soweit zurückgehen, dass auch dort der Tagesgrenzwert voraussichtlich unterschritten wird.
- An den im Bestand sehr hoch belasteten Straßenabschnitten Edisonstraße und Siemensstraße wird voraussichtlich - trotz des mit dem Bau der SOV einhergehenden deutlichen Rück-

- ganges der PM10-Immissionen - eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überschreitung des Tagesgrenzwertes verbleiben.
- Die NO₂-Jahresmittelwerte liegen in den Prognose-Planfällen an allen untersuchten Straßenabschnitten unter dem Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kurzzeitwert für NO₂ - mehr als 18-malige Überschreitung eines Stundenmittelwertes von 200 µg/m³ - überschritten wird, beträgt maximal 2 % und ist somit sehr gering.
 - Die in den Prognose-Planfällen auftretenden Benzol-Immissionen betragen maximal 2,1 µg/m³ (an der Baumschulenstraße im Prognose-Planfall SOV 1) und liegen damit deutlich unter dem Grenzwert von 5 µg/m³.

Die für die Prognose-Planfälle ermittelten Ruß-Konzentrationen reichen von 2 µg/m³ bis 4,2 µg/m³. Der rechtlich unverbindliche Orientierungswert von 8 µg/m³ wird an allen Straßenabschnitten unterschritten. An einigen hoch belasteten Straßenabschnitten - nicht entlang der Trasse der SOV - wird der vom Umweltbundesamt vorgeschlagene Vorsorgewert von 3 µg/m³ überschritten.

An diesen Straßen erreichen die Rußimmissionen im Istzustand und im Prognose-Nullfall bereits Werte über 3 µg/m³.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bau der SOV, 1. Abschnitt, in den meisten Straßenabschnitten keine unzulässigen Luftschadstoffimmissionen verursacht werden. In den Straßenabschnitten, in denen eine Erhöhung der Belastungen prognostiziert wird (wie in Teilabschnitten der Baumschulenstraße, der Köpenicker Landstraße und der Kieffholzstraße), ist die Luftreinhalteplanung in der Lage, den Problemen mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen. Die Überschreitungen der Grenzwerte sind dort nicht so hoch, dass es ausgeschlossen erscheint, dass die Luftreinhalteplanung mit ihren Mitteln gegensteuern kann. Die Konfliktbewältigung kann daher in diesem Verfahren erfolgen.

Dies gilt auch dort, wo Erhöhungen von Luftschadstoffbelastungen unterhalb der Grenzwertschwelle vorhergesagt werden. Dem Gebot des § 50 Satz 2 BImSchG, dem Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang Rechnung zu tragen, wird der Planfeststellungsbeschluss dadurch gerecht, dass er der Auffassung ist, dass diesem Belang am besten und wirkungsvollsten durch das Mittel der Luftreinhalteplanung begegnet werden kann. Denn mit diesem Instrument kann und wird zielgerichtet auf die Verkehrsströme Einfluss genommen werden. Es ist – anders als die singuläre Planfeststellung – besser geeignet, Lösungen in dem komplexen Wirkungszusammenhang der durch den Straßenverkehr belasteten Luft herbeizuführen.

Luftschadstoffbelastung erholungswirksamer Freiflächen

Bei der Beurteilung der betriebsbedingten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wuhlheide ist die Vorbelastung des Kfz-Verkehrs (rd. 30.000 DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr)) zu berücksichtigen.

Störungen des Landschaftserlebens und der Erholungsfunktion im trassennahen Bereich der Wuhlheide durch Luftschadstoffanreicherung sind nicht zu erwarten.

Erschütterungsbelastung von Wohnnutzung

Zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehören auch die Erschütterungen. Im Verkehrsbereich fehlt jedoch die Rechtsgrundlage für die konkrete Festlegung von Erschütterungsgrenzwerten, wie sie z. B. für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) festgelegt sind. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen werden hilfsweise die Anhaltswerte gemäß der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ herangezogen.

Es existieren auch keine allgemein anerkannten Regeln zur Erarbeitung von Erschütterungsprognosen. Aus zahlreichen Erschütterungsuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen kann gefolgert werden, dass in der Betriebsphase die Erschütterungsemissionen von Fahrzeugen auf ebenen Fahrbahnen so gering sind, dass wahrnehmbare Erschütterungsimmissionen in Gebäuden ausgeschlossen sind.

Innerhalb des Plangebiets des 1. Abschnittes der SOV existiert nach der baubedingten Beräumung einzelner, derzeit zum Wohnen genutzter Kleingartenparzellen keine Wohnbebauung. Wohnnutzung liegt in einzelnen Parzellen der angrenzenden Kleingartenanlagen vor.

Beim Neubau der SOV und beim Ausbau der Straßenabschnitte in den Knotenbereichen wird sichergestellt, dass der Untergrundaufbau und der Straßenbelag (Gussasphalt) dem Stand der Technik entsprechen. In der Bauphase ist bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen (z.B. das Setzen von Spundwänden) in der Nähe von schutzbedürftigen Gebäuden ggf. eine Begutachtung des bestehenden Gebäudezustandes als Beweissicherungsmaßnahme durchzuführen. Die auftretenden Erschütterungen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Falls erforderlich, sind aus den Untersuchungsergebnissen geeignete Maßnahmen abzuleiten (siehe auch Kap. B.II.3.7.1.3.2 und B.II.3.7.10).

Sollte sich – wider Erwarten – eine Betroffenheit ergeben, kommen nur schwingungsmindernde Maßnahmen im Gebäude in Betracht. Schäden an den Gebäuden selbst sind wegen der glatten Fahrbahnoberfläche mit Sicherheit auszuschließen.

B.II.3.6.1.3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotope

Anlagebedingt werden 43.500 m² gering-, mittel-, hoch- und sehr hochwertige Biotope in Anspruch genommen. Sie werden überbaut bzw. in andere Vegetationsbestände umgewandelt.

Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Flora und Fauna verbunden. Zur Minderung tragen mit 4.120 m² Entsiegelungs- und Bepflanzungsmaßnahmen im Plangebiet bei.

Insgesamt werden von 214 Einzel-Bestandsbäumen im Plangebiet 98 Bäume für den Bau der SOV gefällt.

Im Planungszustand bleiben von den 54 erfassten Biotoptypen Teilflächen von 26 Biotoptypen erhalten. Der Wertverlust der Bestandsflächen in Punkten (nach AUHAGEN) beträgt rd. 82 % (487 Wertpunkte). Dem steht durch die Neuanlage unterschiedlich wertvoller

Vegetationsflächen ein Zugewinn an Wertpunkten in Höhe von 267 Punkten gegenüber.

Der Gesamtwert der Biotoptypen geht von 591 Punkten auf 371 Punkte zurück, es ergibt sich ein Wertverlust in Höhe von 220 Punkten.

Eine erheblich negative Beeinflussung der angrenzend verbleibenden Biotope im Untersuchungsraum und in der Umgebung im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion oder eine Verinselung und Biotopfragmentierung bestehen nicht. Eine Funktionsverringerung ist jedoch für die verbleibenden Gehölzbestände zu erwarten.

Betriebsbedingt ist mit einer Beeinflussung angrenzender Biotope durch Immissionen (Abgase, Stäube, Winterdienst) infolge von Kraftstoffverbrennung, Abrieb von Reifen und Bremsbelägen etc. über den Luft- und Bodenpfad zu rechnen. Die Immissions-Auswirkungen sind jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen städtischen Vorbelastung mit Luftschadstoffen nicht als relevant einzuschätzen.

Da der Fahrabfluss abgeleitet wird, entstehen hierdurch keine Beeinflussungen angrenzender Biotope.

Eine Beeinflussung aquatischer Ökosysteme durch Einleitung der Fahrabwässer wurde bereits planerisch durch die Integration einer Regenwasserbehandlungsanlage vermieden.

Fauna

Zauneidechse

Das Absammeln der Zauneidechsen wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der auf der kontaminierten GESA-Fläche lastenden Sanierungsanordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz- SenGUV - III C 222 - erforderlich. Aus diesem Grund sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Zauneidechsenbestand nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Avifauna

Mit dem Verlust der Gehölzbestände gehen auch Nistmöglichkeiten für die Avifauna im westlichen Teil des Plangebiets verloren. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (siehe B.II.3.0).

Fledermäuse

Erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Eine anlagebedingte Beeinflussung verbleibender faunistischer Lebensräume durch Lärm und Straßenbeleuchtung ist aufgrund der städtischen Vorbelastung im Bereich der Köpenicker Landstraße und der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße nicht zu besorgen.

B.II.3.6.1.3.3.3 Schutzgut Boden

Die anlagebedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Boden werden durch die flächenhafte, dauerhafte Inanspruchnahme von Bodenflächen hervorgerufen. Durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen werden die abiotischen Funktionen behindert und bei einer Vollversiegelung vollständig unterbunden.

Im Vergleich zum Bestand (175 Wertpunkte) ergibt sich ein Rückgang um 80 Wertpunkte nach AUHAGEN (1994). Der Wertverlust von gering bis mäßig anthropogen beeinflussten Böden der Wertstufe A, B und E betrifft 8.265 m². Der Versiegelungsgrad im Plangebiet nimmt um 28 % auf 61 % zu.

B.II.3.6.1.3.3.4 Schutzgut Wasser

Die anlagebedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser resultieren im Wesentlichen aus der Zunahme des Versiegelungsgrades im Plangebiet um 28% auf 61 %.

Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer im Plangebiet sind vom Bauvorhaben nur unerheblich betroffen. Die Brücke überspannt die Spree ohne Stützpfeiler im Wasser.

Grundwasser

Die Wasserschutzfunktion wird nach AUHAGEN (1994) anhand der Kriterien "Rückhaltevermögen von Niederschlägen" und "Rate der Grundwasserneubildung" bewertet.

Rückhaltevermögen von Niederschlägen

Im Vergleich zum Bestand gehen die Flächen mit hohem Rückhaltevermögen (Wertstufe A – Vegetationsflächen) um 23.415 m² deutlich, Flächen mit geringen Rückhaltevermögen (Wertstufe C – teilversiegelte Flächen) nur relativ geringfügig um 1.032 m² zurück. Demgegenüber nehmen die Flächen ohne Rückhaltevermögen um 23.921 m² zu. Insgesamt gehen die Flächen mit Rückhaltevermögen (Wertstufen A + C) um rd. 24.500 m² zurück. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich ein Defizit von 71 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

Grundwasserneubildungsrate

Im Vergleich zum Bestand gehen die Flächen mit hoher bis mittlerer Grundwasserneubildungsrate (Wertstufen B, C und D) um rd. 25.700 m² deutlich zurück. Daraus ergibt sich ein Defizit von 52 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

B.II.3.6.1.3.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima wird nach AUHAGEN (1994) anhand der Kriterien "Vorhandensein von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten" und "Stadtklimatischen Funktionsbereiche" bewertet.

Vorhandensein von Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebieten

Die Luftleitbahn der Spree wird durch die Aufschüttung der Trasse im Rampenbereich zwischen Nalepastraße und dem Brückenkopf an der Spree eingengt. Aus diesem Grund wird eine rd. 6.600 m² gro-

ße Fläche des Plangebiets als beeinträchtigt eingestuft. Die Kleingartenanlagen werden durch Pionierwälder ersetzt, die vergleichbare klimatische Funktionen erfüllen. Allerdings geht die klimatisch aktive Fläche durch die Anlage eines Parkplatzes am Heckenweg um rd. 1.400 m² zurück. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich ein Defizit von 22 Wertpunkten.

Stadtklimatische Funktionsbereiche

Durch die Zunahme der Versiegelung im Trassenbereich westlich der Spree im Belastungsbereich 4a, an den südlich der Belastungsbereich 4b anschließt, ist zu erwarten, dass sich dieser Teil der Trasse klimatisch erheblich verschlechtert.

Aufgrund der erheblichen Zunahme der belastenden Faktoren und der räumlichen Zusammenhänge wird der gesamte Trassenbereich im Planungszustand dem Belastungsbereich 4b zugeordnet. Somit ergibt sich im Vergleich zum Bestand ein Defizit von 33 Wertpunkten.

B.II.3.6.1.3.3.6 Schutzgut Landschaft

Durch den Bau der SOV zwischen Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße erfährt das Landschaftsbild in diesem Bereich eine deutliche Veränderung.

Markant tritt das neue, 420 m lange Brückenbauwerk zwischen Nalepastraße und Köpenicker Landstraße in Erscheinung, das die Spree auf einer Länge von rd. 160 m stützenfrei überspannt. Durch den Verzicht auf vertikal dominante Stützelemente wie Pylone fügt sich die Brücke unauffällig in den Landschaftsraum ein. Lediglich zwischen der Nalepastraße und der Spree entsteht ein Rampenbauwerk, das Blickbezüge in diesem Bereich unterbricht. Durch die Hochlage der Köpenicker Landstraße im Bereich der Marggraffbrücke führt die Brücke nur im leichten Gefälle vom Hochpunkt über der Spree zur Köpenicker Landstraße.

Bereich östlich der Spree

Der Bau der vierspurigen rd. 25 m breiten Stadtstraße zwischen Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße und Spree im Verlauf des Grenzwegs verändert den bestehenden landschaftsräumlichen Charakter erheblich. Der bestehende Kleingartenkomplex verschiedener Kleingartenanlagen wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da schon im Bestand lediglich im kurzen Abschnitt zwischen Schwarzen Weg und Nalepastraße ein räumlicher Zusammenhang zwischen der Kleingartenanlage Oberspree und Grüne Aue besteht. Die Trasse selbst führt zum großen Teil über bereits vorbelastete Landschaftsbildtypen wie das brachgefallene GUS-Gelände und das Betonwerk an der Spree.

Positiv zu bewerten ist die Anlage eines Ufergrünzuges zwischen Tabbertstraße (Fortsetzung bis zur Spree) und dem vom Angelverein gepachteten Grundstück im Bereich der KGA Am Freibad, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Erholungssituation beiträgt. Dem steht die Beeinträchtigung der Kleingartenanlagen durch die Lärmbelastung der SOV gegenüber.

Der Bau einer 2,5 m hohen, bepflanzten Lärmschutzwand entlang der KGA Grüne Aue zwischen Nalepastraße und der künftigen Stellplatzfläche der KGA an der Wattstraße sowie entlang der Rummelsburger Straße, und der Bau einer 2,5 m hohen, bepflanzten Lärmschutzwand zwischen Schwarzem Weg und Nalepastraße auf der

nördlichen Seite der geplanten SOV beeinträchtigen einerseits die Blickbezüge, schirmen andererseits die Kleingartenanlage auch optisch von der Trasse der SOV ab.

Bereich westlich der Spree

Die Trasse der SOV führt westlich der Spree entlang der LAVW-Halde überwiegend aufgeständert bis zur Köpenicker Landstraße. Das bisher öffentlich nicht zugängliche Gebiet erfährt durch die Anlage von Ufergrünzügen an der Spree und dem Britzer Verbindungskanal eine deutliche Aufwertung der Erholungsnutzung. Eine barrierefreie Eingangssituation mit Rampen wird im Bereich der Marggraffbrücke geschaffen.

An der Spree kann die betonierte, von der LAVW-Halde abgeschirmte Fläche als multifunktionaler Aktionsraum genutzt werden.

B.II.3.6.1.3.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die geplante SOV führt im Abschnitt zwischen Rummelsburger Landstraße und Spree zur Aufgabe von insgesamt 30 Kleingartenparzellen mit Laubenbestand.

Zudem ist mit dem Bau der SOV der Abriss einiger gewerblich genutzter und derzeit ungenutzter Gebäude im Trassenbereich verbunden. Dies betrifft vor allem den Gebäudebestand auf der ehemaligen GUS-Fläche und einzelne Gebäude des Betonwerks östlich der Spree sowie einige Gebäude auf der GESA-Fläche westlich der Spree.

Wohnbebauung ist vom Bau der SOV nicht betroffen.

B.II.3.6.1.3.3.8 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den separat betrachteten Schutzgütern werden in der Auswirkungsprognose berücksichtigt, so z.B. die Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen über den Luft- und Boden-Pfad.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen bzw. innerhalb von Ökosystemen (wie z.B. die Trennung faunistischer Funktionsbeziehungen) werden in der Konfliktanalyse durch die Ermittlung der Störungen von Biotopverbundbeziehungen berücksichtigt.

Auswirkungen als Folge von Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktionen treten z.B. in Form des Verlustes von Vegetationsbeständen auf, welche als gliedernde und belebende Elemente eine Funktion für das visuelle Erscheinungsbild des Stadtraumes besitzen, wodurch zudem noch die Erholungsfunktion betroffen wird. Auch diese Zusammenhänge wurden in der Konfliktanalyse bei dem jeweils endbetroffenen Schutzgut berücksichtigt.

Über die bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Zusammenhänge hinaus ist keine gesonderte Darstellung der Wechselwirkungen erforderlich.

B.II.3.6.1.3.3.9 Schutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Beeinflussungen von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge 1 und 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. von Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind in den vom Land Berlin an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeldeten Berliner Gebieten für das ökologische Netz "Natura 2000" durch das Vorhaben – entfernungsbedingt - ausgeschlossen.

Nach § 26a NatSchG Bln geschützte Biotope (Kiefern-Eichenwälder, Magerrasen, Trockenrasen) sind in der angrenzende Wuhlheide vorhanden. Ein schmaler Streifen der geschützten Eichenmischwälder entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße ist Bestandteil des Plangebiets, Baumbestände sind jedoch nicht betroffen.

Die Ufer der Spree und des Britzer Verbindungskanals zählen nicht zu den nach § 26a NatSchG Bln geschützten „natürlichen und naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer“.

Beeinflussungen von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge 1 und 2 der FFH-Richtlinie bzw. von Arten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind in den NATURA 2000-Gebieten des Landes Berlin entfernungsbedingt durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

B.II.3.6.1.3.3.10 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen

Wie beschrieben sind im Rahmen der Projektbearbeitung bereits im Vorfeld mit dem Vorhabenträger und den technischen Planern zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von potenziellen Beeinträchtigungen der Straßenausbaumaßnahme umgesetzt worden.

Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zählen vor allem die Lärmschutzwände entlang der Trasse sowie die Regenwasserbehandlungsanlage am östlichen Spreeufer und die Pflanzung von Straßenbäumen und die Begrünung der Randbereiche der geplanten Trasse.

B.II.3.6.1.4 Kompensationsmaßnahmen

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass das Kompensationsdefizit bezogen auf die in § 14 BNatSchG „Eingriffe in Natur und Landschaft“ i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima“, „Biotope“ und „Landschaftsbild“ nach AUHAGEN (1994) insgesamt 478 Wertpunkte beträgt (siehe auch schutzgutbezogen Bewertung des Eingriffs in Kap. B.II.3.“). Dabei sind die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und die im Folgenden dargestellten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bereits berücksichtigt.

Zusammenfassende Eingriffsbilanz Plangebiet (siehe UL 12.0 – LBP – Tabelle 22)

Das **Landschaftsbild** wird durch den Bau der SOV vor allem östlich der Spree beeinträchtigt. Durch den Bau einer 25 m breiten Stadtstraße und der Anlage von Brückenrampen ändert sich der vorhandene, von Kleingärten geprägte Charakter des Plangebiets deutlich. Allerdings sind hier auch die Vorbelastungen des brachgefallenen

ehemaligen GUS-Grundstücks und der gewerblich genutzten Grundstücke an der Spree (u.a. Betonwerk) zu berücksichtigen. Die Spreebrücke selbst trägt zu einer Anreicherung der Landschaftsbild-elemente bei.

Die kleingärtnerische Erholungsnutzung wird im Randbereich der SOV durch die steigende Lärmbelastung erheblich beeinträchtigt. Dem steht eine deutliche Verbesserung der Erholungssituation durch die Anlage von Ufergrünzügen an der Spree und am Britzer Zweigkanal gegenüber. Dadurch wird die Erlebbarkeit des Landschaftsraums am Zusammenfluss vom Britzer Zweigkanal und der Spree deutlich verbessert. Die bislang öffentlich nicht zugänglichen Flächen westlich der Spree können zudem insgesamt in die Erholungsnutzung für unterschiedliche Aktivitäten einbezogen werden.

Durch die deutliche Aufwertung der Erholungsnutzung und des landschaftsräumlichen Eindrucks vor allem westlich der Spree verbleibt für das Schutzgut „Landschaftsbild (Erholung)“ kein weiteres Kompensationserfordernis auch unter Berücksichtigung der deutlich steigenden Lärmbelastung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der angrenzenden Kleingartenanlagen. Durch den Bau von Lärmschutzwänden entlang der KGA Grüne Aue (entlang der SOV und entlang der Rummelsburger Straße) und der KGA Oberspree (zwischen Nalepastraße und Schwarzem Weg) wird die Anzahl der von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV betroffenen Parzellen zudem deutlich reduziert.

Mit der prognostizierten Zunahme des Verkehrsaufkommens nimmt die Lärmbelastung im angrenzenden Bereich der Wuhlheide weiter zu, was auch mit einer Einschränkung der Erholungsnutzung durch Lärm- und Luftschadstoffbelastungen verbunden ist. Dies wird unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung und der geringen Bedeutung für die Erholung als nicht erheblich eingestuft.

B.II.3.6.1.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der vorgenommenen Trassenoptimierungen sowie aufgrund der in Reaktion auf eingebrachte Stellungnahmen im Erörterungsverfahren vorgenommenen Anpassungen verändert, angepasst und neu bilanziert worden und wurden dementsprechend als Roteintrag in den Unterlagen des LBP gekennzeichnet.

A1 Anlage von Rasenflächen im straßenbegleitenden Grün

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von Zierrasen, Trittrassen und sonstigen gärtnerisch gestalteten Freiflächen außerhalb von Kleingärten“ und „Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung“ sind im straßenbegleitenden Grün 3.034 m² Rasenflächen anzulegen.

A2 Anlage von Strauchflächen im straßenbegleitenden Grün

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von Laubgebüsch, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen“, „Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung“ und „Verlust von klimatisch günstig wirkenden Vegetationsflächen“ sind im straßenbegleitenden Grün insgesamt 3.490 m² Laubgebüsche frischer oder trockener/trockenwarmer Standorte aus heimischen Arten zu pflanzen. Für die straßenbegleitenden Strauchpflanzungen ist eine standortgerechte Auswahl der im Maßnahmeblatt festgelegten Arten zu verwenden.

A3 Baumpflanzungen

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von Bäumen“ und „Verlust von klimatisch günstig wirkenden Vegetationsflächen“ sind insgesamt 24 Einzelbäume im straßenbegleitenden Grün zu pflanzen. Die Standorte straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind im Maßnahmeplan festgelegt.

Außerdem sind in den Ausgleichsflächen insgesamt 30 Einzelbäume zu pflanzen. Die Standorte dieser Baumpflanzungen sind nicht im Maßnahmeplan dargestellt, sondern im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Ausgleichsflächen festzulegen.

Für die Baumpflanzungen ist eine standortgerechte Auswahl der im Maßnahmeblatt festgelegten Arten zu verwenden.

A4 Anlage von sonstigen ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren“, K8 „Verlust von Boden“, „Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung“ und „Verlust von klimatisch günstig wirkenden Vegetationsflächen“ sind 9.142 m² sonstige artenreiche ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen in den Maßnahmeflächen A4 westlich der Spree und östlich der Spree zwischen Spree und Nalepastraße neu anzulegen. Vor der Durchführung dieser Maßnahme sind stellenweise Entsiegelungsmaßnahmen (vgl. A6) durchzuführen.

A5 Anlage von Mischwald mit heimischen Laubbäumen und trockenen Säumen

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von Bäumen“, „Verlust von Laubgebüsch, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen“ (hier insbesondere einschichtige Baumgruppen und mehrschichtige Gehölzbestände), „Verlust von Randbereichen der Eichenmischwälder bodensaurer Standorte (Wuhlheide)“, „Verlust von alten Kleingärten und Erholungsgrundstücken“, „Verlust von Boden in anthropogen überformten Bereichen“, „Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung“ und „Verlust von klimatisch wirkenden Vegetationsflächen“ sind 5.481 m² sonstige Stadtwälder (Mischwald mit heimischen Laubbäumen und trockenen Säumen) in den Maßnahmeflächen A5 östlich der Spree neu anzulegen.

Für die Anlage von Mischwald und trockener Säume ist eine standortgerechte Auswahl der im Maßnahmeblatt festgelegten Arten zu verwenden.

A6 Entsiegelung

Zum Ausgleich der Konflikte „Verlust von Boden in anthropogen überformten Bereichen“, „Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung“ und „Verlust von klimatisch günstig wirkenden Vegetationsflächen“ sind 4.120 m² versiegelte Bodenflächen in den Maßnahmeflächen zu entsiegeln und anschließend als Vegetationsflächen herzurichten (vgl. Maßnahmen A1 bis A5).

B.II.3.6.1.4.2 Ersatzmaßnahmen

Der vollumfängliche Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild (Stadtbild) kann durch die oben dargestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden.

Innerhalb des Planfeststellungsgebietes sind auf Grund der vorgegebenen verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch die Anlage zusätzlicher Grünflächen realisierbar. Daher kann nach dem „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ der verbleibende Kompensationsbedarf monetarisiert werden, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten erschöpft sind.

Der von AUHAGEN (1994) zu Grunde gelegte Wert wurde auf der Grundlage der Herstellungskosten von Biotopen sowie lagebezogener Zuschläge an Berlin angepasst. Die durchschnittlichen Kosten für einen Wertpunkt liegen demnach bei 916 €. Um den unterschiedlichen Anforderungen an Qualität und Aufwand bei der Herstellung von Kompensationsmaßnahmen in Berlin Rechnung zu tragen, wurde abhängig von der Örtlichkeit (Innenstadt / Außenbereich) ein lagebezogener Zuschlag für drei verschiedene Flächenkategorien bestimmt. Das Plangebiet liegt in der Kategorie 2 „Flächen außerhalb des inneren Parkringes bzw. außerhalb des Ausgleichssuchraumes 1. Priorität der Berliner Ausgleichsflächenkonzeption“. Für die Kategorie 2 ist ein Zuschlag von 40,- € zu dem Grundwert von 916,- € hinzuzurechnen. Der Geldbetrag pro Wertpunkt liegt also bei 956,- €. In der Summe ergibt sich bei der Monetarisierung des verbleibenden Kompensationsdefizits eine **Betrag von rd. € 461.000, €** (965,- € x 478 Wertpunkte).

Auf Vorschlag des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, Stadtplanungsamt und Amt für Umwelt und Natur, soll dieser Betrag für die Ersatzmaßnahme Nr. 13/IV „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee) der bezirklichen Ausgleichsflächenkonzeption (BA-Beschluss 383-2004) eingesetzt werden. Der Standort befindet sich im Spreetal und damit in einem dem Eingriffsort vergleichbaren Landschaftsraum. Ziel der Maßnahme ist es, Aufwertungsmaßnahmen auf dem Gelände und im Flachwasserbereich des Strandbads durchzuführen.

Mit Datum vom Juni 2007 liegt ein abgestimmtes landschaftsplanerisches Nutzungs- und Gestaltungskonzept für das Strandbad Müggelsee vor, dem die unten beschriebenen Maßnahmen z.T. entnommen sind.

Nach dem Erörterungstermin im Dezember 2007 wurden Untersuchungen durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick beauftragt, welche die land- und wasserseitigen Veränderungen im strandbadnahen Bereich bei Wegfall der Betonkante und die Anpflanzung von gebietsheimischen Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften zum Inhalt haben und Grundlage der geplanten Ersatzmaßnahmen sein sollen. Gegenstand der im Sommer 2008 vorgelegten Untersuchung war:

- Untersuchung der stattfindenden Stofftransporte und Ablagerungen bzw. Erosion mit und ohne Betonkante
- Aufzeigen der hydrobiologischen, hydraulischen und ökologischen Auswirkungen des Betonkantenrückbaus auf den Müggelsee und speziell auf das Nord- und Ostufer,

- Vorschläge zu Varianten der künftigen Gestaltung der Gewässerkante einschließlich der daraus notwendig werdenden alternativen Maßnahmen zum Uferschutz

Zusammenfassend wurden u. a. folgende Empfehlungen ausgesprochen.

- Abbruch der Betonuferkante im Bereich des Strandbades mit Ausnahme des höher gelegenen Bereichs der Bootsanlegestelle
- Erhalt der Betonuferkante zwischen FKK-Strand und Strandbad
- Aufwertung des Uferbereiches zwischen FKK-Strand und Strandbad durch Pflanzungen sowie Sicherung gegen Zutritt
- Sicherung der Endbereiche der verbleibenden Betonuferkanten durch Bauten senkrecht zur Uferlinie

Die Ersatzmaßnahme ist in Reaktion auf eingebrachte Stellungnahmen im Anhörungsverfahren und auf der Grundlage der o.g. gewässerkundlichen Untersuchung angepasst und dementsprechend als Roteintrag in den Unterlagen des LBP eingefügt worden.

Insgesamt sind etwa 230 m Uferbefestigung aus Beton zu beseitigen. Soweit am landseitigen Ufer Einzelgehölze stehen, sind diese während der Arbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Entlang des Ufers zwischen der Badestelle und dem FKK-Bereich sind ergänzend einzelne Bäume und standortgerechte heimische Gehölze der Hartholzaue so nachzupflanzen, dass für die Badegäste zwischen den Anpflanzungen Zugänge zum Wasser erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist zudem die Beräumung von Geröll an der Uferkante (wasserseitig) vorzunehmen.

Zusätzlich werden im Uferbereich die Schilfbereiche ausgeweitet (Initialpflanzungen mit gebietsheimischen Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften) und mit uferparallelem Wellenschutz vor Wellenschlag geschützt.

Als Abgrenzung zu der von der Surf- und Segelschule genutzten Fläche sollen an der südlichen Grundstücksgrenze in Fortsetzung der vorhandenen Bäume zehn standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Dabei wird ein 4 m breiter Zugang an den Müggelsee für den Katamaranclub berücksichtigt. Ein senkrecht zur Uferlinie verlaufender Wellenschutz schützt das Ufer vor Erosion. Zudem werden Gebäudefundamente westlich des Haupteingangs entsiegelt.

Mit dem Abriss der betonierten Uferkanten, der Entsiegelung von Gebäudefundamenten, der Pflanzung von Bäumen, der Anlage von Wellenschutzbauten und gewässertypischem Uferbewuchs, sowie der Initialpflanzung von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften werden positive Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Biotope, Wasser (Oberflächengewässer) und Landschaftsbild erzielt.

Nachfolgend sind die Einzelmaßnahmen der Ersatzmaßnahme „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“ zusammengestellt. Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Ermittlung der Baukosten, die nicht einer Kostenschätzung der DIN 276 entspricht. Planungs- und Pflegekosten (Entwicklungspflege) sind nicht berücksichtigt.

Kostenschätzung Ersatzmaßname E1 „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“

Maßnahmenbe- schreibung	Menge	Ein- heit	EP (brutto) in Euro	Summe (brutto) in Euro
Abbruch Ufer- kante (Beton)	230	lfm	200,00 €	46.000,00 €
Entsiegelung von Gebäudefunda- menten	155	m ²	75,00 €	11.625,00 €
Pflanzung von Bäumen	10	Stck.	500,00 €	5.000,00 €
Aufwertung ufer- naher Vegetati- onsbestände (landseitig), Ent- fernen von Ne- ophyten (u.a. Knöterich), ein- schließlich Be- räumung von Geröll an der Uferkante (was- serseitig)	2.000	m ²	40,00 €	80.000,00 €
Initialpflanzung der Röhricht- und Schwimblatt- gesellschaften mit uferparallelen Wellenschutz (rd. 250 lfm)	8.500	m ²	36,00 €	306.000,00 €
Senkrechter Wel- enschutz	80	m	150,00 €	12.000,00 €
Bausumme brutto				460.625,00 €

Die geschätzten Baukosten entsprechen dem nach dem „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ ermittelten Kompensationsdefizit, womit der verbleibende Kompensationsbedarf ausgeglichen ist.

B.II.3.6.1.4.3 Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Neben der Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange nach § 14 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Neufassung vom 3. November 2008, sind auch die Bestimmungen nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 16.09.2004 im LBP zu berücksichtigen.

Nach § 6 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Behörde Berliner Forsten gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen, nach Möglichkeit Neuaufforstungen oder

Waldbiotopentwicklungsflächen, bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten.

Für die Inanspruchnahme eines schmalen Streifens forstwirtschaftlich genutzter Flächen entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße wird die Beräumung eines Waldstreifens von Betonelementen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend zwischen den Straßen Treskowallee und Am Walde durchgeführt. Diese Maßnahme wurde Anfang Juni 2008 mit den Berliner Forsten abgestimmt. Damit kann der Eingriff in die Waldflächen der Berliner Forsten nach dem Naturschutzrecht und nach dem Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Zudem werden 20 Eichenheister in der Wuhlheide in einem Abstand von ca. 100 m von der Plangebietsgrenze entfernt auf einer Waldlichtung gepflanzt (E 2).

B.II.3.6.1.4.4 Bewältigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte

Während des laufenden Verfahrens hat sich die Sach- und Rechtslage in der Weise geändert, dass es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keiner Ausnahmezulassung nach § 45 Abs.7 BNatSchG mehr bedarf. Das Absammeln der Tiere wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der auf der kontaminierten GESA-Fläche lastenden Sanierungsanordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz - SenGUV - III C 222 - erforderlich. Die Ausnahmezulassung wurde mit Datum 27.05.2011 gegenüber dem sanierungsverpflichteten Flächeneigentümer, der GESA, durch die Oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat I E) erteilt. Die Tiere wurden im September 2011 eingesammelt und werden in Absprache mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - untere Naturschutzbehörde - zwischengehalten. Die Ausnahmezulassung enthält die Anordnung, die Tiere zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach einer Hälterungszeit von 3 Jahren, auf eine von der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende geeignete Fläche auszusiedeln. Aus diesem Grund sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Zauneidechsenbestand nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

B.II.3.6.1.4.5 Der Planfeststellung nachgeordnete Maßnahmen

Bezüglich der ermittelten Belastungen von wohngenutzten Parzellen in den anliegenden Kleingartenanlagen KGA Am Freibad, KGA Grüne Aue und Oberspree und in den Wohnhäusern am Güldenhofer Ufer 2 und 4 sowie an der Köpenicker Landstraße 274 und 276 durch Schallimmissionen sind Kompensationsmaßnahmen durch passive Schallschutzmaßnahmen möglich.

Die Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen folgt der 24. BImSchV und ist nach erfolgter Planfeststellung pro Objekt mit Grenzwertüberschreitung einzeln zu ermitteln (siehe dazu A.IV.1.1). Bei vorhandenem Anspruch und Antragstellung des Eigentümers der Objekte ist der ermittelte Anspruch zu realisieren.

Bezüglich der ermittelten Belastungen von Freiraumnutzung (Kleingärten) durch Schallimmissionen sind keine Kompensationsmaßnahmen möglich. In Bezug auf die Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) sind Regelungen in dem dem Planfeststellungsverfahren nachgeordneten Entschädigungsverfahren zu treffen.

Bezüglich der ermittelten Belastung der Wohnnutzung durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sind keine Kompensationsmaßnahmen möglich. Gemäß dem Lufthygienischen Gutachten kann aber davon ausgegangen werden, dass die prognostizierte Grenzwertüberschreitung beim PM10-Tagesmittelgrenzwert mit den Mitteln der Luftreinhaltung bewältigt werden können.

Werden in unmittelbarer Nähe eines schutzbedürftigen Gebäudes besonders erschütterungsintensive Baumaßnahmen oder besondere Eingriffe in den Baugrund erforderlich, werden vor deren Durchführung eine Beweissicherungsmaßnahme in Form einer Begutachtung des bestehenden Gebäudezustandes sowie gegebenenfalls das Setzen entsprechender Sicherungsmarken vorgenommen. Dies geschieht von Amts wegen oder auf Antrag durch die Grundstückseigentümer. Die auftretenden Erschütterungen werden verfolgt und aus den Kontrollergebnissen werden geeignete Maßnahmen abgeleitet.

B.II.3.6.1.5 Variantenvergleich

In die Variantenvergleiche der UVS wurde auch der 2. Abschnitt der SOV entlang des Britzer Verbindungskanals von der Köpenicker Landstraße bis zur Autobahnanschlussstelle A 113 / Späthstraße einbezogen, um sicherzustellen, dass keine Umweltbelange gegen eine Weiterführung der SOV sprechen.

Maßgeblich für die Bewertung im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Teil der UVS, der den 1. Abschnitt der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße behandelt.

Im Folgenden werden nur die Variantenvergleiche zusammengefasst wiedergegeben, die auch Umweltbelange ausführlich mit betrachtet haben. Variantenvergleiche, die bspw. schwerpunktmäßig die verkehrstechnische Realisierbarkeit oder Eingriffe in vorhandene Bausubstanz und Eigentumsverhältnisse vergleichen, werden in dieser Zusammenfassung nicht dargestellt, weil sie hinsichtlich ihrer Umweltauswirkung unerheblich sind.

Aus den vorangegangenen Studien zur verkehrstechnischen Machbarkeit der Trassenführung der SOV wurden verschiedene Varianten der Trassenführung in der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht.

B.II.3.6.1.5.1 Beschreibung der Varianten

Grundlage der UVS sind drei Prognosefälle:

- Prognose-Planfall SOV 1 für den hier maßgeblichen Planfeststellungsabschnitt: zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße (Prognose für das Jahr 2015)
 - prognostizierte Verkehrsbelastung DTV_w 32.300 bis 33.500 Kfz/24h
- Prognose-Planfall SOV 2 für die gesamte SOV-Trasse: zwischen Rummelsburger Straße und BAB A 113
 - a) zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße
 - prognostizierte Verkehrsbelastung DTV_w 35.300 bis 36.900 Kfz/24h

b) zwischen Köpenicker Landstraße und BAB A113
→ prognostizierte Verkehrsbelastung DTV_w 28.700 bis 34.800
Kfz/24h

- Prognose-Nullfall
Straßennetz ohne SOV, alle sonstigen geplanten Bauvorhaben im Planungshorizont bis 2015 sind realisiert, Verkehrsprognose 2015

Für den hier betrachteten 1. Abschnitt der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße wurde zur Ermittlung der Betroffenheiten die jeweils höchste Verkehrsbelastung zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der UVS wurden verschiedene Varianten zur Führung der SOV untersucht. Für den Bereich der Planfeststellung (1. Abschnitt zwischen Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße und Köpenicker Landstraße) sind dies drei Varianten im Bereich Oberschöneweide (mit einer Untervariante), im 2. Abschnitt zwischen Köpenicker Landstraße und der Anschlussstelle „Späthstraße“ der BAB A 113 drei Varianten im Bereich Späthsfelde.

Für den hier zu betrachtenden 1. Abschnitt der SOV wurden folgende Varianten untersucht:

Variante 1 (Grenzweg):

Von der Rummelsburger Straße / Grenzweg entlang des Grenzwegs zur neuen Spreebrücke bis zur Köpenicker Landstraße.

Variante 2.1 (Wattstraße):

Von der Rummelsburger Straße / Grenzweg entlang der Wattstraße zur Mentelinstraße, weiter zur neuen Spreebrücke bis zur Köpenicker Landstraße.

Variante 2.2 (Mentelinstr.):

Von der Rummelsburger Straße / Mentelinstraße entlang der Mentelinstraße zur neuen Spreebrücke und weiter bis zur Köpenicker Landstraße.

Der geplante Straßenquerschnitt besteht aus 4 Fahrstreifen von je 3,0 m, einem Mittelstreifen und getrennten Geh- und Radwegen auf beiden Seiten. Das 420 m lange Brückenbauwerk wird in Form von zwei nebeneinander liegenden Brücken hergestellt.

Auch für den 2. Abschnitt der SOV wurden Varianten untersucht, die jedoch keine Auswirkungen auf den Verknüpfungspunkt mit dem 1. Abschnitt haben und deshalb für dieses Planfeststellungsverfahren nicht relevant sind.

B.II.3.6.1.5.2 Variantenvergleich in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG Schutzgutbezogener Variantenvergleich SOV-Abschnitt 1

Zum Vergleich der einzelnen Trassenvarianten wurde schutzgutbezogen der Raumwiderstand im Bereich der Trassen bewertet. Daraus ergibt sich eine schutzgutübergreifende Rangfolge der Trassen bezüglich des Raumwiderstandes und dementsprechend eine Vorzugsvariante.

Im SOV-Abschnitt 1 (Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße) wurden 3 Varianten gegenübergestellt.

Aufgrund der jeweils betroffenen Flächengrößen und der Auswirkungsintensität ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter folgende Punktwerte im SOV-Abschnitt 1:

Zusammenfassender ungewichteter Variantenvergleich bezüglich der Schutzgüter (siehe UL 16 – UVS – Tabelle 36).

Aufgrund der jeweils betroffenen Flächengrößen und der gewichteten Auswirkungsintensität ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter folgende Punktwerte im SOV-Abschnitt 1:

	Variante 1 "Grenzweg" / Punkte	Variante 2.1 „Mentelinstraße“ / Punkte	Variante 2.2 "Wattstraße"/ Punkte
Boden	690	831	503
Wasser	871	1.324	910
Klima / Luft	683	632	514
Biotope / Arten	694	556	364
Land- schaftsbild	739	1.009	933
Mensch	1.068	1.494	1.170
Kultur- und Sachgüter	548	854	870

fett = geringster Punktwert = geringsten Raumwiderstand

Bei Gleichgewichtung aller Schutzgüter ergibt sich aus den Summen der o.g. Punktwerte der drei Vorhabensvarianten folgende schutzgutübergreifende Rangfolge:

Variante 2.2 = 527 Pkt. (geringster Raumwiderstand)

Variante 1 = 556 Pkt.

Variante 2.1 = 671 Pkt. (höchster Raumwiderstand)

Bei der ungewichteten Rangfolge hat jedoch ein Schutzgut, bei dem überwiegend Flächen mit unbedeutenden oder mittleren Raumwiderständen betroffen sind, die gleiche Wertigkeit wie ein Schutzgut, bei dem überwiegend Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand betroffen sind (im 1. Abschnitt der SOV sind dies die Schutzgüter Wasser und Mensch). Folgende Gewichtungen der Schutzgüter untereinander sind aufgrund ihrer Bedeutung im SOV-Abschnitt 1 fachlich geboten:

- einfache Gewichtung: Boden, Klima und Luft, Biotope und Arten
- zweifache Gewichtung: Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter
- dreifache Gewichtung: Wasser, Mensch

Aufgrund der Gewichtung der Schutzgüter ergibt sich aus den Summen der gewichteten Punktwerte der drei Vorhabensvarianten folgende schutzgutübergreifende Rangfolge:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1. Variante 1 (Grenzweg)
(geringster Raumwiderstand = Vorzugsvariante) | = | 966 Pkt. |
| 2. Variante 2.2 (Mentelinstr.) | = | 1.013 Pkt. |
| 3. Variante 2.1 (Wattstr.)
(höchster Raumwiderstand) | = | 1.269 Pkt. |

Die detaillierte Darstellung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Entwurfsplanung mit exakten Angaben von Flächengrößen im Rahmen der Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Im Prognose-Planfall SOV 1 (Realisierung des 1. Abschnittes der SOV zwischen Rummelsburger Landstraße und Köpenicker Landstraße) nimmt die Verkehrsmenge in der Baumschulenstraße um bis zu 30 % zu, womit sich die Lärmimmissionen um weniger als 1,5 dB(A) erhöhen.

Bei Fortführung der SOV im Prognose-Planfall 2 entlang des Britzer Verbindungskanals zur BAB A113 ist dann allerdings ein merklicher Rückgang der Lärmimmissionen um örtlich mehr als 3 dB(A) an der Baumschulenstraße und Kiefholzstraße zu erkennen.

Deutlich ablesbar ist der merkliche Rückgang der Verkehrslärmimmissionen an den hoch belasteten Straßen Edisonstraße, Siemensstraße und Wilhelminenhofstraße schon in Planfall 1. Dort wirkt sich die durch die neue Trasse verursachte Verlagerung des Durchgangsverkehrs positiv aus. Demgegenüber verursacht der Bau des 2. Abschnittes der SOV insbesondere entlang des Britzer Zweigkanals bis zur Baumschulenstraße eine erhebliche Zunahme der Lärmimmissionen.

Aus den Ergebnissen der Luftschadstoff-Immissionsberechnungen lässt sich Folgendes ableiten:

- Entlang der geplanten SOV sind die Immissionskonzentrationen aller untersuchten Luftschadstoffe in beiden Belastungsfällen durchweg relativ gering, da es wegen der Lage in gut durchlüfteten, weitgehend unbebauten Bereichen nicht zu einer Anreicherung von Schadstoffen kommen kann.
- Im Prognose-Planfall SOV 1 erhöhen sich die Immissionskonzentrationen gegenüber dem Prognose-Nullfall an der Köpenicker Landstraße und an der Baumschulenstraße, weil sich dort durch den Bau des 1. Abschnittes der SOV die Verkehrsmenge erhöht. Gegenüber dem Ist-Zustand verringern sich die Immissionen in diesen Straßen.
- An den im Ist-Zustand hoch belasteten Straßen Edisonstraße und Siemensstraße gehen die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen mit der Inbetriebnahme des 1. Abschnittes der SOV deutlich zurück.
- Mit der Fortführung der SOV im 2. Abschnitt - Prognose-Planfall SOV 2 - wird sich die Immissionssituation an der Köpenicker Landstraße, Baumschulenstraße und Kiefholzstraße erheblich verbessern. An den übrigen Straßen im Untersuchungsgebiet bleiben die Immissionen gegenüber dem Prognose-Planfall SOV 1 weitgehend unverändert.

Nullvariante (Prognose-Nullfall)

Bei einem Verzicht auf den Bau der SOV werden die Belastungen der Bewohner durch die prognostizierte Verkehrszunahme in den Ortsteilen Oberschöneweide (Edisonstraße / Siemensstraße) und Baumschulenweg (Baumschulenstraße) weiter zunehmen. Von der prognostizierten Verkehrszunahme in der Südostallee und Kieffholzstraße sind auch wertvolle Biotopflächen wie die Königsheide und die Friedhöfe an der Kieffholzstraße betroffen. In der Nullvariante sind zudem Bau- und Gartendenkmale von der steigenden Verkehrsbelastung (Erschütterung, Luftschadstoffe) in den genannten Ortsteilen betroffen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die denkmalgeschützte Stubenrauchbrücke, die schon heute die Verkehrsbelastung nicht mehr aufnehmen kann und für den Verkehr gesperrt werden musste (Ersatz durch eine Behelfskonstruktion), sowie das Gartendenkmal des Arboretums an der Späthstraße.

B.II.3.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu dem Straßenbauvorhaben „Süd-Ost-Verbindung (SOV, 1. Bauabschnitt) von Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße im Bezirk Treptow - Köpenick“ wird gem. § 12 UVPG eine Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der Unterlagen gem. § 11 UVPG, der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, gem. § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 9 UVPG erforderlich. Diese Darstellung beinhaltet die schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen des Verkehrsbauvorhabens sowie der Wechselwirkungen, einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gem. geltenden Rechts. Die Bewertung richtet sich außerdem nach der UVPVwV.

B.II.3.6.2.1 Ermittlungsgrundlagen

Grundlage der Ermittlung der Umweltauswirkungen für das genannte Straßenbauvorhaben sind die nach § 22 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG.

Des Weiteren wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen von Bürgern und Vereinen, die schriftlich und/oder mündlich innerhalb des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins erfolgten, berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurden Ergebnisse eigener Ermittlungen. Soweit dies zu Änderungen an den Planunterlagen geführt hat, finden diese damit bei der vorliegenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG hinreichende Berücksichtigung.

B.II.3.6.2.2 Verhältnis von UVP und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein rechtlich unselbstständiger Bestandteil der Gesamtabwägung zur Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens und bereitet auch die Entscheidung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG vor.

Durch ihren integrativen, medienübergreifenden Ansatz sowie durch die Behandlung der Schutzgüter Mensch und Kultur-/Sachgüter geht die UVP teilweise über die sektoral ausgerichtete naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus. Auf der anderen Seite stellt die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Zulassung von Eingriffen wesentlich höhere Anforderungen an die Präzisierung der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

B.II.3.6.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) orientiert sich an den dem Vorhaben zu Grunde liegenden erheblichen Auswirkungen auf die potenziell betroffenen Schutzgüter.

Der Untersuchungsraum der UVS umfasst im Bereich des geplanten Straßenneubaus für die Abschnitte 1 und 2 gemäß der vorläufigen Abgrenzung des BA Treptow-Köpenick vom 17.06.04 ein Gebiet von je rd. 500 m beiderseits der geplanten Straßenachse. Der Untersuchungsraum der UVS beinhaltet damit auch den erst zu einem späteren Zeitpunkt geplanten und nicht in den Antragsunterlagen enthaltenen westlichen 2. Planungsabschnitt der SOV zwischen der Autobahnanschlussstelle Späthsfelde und der Köpenicker Landstraße (s. UL 16, S. 18, Abb. 2 „Lageplan, Gesamtübersicht“).

Der Untersuchungsraum des LBP umfasst den 1. (hier festgesetzten) Abschnitt der SOV (auch als 1. Planfeststellungsabschnitt der SOV bezeichnet) beidseitig der Spree zwischen Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße (s. UL 12.0, S. 12, Abb. 2 „Plangebiet, Luftbild“). Darüber hinaus wirksam werdende Auswirkungen wurden gesondert dargestellt und beschrieben.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen für den 1. Abschnitt der SOV schutzgutbezogen bewertet.

B.II.3.6.2.3.1 Schutzgut Mensch

Hierunter werden die Umweltauswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen verstanden, welche über die Erholungs-, Freiraumnutzung, das Wohn- und Arbeitsumfeld definiert werden.

Baubedingte Auswirkungen

Während des Baubetriebes kommt es durch Erdarbeiten, Baustellenverkehr, den An- und Abtransport von Material und Bauschutt zu Lärm- und Schadstoffbelastungen. Je nach Abstand der Bauflächen zu den Gebäuden bzw. Freiflächen kann dies zu hohen bis sehr hohen temporären Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion im Untersuchungsgebiet führen. Hierbei sind insbesondere punktuell auftretende Lärmspitzen, zum Beispiel beim Starten von Maschinen zu nennen. Die Abluft von Baumaschinen und die Verwendung bzw. Verarbeitung von Baustoffen (zum Beispiel Erhitzen von

Asphalt) kann zu Geruchsemissionen führen, die die Nutzbarkeit erholungsrelevanter Freiflächen temporär deutlich einschränken. Aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens wird die Intensität der bauzeitlichen Beeinträchtigungen als gering gewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V 4), durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien und Vorschriften zum Baulärm sowie einen Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen gemäß Stand der Technik verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden – trotz der Optimierung der Trassenführung zur Vermeidung eines Verlustes von Kleingartenparzellen - insgesamt 30 Kleingartenparzellen in den Kleingartenanlagen Grüne Aue, Oberspree und Am Freibad mit einer Fläche von rd. 13.680 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Im Hinblick auf Erholungsflächen werden die Waldrandbereiche des Erholungsgebietes Wuhlheide geringfügig in Anspruch genommen. Dies umfasst in Summe rd. 700 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch verkehrsinduzierte Lärm- und Schadstoffbelastungen.

Lärmbelastung von Wohn- und Gartennutzung

Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden verschiedene Planfälle berechnet. Für die UVS und den LBP wurde als „worst case“ der sog. Planfall SOV 2 (Bau einer durchgehenden Straßenverbindung von der Rummelsburger Straße bis zur A 113) zu Grunde gelegt. Mit der Freigabe des 2. Abschnittes der SOV (Köpenicker Landstraße bis zur A 113) ist eine erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastung auf der geplanten Trasse der SOV im 1. Abschnitt zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße von bis zu 36.900 Kfz/Tag verbunden.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen entstehen betriebsbedingte Lärmbelastungen, die sich auf die Wohnnutzung und die Nutzung von Außenwohnbereichen wie Balkone oder Terrassen auswirken.

Die schalltechnische Untersuchung hat das Ziel, diejenigen Gebäude und schutzwürdigen Freiflächenbereiche zu ermitteln, die einen Anspruch auf Lärmvorsorge nach Maßgabe der 16. BImSchV haben. Sie ermittelt hierzu die Lärmsituation im Planfall 2015. Im Falle einer festgestellten Überschreitung des jeweils heranzuziehenden Immissionsgrenzwertes ergibt sich ein Anspruch auf Lärmschutz "dem Grunde nach".

Für den Planfall SOV 2 ist im Vergleich zum Ist-Zustand eine deutliche Zunahme der Lärmbelastung entlang der SOV zu erwarten. Während im Ist-Zustand die Pegel bis auf einen ca. 120 m breiten Streifen entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße unter 55 dB(A) liegen (6-22 Uhr), steigen die Lärmpegel in den Kleingartenlagen fast flächendeckend auf >55 bis 60 dB(A). Im

unmittelbar an die SOV angrenzenden Streifen nimmt die Lärmbelastung noch deutlicher zu.

Durch den Bau der 2,5 m hohen, begrünten Lärmschutzwände verringert sich die Anzahl der Kleingärten mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags von 34 auf 3 Parzellen. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen auf diesen 3 Grundstücken liegen zwischen 0,2 und 1,7 dB (A). Die Grundstücke liegen im Nahbereich der Knoten, an denen wegen der Verkehrsfunktionen keine Lärmschutzwände errichtet werden können.

Die Anzahl der zum Wohnen genutzten Gebäude in den Kleingartenanlagen und auf den Wochenendhausgrundstücken mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) nachts verringert sich von 24 auf 3 Parzellen.

Westlich der Spree ist eine vergleichbare Lärmzunahme zu konstatieren, jedoch sind dort bis auf die Eckbebauung am Güldenhofer Ufer (Wohnen) keine empfindlichen Nutzungen betroffen.

Die Bemessung der passiven Schallschutzmaßnahmen folgt der 24. BImSchV. Nach erfolgter Planfeststellung ist pro Objekt mit Grenzwertüberschreitung der Anspruch auf passiven Lärmschutz zur Einhaltung der Innenschallpegel zu ermitteln (siehe A.IV.1.1). Bei vorhandenem Anspruch und Antragstellung des Eigentümers der Objekte ist der ermittelte Anspruch zu realisieren.

Bei der schalltechnischen Beurteilung sind auch die "Außenwohnbereiche", wie Balkone, Loggien, Terrassen oder Gartensitzplätze relevant. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der gebietsspezifische Immissionsgrenzwert für den Tageszeitraum überschritten ist. Hier besteht Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Eventuelle Entschädigungen regeln sich nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (VLärmSchR 97), welche sinngemäß anzuwenden ist.

Luftschadstoffbelastung von Wohn- und Gartennutzung

Betriebsbedingt ist mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftgüte durch gasförmige und Partikelimmissionen infolge Kraftstoffverbrennung, Abrieb und Staubaufwirbelung der Kraftfahrzeuge zu rechnen.

Um Aussagen über die durch das Vorhaben verursachte Neubelastung wie auch Entlastung von Wohnnutzung zu treffen, wurde für den 1. Abschnitt der SOV ein lufthygienisches Gutachten erstellt. Die Luftschadstoffsituation wird für folgende Belastungsfälle untersucht:

Prognose-Planfall SOV 1: Nur Abschnitt 1 der SOV ist realisiert, Verkehrsprognose 2015

Prognose-Planfall SOV 2: Die Abschnitte 1 und 2 der SOV sind realisiert, Verkehrsprognose 2015

Für den Vergleich zwischen den Prognose-Planfällen, Prognose-Nullfall und Istzustand wurde das gesamte übergeordnete Straßennetz im Untersuchungsgebiet einbezogen. Abweichend zu den anderen Schutzgütern wurden für die Luftschadstoffbelastung also neben zwei Planfällen auch räumlich über den 1. Abschnitt der SOV hinausgehende Auswirkungen einbezogen.

Als Vergleichsmaßstab zur Bewertung der Luftverunreinigungen wird die 39. BImSchV herangezogen.

Als Leitkomponenten für die Luftschadstoffbelastungen durch den Straßenverkehr dienen Feinstaub PM10, Stickstoffdioxid NO₂, Benzol und Ruß. Außerdem gilt mit der aktuellen Änderung der 22. BImSchV ein Zielwert für Benzo(a)pyren als Leitkomponente für Polzyklische Kohlenwasserstoffe.

Mit dem Neubau der SOV nimmt örtlich die Verkehrsbelastung und damit die Belastung durch Luftschadstoffe im Einwirkungsbereich der Straßen zu. Entlang der neuen Trasse werden zukünftig verkehrsbedingte Luftschadstoffimmissionen in einem Bereich verursacht, der bislang durch den Straßenverkehr weitgehend unbelastet ist. Unmittelbar betroffen hiervon sind insbesondere die beidseitig der SOV angrenzenden Kleingartenanlagen und Gewerbeflächen. Indirekt wirkt sich der Bau der neuen Straßenverbindung auf die umliegenden Straßen aus, auf denen sich die Verkehrsmenge - gemäß den Prognosen - teilweise erhöhen, örtlich aber auch vermindern wird.

Eine merkliche Entlastung vom Straßenverkehr wird der Bau der SOV in Oberschöneweide auf dem Straßenzug Edisonstraße - Siemensstraße bewirken. Eine Zunahme der Verkehrsmenge, und damit der Luftschadstoffimmissionen, ist auf der Rummelsburger Landstraße und Rummelsburger Straße sowie, nach Realisierung des 1. Abschnitts der SOV ohne Bau des 2. Abschnitts, auf der Köpenicker Straße und Baumschulenstraße zu erwarten.

Im Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung ist zusammenfassend festzustellen:

- Entlang der geplanten SOV sind die Immissionskonzentrationen aller untersuchten Luftschadstoffe in beiden Belastungsfällen durchweg relativ gering, da es wegen der Lage in gut durchlüfteten, weitgehend unbebauten Bereichen nicht zu einer Anreicherung von Schadstoffen kommen kann.
- Wie die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung exemplarisch für den Schadstoff PM10 zeigen, erreichen die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der SOV verursachten Schadstoffemissionen nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse Immissionskonzentrationen, die merklich über der Hintergrundbelastung liegen. Ab einem Abstand von ca. 30 - 35 m von der Mittellinie der SOV tragen die Emissionen der neuen Straße nicht mehr relevant zu den PM10-Immissionen bei.
- Im Prognose-Planfall SOV 1 erhöhen sich die Immissionskonzentrationen gegenüber dem Vergleichsfall ohne Bau der Trasse (Prognose-Nullfall) an der Köpenicker Landstraße und an der Baumschulenstraße, weil sich dort durch den Bau des 1. Abschnittes der SOV die Verkehrsmenge erhöht. Wegen der zukünftig wei-

ter zurückgehenden Hintergrundbelastung durch Luftschadstoffe und bedingt durch die prognostizierte Abnahme der spezifischen Emissionen je Kraftfahrzeug gehen die Immissionen in diesen Straßen im Prognose-Planfall SOV 1 gegenüber dem Istzustand zurück.

- An den im Istzustand hoch belasteten Straßen Edisonstraße und Siemensstraße verringern sich die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen mit der Inbetriebnahme des 1. Abschnitts der SOV deutlich.

Der Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV führt insgesamt zu folgender Bewertung der Immissionssituation:

- Die PM10-Immissionen unterschreiten in beiden Prognose-Planfällen an allen Straßenabschnitten im Untersuchungsgebiet den Jahresgrenzwert der 39. BImSchV von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Das PM10 Tagesgrenzwert-Äquivalent von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, das ersatzweise für die Beurteilung Tagesgrenzwertes dient, wird in den Prognose-Planfällen entlang der Trasse sicher unterschritten.
- Im Prognose-Planfall SOV 1 wird die Schwelle von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an Teilabschnitten der Baumschulenstraße, der Köpenicker Landstraße und der Kiefholzstraße, auf denen der Verkehr nach Realisierung des 1. Abschnittes der SOV zunimmt, überschritten. Mit dem Bau des 2. Abschnittes würden die PM10-Immissionen an diesen Straßen soweit zurückgehen, dass auch dort der Tagesgrenzwert voraussichtlich unterschritten wird.
- An den im Bestand sehr hoch belasteten Straßenabschnitten Edisonstraße und Siemensstraße wird voraussichtlich - trotz des mit dem Bau der SOV einhergehenden deutlichen Rückganges der PM10-Immissionen - eine hohe Wahrscheinlichkeit der Überschreitung des Tagesgrenzwertes verbleiben.
- Die NO₂-Jahresmittelwerte liegen in den Prognose-Planfällen an allen untersuchten Straßenabschnitten unter dem Immissionsgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kurzzeitwert für NO₂ - mehr als 18-malige Überschreitung eines Stundenmittelwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ - überschritten wird, beträgt maximal 2 % und ist somit sehr gering.
- Die in den Prognose-Planfällen auftretenden Benzol-Immissionen betragen maximal $2,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (an der Baumschulenstraße im Prognose-Planfall SOV 1) und liegen damit deutlich unter dem Grenzwert von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Die für die Prognose-Planfälle ermittelten Ruß-Konzentrationen reichen von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis $4,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der rechtlich unverbindliche Orientierungswert für Ruß-Konzentrationen von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen Straßenabschnitten unterschritten. An einigen hoch belasteten Straßenabschnitten - nicht entlang der Trasse der SOV - wird der vom Umweltbundesamt vorgeschlagene Vorsorgewert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bau der SOV, 1. Abschnitt, keine unzulässigen Luftschadstoffimmissionen verursacht werden.

Lärm- und Luftschadstoffbelastung erholungswirksamer Freiflächen

Bei der Beurteilung der betriebsbedingten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wuhlheide ist die Vorbelastung des Kfz-Verkehrs auf dem Straßenzug Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße (rd. 30.000 DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr)) zu berücksichtigen.

Störungen des Landschaftserlebens und der Erholungsfunktion im trassennahen Bereich der Wuhlheide durch eine erhebliche Zunahme des Lärms oder der Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu keiner erheblichen Umweltauswirkung.

Anlagenbedingt ist der Verlust von insgesamt rd. 30 Kleingartenparzellen als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt ist vor allem die Lärmbelastung der Kleingartenanlagen als erheblich zu bezeichnen. Nachts wird für 3 zum Wohnen genutzte Gebäude in den Kleingartenanlagen eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 54 dB(A) prognostiziert.

Durch den Bau der SOV im 1. Planfeststellungsabschnitt werden keine unzulässigen Luftschadstoffimmissionen im Einwirkungsbereich der Trasse (1. Planfeststellungsabschnitt) verursacht. Allerdings kann es zwischenzeitlich - nach Realisierung des 1. Abschnitts der SOV ohne Bau des 2. Abschnitts – außerhalb des 1. Planfeststellungsabschnitts auf der Köpenicker Straße und Baumschulenstraße zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen (Planfall SOV 1).

Mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung kann diesen Belastungen jedoch begegnet werden. Dies gilt auch für solche Belastungen, die unter der Grenzwertschwelle liegen und nach § 50 Satz 2 BImSchG gleichwohl nicht erhöht werden sollten. Der Nutzen des Vorhabens für die Allgemeinheit ist höher als die leicht erhöhten Immissionen, zumal die Luftreinhalteplanung Mittel besitzt, den Belastungen entgegenzuwirken. Der durch § 50 Satz 2 BImSchG geschützte Belang kann daher ausnahmsweise überwunden werden.

Mit dem Bau des 2. Abschnitts der SOV (Planfall SOV 2) wird die Verkehrsmenge und damit auch die Schadstoffbelastung in der Köpenicker Straße und Baumschulenstraße dann erheblich zurückgehen.

Eine merkliche Entlastung vom Straßenverkehr und den damit verbundenen Belastungen wird der Bau der SOV auf dem Straßenzug Edisonstraße – Siemensstraße (Oberschöneweide) bewirken.

B.II.3.6.2.3.2 Schutzgut Biotop und Arten

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen im gesamten Vorhabensbereich auf den Baustellenbereichen bzw. auf angrenzenden Flächen Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Tieren und Pflanzen. Es ist nicht auszuschließen, dass beim Rangieren der Baufahrzeuge, beim Ablagern von Materialien und der Auskoffierung Biotop zerstört bzw. beeinträchtigt werden. Dies gilt im besonderen Maße für die trassenbeglei-

tenden Gehölzbestände, deren Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche mechanisch geschädigt werden können (Konflikt K 1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Erhalt von Bäumen), V2 (Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und sonst. Vegetationsbeständen), V4 (Einsatz von Maschinen und Technik gem. Stand der Technik, Bewässerung bei Abbrucharbeiten, Einhaltung von Ruhezeiten) und insbesondere V3 (Ökologische Baubegleitung) verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei dem Bauvorhaben kommt es zu einem anlagebedingten Vegetationsverlust von Biotopen von gering-, mittel-, hoch- und sehr hochwertiger Wertigkeit. Sie werden überbaut bzw. in andere Vegetationsbestände umgewandelt. Insgesamt geht der Vegetationsflächenbestand um rd. 47.500 m² zurück. Dem steht die Anlage von insgesamt rd. 21.800 m² Vegetationsflächen gegenüber.

Für die betroffenen Lebensräume sind durch ihre Zerstörung und Beanspruchung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten (Konflikte K 2 bis K7). Zur Minderung tragen Entsiegelungs- und Bepflanzungsmaßnahmen im Plangebiet bei.

Insgesamt werden von 214 Einzel-Bestandsbäumen im Plangebiet 98 Bäume für den Bau der SOV gefällt, von denen 64 gem. BaumSchVO Bln geschützt sind.

Der Gesamtwert der Biotoptypen geht von 591 Punkten auf 371 Punkte zurück, es ergibt sich ein Wertverlust in Höhe von 220 Punkten.

Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen für die Fauna verbunden (siehe auch Kap. B.II.3.6.2.3.10 Artenschutz).

Mit dem Verlust der Gehölzbestände gehen Nistmöglichkeiten für die Avifauna im westlichen Teil des Plangebiets verloren. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (V3 - Ökologische Baubegleitung).

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse mit der geplanten Brücke wird entsprechend der Ausgleichsmaßnahme A5 entlang des Spreeufers im Abstand von bis zu 50 m von der Spree nur die Pflanzung von Sträuchern zugelassen, deren Wuchshöhe 4,50 m nicht überschreitet. Damit sind keine erheblichen vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse zu erwarten.

Eine erheblich negative Beeinflussung der angrenzend verbleibenden Biotope im Untersuchungsraum und in der Umgebung im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion oder eine Verinselung und Biotopfragmentierung bestehen nicht. Eine Funktionsverringerung ist jedoch für verbleibenden Gehölzbestände zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine betriebsbedingte Beeinflussung verbleibender faunistischer Lebensräume durch Lärm und Straßenbeleuchtung ist aufgrund der städtischen Vorbelastung im Bereich der Köpenicker Landstraße und der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße nicht zu besorgen.

Fahrbewegungen, Lichtquellen und Lärmemissionen können zeitlich begrenzt zu Störungen von Tieren im Waldrandbereich der Wuhlheide führen, wobei die vorhandenen Arten bereits an vorhandene Vorbelastungen durch den Hauptverkehrsstraßenzug Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße angepasst und daher gegenüber diesen Auswirkungen nur wenig empfindlich sein dürften.

Betriebsbedingt ist zudem mit einer Beeinflussung angrenzender Biotope durch Immissionen (Abgase, Stäube, Winterdienst) infolge von Kraftstoffverbrennung, Abrieb von Reifen und Bremsbelägen etc. über den Luft- und Bodenpfad zu rechnen. Die Immissionsauswirkungen sind jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen städtischen Vorbelastung mit Luftschadstoffen nicht als relevant einzuschätzen.

Da das auf der Fahrbahn anfallende Regenwasser abgeleitet wird, entstehen hierdurch keine Beeinflussungen angrenzender Biotope.

Eine Beeinflussung aquatischer Ökosysteme durch Einleitung der Fahrbahnabwässer wurde bereits planerisch durch die Integration einer Regenwasserbehandlungsanlage vermieden.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung verbleiben durch bau- und anlagenbedingte Vegetationsverluste erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (Konflikte K 2 bis K7), die zu kompensieren sind.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu keiner erheblichen Umweltauswirkung.

Erheblich ist der anlagenbedingte Verlust von rd. 47.500 m² Vegetationsbestand, dem die Anlage von insgesamt rd. 21.800 m² Vegetationsflächen gegenüber steht. Im Saldo ist ein Verlust von rd. 25.700 m² zu konstatieren. Der Gesamtwert der Biotoptypen geht von 591 Punkten auf 371 Punkte nach AUHAGEN (1994) zurück.

Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen ist mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Arten verbunden (siehe auch Kap. B.II.3.6.2.3.10 Artenschutz). Mit dem Verlust der Gehölzbestände gehen Nistmöglichkeiten für die Avifauna im westlichen Teil des Plangebiets verloren.

Eine erheblich negative Beeinflussung der angrenzend verbleibenden Biotope im Untersuchungsraum und in der Umgebung im Hinblick auf ihre Biotopverbundfunktion oder eine Verinselung und Biotopfragmentierung bestehen nicht.

Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen durch den Bau der Brückenrampen auf die Fledermäuse (Kollisionsrisiko) werden durch eine Höhenbeschränkung der ufernahen Bepflanzung vermieden.

Eine betriebsbedingte Beeinflussung der Lebensräume durch Lärm und Straßenbeleuchtung ist aufgrund der städtischen Vorbelastung nicht anzunehmen.

Kumulative und Folgebelastungen sowie weitere erhebliche Entlastungen sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.3 Schutzgut Boden

Vorbelastungen durch Kontaminationen sind im Bereich der Altlasten(verdachts)flächen zu vermuten, die im Berliner Bodenbelastungskataster (BBK) verzeichnet sind. Im Plangebiet befinden sich die Altlastenverdachtsflächen vor allen im Bereich der Gewerbe-/Industriegebiete beidseits der Spree, auf ehemaligen GUS-Flächen, im Bereich von Gewerbe-/Industriegebieten an der Rummelsburger Landstraße (Opel-Haus, Umspannwerk) und auch vereinzelt in Kleingartenanlagen (KGA Grüne Aue).

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Baugrunderstellung ist ein Abtrag von Oberboden und damit eine Schädigung der Bodenstruktur und der Bodenfauna zu erwarten.

Baubedingt besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen infolge von Verunreinigungen und Leckagen an Baufahrzeugen, (Konflikt K 1). Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kontamination durch die Baumaschinen ist relativ gering und zeitlich begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4 sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und Richtlinien bei der Bauausführung (Stand der Technik) verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Nach Abschluss der Baumaßnahme besteht kein weiteres Risiko mehr.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch das Bauvorhaben zu einer Gesamtversiegelung (incl. der Teilversiegelungen) bisher unversiegelter Böden. Die Versiegelungsgrad nimmt im Plangebiet um rd. 30% auf 61 % zu. Im Vergleich zum Bestand (175 Wertpunkte) ergibt sich ein Defizit von 80 Wertpunkten durch den Wertverlust von gering bis mäßig anthropogen beeinflussten Böden der Wertstufe A, B und E in einer Größenordnung von 8.265 m².

Die dauerhafte Versiegelung und die dauerhafte Änderung der Oberflächenform (Überformung), des Bodenwasserhaushaltes und des Bodengefüges stellen eine erhebliche Umweltauswirkung dar (Konflikt K 8).

Entlastungswirkungen für das Schutzgut Boden können auftreten, wenn im Zuge der Baumaßnahmen altlastenbehaftete Bodenberei-

che freigelegt werden, da diese gemäß den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu sichern bzw. zu sanieren sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu konstatieren.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche baubedingte Auswirkungen bestehen in dem Abtrag von Oberboden.

Anlagebedingt kommt es zu einer erheblichen Zunahme der Versiegelung.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

Entlastungswirkungen können auftreten, wenn im Zuge der Baumaßnahmen schadstoffbelastete Böden entsorgt werden

Kumulative sowie Folgebelastungen sowie weitere erhebliche Entlastungen sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.4 Schutzgut Wasser

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, differenziert nach Oberflächengewässer und Grundwasser bewertet.

Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen in Form von Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Baubedingt besteht die Gefahr von Kontaminationen durch Baumaterialien, Kraft- und Schmierstoffen (Konflikt K1). Eine besondere Gefährdung besteht im Bereich der Wasserschutzzone II. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kontamination durch die Baumaschinen ist relativ gering und zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme besteht kein weiteres Risiko mehr.

Im Bereich der Wasserschutzzone II und III erfolgt eine geschlossene Entwässerung (nach Vorgaben der RiStWag). Das anfallende Oberflächenwasser wird in einer Regenwasserbehandlungsanlage gereinigt und dann gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V4) sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, RiStWag) und Richtlinien bei der Bauausführung (Stand der Technik) verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Wasser resultieren im Wesentlichen aus der Zunahme des Versiegelungsgrades im Plangebiet um rd. 30% auf rd. 60 %, womit das Rückhaltevermögen von Niederschlägen und die Grundwasserneubildungsrate zurückgehen.

Im Vergleich zum Bestand gehen die Flächen mit Rückhaltevermögen (Wertstufen A + C) um rd. 24.500 m² zurück. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich ein Defizit von 71 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

Im Vergleich zum Bestand gehen die Flächen mit hoher bis mittlerer Grundwasserneubildungsrate (Wertstufen B, C und D) um rd. 25.700 m² deutlich zurück. Daraus ergibt sich ein Defizit von 52 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinflussungen des Grundwassers durch Emissionen werden dadurch weitgehend vermieden, dass das Niederschlagswasser der versiegelten Verkehrswegeflächen abgeleitet und vorgereinigt in den Vorfluter eingeleitet wird.

Bei den unvermeidbaren Immissionen über den Luft-/Bodenpfad ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch Überschreitung von Schadenswerten der Berliner Liste bzw. von Grenzwerten der Trinkwasserverordnung nicht zu rechnen.

Bezogen auf das Bauvorhaben wird der Grundwasserschutz durch Auflagen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz gewährleistet. Die Bestimmungen der Grundwasserschutzgebietsverordnungen Wuhlheide/Kaulsdorf und Johannisthal / Altglienicke in Bezug auf die einzelnen Schutzzonen werden eingehalten.

Oberflächengewässer

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr von Kontaminationen der Spree und des Britzer Verbindungskanals durch Baumaterialien, Kraft- und Schmierstoffen (Konflikt K1). Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kontamination durch die Baumaschinen ist relativ gering und zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme besteht kein weiteres Risiko mehr.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V4) sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Bauausführung (Stand der Technik) verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit dem Bau der der Brückenwiderlager gehen rd. 500 m² der Gewässeroberfläche der Spree verloren (Konflikt K 10). Es werden je-

doch nur geringe Flächen im Bereich bereits verbauter Ufer in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung betriebsbedingter Gefährdungen von Oberflächengewässern durch Einleitung der Straßenabwässer ist die Rückhaltung, Reinigung und gedrosselte Ableitung des Regenwassers vorgesehen.

Das im westlichen Teileinzugsgebiet anfallende Regenwasser wird in den Stauraumkanal „Kannegraben“ abgeleitet. In diesem Stauraumkanal wird das Regenwasser gespeichert und größtenteils in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Der Stauraumkanal ist ausreichend dimensioniert, so dass die Entlastungsmenge in die Spree durch die zusätzlich angeschlossenen Entwässerungsflächen nicht erhöht wird und somit keine zusätzliche stoffliche Belastung der Spree erfolgt.

Aus dem östlichen Teileinzugsgebiet wird das Regenwasser in Richtung Grenzweg abgeleitet. Hierfür werden eine Regenwasserbehandlungsanlage (Regenklärbecken mit Entleerung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal) und eine neue Einleitstelle in die Spree nördlich der geplanten Brücke vorgesehen. Somit wird die von der Wasserbehörde geforderte hydraulische Wirksamkeit von 80% erreicht.

Infolge der Regenwasserbehandlungsanlage können die durch den Anschluss von zusätzlichen Einzugsflächen entstehenden Schadstoffbelastungen der Spree deutlich minimiert werden. Durch die Gestaltung des Verteilerbauwerkes mit Tauchwand und Geröll-/Schlammfangkammer ist weiterhin in jedem Fall der Rückhalt von Grobstoffen und Leichtflüssigkeiten/ Schwimmstoffen auch bei Starkregenereignissen gegeben.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer bestehen nicht.

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind wegen der Zunahme der Versiegelung als erheblich einzustufen. Die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind nicht erheblich.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind insgesamt als nicht erheblich zu bezeichnen.

Trotz der Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung verbleiben durch die anlagebedingten dauerhaften Versiegelungen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Konflikt K9), die zu kompensieren sind.

Kumulative und Folgebelastrungen sowie erhebliche Entlastungen sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.5 Schutzgut Klima

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die klimatische Situation zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Luftleitbahn der Spree wird durch die Aufschüttung der Trasse im Rampenbereich zwischen Nalepastraße und dem Brückenkopf an der Spree eingeengt. Aus diesem Grund wird eine rd. 6.600 m² große Fläche des Plangebiets als beeinträchtigt eingestuft. Die Kleingartenanlagen werden durch Pionierwälder ersetzt, die vergleichbare klimatische Funktionen erfüllen. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich für das Kriterium „Luftleitbahn“ ein Defizit von 22 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

Durch den Funktionsverlust klimawirksamer Vegetationsstrukturen in einer Größenordnung von rd. 33.000 m² (Konflikt K 11) und die Zunahme der Versiegelung im Trassenbereich westlich der Spree ist zu erwarten, dass sich die klimatische Situation insgesamt erheblich verschlechtert. Für das Kriterium „Stadtklimatischer Funktionsbereich“ im Vergleich zum Bestand ergibt sich ein Defizit von 33 Wertpunkten nach AUHAGEN (1994).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der städtischen Vorbelastung des Gebietes ist betriebsbedingt auch bei austauscharmen Wetterlagen infolge der Partikelemission und Abwärme der Kraftfahrzeuge nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen. Dem entsprechend stellen auch die betriebsbedingten Entlastungen derjenigen Straßen, für welche Verkehrsabnahmen prognostiziert worden sind, nur unerhebliche positive Auswirkungen des Vorhabens dar.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Klima bestehen nicht.

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Klima sind wegen des Verlustes klimawirksamer Vegetationsstrukturen und der baulichen Einengung von Luftleitbahnen als erheblich einzustufen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima sind als nicht erheblich zu bezeichnen.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung verbleiben insgesamt durch die anlagebedingte Versiegelung und Überformung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die zu kompensieren sind.

Kumulative und Folgebelastrungen sowie erhebliche Entlastungen sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte visuelle Beeinträchtigungen sowie Lärm-, und Staubentwicklung können sich zeitlich begrenzt störend auf das Landschaftsbild und die Erholung auswirken. Baubedingt ist mit einer visuellen Beeinträchtigung durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Baumaschinen zu rechnen. Auf Grund der zeitlichen Begrenzung wird diese Beeinträchtigung nicht als erheblich / nachhaltig betrachtet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der SOV zwischen Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße erfährt das Landschaftsbild in diesem Bereich eine deutliche Veränderung.

Markant tritt das neue, 420 m lange Brückenbauwerk zwischen Nalepastraße und Köpenicker Landstraße in Erscheinung, das die Spree auf einer Länge von rd. 160 m stützenfrei überspannt. Durch den Verzicht auf vertikal dominante Stützelemente wie Pylone fügt sich die Brücke unauffällig in den Landschaftsraum ein.

Bereich östlich der Spree

Der Bau der vierspurigen rd. 25 m breiten Stadtstraße zwischen Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße und Spree im Verlauf des Grenzwegs verändert den bestehenden landschaftsräumlichen Charakter erheblich. Der bestehende Kleingartenkomplex verschiedener Kleingartenanlagen wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt, da schon im Bestand lediglich im kurzen Abschnitt zwischen Schwarzen Weg und Nalepastraße ein räumlicher Zusammenhang zwischen der Kleingartenanlage Oberspree und Grüne Aue besteht. Die Trasse selbst führt zum großen Teil über bereits vorbelastete Landschaftsbildtypen wie das brachgefallene GUS-Gelände und das Betonwerk an der Spree.

Positiv zu bewerten ist die Anlage eines Ufergrünzuges zwischen Tabbertstraße (Fortsetzung bis zur Spree) und dem vom Angelverein gepachteten Grundstück im Bereich der KGA Am Freibad, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Erholungssituation beiträgt. Dem steht die Beeinträchtigung der Kleingartenanlagen durch die Lärmbelastung der SOV gegenüber.

Der Bau von Lärmschutzwänden und die Brückenrampe beeinträchtigen einerseits die Blickbezüge, schirmen andererseits die Kleingartenanlage auch optisch von der Trasse der SOV ab.

Die Blickbeziehung aus Richtung KGA "Am Freibad" in südliche Richtung ist schon durch die Stützmauer der Brückenrampe unterbrochen, so dass sich durch die Lärmschutzwand auf der Brückenrampe trotz einer Gesamthöhe von bis zu 8,5 m keine wesentliche Verschlechterung ergibt.

Bereich westlich der Spree

Die Trasse der SOV führt westlich der Spree entlang der LAVW-Halde überwiegend aufgeständert im leichten Gefälle bis zur Köpeni-

cker Landstraße. Das bisher öffentlich nicht zugängliche Gebiet erfährt durch die Anlage von Ufergrünzügen an der Spree und dem Britzer Verbindungskanal eine deutliche Aufwertung der Erholungsnutzung. Eine barrierefreie Eingangssituation mit Rampen wird im Bereich der Marggraffbrücke geschaffen. An der Spree kann die betonierete, von der LAVW-Halde abgeschirmte Fläche als multifunktionaler Aktionsraum genutzt werden.

Das Landschaftsbild wird durch den Bau der SOV vor allem östlich der Spree beeinträchtigt. Allerdings sind hier auch die Vorbelastungen des brachgefallenen ehemaligen GUS-Grundstücks und der gewerblich genutzten Grundstücke an der Spree (u.a. Betonwerk) zu berücksichtigen. Die Spreebrücke selbst trägt zu einer Anreicherung der Landschaftsbildelemente bei. Durch die Anlage von Ufergrünzügen an der Spree und am Britzer Zweigkanal wird die Erlebbarkeit des Landschaftsraums am Zusammenfluss vom Britzer Zweigkanal und der Spree deutlich verbessert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind akustische Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungsnutzung zu erwarten (Konflikt K12, siehe auch Kap. B.II.3.6.2.3.1)

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild bestehen nicht.

Anlagenbedingt stehen sich erhebliche positive und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion gegenüber.

Betriebsbedingt ist eine erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

Durch die deutliche Aufwertung der Erholungsnutzung und des landschaftsräumlichen Eindrucks vor allem westlich der Spree verbleibt für das Schutzgut „Landschaftsbild / Erholung“ kein weiteres Kompensationserfordernis auch unter Berücksichtigung einer steigenden Lärmbelastung.

Kumulative und Folgebelastungen sowie erhebliche Entlastungen sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass baustellennahe Wohngebäude durch baubedingte Erschütterungen betroffen sind. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sind derzeit nicht planbar. Der Vorhabenträger sieht daher Maßnahmen der Beweissicherung vor, damit bei eventuellen Schäden an benachbarten Gebäuden die Regulierungen zu Lasten des Vorhabenträgers zweifelsfrei erfolgen kann. Darüber hinaus werden die Baufirmen verpflichtet, Möglichkeiten schwingungsarmer Bauweisen auszuschöpfen und Bau-

verfahren mit Schadensfolgen für die angrenzende Bebauung zu unterlassen.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Bauausführung (Stand der Technik, Beweissicherung) verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte. Bau- und anlagebedingt werden keine Kulturgüter, aber gewerblich genutzte Gebäude und Kleingartenlauben, die z.T. zum Wohnen genutzt werden, in Anspruch genommen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es existieren keine allgemein anerkannten Regeln zur Erarbeitung von Erschütterungsprognosen. Aus zahlreichen Erschütterungsuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen kann gefolgert werden, dass in der Betriebsphase die Erschütterungsemissionen von Fahrzeugen auf ebenen Fahrbahnen so gering sind, dass wahrnehmbare Erschütterungsimmissionen in Gebäuden ausgeschlossen sind. Gemäß der Erschütterungstechnischen Untersuchung ist auch diesbezüglich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens an Gebäuden zu rechnen.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter bestehen nicht.

Anlagebedingt sind wegen des Abrisses von teilweise wohngenutzten Gartenlauben und gewerblich genutzten Gebäuden erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf sonstige Sachgüter zu erwarten.

Betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungsnutzung zu rechnen.

Zur Vermeidung / Minderung der vorgenannten erheblich nachteiligen Auswirkungen sind keine Maßnahmen möglich. Diese Auswirkungen wären in nachgeordneten Verfahren zu entschädigen.

Kumulative und Folgebelastrungen sowie erhebliche Entlastungen bzgl. des Schutzgutes Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten.

B.II.3.6.2.3.8 Wechselwirkungen

Unter den Wechselwirkungen gemäß § 2 UVPG werden die Wirkungsbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern verstanden. Durch direkte oder indirekte Vorhabensauswirkungen kann es über die Beeinträchtigung eines bestimmten Umweltbestandteils auch zu Auswirkungen auf einen oder mehrere andere Umweltbestandteile kommen.

Die Wechselwirkungen wurden innerhalb des 1. Planfeststellungsabschnitts mit Bezug auf den Planfall SOV 2 einbezogen. In Bezug auf

die Luftschadstoffbelastung wurde auch der Planfall SOV 1 berücksichtigt. Bezogen auf das hier betrachtete Plangebiet des 1. Planfeststellungsabschnittes ergeben sich hieraus jedoch keine erkennbaren Unterscheide für beide Planfälle.

Erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Biotop und Arten, Boden, Grundwasser und Klima werden durch die anlagebedingte Neuversiegelung des Bodens verursacht. Der dadurch bedingte Vegetationsverlust hat wiederum Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation und das Ortsbild.

Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den separat betrachteten Schutzgütern werden in der Auswirkungsprognose berücksichtigt, so z.B. die Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen über den Luft- und Boden-Pfad.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen bzw. innerhalb von Ökosystemen (wie z.B. die Trennung faunistischer Funktionsbeziehungen) werden in der Konfliktanalyse berücksichtigt.

Auswirkungen als Folge von Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktionen treten z.B. in Form des Verlustes von Vegetationsbeständen auf, welche als gliedernde und belebende Elemente eine Funktion für das visuelle Erscheinungsbild des Stadtraumes besitzen, wodurch zudem noch die Erholungsfunktion betroffen wird. Auch diese Zusammenhänge wurden in der Konfliktanalyse bei dem jeweils endbetroffenen Schutzgut berücksichtigt.

Über die bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Zusammenhänge hinaus ist deshalb keine gesonderte Darstellung der Wechselwirkungen erforderlich. Die Wechselwirkungen sind bei der Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausreichend berücksichtigt.

B.II.3.6.2.3.9 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete / NSG / LSG

Es sind keine Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben (1. Planfeststellungsabschnitt, Planfall SOV 2) betroffen. Beeinflussungen von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge 1 und 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. von Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind in den vom Land Berlin an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeldeten Berliner Gebieten für das ökologische Netz "Natura 2000" durch das Vorhaben – entfernungsbedingt - ausgeschlossen.

Sonstige Schutzgebiete und geschützte Objekte

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte) sind in der an das Plangebiet des 1. Planfeststellungsabschnittes angrenzenden Wuhlheide vorhanden (geplantes Landschaftsschutzgebiet „Wuhlheide“, LSG-51, im Verfahren). Ein schmaler Streifen der geschützten Eichenmischwälder ent-

lang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße ist Bestandteil des Plangebiets, Baumbestände sind jedoch nicht betroffen. Die Wuhlheide ist gemäß des Landeswaldgesetzes von Berlin (LWaldG) zum Schutz- und Erholungswald erklärt worden.

214 Einzelbäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm sind nach § 1 der Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) im Plangebiet des 1. Planfeststellungsabschnittes geschützt.

Das Plangebiet des 1. Planfeststellungsabschnittes liegt östlich der Spree in den Wasserschutzzonen III A und II des Schutzgebietsgebietes Wuhlheide/Kaulsdorf und westlich der Spree in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietsgebietes Johannisthal/Altglienicke.

Mögliche Beeinträchtigungen der aufgeführten Schutzgebiete und -objekte wurden im Zusammenhang mit der schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen ausreichend berücksichtigt.

B.II.3.6.2.3.10 Artenschutz

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna erfolgte im Sommer 2008 eine Bestandsaufnahme des Plangebiets des 1. Planfeststellungsabschnittes (Planfall SOV 2) und der angrenzenden Bereiche hinsichtlich des Vorkommens durch Zauneidechsen, Vögel und Fledermäuse.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auf dem GESA-Gelände und dem ehemaligen GUS-Gelände konnten einige wenige Exemplare der streng geschützten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Während das GESA-Gelände einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechsen darstellt, sind die geeigneten Lebensräume im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche nur sehr kleinflächig vorhanden.

Während des laufenden Verfahrens hat sich die Sach- und Rechtslage in der Weise geändert, dass es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keiner Ausnahmezulassung nach § 45 Abs.7 BNatSchG mehr bedarf. Das Absammeln der Tiere wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der auf der kontaminierten GESA-Fläche lastenden Sanierungsanordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz- SenGUV - III C 222 - erforderlich. Die Ausnahmezulassung wurde mit Datum 27.05.2011 gegenüber dem sanierungsverpflichteten Flächeneigentümer, der GESA, durch die oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat I E) erteilt. Die Tiere wurden im September 2011 eingesammelt und werden in Absprache mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin - untere Naturschutzbehörde - zwischengehält. Die Ausnahmezulassung enthält die Anordnung, die Tiere zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach einer Hälterungszeit von 3 Jahren, auf eine von der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende geeignete Fläche auszusiedeln. Aus diesem Grund sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Zaun-

eidechsenbestand nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Avifauna (Aves)

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets wurden 31 Vogelarten festgestellt, wovon 5 Vogelarten das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast aufsuchen. Der Bestand weist ein durchschnittliches Spektrum auf. Der Großteil der Brutvögel nistet außerhalb des Plangebiets in den Kleingartenanlagen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte keine Art der Roten Liste der Brutvögel Berlins festgestellt werden. Mit dem Neuntöter wurde eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Der Grünspecht ist die einzige streng geschützte Art, die im erweiterten Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Alle weiteren erfassten Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten.

Der dem Neuntöter zur Verfügung stehende Habitatraum mit drei Revieren hat sich seit der im Jahr 2008 durchgeführten Bestandsaufnahme durch eine hohe Versiegelung im Umfeld des Plangebietes um ca. 2/3 verringert und beschränkt sich auf die verfahrensgegenständliche Zugriffsfläche von 2,3 ha.

Unter Berücksichtigung der nunmehr eingeschränkten, ungünstigeren Siedlungsbedingungen, welche nicht dem Vorhabenträger anzu-lasten sind, ist nach realistischer Schätzung von einem verbliebenen Revier auszugehen, auf das vorhabensbedingt zugegriffen wird.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 ... nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

Eine Prüfung angrenzender Flächen kam zu dem Ergebnis, dass während der Bauzeit in der näheren Umgebung keine dauerhaft gesicherten Ausweichflächen mit entsprechenden Strukturen zur Verfügung stehen, die den Lebensraumanprüchen des Neuntötters entsprechen. Damit kommt die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zur Anwendung.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG wird von der obersten Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat I E) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 (7) Nr. 5) und mangels zumutbarer Alternativen gewährt unter der Bedingung, dass populationserhaltenden Maßnahmen gesichert werden (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Dies ist gewährleistet durch die großflächige Anlage von Pionier- und Halbtrockenrasen entlang des Britzer Verbindungskanals (Maßnahmeblatt A4). Die Grünflächen werden in diesem Bereich so gestaltet (offene Trockenrasenstrukturen mit geeigneten Strauchpflanzungen entlang des Britzer Verbindungskanals), dass sie Habitat für den Neuntöter sein können.

Zumutbare Planungsalternativen stehen nicht zur Verfügung, da für den Bereich der GESA-Fläche, in dem sich das Revier des Neuntöters befindet, die im Rahmen der UVS untersuchten Varianten räumlich sehr dicht zusammen liegen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an der Köpenicker Landstraße. Die Beeinträchtigungen für den Neuntöter sind bei den untersuchten Varianten annähernd gleich.

Angrenzend an das Plangebiet wurden im Bereich der ehemaligen GUS-Fläche und auf der GESA-Fläche Gebäude abgerissen. Dies erfolgte jedoch nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die SOV. Insofern sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Gebäudebrüter im Plangebiet nicht zu erwarten.

Fledermäuse (Chiroptera)

An bzw. in den Gebäuden auf dem GESA- und GUS-Gelände wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen bzw. Vorhandensein von Fledermäusen bzw. deren Quartiere gefunden, jedoch gibt es in angrenzenden Kleingartenanlagen Populationen, die im Plangebiet jagen. Fledermäuse unterliegen durch europäisches und deutsches Artenschutzrecht einem starken Schutz.

Durch die Lärmschutzwände und die z.T. aufgeständerte Führung der Trasse werden das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen vermindert und die Flugbahnen unterhalb des Brückenbauwerks entlang der Spree nicht unterbrochen.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse mit der geplanten Brücke wird zudem entsprechend der Ausgleichsmaßnahme A5 entlang des Spreeufers im Abstand von bis zu 50 m von der Spree nur die Pflanzung von Sträuchern zugelassen, deren Wuchshöhe 4,50 m nicht überschreitet.

Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind und auch der Lebensraum der Fledermäuse durch das Vorhaben nur unerheblich beeinträchtigt wird, liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor. Erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

Ökologischen Baubegleitung

Durch die Festlegung der Vermeidungsmaßnahme V3 Ökologische Baubegleitung werden Auflagen festgelegt, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird, bspw. durch die Regelungen zur Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder dem Einsammeln von Zauneidechsen.

Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert den Baustellenbereich im Zuge regelmäßiger Begehungen auf:

- die Umsetzung planfestgestellter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- die Einhaltung für den Straßenbau relevanter (einschlägiger) Regelwerke

- die Einhaltung gesetzlicher Fristen
- die Respektierung schützenswerter Bereiche bei der Anlage von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- die größtmögliche Reduzierung von Eingriffen
- die ordnungsgemäße Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen

Baustelleneinrichtungen und -lagerflächen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung dort einzurichten, wo keine wertvollen Vegetationsstrukturen bestehen. Der Bewuchs der Baustelleneinrichtungs- und Bauflächen ist ausschließlich mechanisch zu entfernen. Bei der Baustellenbeleuchtung sind zur Minimierung der Fallenwirkung für Insekten und deren Beutegänger ausschließlich Lampen mit niederfrequenten Licht zu verwenden.

Zum Schutz und zur Schadensbegrenzung von migrationsaktiven Tieren im Baubereich und seinem Umfeld müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass sie keine Fallenwirkung entfalten und keine Tiere verletzt werden oder zu Tode kommen könnten. Offene Baubereiche wie z.B. Baugruben oder Leitungsgräben sind daher gem. RAS-LP 4, Punkt 1.2 und 2.2, weit möglichst einzuzäunen, nur auf den baubedingt unvermeidbaren Zeitraum begrenzt offen zu halten und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingeratene Tiere zu kontrollieren. Dies gilt auch und insbesondere bei zeitlichen Unterbrechungen des Bauablaufs.

Um Beeinträchtigungen § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Vogelarten zu vermeiden, ist es gemäß § 39 BNatSchG verboten, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu beseitigen. Vor Rodungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob sich brütende Vögel oder genutzte Nester im Gebiet befinden. Das Brutgeschehen darf nicht gestört werden.

Nach Baufeldfreimachung ist zügig mit der Baudurchführung zu beginnen, um eine Brut und eine daraus folgende mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Arten zu unterbinden.

Bei aus objektiv unabweisbaren Gründen (z.B. unvorhersehbare witterungsbedingte Umstände) erforderlich werdenden Rodungsarbeiten innerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Fortpflanzungszeit geschützter Tierarten, ist zwingend darauf zu achten, dass im Zuge der Vegetationsbeseitigung keine belegten Nester entfernt werden sowie weder Alt- noch Jungvögel oder Gelege zu Schaden kommen.

Im Falle eines in den Bäumen oder anderer Vegetation anzutreffenden Brutgeschehens sind die Maßnahmen in dem betroffenen Bereich erst fortzusetzen, wenn das jeweils aktuelle Aufzuchtsgeschehen mit Selbständigkeit der Jungvögel abgeschlossen ist. Dies beinhaltet auch den Verbleib von Vegetationsbeständen, die halbflügge Jungvögel für ihr Überleben als Schutzgehölz benötigen und die daher als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fungieren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass zu

entfernende Bäume Höhlen aufweisen. Vorgefundene Baumhöhlen müssen daher unbesetzt sein.

Entsprechende Maßnahmen sind bei Abrissmaßnahmen von Gebäuden in Bezug auf gebäudebrütende Arten und Fledermäuse zu ergreifen.

Dem Planfeststellungsbeschluss stehen keine Hinderungsgründe aufgrund zwingender artenschutzrechtlicher Bestimmungen entgegen. Die - innerhalb des konzentrierenden Planfeststellungsverfahrens - in materiell-rechtlicher Zuständigkeit der Obersten Naturschutzbehörde zu treffende Entscheidung über das Vorliegen der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss wird aufrechterhalten.

B.II.3.6.2.4 Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Vorhaben sind wie in Kap. B.II.3.6.2.3 ausgeführt Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten.

Der LBP ist das in § 17 BNatSchG genannte Planungsinstrument zur Umsetzung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Planungsträger bei einem Eingriff in Natur und Landschaft die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Die Eingriffsbewältigung unterliegt im Rahmen der Planfeststellung nicht der Abwägung, hier gilt das Prinzip der Vollkompensation, d.h. innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Beendigung des Eingriffs sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Zu unterscheiden sind bei der Planfeststellung für die SOV die unterschiedliche Untersuchungsräume der aufeinander folgenden Planungsschritte UVS und LBP sowie deren unterschiedliche Rechtsverbindlichkeiten (siehe Kap. B.II.3.6.2.2).

Die UVS beschreibt die Auswirkungen (auf alle in § 2 UVPG genannten Schutzgüter) des geplanten 1. Abschnittes der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße und formuliert entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch für diesen Abschnitt .

Der Untersuchungsraum der UVS beinhaltet auch den erst zu einem späteren Zeitpunkt geplanten und nicht in den Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens enthaltenen westlichen 2. Abschnitt der SOV zwischen der Köpenicker Landstraße und der A 113 (Autobahnanschlussstelle Späthstraße).

Der LBP bezieht sich allein auf den östlichen, 1,24 km langen 1. Abschnitt der SOV zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße. Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen wurde der Planfall SOV 2 (gesamte Trasse der SOV) mit der höchsten zu erwartenden Verkehrsbelastung zu Grunde gelegt (siehe Kap. B.II.3.6.2.3).

B.II.3.6.2.4.1 Kompensationsmaßnahmen (UVS)

Die in der UVS zum Bau der SOV vorgeschlagenen Maßnahmen beschränken sich auf die schutzgutbezogene Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen (Konflikte K2 bis K7), Boden (Konflikte K1, K8), Wasser (Konflikte K9, K10), Klima (Konflikt K11) und Landschaftsbild (Konflikt K12) incl. der Wechselwirkungen bedürfen der Spezifizierung sowie der planungsrechtlichen Absicherung durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die unvermeidbaren erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden nicht innerhalb der Eingriffsregelung durch den naturschutzrechtlich orientierten LBP kompensiert. Der Aspekt der Erholungseignung der Landschaft, der das Schutzgut Mensch betrifft, wurde jedoch im Rahmen des Schutzgutes Landschaftsbild berücksichtigt.

Bezüglich des Lärms werden die Entschädigungsansprüche gem. der 24. BImSchV innerhalb eines nachgeschalteten Verfahrens festgestellt und umgesetzt.

B.II.3.6.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets (LBP)

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass das Kompensationsdefizit bezogen auf die in § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 BNatSchG „Eingriffe in Natur und Landschaft“ genannten Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima“, „Biotope“ und „Landschaftsbild“ nach AUHAGEN (1994) insgesamt 478 Wertpunkte beträgt. Dabei sind die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und die im Folgenden dargestellten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bereits berücksichtigt.

Zusammenfassende Eingriffsbilanz Plangebiet

Schutzgut / Bewertungskriterium	Wertpunkte Bestand	Wertpunkte Planung	Differenz
Boden			
Anthropogene Einflüsse auf den Boden	175	95	-80
Wasser			
Rückhaltevermögen von Niederschlägen	163	92	-71
Grundwasserneubildung	117	65	-52
Klima			
Luftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete	276	254	-22
Stadtklimatische Funktionsbereiche	131	98	-33
Biotope			
Biototypen - Vegetationsstruktur	591	371	-220
gesamt	1.452	974	-478

Das Landschaftsbild wird durch den Bau der SOV vor allem östlich der Spree beeinträchtigt. Durch den Bau einer 25 m breiten Stadtstraße und der Anlage von Brückenrampen ändert sich der vorhandene, von Kleingärten geprägte Charakter des Plangebiets deutlich. Allerdings sind hier auch die Vorbelastungen des brachgefallenen ehemaligen GUS-Grundstücks und der gewerblich genutzten Grundstücke an der Spree (u.a. Betonwerk) zu berücksichtigen. Die Spreebrücke selbst trägt zu einer Anreicherung der Landschaftsbild-elemente bei.

Die kleingärtnerische Erholungsnutzung wird im Randbereich der SOV durch die steigende Lärmbelastung erheblich beeinträchtigt. Dem steht eine deutliche Verbesserung der Erholungssituation durch die Anlage von Ufergrünzügen an der Spree und am Britzer Zweigkanal gegenüber. Dadurch wird die Erlebbarkeit des Landschaftsraums am Zusammenfluss vom Britzer Zweigkanal und der Spree deutlich verbessert. Die bislang öffentlich nicht zugänglichen Flächen westlich der Spree können zudem insgesamt in die Erholungsnutzung für unterschiedliche Aktivitäten einbezogen werden.

Durch die deutliche Aufwertung der Erholungsnutzung und des landschaftsräumlichen Eindrucks vor allem westlich der Spree verbleibt für das Schutzgut „Landschaftsbild (Erholung)“ kein weiteres Kompensationserfordernis auch unter Berücksichtigung der deutlich steigenden Lärmbelastung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der angrenzenden Kleingartenanlagen. Durch den Bau von Lärmschutzwänden entlang der KGA Grüne Aue (entlang der SOV und entlang der Rummelsburger Straße) und der KGA Oberspree (zwischen Nalepastraße und Schwarzem Weg) sowie auf der Brückenrampe an der Kolonie Am Freibad wird die Anzahl der von Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV betroffenen Parzellen zudem deutlich reduziert.

Mit der prognostizierten Zunahme des Verkehrsaufkommens nimmt die Lärmbelastung im angrenzenden Bereich der Wuhlheide weiter zu, was auch mit einer Einschränkung der Erholungsnutzung durch

Lärm- und Luftschadstoffbelastungen verbunden ist. Dies wird unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung und der geringen Bedeutung für die Erholung als nicht erheblich eingestuft.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wurden festgelegt:

- A1 Anlage von Rasenflächen im straßenbegleitenden Grün
- A2 Anlage von Strauchflächen im straßenbegleitenden Grün
- A3 Baumpflanzungen
- A4 Anlage von sonstigen ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen
- A5 Anlage von Mischwald mit heimischen Laubbäumen und trockenen Säumen
- A6 Entsiegelung

B.II.3.6.2.4.3 Ersatzmaßnahme Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee) außerhalb des Plangebiets (LBP)

Der vollumfängliche Kompensationsbedarf für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotop und Arten sowie Landschaftsbild (Stadtbild) kann durch die oben dargestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden.

Innerhalb des Planfeststellungsgebietes sind auf Grund der vorgegebenen verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch die Anlage zusätzlicher Grünflächen realisierbar. Daher kann nach dem „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ der verbleibende Kompensationsbedarf monetarisiert werden, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten erschöpft sind.

Der von Auhagen (1994) zu Grunde gelegte Wert wurde auf der Grundlage der Herstellungskosten von Biotopen sowie lagebezogener Zuschläge an Berlin angepasst. Die durchschnittlichen Kosten für einen Wertpunkt liegen demnach bei 916 €. Um den unterschiedlichen Anforderungen an Qualität und Aufwand bei der Herstellung von Kompensationsmaßnahmen in Berlin Rechnung zu tragen, wurde abhängig von der Örtlichkeit (Innenstadt / Außenbereich) ein lagebezogener Zuschlag für drei verschiedene Flächenkategorien bestimmt. Das Plangebiet liegt in der Kategorie 2 „Flächen außerhalb des inneren Parkringes bzw. außerhalb des Ausgleichssuchraumes 1. Priorität der Berliner Ausgleichsflächenkonzeption“. Für die Kategorie 2 ist ein Zuschlag von 40,- € zu dem Grundwert von 916,- € hinzuzurechnen. Der Geldbetrag pro Wertpunkt liegt also bei 956,- €. In der Summe ergibt sich bei der Monetarisierung des verbleibenden Kompensationsdefizits ein Betrag von rd. € 461.000, € (956,- € x 478 Wertpunkte).

Auf Vorschlag des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, Stadtplanungsamt und Amt für Umwelt und Natur, soll dieser Betrag für die Ersatzmaßnahme Nr. 13/IV „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“ der bezirklichen Ausgleichsflächenkonzeption (BA-Beschluss 383-2004) eingesetzt werden. Der Standort befindet sich im Spreetal und damit

in einem dem Eingriffsort vergleichbaren Landschaftsraum. Ziel der Maßnahme ist es, Aufwertungsmaßnahmen auf dem Gelände und im Flachwasserbereich des Strandbads durchzuführen.

Mit Datum vom Juni 2007 liegt ein abgestimmtes landschaftsplanerisches Nutzungs- und Gestaltungskonzept für das Strandbad Müggelsee vor, dem die unten beschriebenen Maßnahmen z.T. entnommen sind.

Nach dem Erörterungstermin im Dezember 2007 wurden Untersuchungen durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick beauftragt, welche die land- und wasserseitigen Veränderungen im strandbadnahen Bereich bei Wegfall der Betonkante und die Anpflanzung von gebietsheimischen Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften zum Inhalt haben und Grundlage der geplanten Ersatzmaßnahmen sein sollen.

Zusammenfassend wurden u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Abbruch der Betonuferkante im Bereich des Strandbades mit Ausnahme des höher gelegenen Bereichs der Bootsanlegestelle,
- Erhalt der Betonuferkante zwischen FKK-Strand und Strandbad,
- Aufwertung des Uferbereiches zwischen FKK-Strand und Strandbad durch Pflanzungen sowie Sicherung gegen Zutritt,
- Sicherung der Endbereiche der verbleibenden Betonuferkanten durch Bauten senkrecht zur Uferlinie.

Die Ersatzmaßnahme ist in Reaktion auf eingebrachte Stellungnahmen im Anhörungsverfahren und auf der Grundlage der o.g. gewässerkundlichen Untersuchung angepasst und dementsprechend als Roteintrag in den Unterlagen des LBP eingefügt worden.

Insgesamt sind etwa 230 m Uferbefestigung aus Beton zu beseitigen. Soweit am landseitigen Ufer Einzelgehölze stehen, sind diese während der Arbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Entlang des Ufers zwischen der Badestelle und dem FKK-Bereich sind ergänzend einzelne Bäume und standortgerechte heimische Gehölze der Hartholzauwe so nachzupflanzen, dass für die Badegäste zwischen den Anpflanzungen Zugänge zum Wasser erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist zudem die Beräumung von Geröll an der Uferkante (wasserseitig) vorzunehmen.

Zusätzlich werden im Uferbereich die Schilfbereiche ausgeweitet (Initialpflanzungen mit gebietsheimischen Arten der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften) und mit uferparallelem Wellenschutz vor Wellenschlag geschützt.

Als Abgrenzung zu der von der Surf- und Segelschule genutzten Fläche sollen an der südlichen Grundstücksgrenze in Fortsetzung der vorhandenen Bäume zehn standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Dabei wird ein 4 m breiter Zugang an den Müggelsee für den Katamaranclub berücksichtigt. Ein senkrecht zur Uferlinie verlaufender Wellenschutz schützt das Ufer vor Erosion. Zudem werden Gebäudedefundamente westlich des Haupteingangs entsiegelt.

Mit dem Abriss der betonierten Uferkanten, der Entsiegelung von Gebäudefundamenten, der Pflanzung von Bäumen, der Anlage von Wellenschutzbauten und gewässertypischem Uferbewuchs, sowie der Initialpflanzung von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften werden positive Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Biotope, Wasser (Oberflächengewässer) und Landschaftsbild erzielt.

Nachfolgend sind die Einzelmaßnahmen der Ersatzmaßnahme „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“ zusammengestellt. Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Ermittlung der Baukosten, die nicht einer Kostenschätzung der DIN 276 entspricht. Planungs- und Pflegekosten (Entwicklungspflege) sind nicht berücksichtigt.

Kostenschätzung Ersatzmaßnahme E1 „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“

Maßnahmenbeschreibung	Menge	Einheit	EP (brutto) in Euro	Summe (brutto) in Euro
Abbruch Uferkante (Beton)	230	lfm	200,00 €	46.000,00 €
Entsiegelung von Gebäudefundamenten	155	m ²	75,00 €	11.625,00 €
Pflanzung von Bäumen	10	Stck.	500,00 €	5.000,00 €
Aufwertung ufernaher Vegetationsbestände (landseitig), Entfernen von Neophyten (u.a. Knöterich), einschließlich Beräumung von Geröll an der Uferkante (wasserseitig)	2.000	m ²	40,00 €	80.000,00 €
Initialpflanzung der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit uferparallelen Wellenschutz (rd. 250 lfm)	8.500	m ²	36,00 €	306.000,00 €
Senkrechter Wellenschutz	80	m	150,00 €	12.000,00 €
Bausumme brutto				460.625,00 €

Die geschätzten Baukosten entsprechen dem nach dem „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ ermittelten Kompensationsdefizit, womit der verbleibende Kompensationsbedarf ausgeglichen ist.

B.II.3.6.2.4.4 Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Neben der Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange nach § 14 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Neufassung vom 3. November 2008, sind auch die Bestimmungen nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 16.09.2004 im LBP zu berücksichtigen.

Nach § 6 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Behörde Berliner Forsten gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen, nach Möglichkeit Neuaufforstungen oder Waldbiotopentwicklungsflächen, bereitzustellen oder einen ange-

messenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten.

Für die Inanspruchnahme eines schmalen Streifens forstwirtschaftlich genutzter Flächen entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße wird die Beräumung eines Waldstreifens von Betonelementen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend zwischen den Straßen Treskowallee und Am Walde durchgeführt. Diese Maßnahme wurde Anfang Juni 2008 mit den Berliner Forsten abgestimmt. Damit kann der Eingriff in die Waldflächen der Berliner Forsten nach dem Naturschutzrecht und nach dem Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Zudem werden 20 Eichenheister in der Wuhlheide in einem Abstand von ca. 100 m von der Plangebietsgrenze entfernt auf einer Waldlichtung gepflanzt (Ersatzmaßnahme E 2).

B.II.3.6.2.5 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhabensvarianten nach § 11 und § 12 UVPG

B.II.3.6.2.5.1 Variantenvergleich der Vorplanung

Das verkehrliche Erfordernis zur Planung der SOV sowie deren verkehrstechnische Führung ist seit Beginn der 1990er Jahre an Hand verschiedener verkehrsplanerischer und städtebaulicher Gutachten und Voruntersuchungen sowie Planverfahren dargestellt worden. Erste Machbarkeitsstudien wurden 1993 (Büro VGP – Verkehrsgeamtplanung GmbH) und 1995 (Büro BUNG Ingenieure) vorgelegt.

Im Rahmen einer Raumempfindlichkeitsuntersuchung zum Bau der SOV einschließlich der ökologischen Risikoeinschätzung (Büro Neumann Gusenburger, März 2003) wurden drei Varianten (mit jeweiligen Untervarianten) untersucht.

Durch das Büro Krebs und Kiefer (Mai 2003) wurden darauf aufbauend vertiefend die verkehrlichen Varianten untersucht. Eine Nutzen-Kosten-Untersuchung zur SOV zwischen Rummelsburger Landstraße und Schnellerstraße (B96a) einschließlich Brücke über die Spree wurde vom Büro PTV Ende 2003 vorgelegt.

Diese dargestellten Varianten wurden im Rahmen der Planfeststellung nochmals bezüglich der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Raumanalyse betrachtet.

B.II.3.6.2.5.2 Variantenvergleich im Rahmen der Planfeststellung bis zur Auslegung

Die Beschreibung der betrachteten Planfälle und Varianten ist unter Kapitel B.II.3.6.1.5.1 nachzulesen.

Schutzgutbezogener Variantenvergleich, Planfeststellungsabschnitt 1

Zum Vergleich der einzelnen Trassenvarianten wurde schutzgutbezogen der Raumwiderstand im Bereich der Trassen bewertet. Daraus ergibt sich eine schutzgutübergreifende Rangfolge der Trassen

bezüglich des Raumwiderstandes und dementsprechend eine Vorzugsvariante.

Im SOV-Abschnitt 1 (Rummelsburger Straße bis Köpenicker Landstraße) wurden 3 Varianten gegenübergestellt.

Aufgrund der jeweils betroffenen Flächengrößen, der Auswirkungsinintensität und der Gewichtung der Schutzgüter ergibt sich aus den Summen der gewichteten Punktwerte der drei Vorhabensvarianten folgende schutzgutübergreifende Rangfolge:

1. **Variante 1 (Grenzweg) = 966 Pkt.**
(geringster Raumwiderstand = Vorzugsvariante)
2. Variante 2.2 (Mentelinstr.) = 1.013 Pkt.
3. Variante 2.1 (Wattstr.) = 1.269 Pkt.
(höchster Raumwiderstand)

Die detaillierte Darstellung und Bewertung der Auswirkungen sowie die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Entwurfsplanung mit exakten Angaben von Flächengrößen im Rahmen der Eingriffsbewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Beurteilung aus Sicht der Lärm- und Luftschadstoffsituation

Die Auswertung nach der Anzahl der vom Lärm betroffenen Anwohner zeigt, dass bei Realisierung der Variante 1 deutlich weniger Einwohner vom Verkehrslärm betroffen sind und die Lärm-Einwohnergleichwerte nur etwas mehr als halb so hoch sind, wie im Falle des Baues der Varianten 2.1 und 2.2. Letztere unterscheiden sich untereinander hinsichtlich der Betroffenheit nur geringfügig.

In Bezug auf die aktuelle Flächennutzung lässt sich ableiten, dass durch die Variante 1 nur eine sehr geringe Fläche in Wohngebieten mit Lärmimmissionen über 55 dB(A) tagsüber betroffen wäre. Die Fläche in Kleingartengebieten mit Pegeln über 55 dB(A) ist in Variante 1 am höchsten. Die Varianten 2.1 und 2.2 unterscheiden sich unter einander hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigung von schutzbedürftigen Flächen nur geringfügig. Die Verlärmung von Wohngebietsflächen fällt bei beiden Varianten deutlich höher aus als bei Variante 1.

Um eine Bewertung der Prognose-Planfälle gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV zu ermöglichen, wurden gesonderte Berechnungen durchgeführt, die ausschließlich die Schallemissionen der im Sinne der 16. BImSchV neu gebauten Straßen berücksichtigen. Die von diesen Straßenabschnitten ausgehenden Lärmimmissionen bestimmen die Ausdehnung des Lärmschutzbereiches und begründen bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte die Ansprüche der Betroffenen auf Lärmvorsorge bzw. Entschädigung.

Im Ergebnis dieser Berechnungen ist festzustellen, dass im Planfeststellungsabschnitt 1, Variante 1, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in einigen Kleingärten - zum Teil mit zulässiger Wohnnutzung - und an Teilen des Wohnblocks Güldenhofer Ufer/ Köpenicker Landstraße (Ortsteil Baumschulenweg) überschritten werden. Weitere Wohnhäuser sind nicht betroffen.

Die Realisierung der Varianten 2.1 und 2.2 würde an einer Reihe von 4-geschossigen Wohnblöcken entlang der Mentelinstraße zu erheblichen Grenzwertüberschreitungen führen. An den straßenseitigen Fassaden werden tagsüber Pegel von 69 bis 71 dB(A) und nachts 62 bis 65 dB(A) erreicht. Hinsichtlich der Lärmbelastung an der Wohnbebauung ist die Variante 2.2 als die ungünstigste einzustufen.

Wie ein Vergleich der Trassenvarianten zeigt, sind die höchsten Luftschadstoffimmissionen bei Realisierung der Variante 2.2 zu erwarten. In der Variante 1 treten die geringsten Immissionen auf. Gleichzeitig verläuft die Trasse gemäß Variante 1 in einem Bereich mit einer im Vergleich zu den Varianten 2.1 und 2.2 deutlich geringeren Zahl von Betroffenen.

Im Ergebnis deckt sich also die Vorzugsvariante (Variante 1, „Grenzweg“) der Raumwiderstandsuntersuchung mit der Variantenbewertung der Luft- und Schadstoffuntersuchung.

Variante 1 ist die Vorzugsvariante für den Planfeststellungsabschnitt 1.

B.II.3.6.2.5.3 Entwicklungsprognose ohne Vorhabensrealisierung (Trendszenario)

Bei einem Verzicht auf den Bau der SOV werden die Belastungen der Bewohner durch die prognostizierte Verkehrszunahme in den Ortsteilen Oberschöneweide (Edisonstraße / Siemensstraße) und Baumschulenweg (Baumschulenstraße) weiter zunehmen. In der Nullvariante sind zudem Bau- und Gartendenkmale von der steigenden Verkehrsbelastung (Erschütterung, Luftschadstoffe) in den genannten Ortsteilen betroffen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die denkmalgeschützte Stubenrauchbrücke, die schon heute die Verkehrsbelastung nicht mehr aufnehmen kann und für den Verkehr gesperrt werden musste (Ersatz durch eine Behelfskonstruktion).

B.II.3.6.2.5.4 Entlastungswirkungen

Deutlich ablesbar ist der merkliche Rückgang der Verkehrslärmimmissionen und der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen an den hoch belasteten Straßen Edisonstraße, Siemensstraße und Wilhelminenhofstraße schon in Planfall 1 (Realisierung des Planfeststellungsabschnittes 1 zwischen Rummelsburger Landstraße und Köpenicker Landstraße). Dort wirkt sich die durch die neue Trasse verursachte Verlagerung des Durchgangsverkehrs positiv aus.

Bei Fortführung der SOV im Prognose-Planfall 2 entlang des Britzer Verbindungskanals zur BAB A113 ist ein merklicher Rückgang der Lärmimmissionen und der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen an der Baumschulenstraße und Kieffholzstraße zu erwarten.

B.II.3.6.2.5.5 Gesamtbeurteilung der Varianten

Alle Varianten bedeuten einen erheblichen Eingriff sowohl im naturschutzrechtlichen Sinn als auch im Hinblick auf die Schutzgüter des UVPG.

Bei einem Verzicht auf den Bau der SOV (Nullvariante) werden die Belastungen der Bewohner durch die prognostizierte Verkehrszunahme in den Ortsteilen Oberschöneweide (Edisonstraße / Siemensstraße) und Baumschulenweg (Baumschulenstraße) weiter zunehmen. Für diese bei der Nullvariante erwarteten Belastungen besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Durchführung von Immissionschutzmaßnahmen. Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund von Bauvorhaben sind hier nicht zu erwarten, da keine Baumaßnahmen umgesetzt würden.

Aufgrund der jeweils betroffenen Flächengrößen, der der Auswirkungsintensität und der Gewichtung der Schutzgüter ergibt sich die Variante 1 als die Vorzugsvariante.

Keine der dargestellten Varianten zeigt gegenüber der Vorzugsvariante geringere Umweltauswirkungen auf und wäre damit geeignet, die Vorzugsvariante zu ersetzen. Die 1. Variante ist danach als die Variante mit den geringeren Umweltauswirkungen zu bevorzugen. Aufgrund der Gewichtung der Schutzgüter ergibt sich aus der Tabelle 37 der UVS (UL 16) die schutzgutübergreifende Beurteilung der Variante 1 als die Vorzugsvariante für den 1. Planfeststellungsabschnitt.

Die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation der Eingriffe der Vorzugsvariante 1 führen, wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt und mit diesem Beschluss festgesetzt.

B.II.3.6.3 Folgerungen

Die für die Realisierung des Bauvorhabens (1. Planfeststellungsabschnitt) ausgewählte Variante 1 erfüllt nach Abwägung aller Gesichtspunkte (Funktionalität, Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik sowie Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit) die Bedingungen der gewünschten Verkehrsaufnahme und -bündelung am ehesten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG wurden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik hinreichend erfasst und bewertet. Die relevanten Unterlagen wurden berücksichtigt und die erforderlichen Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern durchgeführt. Durch die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die begleitenden Gutachten zu Luftschadstoffen und Lärm konnten die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter umfassend ermittelt werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unterlassen bzw. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch umfangreiche Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermieden bzw. weitestgehend vermindert. Somit konnte aus Umweltgesichtspunkten eine optimierte Lösung gefunden werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen können größtenteils durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden/vermindern und nicht ausgleichbar, so wird durch angemessene Maßnahmen bzw. durch Ausgleichszahlungen Ersatz für die beeinträchtigten Funktionen geschaffen. Durch die fundierte Kenntnis der Wirkungszusammenhänge im Untersuchungsgebiet kann gewährleistet werden, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen so effektiv wie möglich umgesetzt werden können.

B.III Verpflichtungen, Vorbehalte, Nebenbestimmungen

B.III.1 Allgemeines

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger der Straßenbaulast unter A.IV nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln Vorkehrungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ferner wurden im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG Bln die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft (§ 14 NatSchG Bln) und die erforderlichen Umsetzungsfristen (§ 14 Abs. 4 NatSchG Bln) festgesetzt. Schließlich wurde gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln für die Entscheidungen, die noch nicht abschließend getroffen werden können, im Planfeststellungsbeschluss Vorbehalte aufgenommen.

B.III.2 Begründung der einzelnen Regelungen

Die unter A.IV.1 getroffenen Regelungen werden wie folgt begründet:

1. Lärmschutz

Die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens zu Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. den §§ 1 ff. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV. Dieser Verpflichtung ist der Träger des Vorhabens durch Einholung des Lärmgutachtens - UL 11 - und Aufbereitung der Ergebnisse in Tabellen und Plänen nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach eigener Sachprüfung die vorgesehenen und die mit den Planunterlagen festgestellten Lärmschutzmaßnahmen ergänzt um die zusätzlich unter A.IV.1 angeordneten Auflagen als den rechtlichen Anforderungen entsprechend und ausreichend. Auf die Ausführungen zu B.I.4 (Begründung der Planänderungen) und B.II.2 (Planrechtfertigung) wird verwiesen.

- a) In der Unterlage 11 werden die Gebäudefassaden dargestellt, an denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zu erwarten sind. Um die rechtlichen Konsequenzen für Dritte darzustellen und den Träger des Vorhabens zu verpflichten, wurde diese Nebenbestimmung aufgenommen.

Über die Höhe der gegenüber dem Träger des Vorhabens bestehenden Erstattungsansprüche für Lärmschutzmaßnahmen bzw. die Höhe der Entschädigungsansprüche für durch Lärmschutzmaßnahmen nicht ausgleichbare unzumutbare Lärmbelastigungen ist ggf. in einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

- b) In der Unterlage 11.1 werden u.a. für die Kleingartenanlage Grüne Aue Gebäudefassaden dargestellt, an denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV zu erwarten sind. Darüber hinaus sind an weiteren, zum Teil dargestellten Gebäu-

den, die innerhalb der Nachtisophonen liegen, Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV nicht auszuschließen. Um die rechtlichen Konsequenzen für Dritte darzustellen und den Träger des Vorhabens zu verpflichten, wurde diese Nebenbestimmung aufgenommen.

- c) Für den Bereich der Bundesfernstraßen hat sich die VLärmSchR 97 bewährt und ist für alle planfeststellungspflichtigen Straßen im Land Berlin anzuwenden, da das Land Berlin bisher keine eigene Richtlinie erlassen hat.
- d) Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes (Lärmindernde Fahrbahnbeläge – Ein Überblick über den Stand der Technik – UBA 28/2009) lassen sich durch den Einbau geeigneter Splitt-Mastix-Asphalte auch bei Fahrgeschwindigkeiten von weniger als 50 Km/h deutliche Reduzierungen von Kfz-Abrollgeräuschen erzielen.

Nicht abgesplittete Splitt-Mastix-Asphalte SMA 0/8 und 0/11 sind Regelbauweise nach RLS-90 und mit einem Korrekturfaktor von minus 2 dB(A) belegt.

Lärmtechnisch optimierter Splitt-Mastix-Asphalt SMA LA 0/8 bzw. SMA 0/8 LA unterscheidet sich von der Regelbauweise SMA 0/8 durch eine veränderte Sieblinie. Durch einen geringeren Anteil feinen Mischgutes und die Verwendung eines Bindemittels mit hoher Klebkraft wird eine Deckschicht erreicht, die im Vergleich zu herkömmlichen SMA 0/8 einen höheren Hohlraumgehalt (10 – 15%) und eine günstigere Makrostruktur aufweist. Dadurch lassen sich Rollgeräuschminderungen von bis zu 4 dB(A) erzielen.

- e) Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen durch so genannte "Lärmvorsorge" sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Lärmvorsorge ist also vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz - z. B. durch Lärmschutzwände) sicherzustellen. Nach dem vorliegenden Ergänzungsgutachten ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass sich die Variante 2 d) auf Seite 8 dieses Ergänzungsgutachtens aufgedrängt hat. Die ausführliche Begründung ist unter B.I.1.5.1.2 dargelegt.
- f) Soweit passive Schutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese nach den Vorgaben der 24. BImSchV (Verkehrswege- Schallschutzmaßnahmenverordnung) umzusetzen. Diese Vorgabe wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung dieses Beschlusses (s. Nebenbestimmung A.IV.1 dieses Beschlusses) für den Vorhabenträger verbindlich gemacht.

Darüber hinaus wurden die betroffenen Immissionsorte ermittelt, bei denen die Lärmgrenzwerte auch bei Umsetzung der als verhältnismäßig anzusehenden aktiven Schutzmaßnahmen überschritten werden. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz bzw. auf Entschädigung für Außenwohnbe-

reiche, wie Terrassen, die sich auf Freiflächen von Grundstücken befinden können und für Balkone.

2. Vereinbarungen

Für die Beeinträchtigungen von Rechten, die sich der Vorhabenträger nicht im Wege der Enteignung verschafft, bedarf es des vorherigen Abschlusses von Vereinbarungen. Die Enteignung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und bleibt einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten (siehe A.VII / B.VI).

Vor der Inanspruchnahme, der für den Bau vorübergehend zu nutzenden Grundstücksflächen, muss der Träger des Vorhabens eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer dieser Flächen schließen.

3. Auflagen zum LBP

Die Fristen gemäß A.IV.1 Nr. 3 stellen sicher, dass die Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Verkehrsanlage errichtet werden und spätestens mit Inbetriebnahme der Straße die erforderliche Kompensation vor allem beim Schutzgut Flora gegeben ist; dies betrifft besonders die Bereiche der Straßenbaumpflanzung. Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Baufeld ist die zeitliche Begrenzung auf drei Jahre eine angemessene Frist.

Die hier aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig und müssen nach Aussage der Obersten Naturschutzbehörde im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden, damit das Bauvorhaben auch artenschutzrechtlich zulässig ist.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Beginn und das Ende der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

4. Auflagen zur Ausführungsplanung

- a) Die Auflage zur Herstellung einer Wendemöglichkeit in der Rummelsburger Landstraße ist erforderlich, um dem berechtigten Einwand des Grundstücksnutzers an der Rummelsburger Landstraße 100 weitestgehend stattzugeben. Somit werden erhebliche Umwegfahrten von Verkehren mit Quelle oder Ziel in diesem Gewerbebetrieb vermieden. Auch die benachbarten Gewerbebetriebe profitieren von dieser Maßnahme, da sich auch die Umwegfahrten zur Erreichbarkeit der von ihnen genutzten Grundstücke deutlich reduzieren.

Die vom Einwender geforderte Mittelstreifenüberfahrt direkt gegenüber der Grundstückszufahrt Rummelsburger Landstraße 100 kann jedoch aufgrund der ansteigenden Verkehrsbelastung nach Realisierung der SOV und aufgrund der Tatsache, dass sich seine Grundstückszufahrt im aufgeweiteten Rückstaube-

reich vor dem Knoten Rummelsburger Landstraße / SOV befindet aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verkehrsabwicklung nicht gewährt werden.

- b) Um die Baulärmbelastung gegenüber der lärmempfindlichen Nutzung in den Kleingartenanlagen gering zu halten und die Erholungsfunktion der Kleingartenanlagen auch während der langjährigen Baubetriebszeit möglichst zu erhalten, hat der Vorhabenträger für die frühzeitige Errichtung der vorgesehenen Lärmschutzwände gemäß UL 11 Sorge zu tragen. Dies ist im Rahmen dieses Straßenbauvorhabens durchführbar, da im Trassenbereich ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um auch nach Errichtung der Lärmschutzwände die übrigen Arbeiten durchführen zu können.

5. Auflagen zur Baudurchführung

- a) Da Einwendungen von Betroffenen aus umliegenden Straßen, insbesondere aus der Mentelinstraße, aufgrund des derzeit schlechten Fahrbahnzustandes Zweifel an der Geeignetheit dieser Straße zur Abwicklung eines erheblichen Baustellenverkehrs hegen, ist eine Überprüfung der Geeignetheit und ggf. eine Instandsetzung erforderlich.
- b) Bedingt durch die trassennahe Bebauung ist vor Baubeginn durch den Vorhabenträger ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. An kritischen Punkten, d.h. an Stellen, wo sich bereits vor Baubeginn Schäden optisch dokumentieren lassen, sind von dem Vorhabenträger vor der Bauausführung Standsicherheitsnachweise durchzuführen und, soweit erforderlich, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
- c) Mit der rechtzeitigen Information der betroffenen Anlieger über Zeit, Art und Umfang der Inanspruchnahme bzw. Änderungen an Ihren Parzellen/ Grundstücken wird es den Anliegern ermöglicht, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten.

6. Straßenbegrenzungslinien

Der Planfeststellungsbeschluss legt die Straßenbegrenzungslinien entsprechend den äußeren Abgrenzungen der Verkehrsflächen, die sich aus den Straßenbestandteilen gemäß § 2 BerlStrG zusammensetzen, fest. Wie auch im Lageplan (UL 7.1) dargestellt, erstrecken sich die Straßenbegrenzungslinien auf die SOV samt Brückenbauwerk sowie auf die Knotenpunktbereiche mit der Rummelsburger Landstraße, der Nalepastraße und der Köpenicker Landstraße.

B.III.3 Widmung, Einziehung

Die Widmung von Straßenland erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BerlStrG in diesem Planfeststellungsverfahren. Die Widmung erfolgt mit der Wirksamkeit der Verkehrsfreigabe.

B.IV Wasserrechtliche Entscheidungen

Die wasserrechtlichen Entscheidungen beruhen auf §§ 2, 3, und 7 und 14 WHG in Verbindung mit §§ 14, 16 und 62 ff. BWG sowie auf der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wuhlheide und Kaulsdorf (Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide / Kaulsdorf).

Die dem Träger des Vorhabens auferlegten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit notwendig. Sie wurden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung II D, als zuständiger Wasserbehörde erlassen.

Die Begründungen für die unter A.V festgesetzten Auflagen und Vorbehalte ergeben sich unmittelbar aus dem anordnenden Teil. Von einer besonderen Begründung wird Abstand genommen.

B.V

Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 VwVfG Bln im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung von der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung über jede einzelne Einwendung ist nicht erforderlich (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 74 Rn. 92). Das bedeutet, dass nicht jede Einwendung individuell behandelt werden muss. Einer Einzelwürdigung steht auch entgegen, dass im vorliegenden Verfahren ein Teil der Einwendungen in Form von identischen Sammeleinwendungen, allerdings mit teilweise individuellen Ergänzungen, erhoben wurden (vgl. § 17 VwVfG; ferner Kämper, in Bader / Ronellenfitsch, VwVfG, § 74 Rn 7). Da zudem eine eindeutige Trennung von Betroffenen- und Jedermann-Einwendungen nicht immer möglich ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 5.95 -, UPR 1995, 269), werden in der Folge auch allgemeine Einwendungen gewürdigt. Demnach wurden alle auf eigene Belange der Einwender beruhende Einwendungen im Rahmen der Abwägung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Zu den im Jahr 2007 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen sind 235 Einwendungsschreiben von ca. 500 privaten Einwendern/anerkannten Naturschutzvereinen bzw. sonstigen Organisationen fristgemäß bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Vier Schreiben sind verfristet.

Von 20 Behörden und sonstigen TÖB wurden Bedenken und Hinweise in Form von schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht. Die Originale liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen zu folgen war, sind diese in die Änderungen der Planunterlagen (siehe A.II) bzw. in die Entscheidung über die Verpflichtungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen (siehe A.IV.1) eingeflossen.

Die im Rahmen des Verfahrens getätigten planungs- und ausführungsrelevanten Zusagen des Vorhabenträgers sind im Planfeststellungsbeschluss (siehe A.III) zusammengefasst und als verbindlich bestätigt.

Sofern den Einwendungen im Rahmen der Erörterung und der sich daran anschließenden Abwägung nicht entsprochen werden konnte und Einwendungen zurückzuweisen waren, wird dies – nach thematischen Schwerpunkten geordnet – nachfolgend begründet.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB, die inhaltlich den Einwendungen entsprachen, sind bei den jeweiligen Themen behandelt und nicht gesondert gekennzeichnet.

Die den Behörden und sonstigen TÖB schriftlich vor dem Erörterungstermin zugesandten Erwiderungen zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgen-

den Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind nicht planfeststellungsrelevant und daher selbstständig vom Vorhabenträger in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und regelmäßig mit den entsprechenden Behörden und sonstigen TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

B.V.1 Grundsätzliche und allgemeine Einwendungen

B.V.1.1 Einwendungsbegriff, allgemeinpolitische Aussagen

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender während des Laufs der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101.78 -, BVerwGE 60, 297, 300; Beschluss vom 30.01.1995 - BVerwG 7 B 20.95 -; Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, [172]; Urteil vom 26.07.2008 - 4 A 3001.07 - BVerwGE 131, 316 [325]). Dabei muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - BVerGE 126, 166 [172]; Urteil vom 30.01.2008 - 9 A 27.06 - NVwZ 2008, 678 [679]).

Einwendungen, die lediglich eine generelle Ablehnung der aktuellen Verkehrspolitik zum Ausdruck bringen, waren nicht näher zu würdigen. Es handelt sich im Rechtssinn schon nicht um Einwendungen. So sind beispielsweise Behauptungen, den Bürgern würde eine rücksichtslose, unüberlegte Planungspolitik ohne Beachtung der zu erwartenden (negativen) Auswirkungen des Landesstraßenbaus zugemutet einschließlich der dargelegten allgemeinen Ablehnung des Vorhabens aus verkehrlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen, als allgemeinpolitische Aussagen zu betrachten und somit ein in der Abwägung nicht relevanter Einwand zu diesem Verfahren.

Entsprechendes gilt für Einwendungen, die lediglich zum Ausdruck bringen, dass der Straßenbau schlechthin nicht notwendig sei und nur zur Versiegelung des Bodens führe, wodurch die Grünflächen zerstört würden. Statt des Straßenausbaus hätte eine intelligente Lösung zur Minderung des Individualverkehrs gefunden werden müssen. Zudem wäre es an der Zeit, in der Verkehrspolitik umzudenken, nicht Veränderungen im Sinne einer sogenannten Verkehrsentlastung, sondern im Sinne der Anwohner und zu Gunsten von Natur und Umwelt seien der richtige Weg. Ferner müsste der Neubau der Straße abgelehnt werden, da durch ihn nur neuer Verkehr erzeugt werde. Derartige Einwendungen artikulieren zwar einen allgemeinen Unmut über den nicht gewollten Straßenneubau; sie sind aber ersichtlich nicht konkret-sachlich begründet. Damit stellen sie keine Einwen-

dungen im Sinne des Planfeststellungsrechts dar. Demzufolge erfahren diese Einwendungen keine nähere Würdigung.

Schließlich wird von Einwendern geltend gemacht, durch den Straßenneubau der SOV werde allgemein gegen Grundrechte verstoßen und dadurch die Schutzpflicht des Staates verletzt. Insbesondere wird auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit), von Ruhe und Erholung, den Anspruch auf Lebensqualität sowie den Schutz des Eigentums und der Freizügigkeit hingewiesen.

Mit der Durchführung des Straßenneubaus wird nicht unzulässig in grundrechtlich geschützte Abwehr- oder Schutzansprüche eingegriffen. Gesundheitsgefährdungen werden soweit wie möglich vermieden. Es werden Flächen nur in erforderlichem Maße in Anspruch genommen. Die möglichen individuellen Grundrechtsbeeinträchtigungen und ihre Rechtfertigung werden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den Betroffenen einwendungen gesondert gewürdigt.

Der Forderung, angesichts knapper finanzieller Mittel Gelder nicht für den Straßenneubau zu verschwenden, wird entgegengehalten, dass der Straßenneubau verkehrlich notwendig ist, um den zunehmenden Verkehr aufnehmen zu können, der sich seit dem Mauerfall entwickelt hat. Mit dem Neubau der SOV ist keine einseitige Fixierung der Verkehrspolitik auf den Straßenverkehr verbunden. Eine Aufteilung des Verkehrsaufkommens auf die unterschiedlichen Verkehrsträger (modal split) ist bei der Feststellung des Verkehrsbedarfs bereits berücksichtigt. Durch den Straßenneubau werden die verkehrliche Infrastruktur im Gesamtsystem und damit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessert. Außerdem ist auch der Bau von Geh- und Radwegen längs der Trasse Bestandteil des Straßenneubaus. Das planfestgestellte Vorhaben dient somit insgesamt den Interessen aller Verkehrsteilnehmer.

Einige Einwander machen geltend, dass zum Schutz der Umwelt dem prognostizierten Wachstum des Straßenverkehrs mit verkehrsreduzierenden Konzepten steuernd entgegen zu wirken sei. Dazu würde eine intelligente Vernetzung aller Verkehrsträger bei gleichzeitiger Reduzierung des Individualverkehrs (z.B. günstige S- und Regionalbahnverbindungen, ein attraktives S- und U-Bahnnetz mit P+R-Möglichkeiten, Verkürzung der Taktzeiten auch am Wochenende, günstige Fahrpreise etc.) gehören.

Vorstellungen einer alternativen Verkehrspolitik haben mit dem konkreten Vorhaben nichts zu tun. Denn die raumordnerisch angestrebte Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens erfolgt nicht im Rahmen der Planung von einzelnen Verkehrsanlagen, sondern durch die gesamte Stadt- und Verkehrsplanung in Berlin. Derartige Forderungen stellen daher keine Einwendungen im Rechtssinne dar. Gleichwohl wurden die politischen Forderungen nach Förderung des ÖPNV dahingehend berücksichtigt, dass Verlagerungspotentiale vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr in die Verkehrsprognosen eingeflossen sind und sich damit als Regulativ auswirken.

Soweit sich einzelne Einwander in ihren schriftlichen Stellungnahmen vorbehalten haben, weitere Einwendungen vorzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Vorbehalte rechtlich irrelevant sind

(BVerwG. Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171 [172]). § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG besagt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (materielle Präklusion). Für diejenigen, die ihre schriftlichen Einwendungen fristgerecht eingereicht hatten, bestand die Möglichkeit, fristgerecht ergänzende Ausführungen vorzutragen. Bei den vorbehaltenen Einwendungen handelt es sich demgegenüber um die nicht berücksichtigungsfähige Ankündigung künftiger Einwendungen.

B.V.1.2 Allgemeine Einwendungen gegen das Vorhaben

Viele Einwender sprechen sich gegen das Straßenausbauvorhaben mit der Begründung aus, dass die Erholungs- und Wohnqualität in den nahe der SOV gelegenen Gebieten sinken werde. Als Argumente dienen die Beeinträchtigung der Betroffenen durch erhöhte Lärm- und Schadstoffimmissionen, die enorme Umweltschädigung, der Verlust von Bäumen und Grünflächen, der Wegfall von Kleingartenflächen sowie die Verschlechterung der gegenwärtigen Situation. Insgesamt würde die Nutzung der unmittelbar an der Trasse gelegenen Grundstücke hinsichtlich Erholungs- und Lebensqualität durch das Straßenbauvorhaben unzumutbar belastet und insbesondere durch Lärmbelastigungen überdurchschnittlich beeinträchtigt.

Diese Einwendungen betreffen keine berücksichtigungsfähigen eigenen Belange der Einwender, sondern Belange der Allgemeinheit. Diese werden zurückgewiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungs- und Wohnqualität sind in den Einwendungen nur deswegen subjektiv dargestellt und gewichtet, weil jeder Mensch eigene Maßstäbe für seine Lebens- und Wohnqualität setzt. Diese Maßstäbe sind für das Vorhaben nicht relevant. Sie ändern nichts daran, dass es sich um allgemeine und unspezifizierte Einwendungen handelt, die alle mehr oder weniger vom Wunsch nach Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes getragen sind. Solche Wünsche, die zu entsprechenden Ängsten führen, sind zwar verständlich. Die Ängste sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hingegen unberechtigt. Dem Wunsch der Einwender auf Erhalt des Status quo steht der gesetzliche Planungsauftrag entgegen.

Was die von vielen Einwendern befürchteten langfristigen negativen Folgen und die Auswirkungen des Vorhabens auf spätere Generationen betrifft, ist auf die ausführliche Würdigung derartiger Folgen in der verfahrensvorbereitend durchgeführten UVS zu verweisen, als deren Basis Expertengutachten und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dienten. Abgesehen davon, hat der Träger des Vorhabens von vornherein so geplant, dass grundsätzlich keine negativen Folgen des Vorhabens zu besorgen sind.

B.V.2 Verfahren

B.V.2.1 Allgemeines

Die von einigen Einwendern behaupteten Grundrechtsverletzungen, namentlich die Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, des all-

gemeinen Persönlichkeitsrechts und der körperlichen Unversehrtheit, liegen real nicht vor. Auf Grund von unterstellten Abwägungsfehlern sind keineswegs grundrechtswidrige Festsetzungen erfolgt. Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht zuletzt dem Grundrechtsschutz. Straßen nutzen dem Wohl der Allgemeinheit, stellen die Versorgung der Bevölkerung sicher und gewährleisten die Mobilität aller. Durch das festgesetzte Vorhaben wird zudem die Verkehrssicherheit verbessert.

Planungen, Bau und Ausbau von Straßen erfolgen auf der Grundlage von Gesetzen und Vorschriften, die keine verfassungswidrige und damit auch keine grundrechtsverletzenden Regelungen zulassen. So sieht das für den Ausbau der SOV maßgebliche BerlStrG ein Planfeststellungsverfahren vor, das bereits durch seine Ausgestaltung Grundrechtsschutz gewährleistet.

Durch das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Abwägungsgebot (vgl. BVerwGE 126, 304, [309]) ist sichergestellt, dass allen Grundrechtspositionen in einer Weise zum Durchbruch verholfen wird, die ihrer verfassungsgemäßen Bedeutung entsprechen. Dass das festgestellte Vorhaben nicht mit aller Macht durchgesetzt wird, die Bürger nicht zum Objekt der Staatsgewalt macht und damit nicht die demokratischen Grundrechte verletzt werden, ist Aufgabe der Abwägung in einem Planfeststellungsverfahren.

Daher trifft auch der Vorwurf, dass die betroffenen öffentlichen und privaten Belange unzulänglich abgewogen seien und es damit an Bürgernähe fehle, nicht zu. Alle relevanten Belange wurden ermittelt, gewichtet und ihrer Wertigkeit entsprechend abgewogen. Es ist nicht Aufgabe Dritter, durch eigene Ermittlungen und Wertungen ersatzweise zu planen und sich dabei von den Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 -, BVerwGE 125, 116 [146 f.]). Gegenteilige Behauptungen der Einwender bringen lediglich eine andere Gewichtung zum Ausdruck, die aus der jeweiligen subjektiven Perspektive verständlich sein mag, die die Gesamtbetrachtung jedoch verfehlt.

B.V.2.2

Verfahren bis zum Erörterungstermin

Die gegen das Vorhaben bei der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erhobenen Einwendungen sind durchgängig unbegründet.

Der allgemein gehaltene Einwand, die Planfeststellungsunterlagen seien insgesamt unzureichend, unvollständig und für Laien schwer verständlich, entbehrt der Grundlage. Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und einschlägigen Richtlinien, insbesondere auch den hilfsweise herangezogenen Planfeststellungsrichtlinien für Bundesfernstraßen (PlafeR 07). Wegen der normativen Vorgaben, die auf die korrekte Darstellung und Beschreibung eines straßentechnischen Bauvorhabens abstellen, lässt sich die Verwendung rechtlicher und technischer Fachbegriffe nicht vermeiden. Ihre umgangssprachliche Erläuterung würde nur zu inakzeptablen Ungenauigkeiten führen. Zudem stand den in die Planfeststellungsunterlagen Einsichtnehmenden während der gesamten Auslegungszeit fachlich qualifiziertes Personal zur Be-

antwortung von Fragen bzw. für Erläuterungen der Planung zur Verfügung.

Einige Einwender fühlen sich in Vorbereitung des Straßenbauvorhabens über die jeweiligen Planungen nur unzureichend informiert und bemängeln zudem, dass der Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen absichtlich in den für Kleingärtner ungünstigen Monat November gelegt wurde. Auch der Auslegungsort wurde in der Hinsicht gerügt, dass der Raum für die Auslegung der Planunterlagen gleichzeitig als Raum zur Aktenablage genutzt wurde und daher an Ruhe fehlen ließ. Ein weiterer Einwand betraf die Höhe der Kopierkosten. Es wurde kritisiert, dass die Höhe der Kopierpreise für eine DIN A 4 Kopie 0,51 € betrug. In jedem Copy-Shop seien dagegen höchstens 0,20 € für eine Kopie zu bezahlen.

Diese Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen. Dieses hier in Rede stehende Straßenbauvorhaben des Landes Berlin ist bereits seit 1994 im FNP von Berlin enthalten und wurde auch in dem vor der Auslegung der Planunterlagen gültigen FNP in der Fassung vom 08.01.2004 bereits bestätigt und ist im aktuellen FNP von 2009 ebenfalls enthalten. Darüber hinaus war das Straßenneubauvorhaben in dem vom Abgeordnetenhaus in 2003 beschlossenen Stadtentwicklungsplan Verkehr 2015 (StEP Verkehr) enthalten, so dass Bürger und mögliche Betroffene bereits hätten Kenntnis von den Planungen nehmen können. Der Vorhabenträger hat auch bereits vor der Auslegung der Planunterlagen Abstimmungen mit dem Kleingartenverband als Vertreter der betroffenen Pächter geführt und diesen hinsichtlich seiner Planungen in Kenntnis gesetzt. Zudem haben auf Bezirksebene verschiedene politisch veranlasste Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Zur Beteiligung der Allgemeinheit und der von dem Vorhaben Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange an dem Planungsprozess dient die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit den Instrumenten a) Bekanntmachung der Auslegung, b) Auslegung der Planunterlagen, c) Einbringen von Einwendungen sowie d) deren Erörterung im Anhörungstermin und abschließend e) die Abwägung der aufrecht erhaltenen Einwendungen, so wie es in diesem Planfeststellungsverfahren erfolgt ist. Dabei wurde das Planfeststellungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Weitere darüber hinaus greifende Beteiligungsformen bestehen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht.

Die Rüge hinsichtlich des Auslegungszeitraumes ist auch deshalb zurückzuweisen, da der vom 29. Oktober bis 29. November 2007 vorgesehene Auslegungszeitraum der Planunterlagen für die Planfeststellung durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für Berlin Nr. 45 am 19. Oktober 2007 sowie am 22. Oktober 2007 in den drei Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Zeitung“ und „Berliner Morgenpost“ Berlinweit bekannt gemacht wurde. Durch diese ortsübliche Bekanntmachungen wurden die Bürger rechtzeitig über Auslegungsort und -zeitraum informiert.

Auf Grund der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sind die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die öffentliche Ver-

waltung einzuhalten. Dem Vorhabenträger stehen somit aus wirtschaftlichen Erwägungen nur in begrenztem Umfang Räume zur Verfügung, die eine günstigere räumliche Geeignetheit hätten sicherstellen können, so dass die Auslegung der Planunterlagen in einem Besprechungsraum, der des Weiteren zeitgleich auch zur Aktenablage genutzt werden musste, stattgefunden hat. Es bestand jedoch für Betroffene und sonstige Interessenten die Möglichkeit, Kopien gegen Gebühren anfertigen zu lassen, um die Planunterlagen in einer ruhigeren Umgebung nachvollziehen zu können. Die Kopierkosten sind allerdings grundsätzlich gebührenpflichtig. Grundlage für diese Gebühren war die zu diesem Zeitpunkt gültige 25. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebühren vom 07.12.2001. Danach waren für Fotokopien bis zum Format DIN A 3 Gebühren in Höhe von 0,51 € zu erheben.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungs-Formblätter der Anhörungsbehörde keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift enthalten. Dies könne im ungünstigsten Fall zur Ungültigkeit des Planfeststellungsverfahrens führen.

Dieser Einwand scheint berechtigt, stellt jedoch die Gültigkeit des Planfeststellungsverfahrens insgesamt nicht in Frage. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Einwendungsschreiben ohne Unterschrift, die formal hätten präkludiert werden müssen, inhaltlich vollumfänglich dem Prozess der Abwägung zugänglich gemacht, jedenfalls soweit es sich um abwägungserhebliche Belange handelte. Ein Abwägungsdefizit ist demnach nicht zu besorgen, so dass das Planfeststellungsverfahren sowie auch der Planfeststellungsbeschluss in ihrer Rechtmäßigkeit unberührt bleiben.

B.V.2.3

Einwendungen während des Erörterungstermins

Im Rahmen der Erörterung wurde intensiv über die Frage des rechtlichen Umgriffs der Betroffenheit der Nutzer von baulichen Anlagen in den Kleingartenanlagen erörtert, dies vor allem vor dem Hintergrund der Frage, ob die vom Vorhabenträger vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind und ob die Kategorisierung der Nutzungsrechte die richtige Grundlage für die Schalltechnische Untersuchung bildet. Im Hinblick hierauf stellte sich die Frage, inwieweit der Vorhabenträger für einzelne Einwenderinnen und Einwender den von ihnen behaupteten Status als Dauerwohnberechtigte gegebenenfalls in Verbindung mit Eigentum an der baulichen Anlage, die von ihnen genutzt wird, nicht ordnungsgemäß berücksichtigt haben könnte. Aufgrund dieser privaten Einwendungen hielt es die Anhörungsbehörde für erforderlich und forderte auch deshalb dazu auf, nochmals einen bisher bloßen Einwand, man sei Dauerwohnberechtigter und habe deshalb auch Schutzansprüche für die Nachtzeit, mit entsprechenden Nachweisen zu untersetzen. In der Ergänzung sollte begründet werden, woraus das Dauerwohnrecht entstanden sein soll, und gegebenenfalls Nachweise wie z.B. Kaufverträge, Nutzungsverträge in Kopie beigelegt werden. Die Nachweise für ein Dauerwohnrecht waren innerhalb einer Frist bis zum 31.03.2009 vorzulegen. Das von der Bürgerplattform Organizing Schöneeweide an die Anhörungsbehörde übergebene Schreiben vom 30.03.2009 enthielt in der

Anlage insgesamt 108 Nachweise, die als abwägungserheblicher Belang in das Planfeststellungsverfahren eingestellt wurden.

B.V.2.4

Einwendungen zum 2. Abschnitt der SOV

Anwohner der Radenzer-, Hänsel-, Kiefholz- und der Frauenlob Straße als auch Pächter aus den Gartenkolonien Holunderbusch, Kuckucksheim II und Teltowkanal I machen ihre Betroffenheiten, die erst durch den 2. Bauabschnitt der geplanten SOV entstehen werden, bereits hier in diesem Verfahren zum 1. Abschnitt der SOV geltend. Sie begründen ihren Einwand damit, dass mit der gemeinsamen Erstellung der UVS für beide Planungsabschnitte davon auszugehen sei, dass der 2. Bauabschnitt dem 1. Bauabschnitt unmittelbar folgen würde, somit mit dem 2. Bauabschnitt zu rechnen sei und dass mit der Genehmigung des 1. Bauabschnittes die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den 2. Bauabschnitt der SOV gegeben seien. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendungen sich gegen den gesamten Ausbau der SOV richten. Aus diesem Grund seien die Einwendungen, die an sich erst den 2. Bauabschnitt betreffen, bereits im 1. Bauabschnitt eingebracht worden und sollen bei der Abwägung über die Gesamtrealisierung der SOV Berücksichtigung finden.

Die Einwendungsinhalte sind zwar insgesamt differenziert zu betrachten, vom Grunde her entsprechen diese Einwendungen jedoch weitgehend denen, die gegen den 1. Abschnitt der SOV erhoben wurden. So richten sich die Einwendungen beispielweise gegen:

- die zu vermutende Wertminderung ihrer Grundstücke aufgrund zu erwartender höherer Lärm- und Luftschadstoffbelastungen,
- die Beeinträchtigung der Nutzung der Königsheide und des Uferweges am Britzer Zweigkanal für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten,
- die Reduzierung des Erholungswertes durch Erschütterungen verursacht durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr

und beinhalten Forderungen nach aktiven Schallschutzmaßnahmen. Weiterhin wird in den Einwendungen darauf verwiesen, dass der Naturschutz sehr leiden und seltene Vogelarten vertrieben würden. Die beabsichtigte Störung der Totenruhe vieler Angehöriger auf dem Friedhof Baumschulenweg wird als pietätlos bezeichnet und sei nicht hinnehmbar. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass sich in der Radenzer Straße eine Schule und ein Kindergarten befinden und somit die Verkehrssicherheit der Kinder aufgrund der Realisierung des 2. Abschnitts der SOV in Frage gestellt sei. Auch wurde die Zerstörung der bestehenden städtebaulichen Situation genannt mit dem Hinweis, dass die Sicht auf einen vorgesehenen 5 m hohen Erdwall mit Lärmschutzwand sich ungünstig auf das Landschaftsbild des Stadtteils auswirken und einem idyllischen Wohnen entgegenstehen würde.

Die Inhalte der Einwendungen sind aus Sicht der Einwender im Grunde nachvollziehbar, jedoch kann den Einwendungen nicht gefolgt werden, da sie nicht vollumfänglich die Realität abbilden, die sich aus der Planungstiefe zwangsläufig ergibt:

Auch wenn es sich nach den Darstellungen des StEP Verkehrs vom März 2011 bei dem 2. Abschnitt der SOV um ein langfristiges Vorhaben handelt für das eine zeitliche Einordnung der Maßnahme noch offen ist, wurde seinerzeit in die UVS für den 1. Abschnitt der SOV auch der 2. Abschnitt von der Köpenicker Landstraße (B 96a) entlang des Britzer Zweigkanals über Späthsfelde bis zur Anschlussstelle (AS) Späthstraße der Bundesautobahn A 113 einbezogen, um absehen zu können, ob Gründe vorliegen könnten, die einer Weiterführung der SOV entgegenstehen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung war es bei diesem Straßenbauvorhaben geboten, die UVS nicht isoliert auf den 1. Abschnitt zu beschränken.

Die Einwender der oben genannten Adressen würden erst durch den 2. Bauabschnitt der SOV betroffen. Eine Betroffenheit im Zusammenhang der Realisierung des 1. Abschnittes ist nicht festzustellen. Sofern Betroffenheiten bei der Weiterführung der SOV für die Einwender zu besorgen wären, würden sie in dem hierfür erforderlichen Planfeststellungsverfahren behandelt werden.

Für den hier seitens der Einwender in Rede gestellten 2. Abschnitt der SOV wurden westlich der Süd-Ost-Alle 3 Varianten untersucht. Diese Varianten wurden im Rahmen der UVS analog zum 1. Planfeststellungsabschnitt bewertet. Die Festlegung auf eine Vorzugsvariante unter Einbeziehung wirtschaftlicher, verkehrlicher und planungsrechtlicher Aspekte soll jedoch erst im Rahmen des später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens für den 2. Abschnitt der SOV erfolgen.

Die Fortführung der SOV (SOV, 2. Abschnitt) würde nach den Fachgutachten zum Thema Lärm und Luftthygiene zu einem merklichen Rückgang der Emissionen in der Baumschulenstraße und damit zu einer Entlastung der Anwohner führen. Auch würde die Entlastung der Baumschulenstraße deren Umbau zu einer attraktiven Einkaufsstraße mit einer deutlich verbesserten Aufenthaltsqualität ermöglichen. Dem steht eine Zunahme der Emissionen entlang der SOV-Trasse gegenüber, von der vor allem die Wohngebäude und der Gemeinbedarfsstandort (Schule, Kita) in der Radenzer Straße und am Güldenhofer Ufer sowie die angrenzenden Kleingartenanlagen betroffen wären. Durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen würde sich die Zahl der betroffenen Objekte jedoch deutlich verringern. Mit dem Trassenneubau sind auch Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssten. Diese werden in dem dann zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgelegt.

Nach dem Friedhofsentwicklungsplan des Landes Berlin sollen von den landeseigenen, rd. 31 ha großen Friedhöfen am Baumschulenweg (alt und neu) nur rd. 12,5 ha zu Bestattungszwecken erhalten bleiben. Der Trassenbereich des 2. Abschnittes der SOV würde voraussichtlich nur den Bereich des alten Friedhofs tangieren, der nach dem Friedhofsentwicklungsplan umgenutzt werden soll und somit nicht mehr als Friedhofsfläche zur Verfügung steht. Die Planung der SOV befindet sich demnach gemäß Friedhofsentwicklungsplan in Übereinstimmung mit der geplanten Reduzierung der Friedhofsflächen des Alten Friedhofs Baumschulenweg.

Im Zuge der Planungen für den 2. Bauabschnitt der SOV wird der Bau von aktiven Lärmschutzmaßnahmen detailliert zu prüfen sein. Der Umfang der Maßnahmen wird erst im Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt unter Abwägung der Interessen von Betroffenen und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit detailliert festgelegt. Eine Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen wird sich in den Erholungsgebieten und auf den betroffenen Friedhöfen voraussichtlich nicht vollständig vermeiden lassen. Verbleibende Beeinträchtigungen in den Erholungsgärten und Außenwohnbereichen (Terrassen, Freisitze, Grillplätze etc.) werden bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte durch Entschädigungen ausgeglichen. An Gebäuden besteht bei Überschreitung von Grenzwerten für schutzbedürftige Räume Anspruch auf passiven Schallschutz. Merkbare Erschütterungen gehen von neuen Straßen, die nach dem Stand der Technik gebaut werden, nicht aus. Im Vergleich zur Hintergrundkonzentration treten erhöhte Luftschadstoffimmissionen nur im unmittelbaren Nahbereich der künftigen SOV-Trasse auf, weil die Durchlüftung wegen fehlender Randbebauung sehr gut ist. Es ist zu erwarten, dass die zulässigen Grenzwerte bereits am Straßenrand eingehalten werden können. Eine Gefahr für eine gesundheitsgefährdende Belastung von Obst- und Gemüsekulturen wird sich daher daraus nicht ergeben.

Der Fortführung der SOV von Köpenicker Landstraße zur Autobahnanschlussstelle Späthstraße A 113 / 2. Abschnitt der SOV steht unter Beachtung der mit diesem Gesamtvorhaben verbundenen abwägungserheblichen Belange kein Konfliktpotential entgegen, welches sich im Rahmen der Konfliktbewältigung nicht lösen ließe. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung des Friedhofentwicklungsplanes. Es sei dennoch wiederholend darauf zu verweisen, dass der 2. Abschnitt nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, die Einwendungen somit nicht im Einzelnen thematisch behandelt und der Einzelabwägung unterstellt, sondern nur hinsichtlich der Gesamtabwägung zum Neubau der SOV berücksichtigt wurden. Die Abwägung hierzu ist im Einzelnen zudem dem Kapitel Planrechtfertigung / Verkehrliche Begründung (Kapitel B.I.1) zu entnehmen.

Für den Bau des 2. Abschnitts der SOV zw. Köpenicker Landstraße und Anschlussstelle A 113 besteht zunächst nur die genannte Variantenuntersuchung und die gemeinsame UVS, eine zeitliche Terminierung für den Beginn des Planfeststellungsverfahrens bzw. der baulichen Umsetzung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkretisiert werden. Die Einwendungen sind daher zu dem dann maßgeblichen Zeitpunkt nach Bekanntgabe der Einleitung des für den 2. Abschnitt der SOV durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens einzubringen.

B.V.2.5

Methodische Fragen

Einige Einwendungen betreffen die Abwägungsgrundlagen insbesondere die aufgrund der herangezogenen Planunterlagen. Die meisten dieser Einwendungen haben ihre Ursache darin, dass die Planunterlagen nur selektiv zur Kenntnis genommen worden sind. Die aufgestellten Planfeststellungsunterlagen entsprechen den Richt-

linien des Bundes für Planfeststellungsverfahren (Plafer 07), die hilfsweise herangezogen wurden. Erst die Summe aller Planunterlagen stellt alle planerischen Aspekte und damit verbundenen Betroffenheiten, die mit diesem Straßenbauvorhaben ausgelöst und gelöst werden, dar. Vielfach lässt sich die Behauptung, die Planunterlagen seien insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Aspekte unvollständig oder defizitär, ohne Weiteres durch Verweis auf die maßgeblichen Fundstellen in den Planunterlagen richtigstellen. Die Belange der verschiedenen Schutzgüter wurden darin ausführlich in der den Planunterlagen zur Information beigefügten UVS (UL 16.1) abgehandelt. Darüber hinaus sind die Eingriffe und die Kompensationsmaßnahmen schutzgutbezogen im LBP (UL 12.0) dargestellt worden. Außerdem ist eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 und 12 UVPG dem Kapitel B.II.3.6 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ dieses Beschlusses zu entnehmen. Auch der Einwand, dass ein klares Abwägungsdefizit vorliege, da die vorliegende Planung keine oder eine nur unzureichende Abwägung zwischen dem Kfz-Verkehr und den Belangen der Schutzgüter Mensch, Umwelt und Natur enthalte, wird als unzutreffend zurückgewiesen.

Ein festgestelltes Abwägungsdefizit dagegen, das konkret oder zumindest näher das Defizit erfasst, kann im Planfeststellungsverfahren näher gewürdigt werden, weil es einen sachlichen Beitrag zur Ermittlung und Gewichtung der Abwägungsbelange darstellen kann. So wurde von den Einwendern beispielsweise mehrfach darauf hingewiesen, dass zahlreiche Parzellen mit Dauerwohnrecht in den ausgelegten Lageplänen nicht enthalten seien, was zu falschen Berechnungen innerhalb des Schalltechnischen Gutachtens und hinsichtlich der Abwägung „erforderlicher aktiver bzw. passiver Schallschutz“ führen müsse. Diese Einwendungen sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde beachtet worden und durch entsprechende Rotänderungen in den Planunterlagen ausgewiesen.

B.V.3 Raumordnung und städtebauliche Belange

B.V.3.1 Grundlagen der Planung

Der Einwand mancher Betroffener, dass das Straßenneubauvorhaben auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und dem geänderten Mobilitätsverhalten der Bürger nicht erforderlich sei, trifft nicht zu. Für Berlin wird eine langfristig stabile Bevölkerungszahl erwartet, die zudem mit einem erheblichen Anstieg des Anteils der älteren Bevölkerungsgruppen einher geht. Aus der künftigen demographischen Entwicklung erwachsen zudem verkehrspolitische und planerische Herausforderungen in Bezug auf Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit des Verkehrssystems als Voraussetzungen für die Gewährleistung einer eigenständigen Mobilität bis ins hohe Alter. Dabei gilt es, Verkehrsangebote so zu gestalten, dass sie ausgewogen und bedarfsorientiert sowohl den Ansprüchen älterer als auch jüngerer Menschen entsprechen. Die der vorliegenden Straßenneuplanung zu Grunde gelegten raumordnerischen Entwicklungsziele entsprechen den Zielsetzungen des FNP Berlin. Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist Bestandteil des hier maßgeblichen FNP Berlin. Aber auch der StEP Verkehr vom März 2011 und die Gesamtverkehrsprognose 2025 für Berlin-Brandenburg bestätigen die bisherigen Planungen für das Straßenneubauvorhaben SOV, auch wenn die Verkehrsentwicklung der zurückliegenden Jahre einen insgesamt leicht rückläufigen Trend zeigte. Eine geringe und sich zudem kontinuierlich abschwächende Suburbanisierung sowie vergleichsweise kurze Wege vor allem im Hinblick auf Nahversorgung und Freizeitgestaltung schaffen zudem die notwendigen Voraussetzungen für diese Trendwende in der Verkehrsentwicklung, die wie im StEP Verkehr bereits dargestellt, weiterhin unterstützt werden soll. Gleichzeitig gilt es nach wie vor die Ost-West-Unterschiede in den Erreichbarkeitsverhältnissen zu beseitigen. In den hier betreffenden Ortsteilen von Schöneweide bestehen Funktionsprobleme durch permanente Verkehrsüberlastung und Umwegeverkehre mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung und die Qualität der städtischen Lebensräume und stellen somit unausweichliche, nachvollziehbare Gründe für die Realisierung der Straßenneubaumaßnahme dar.

B.V.3.2 Bestandsschutz von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz

Einige Einwender weisen darauf hin, dass die Kleingartenanlagen Oberspree und Grüne Aue dem Bestandsschutz bis zu den Jahren 2013 bis 2015 unterliegen, so dass eine Überplanung dieser Gärten nicht rechtens sei. Für Grundstücke, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bzw. dem Schuldrechtsanpassungsgesetz unterliegen, bestehe ein Kündigungsschutz. Nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz bestehen Fristen bis zum 31.12.2020 (§§ 49 Abs. 2 Satz 3, 52 Abs.2 Satz 2 SchuldRAnpG).

In weiteren Einwendungen wird vorgetragen, dass etliche vom Abriss bedrohte Kleingartengrundstücke nachweislich bereits seit 1996 vom damaligen Bürgermeister Dr. Ulbricht als Dauerwohngrundstücke anerkannt wurden. Zudem wird in einigen Einwendungen die Befürchtung geltend gemacht, dass mit dem Bau der SOV und der da-

mit einhergehenden Zerschneidung der vier Kleingartenanlagen Oberspree, Grüne Aue, Am Freibad und Wilhelmstrand die vorhandene kleingärtnerische Struktur dermaßen gestört wird, dass weitere städtebauliche Baumaßnahmen folgen und somit das Bestehen der Kleingartenanlagen insgesamt gefährdet wäre, mit der Folge einer neuen planungsrechtlichen Gebietseinstufung der bestehenden Kleingartenanlagen, die den Fortbestand dieser Anlagen für eine kleingärtnerische Nutzung auslöschen würden. Der Bestandsschutz würde auf diese Weise zusätzlich ausgehebelt und den Spekulationen Tür und Tor geöffnet.

Diese Einwendungen gehen fehl. Auf Kleingartenverhältnisse findet das Schuldrechtsanpassungsgesetz keine Anwendung. Ist ein Grundstück nach Ablauf des 2. Oktober 1990 in eine Kleingartenanlage eingegliedert worden, sind vom Zeitpunkt der Eingliederung die Bestimmungen des BKleingG anzuwenden. Auf die verwiesenen Schutzfristen kann daher nicht zurückgegriffen werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) SachenRBERG dagegen erfasst auch Kleingartennutzungsverträge nach dem BKleingG, wenn innerhalb der Kleingartenanlage mit Billigung staatlicher Stellen ein als Wohnhaus geeignetes und hierzu dienendes Gebäude errichtet wurde. Hierfür nennt das SachenRBERG jedoch keine Fristen; es betrifft auch nur einzelne Kleingärten.

Ein Bestandsschutz für Kleingartenanlagen ergibt sich jedoch grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie landesplanerischer Zielsetzungen des Landes Berlin, die im Flächennutzungsplan und dem Kleingartenentwicklungsplan zum Ausdruck gekommen sind. Eine Trassenführung der SOV ist jedoch bereits seit 1994 im Flächennutzungsplan (FNP) enthalten, so auch im Flächennutzungsplan von Berlin vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 9. Juni 2011 (ABl. S. 2343). Der diese Planungen berücksichtigende Kleingartenentwicklungsplan enthält daher aufgrund der seit 1994 im FNP berücksichtigten SOV einen sogenannten Schutzfristenkatalog, in dem die Kleingärten im näheren Verlauf des 1. Abschnitts der SOV-Trasse mit einer Schutzfrist bis 2010 enthalten sind. Für die übrigen Parzellen der Kleingartenanlagen Oberspree, Am Freibad und Grüne Aue gilt der Status „Fiktive Dauerkleingärten“; sie sind somit gesichert. Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag nach § 9 Nr. 6 BKleingG jedoch kündigen, wenn die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung alsbald benötigt wird.

Der Trassenverlauf des 1. Abschnitts der SOV wurde in seiner Lage und im Querschnitt bereits so gewählt, dass die anliegenden Kleingärten so gering wie möglich in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Dennoch ist es erforderlich, insgesamt 30 Parzellen (10 Parzellen der KGA Oberspree, 5 Parzellen der KGA Am Freibad, 15 Parzellen der KGA Grüne Aue) für Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie für Pkw-Stellplätze in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hierbei mit Ausnahme der Parzellen KGA Oberspree Nr. 3 und KGA Oberspree Nr. 7 nicht um Grundstücke, die zum dauernden Wohnen genutzt werden.

Sofern die Neuordnung von Flächen einschließlich der Eigentumsverhältnisse (Flurbereinigung) nicht eine zwingende Folge eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, unterfällt die Neuordnung der Flächennutzung nicht der Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Eine eventuelle Neubewertung der Gebietscharakteristik für die genannten Kleingartenanlagen setzt einen Beschluss des Bezirksamtes Treptow-Köpenick voraus und erfordert ein FNP-Änderungsverfahren mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung, in dem alle Belange abzuwägen wären.

B.V.3.3

Dauerwohnrecht / Änderung des Gebietscharakters / Lärmschutz

Aus der Sicht zahlreicher Einwender seien die Planungsunterlagen fehlerhaft bezüglich der Gebietseinstufung der Kleingartenanlagen als „Kleingartenanlagen“ im Sinne der 16. BImSchV. Der aktive Schallschutz sei daher unzureichend. Dazu wird von verschiedenen Einwendern vorgetragen, dass Kleingartengrundstücke im Bezirk Treptow-Köpenick nachweislich bereits seit 1996 vom damaligen Bürgermeister Dr. Ulbricht als Dauerwohngrundstücke anerkannt seien. Des Weiteren wird von den Einwendern darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich Grundstücke von ihren Nutzern nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz käuflich erworben oder Erbbaurechtsverträge bestellt wurden, für die ebenfalls das Dauerwohnrecht begründet wurde. Insgesamt sei festzustellen, dass die Nutzung der Parzellen zum dauernden Wohnen überwiege. Bereits durch die Inaugenscheinnahme sei es offensichtlich, dass es sich nicht um klassische Kleingärten handle. Die Gartennutzung entspreche nicht kleingärtnerischen Idealvorstellungen nach dem BKleingG, denn die Mehrzahl der Parzellen weise Gebäude mit mehr als 24 m² Grundfläche auf. Eine überwiegende Anzahl an Gebäuden sei zur Wohnnutzung ausgebaut.

Eine Vielzahl von Pächtern würde ihre Parzelle über den Sommer als Dauerbewohner nutzen. Es wird vorgetragen, dass im gesamten Gebiet viele Menschen leben, die aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen keine andere Möglichkeit hätten, als ihre Gartengrundstücke überwiegend – besonders in den Sommermonaten – zu Erholungs- und Wohnzwecken zu nutzen. Diese Menschen seien dem Bezirksamt unter dem Status „Kleingärtner“ bekannt und sollten bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen besonderen Schutz genießen. Von „Organizing Schöne Weide“ wurden hierzu geschätzte Zahlen eingebracht und daraus die Behauptung abgeleitet, dass mehr als 50 % der Parzellen (davon etwa 25 % Sommerbewohner) dem dauernden Wohnen dienen oder dem dauernden Wohnen gleichzustellen seien, so dass daraus eine Änderung der Gebietseinstufung erforderlich sei.

Diese Darstellung der oben beschriebenen „tatsächlichen Situation“ in den Kleingartenanlagen widerspräche soweit den Charakteristika einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz, dass es sich hierbei vielmehr um ein in Anlehnung an die BauNVO gewachsenes Kleinsiedlungsgebiet im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB handle. Dies gelte insbesondere für die Kleingartenanlage Oberspree, Am Freibad und Wilhelmstrand. Aus der geforderten

Umstufung der Kleingartenanlagen in ein Kleinsiedlungsgebiet leiten die Einwender den weitergehenden Anspruch auf Einhaltung von Immissionsgrenzwerten gemäß der Schutzkategorie 2 des hier maßgeblichen § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ab, wonach Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete anzuwenden seien.

Begründet wurde diese Forderung zudem damit, dass es eine im Sinne des § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV definierte Art der von diesem Vorhaben betroffenen Gebiete wegen fehlender Bebauungspläne nicht gäbe. Somit sei auf die derzeitige tatsächliche Nutzung abzielen. Die derzeitige Nutzung ergebe sich daraus, dass vor dem 03.10.1990 mit den Pächtern so genannte VKSK-Verträge nach § 312 Abs. 1 ZGB/DDR geschlossen wurden und das nach dem Recht der DDR die Nutzung eines Kleingartens innerhalb einer Kleingartenanlage nur ein Unterfall der (allgemeinen) Nutzung von Bodenflächen durch Bürger zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung war. Auch sei bekannt, dass die VKSK-Verträge – mit Billigung staatlicher Stellen – den Parzellennutzern das Bauen zu Wohnzwecken gestatteten. Viele dieser aufstehenden Gebäude seien staatlich erfasster Wohnraum gewesen. Die Nutzung der Parzellen zu Wohnzwecken, insbesondere in den Sommermonaten, war weder vertraglich noch gesetzlich verboten.

Die Einwendungen sind einer umfassenden Rechtsprüfung unterzogen worden. Danach sind die Einwendungen zurückzuweisen.

Der von den Einwendern geltend gemachte Belang zur „grundsätzlichen Anerkennung von Dauerwohngrundstücken“ auf der Grundlage eines Bezirksratsbeschlusses oder ähnlichen rechtsverbindlichen Festlegungen konnte nicht nachgewiesen werden. Mit der politischen Zusage des damaligen Bezirksbürgermeisters ist wohl die von ihm zugesagte Duldung von Dauerbewohnern in den Kleingartenanlagen gemeint, die erst nach dem Stichtag am 03.10.1990 einen Kleingarten-Pachtvertrag abgeschlossen bzw. das Dauerwohnrecht in der Kleingartenanlage begründet hatten bzw. begründen wollten. Zur Inanspruchnahme dieses „Duldungsinstruments“ war jedoch das Abschließen einer Duldungsvereinbarung mit dem Bezirk Treptow-Köpenick erforderlich. Das Instrument wurde scheinbar aus verschiedenen Gründen nur vereinzelt von den betroffenen Dauerbewohnern in Anspruch genommen – mehrere Dauerbewohner haben den Abschluss einer solchen Vereinbarung abgelehnt.

Die landeseigenen Kleingartenanlagen Am Freibad, Oberspree und Grüne Aue sind Bestandteil einer großen Fläche zwischen Rummelsburger Straße im Osten und der Spree im Westen. Im Süden grenzt das Gebiet an ein Wohngebiet in mehrgeschossiger Bauweise. Nördlich befinden sich weitere Kleingartenanlagen. Der Flächennutzungsplan von Berlin (FNP Berlin i.d.F. der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 9. Juni 2011 (ABl. S. 2343)) weist den Bereich der zu beurteilenden Kleingartenanlagen noch immer als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingarten aus.

Nach dem BKleingG findet eine Nutzung als Kleingärten statt, wenn die Erholungsnutzung der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet ist. Des Weiteren ist eine Laube in einfacher Aus-

führung mit höchstens 24 m² Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) zulässig. Gleichzeitig ist es unzulässig, eine Laube so einzurichten, dass sie zu dauerndem Wohnen geeignet ist; sie darf daher keinen Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeanschluss haben.

Die tatsächlich vorzufindende Situation in mehreren Kleingartenanlagen des Landes Berlin unterscheidet sich davon teilweise erheblich. Die Gründe hierfür resultieren aus der historischen Entwicklung, den Bestandsschutzregelungen des BKleingG sowie den Regelungen SachenRBerG. Das SachenRBerG verfolgte das Ziel, das Auseinanderfallen des Eigentums am Grundstück und des Eigentums am Gebäude, wie es in der ehemaligen DDR verbreitet war, durch BGB-konforme Rechtsverhältnisse zu ersetzen, indem Ansprüche der Nutzer auf Erwerb des Grundstücks zum hälftigen Bodenwert bzw. auf Abschluss von Erbbaurechtsverträgen für die Hälfte des üblichen Zinses begründet werden sollten. Das SachenRBerG kann sich hierzu auch auf Kleingartenanlagen erstrecken. Die Umsetzung des SachenRBerG führte jedoch in Kleingartenanlagen, in denen in der Regel eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, zu kleingarten-, bau- und planungsrechtlichen Problemen. Beispielsweise bleibt nach § 20 a Nr. 8 BKleingG eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, unberührt.

Für das Land Berlin ergibt sich hieraus keine grundsätzliche Pflicht, die bestehenden Kleingartenanlagen neu zu bewerten und ggf. eine neue Gebietseinstufung vorzunehmen. Es ist jedoch angezeigt, dass bei Kleingartenanlagen, die objektiv auf Grund veränderter Eigentumsverhältnisse oder subjektiv auf Grund der Haltung und des Handelns der Pächter den Anforderungen des BKleingG nicht mehr genügen, zu prüfen ist, in wie weit ein Aufrechterhalten des Status' einer Kleingartenanlage möglich und sinnvoll ist. Dabei kann es unter Berücksichtigung städtebaulicher und ökologischer Erfordernisse erforderlich sein, einzelne Anlagen in Siedlungen o.ä. umzuwandeln. Dabei ist gleichzeitig zu gewährleisten, dass Veränderungen des Status' sowohl in rechtlicher als auch in sozialer Sicht verträglich sein müssen. In entsprechender Weise wurden in Berlin-Pankow Kleingartenanlagen zum Teil in Erholungs-, zum Teil in Siedlungsgebiete umgewidmet.

Zu diesem Zweck wurde von Seiten des Bezirksamtes Treptow-Köpenick eine Überprüfung der bestehenden Situation in den KGA'en vorgenommen. Innerhalb der KGA Am Freibad sind nach Aktenlage (Kleingartengutachten Köpenick 02/2004) 13 Gebäude dauerhaft bewohnt (registrierte Dauerbewohner); davon sind 6 Parzellen nach dem SachenRBerG erworben. Innerhalb der KGA Oberspree werden nach den o.g. Unterlagen 15 Parzellen dauerhaft bewohnt, von denen 2 nach dem SachRBerG erworben wurden.

Auf der Grundlage der am 02., 04. und 11.03.2009 durchgeführten Ortsbegehungen durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick wurde ermittelt, dass die Parzellen der Kleingartenanlagen eine Größe von ca. 250 m² bis zu ca. 650 m² aufweisen, die mit Lauben, massiven Gartenhäusern, Schuppen sowie teilweise mit Baukörpern bebaut

sind, die eine Grundfläche von 24 m² gem. § 3 Abs. 2 S.1 BKleingG bei weitem überschreiten. Bei den massiven Baukörpern handelt es sich offenbar um Wohngebäude mit weiteren Nebengebäuden sowie auch vereinzelt mit Garagen oder Carports. Auf Grundlage dieser Inaugenscheinnahme konnte jedoch ebenfalls festgestellt werden, dass in diesen Anlagen eine bauliche Konzentration mit zum Wohnen geeigneten Gebäuden in unterschiedlicher Dichte innerhalb der gesamten Anlage vorhanden ist. Der überwiegende Teil der Flächen der KGA ist dabei durch kleingärtnerische Nutzung und Bebauung geprägt. Eine einheitliche Baustruktur besteht nicht.

Die Erschließung der Anlagen Oberspree und Am Freibad erfolgt überwiegend über die befestigte Nalepastraße, die jedoch keine öffentliche Straße ist. Die Erschließung der Kleingartenanlage Grüne Aue erfolgt über den Grenzweg. Die Wege innerhalb der Kleingartenanlagen sind keine öffentlichen Straßen. Sie sind entweder unbefestigt oder teilweise befestigt und weisen Breiten von ca. 2 m bis zu ca. 8 m auf, denen zudem teilweise Abstellflächen für Pkw zugeordnet sind.

Aufgrund der Einwendungen zum Dauerwohnrecht, der damit geforderten anderen Gebietseinstufung sowie der daraus resultierenden Einhaltung von höheren Immissionsgrenzwerten nach der 16. BImSchV wurde in der Erörterung am 15./16.12.2008 von dem Verhandlungsleiter zugesichert, dass weitere Nachweise zum Dauerwohnrecht bis zum 31.03.2009 eingebracht werden können. Dazu haben die Vorstände der Kleingartenanlagen ihre Mitglieder aufgerufen, in einem zusammen mit der Bürgerplattform „Organizing Schöneweide“ entwickelten Formblatt ihre Ansprüche für mehr Lärmschutz als Eigentümer, Dauerbewohner oder Sommerbewohner durch entsprechende Nachweise (Duldungsvereinbarung, Kaufvertrag etc.) geltend zu machen. Insgesamt wurden 107 Formblätter der Anhörungsbehörde übergeben. Es wurden 14 Nachweise (davon 6 Eigentümer) von insgesamt 196 Parzellen der KGA Am Freibad, 25 Nachweise (davon 7 Eigentümer) von insgesamt 176 Parzellen der KGA Oberspree und 20 Nachweise (davon 5 Eigentümer) von insgesamt 233 Parzellen der KGA Grüne Aue eingereicht. Von etwaigen Sommerbewohnern, die ihre Parzelle über einen Zeitraum von mindestens April bis Oktober nutzen, sind keine Nachweise eingereicht worden. Von Organizing Schöneweide wurden hierzu jedoch geschätzte Zahlen in den Gesamtbelang eingestellt, mit der abschließenden Behauptung, dass mehr als 50 % der Parzellen dem dauernden Wohnen dienen oder diesem gleichzustellen seien, so dass eine Änderung der (immissionsschutzrechtlichen) Gebietseinstufung erforderlich sei.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde konnte jedoch weder durch örtliche Inaugenscheinnahme noch durch die von „Organizing Schöneweide“ durchgeführte Abfrage hinsichtlich der Nutzung von Grundstücken festgestellt werden, dass die auf Grundlage des SachenRBerG käuflich erworbenen oder mit einem Erbbaurechtsvertrag bestellten Wohngrundstücke in einem solchen Verhältnis auftreten, dass eine Änderung der Gebietscharakteristik erforderlich ist. Es konnte festgestellt werden, dass Wohngebäude in den KGA'en Am Freibad, Oberspree und Grüne Aue nur vereinzelt vorzufinden sind,

was den Bestimmungen des § 20 a BKleingG jedoch nicht widerspricht. Auch wenn die Planfeststellungsbehörde einen höheren Anteil an Sommerbewohnern unterstellt als von „Organizing Schöne-weide“ belegt werden konnte, drängt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Änderung der Gebietscharakteristik nicht auf. Auch eine Vorausschau hinsichtlich der Entwicklung der Kleingartenanlagen begründet keine Änderung der Gebietscharakteristik: Unter Berücksichtigung dessen, dass die gegenwärtige Nutzung der Parzellen zum dauernden Wohnen mit Pächterwechsel beendet wird und mit der Annahme, dass alle Parzellen mit Anspruch nach dem SachenRBERG auch tatsächlich an die Nutzer veräußert sind, ist zu erwarten, dass sich der Anteil der Dauerbewohner auf etwa 15 % einpegeln wird.

In allen Kleingartenanlagen fällt die Vielzahl der Gartenlauben ins Auge, die nicht zum dauernden Wohnen geeignet sind. Es drängt sich insgesamt nicht der Eindruck auf, dass es sich um ein „Baugebiet“ bzw. um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Die vorhandene Häufung von „tatsächlichen“ Wohnhäusern stellt eher eine Splittersiedlung dar. Bei Splittersiedlungen handelt es sich um unerwünschte Bebauungen im Außenbereich, deren Verdichtung und Verfestigung zu vermeiden sind.

Die Kleingartenanlagen sind somit nicht als Kleinsiedlungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV einzuordnen.

Um die Belange hinsichtlich eines umfassenderen Lärmschutzes der hier betroffenen bebauten Bereiche im Außenbereich dennoch zu würdigen, in denen eine Wohnbebauung zumindest in Teilen von einigem Gewicht vorhanden ist, hat der Bezirk Treptow-Köpenick zugesagt, die Kleingartenanlagen Am Freibad und Oberspree zu einer für die Betroffenen günstigeren Heranziehung der 16. BImSchV im Sinne des § 10 BauNVO den Wochenendhausgebieten gleichzustellen. Zwar handelt es sich auch weiterhin um die 3. Schutzkategorie nach der 16. BImSchV, jedoch werden nun der Tages- und Nachtgrenzwert von 64 bzw. 54 dB (A) herangezogen.

Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung der KGA Grüne Aue richtet sich weiterhin nach der Gebietseinstufung als Kleingartenanlage. Denn in dieser KGA sind gemäß den Ermittlungen des Stadtplanungsamtes Treptow-Köpenick in Bezug auf die Nutzungen, auf die sich der Vorhabenträger hier stützt, nur 27% der Gebäude zur Wohnnutzung oder saisonalen Wohnnutzung geeignet (Schreiben von Stapl 34 des Bezirks Treptow-Köpenick vom 12.03.2009). Der weit überwiegende Teil (ca. 73%) ist durch eine kleingärtnerische Nutzung und durch eine Bebauung mit Lauben in einfacher Bauweise geprägt. Die Gebäude vermitteln keinen Bebauungszusammenhang, besitzen nicht das nötige Gewicht und stellen sich nicht als überwiegende Wochenendhausstruktur dar. Soweit trotz der von der Planfeststellungsbehörde konzipierten aktiven Schallschutzmaßnahmen Grenzwertüberschreitungen an Gartenlauben verbleiben, kommt gemäß der anzuwendenden Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 (s. A.IV.1 Nr. 1 c)), Kapitel 10.3 lediglich eine Entschädigung in Betracht. Passive Schallschutzmaßnahmen an vorhandenen Gartenlauben können nur für den Fall des § 20a Nr. 8 BKleingG vorgesehen

werden, wenn die Wohnnutzung bauordnungsrechtlich zulässig ist. Da zwischen den zuständigen bezirklichen Stellen und etlichen Betroffenen die Frage der rechtlich zulässigen oder ggf. auch nur geduldeten Wohnnutzung strittig ist, wird für die in der Schalltechnischen Untersuchung (UL 11.1) nicht erfassten und nicht berechneten Gebäude im Bereich der Kleingartenanlage Grüne Aue der Anspruch der Eigentümer auf passiven Schallschutz bzw. Entschädigung – vorbehaltlich der schutzbedürftigen rechtlich zulässigen oder geduldeten (Wohn-) Nutzung – entsprechend der VLärmSchR 97 Kapitel 10.3 dem Grunde nach festgestellt (siehe Auflage A.IV.1 Nr. 1).

B.V.4 Planrechtfertigung und verkehrliche Begründung

B.V.4.1 Verkehrliche Notwendigkeit

B.V.4.1.1 Notwendigkeit des Neubaus der SOV

Es wird von einigen Einwendern gefordert, den Bedarf der SOV in Hinblick auf den zu erwartenden Lückenschluss der Stadtautobahn in Richtung Schönefeld und in Richtung Ostkreuz (Anbindung der Rummelsburger Straße) und der Fertigstellung der TVO nochmals kritisch zu prüfen und zu hinterfragen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der hohen Baukosten, da das Land Berlin doch hoch verschuldet sei. Es wird die Frage gestellt, wieso mit dem Bau der Autobahn-anbindung mittendrin begonnen wird, denn in beide Richtungen seien die Weiterführungen der Straße und vor allem des Straßenverkehrs nicht geklärt.

Diese Einwendungen gehen fehl. Der Bedarf einer übergeordneten Straßenverbindung der Straßenverbindungsstufe II ergibt sich aus den Entwicklungszielen der Stadt Berlin und wurde als solches in den Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 9. Juni 2011 (ABl. S. 2343) und den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) der Stadt Berlin aufgenommen. Der hier betrachtete 1. Bauabschnitt zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße bietet mit seiner Eröffnung einen großen verkehrlichen Nutzen. Besonderes Anliegen des 1. Abschnitts ist die verkehrliche Entlastung des Ortsteils Schöne-weide durch die neue Spreequerung. Dies ermöglicht eine Verringerung der Verkehrsbelastung in den Straßenzügen Siemens-, Edison-, Karlshorster Straße.

Der langfristig zu realisierende 2. Abschnitt der SOV hat die verkehrliche Funktion, den Ortsteil Baumschulenweg, insbesondere die Baumschulen- und Späthstraße, vom übergeordneten Verkehr zu entlasten. Dieser Abschnitt ist sowohl im ersten Stadtentwicklungsplan Berlin als auch im neuen StEP Verkehr 2.0 vom März 2011 als ein langfristiges Infrastruktur-Neubauvorhaben enthalten.

B.V.4.1.2 Vorhandenes Straßennetz

Da der Ausbau der Stadtautobahn (A 100) in Richtung Ostkreuz den Autoverkehr in Richtung Lichtenberg, Karlshorst und Köpenick störungsfrei zügig ermöglicht, seien aus der Sicht einiger Einwender keine weiteren Kreuzungen mit Lichtsignalregelung in Späthsfelde und Baumschulenweg, die den örtlichen Verkehr zusätzlich belasten würden, erforderlich. Eine Aufschüttung des gesamten Areals und ein Brückenneubau zur Überquerung der Bahnanlagen wären nicht nötig. Zum anderen sei die bestehende Straßenverbindung in Richtung Hauptstraße / Karlshorst, Schöneweide / Baumschulenweg gemäß dem örtlichen Verkehrsaufkommen in beide Richtungen völlig ausreichend.

Gegenstand der vorliegenden Unterlagen ist ausschließlich das Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Stadtstraße zwischen Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße (B 96a) einschließlich einer neuen Spreebrücke (1. Abschnitt der SOV).

Aufgrund der gestiegenen tangentialen Verkehrsströme zwischen den Ortsteilen Karlshorst und Späthsfelde hat in den zurückliegenden Jahren eine Überschreitung der Leistungsfähigkeit in den vorhandenen Straßenzügen in Ober- und Niederschöneweide sowie in Baumschulenweg stattgefunden, so dass das Erfordernis zum Neubau des 1. SOV Abschnitts begründet ist.

B.V.4.1.3 Verkehrsanalyse

Es wird eine Analyse der Verkehrsprobleme, Verkehrsbeziehungen und Verkehrsmittelnutzungen in der tangentialen Verkehrsbeziehung B1/5 – B96a durch die Stadträume von Friedrichsfelde, Karlshorst, Ober- und Niederschöneweide und weiter Richtung Süden oder Westen und die Erarbeitung von Problemlösungen, wobei die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen gerecht abzuwägen sind, gefordert. Denn in den ausgelegten Unterlagen sei keine detaillierte Analyse der Verkehrsprobleme, Verkehrsbeziehungen und Verkehrsmittelnutzungen in der tangentialen Verkehrsbeziehung B1/5 - B96a und weiter Richtung Süden oder Westen vorhanden. An Hand dieser Analysen könne für die gesamte tangentielle Verbindung genaue Muster von Quell- und Zielverkehren innerhalb dieser Stadträume und den Durchgangsverkehr, sowie deren Verteilung auf die unterschiedlichen Verkehrsträger (MIV, LKW/Wirtschaftsverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr) ermittelt werden. Auf Grund dieser Daten hätten Lösungsvorschläge zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen, Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, zur Verlagerung von Verkehren von einem Verkehrsträger zum anderen, zur Optimierung von Verkehrsflüssen erarbeitet werden können.

Würden diese baulichen und/oder organisatorischen Lösungsvorschläge gegenüber ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen beurteilt, wäre aus der Sicht der Einwender ein komplexes Lösungsbündel herausgekommen, das tatsächlich eine (Verkehrs-) Problemlösung für die betroffenen Stadträume darstellen würde.

Das hier ausgelegte Straßenbauvorhaben stehe als Maßnahme fest und solle in diesem Verfahren nur bestätigt und begründet werden.

Das Verfahren diene dabei nicht der Verkehrsproblemlösung in der tangentialen Verkehrsbeziehung. Im Erläuterungsbericht seien die betroffenen und angrenzenden Stadträume nicht richtig abgebildet. Es würden Problemlagen konstruiert, die teilweise so gar nicht zuträfen. Beispielsweise wird die Beschreibung der verkehrlichen Situation im Erläuterungsbericht (UL 1) gerügt: „Am Knotenpunkt Treskowallee / Rummelsburger Straße / Straße An der Wuhlheide / Edisonstraße im Ortsteil Oberschöneweide werden die Radial- und Tangentialverkehre auf einer gemeinsamen Trasse geführt, was eine erhöhte Staugefahr im Knotenpunktbereich bedeutet.“

Diese Aussage sei nicht zutreffend. Der Tangentialverkehr werde heute auf der Treskowallee und Edisonstraße, der durchgehende Radialverkehr über eine eigene Hochstraße über den Knotenpunkt auf der Rummelsburger Straße und Straße An der Wuhlheide geführt. Erst mit dem Bau des 1. Abschnitts der SOV solle zusätzlich zum Radialverkehr auf der Rummelsburger Straße auch der Tangentialverkehr von der Treskowallee auf die Rummelsburger Straße geleitet werden. Dies werde zu erheblichen Problemen des abbiegenden Verkehrs am Knotenpunkt führen.

Auch sei eine unzureichende Ortskenntnis bei der Darstellung der starken Beeinträchtigungen für den ÖPNV aufgrund von unzureichenden Verkehrsverhältnissen nicht zu übersehen. Über die Stubenrauch- bzw. Treskowbrücke verkehrten keine Buslinien und können dadurch auch nicht im Stau stehen bzw. durch den Bau der SOV beschleunigt werden. Busse verkehren über die Eisenbrücke. Deren Verkehrssituation werde aber vom Bau der SOV nicht verändert. Zur ÖPNV-Beschleunigung könnte die Straßenbahn in der Edisonstraße eine eigene Trasse bekommen, damit würde sie am Stau vorbeifahren und eine echte Alternative zum MIV bieten. Noch dazu, wenn der Bahnhof Schöneweide zu einem attraktiven Umsteigepunkt ausgebaut werden würde. Damit könnte man dann auch die unstrittig vorhandenen hohen Belastungen durch den Kfz-Verkehr für die Anwohner in der Edison- und Siemensstraße, Brücken- und Spreestraße mindern.

Die vorgenannten Kritikpunkte greifen nicht durch. Grundlage für die Straßenplanung war u.a. die verkehrliche Begründung zur SOV, Untersuchung vom Büro Spiekermann vom Juli 2007, diese lag während der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen auch aus und konnte eingesehen werden.

Im Rahmen der verkehrlichen Begründung sowie im Erläuterungsbericht (UL 1) der Planfeststellungsunterlagen sind neben der Aufzeichnung der vorhandenen Verkehrsverhältnisse auch die verkehrliche Funktion der SOV eindeutig erläutert worden. Intention der Straßenplanung ist es, den Durchgangsverkehr aus den Ortsteilen Ober- und Niederschöneweide herauszunehmen. Dies ist mit der hier vorliegenden Straßenplanung gegeben.

Die Realisierung des ersten Bauabschnittes der SOV ist im aktuellen Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr vom März 2011) innerhalb des Maßnahmenbündels I 4.3 enthalten (Straßenbaumaßnahmen zur Beseitigung struktureller Netzprobleme und zur Entlastung von Wohngebieten).

Die in den Einwendungen enthaltenen Hinweise können nur zum Teil nachvollzogen werden. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden,

dass nach Minderung der Verkehrsströme eine Revitalisierung der vorhandenen zum gegenwärtigen Zeitpunkt stark belasteten Straßen erfolgt. Für das Land Berlin wurde durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz der Lärmaktionsplan erstellt. Für den Bezirk Treptow-Köpenick sind hier in einer vertiefenden Untersuchung das Konzeptgebiet Ober- und Niederschöneweide und die Konzeptstrecke Baumschulenstraße schwerpunktmäßig aufgenommen. Bezug nehmend auf die Reduzierung des Verkehrs mit der SOV und den Zielen der Lärminderungsplanung bestehen dann die Möglichkeiten der Optimierung der Verkehrsraumgestaltungen und auch der Optimierungen des ÖPNV.

B.V.4.1.4

Wirtschaftlichkeit

Es wird bemängelt, dass Aussagen zur „Wirtschaftlichkeit der geplanten Verkehrsbaumaßnahme“ nicht nachvollziehbar seien. Von wesentlichen Zeitersparnissen, gar von 87% Zeiteinsparung, könne keine Rede sein. Denn den heutigen Zeitverlusten durch den Stau in der Edisonstraße bis Karlshorster Straße stehe künftig eine verlängerte Wegstrecke mit zusätzlichen lichtsignalgeregelten Kreuzungen von gleichrangigen Straßen gegenüber. In der Relation Treskowallee - Adlergestell Richtung Süden müsse künftig der Umweg über Rummelsburger Straße / SOV / Schnellerstraße mit drei lichtsignalgeregelten Kreuzungen gefahren werden, wovon zwei Lichtsignalanlagen Verkehrsflüsse von gleichrangigen Straßen regeln. In der Relation Treskowallee - Späthstraße / A 113 muss ebenfalls der gleiche Umweg mit den zusätzlichen Lichtsignalanlagen gefahren werden. Oder es werde vorausgesetzt, dass der Verkehr künftig nicht weiter über die Rixdorfer Straße/Südostallee, sondern über Köpenicker Landstraße und Baumschulenstraße verlaufen soll. Auch hier käme es nicht zu Zeitersparnissen, weil in der vorliegenden Planung zum Abbiegen von der SOV zur Köpenicker Landstraße nur eine Spur zur Verfügung stehe und ebenfalls nur eine Linksabbiegespur von der Köpenicker Landstraße zur Baumschulenstraße vorhanden sei. Außerdem würde ein noch größerer Verkehrsstrom über die Baumschulenstraße zu erheblichen zusätzlichen Belastungen von Lärm und Abgasen in der Baumschulenstraße führen. Dieser Effekt würde den verkehrlichen und umweltentlastenden Zielen der Berliner Verkehrspolitik und den bisherigen Verkehrsplanungen und Bauten des Altbezirks Treptow bzw. heute Treptow - Köpenick zuwiderlaufen. Der eigentliche Nord-Süd-Verkehr könne ohne SOV weiter über den leistungsfähigen Straßenzug Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße / An der Wuhlheide / Spindlersfelder Straße (TVO) abgewickelt werden.

Diese zwar unterschiedlich akzentuierten, jedoch inhaltlich alle auf eine befürchtete ungewollte Verkehrsentwicklung abzielenden Einwendungen gehen in ihrer Beurteilung fehl. Im Rahmen der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurde u.a. auch eine Nutzen-Kosten-Untersuchung/NKU für die Straßenverbindung erstellt-, (NKU vom November 2003). Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde nach der „Empfehlung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen“ (EWS-97) erstellt. Bei der Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses wurden verschiedene Komponenten in die Ermittlung

einbezogen wie beispielsweise die Veränderung der Betriebskosten, Fahrzeiten, Unfallgeschehen, Lärm- und Schadstoffbelastung, Klimabelastung, Veränderung der Trennwirkungen bei der vorhandenen Topographie sowie Flächenverfügbarkeit. Auf dieser Grundlage wurde für den 1. Abschnitt ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von rund 14.7:1 ermittelt.

Bei der Betrachtung der o.g. Einzelkomponenten wird deutlich, dass die Nutzenkomponente Fahrzeitverbesserung mit ca. 87 % den überwiegenden Anteil an diesem Ergebnis besitzt. Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar, denn mit der neuen Spreebrücke wird ein zusätzliches Verkehrsnetzelement geschaffen, welches neue Verkehrsbeziehungen schafft bzw. eine Erhöhung der vorhandenen Durchlassfähigkeit gewährt.

Den zweitgrößten Anteil am Gesamtergebnis besitzt mit rund 5 % die Nutzenkomponente Schadstoffbelastung: Wie bereits benannt besteht eine wesentliche Verkehrsfunktion der SOV in der Herausnahme der übergeordneten Verkehrsströme und damit verbunden eine erhebliche Minderung und Senkung der damit verbundenen Umweltbelastungen/Lärm- und Luftschadstoffbelastungen u.a. in der Siemensstraße, der Edisonstraße, der Wilhelminenhofstraße, der Brückenstraße und der Spreestraße.

B.V.4.1.5 Überdimensionierte Straßenplanung

Die Einwender tragen vor, dass die geplante SOV als vierspurige Straße überdimensioniert sei, die Trasse könne insgesamt schmaler geplant werden, eine Trasse in dieser Dimension würde nur zusätzlichen Verkehr erzeugen. Es wird gefordert, die Straße nur zweispurig zu bauen. Dies wird damit begründet, dass der Baumschulenweg bis auf wenige Zeitspannen in der Rush-hour ein verträumtes Örtchen sei. Wenn die Autobahn Richtung Schönfelder Kreuz fertig gestellt sei, dürfte sich die verkehrliche Situation entspannen. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass Geh- und Radwege auf beiden Seiten der Straße nicht erforderlich seien, da eine Vielzahl der Kleingärtner mit dem Auto anreisen. Der vorgesehene Parkplatz an der Wattstraße wird als überflüssig angesehen, da die Entfernung zu den Gärten der Kolonie Oberspree zu groß sei.

Diese Einwände überzeugen nicht. Die Dimensionierung der geplanten SOV mit vier Fahrstreifen ist dem prognostizierten Kfz-Verkehrsaufkommen von abschnittsweise bis zu 36.900 Kfz/24 h angemessen. Die Gesamttrasse der SOV (1. Abschnitt und später herzustellender 2. Abschnitt) stellt eine übergeordnete Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe II bis zur Autobahn A 113 dar. Als solche fügt sie sich in das System der geplanten Tangentialverbindungen ein und wurde im Entwurf des Straßenplans des Landes Berlin als Straße II. Ordnung eingestuft. Das hierfür prognostizierte Verkehrsaufkommen kann von einem zweistreifigen Querschnitt nicht aufgenommen werden.

Die Möglichkeit, einseitig auf einen Radweg zu verzichten, sieht der Vorhabenträger nicht, da diese Radwegeverbindung zu einem Europaradweg (R1) gehören wird. Unter anderem handelt es sich bei der SOV um eine Stadtstraße in Form einer Erschließungsstraße für die

nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) beidseitige Geh- und Radwege zu bauen sind.

Ein Erfordernis für einen Parkplatz an der Wattstraße besteht deshalb, weil zahlreiche Anlieger und auch die Vorstände der Kleingartenvereine einen Bedarf an Stellplätzen mit der Begründung, dass die derzeit bestehenden Parkplätze im Grenzweg mit dem Bau der SOV wegfallen würden, geltend gemacht haben.

B.V.4.1.6 Verkehrssicherheit

Von der Einwanderseite wird der Straßenbau deshalb abgelehnt, weil eine erhöhte Unfallgefahr befürchtet wird.

Der Einwand ist zurückzuweisen. Für den hier zu betrachtenden 1. Abschnitt der SOV ist auf Grund der zugeordneten Kategorie als Stadtstraße innerhalb bebauter Gebiete eine Verkehrsgeschwindigkeit von Tempo 50 km/h zulässig. Die Straßenplanung in ihrer Gestaltung entspricht dem technischen Standard nach der RAST 06 mit 4 Fahrstreifen auf 2 Richtungsfahrbahnen. Für die Knotenpunkte sind Lichtsignalanlagen vorgesehen, so dass das Überqueren der jeweiligen Straßenabschnitte gesichert ist. Durch den Neubau des 1. Abschnittes der SOV werden zudem die derzeit überlasteten Straßenzüge innerhalb der Wohngebiete in Ober- und Niederschöne-weide durch die Verringerung der Verkehrsströme entlastet und die in dem Zusammenhang derzeit bestehende Unfallgefahr stark reduziert.

B.V.4.1.7 Brücke

Die Straße wird als nicht erforderlich angesehen, da es in Schöne-weide genügend Brücken gäbe, die zur Überfahrt in Richtung Baumschulenweg zur Verfügung stünden.

Aufgrund der derzeit fehlenden durchgängigen tangentialen Verbindungen im Südosten Berlins verlaufen die übergeordneten Verkehre über so genannte „Versatzfahrten“. Dafür werden, u.a. in den Ortsteilen Schöne-weide (Ober- und Niederschöne-weide) und Baumschulenweg, Stadtstraßen, die nicht für diese verkehrliche Funktion geeignet sind, genutzt. Hierdurch werden nicht nur diese Straßen zusätzlich und über den vorgesehenen Grad hinaus belastet, es ergeben sich auch längere Wege und im Zusammenhang mit den teilweise heute bereits vorhandenen Leistungsfähigkeitsüberschreitungen im Straßennetz Umwegfahrten und Schleichverkehre durch das Nebenstraßensystem. Die verkehrlichen Umweltbelastungen wie z.B. Schadstoffausstoß oder Lärmemissionen sind dadurch in einigen Stadtteilen sehr hoch. Es kommt in den Spitzenzeiten zu erheblichen Stauerscheinungen. Die denkmalgeschützte Stubenrauchbrücke über die Spree kann bereits heute das Verkehrsaufkommen nur mit Hilfe einer zusätzlich errichteten temporären Behelfsbrücke aufnehmen.

Durch das Anwachsen der tangential gerichteten Verkehrsströme von und zur A 113 nach deren Eröffnung im Mai 2008 waren zudem weitere Überschreitungen der Leistungsfähigkeit in den Straßenzügen Edison-, Siemens-, Karlshorster und Rixdorfer Straße in Ober- und Niederschöne-weide sowie Baumschulenstraße und Südostallee

in Baumschulenweg verbunden, die mit dem Bau der SOV behoben werden sollen.

B.V.4.2 Verkehrsprognose, Machbarkeitsstudie

Es wird bemängelt, dass die vor Jahren erhobenen Zahlen für die zu erwartenden Verkehrsströme auch bei Änderung der Gegebenheiten ohne neue Prüfung stur beibehalten würden. Zudem wurde eingewendet, dass die in den Planfeststellungsunterlagen angegebene zukünftige Verkehrsbelastung nicht nachvollziehbar sei.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die zum Ausdruck kommenden Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Prognosewerte sind unbegründet. Bei der Prognoseerstellung werden beispielsweise die aktuellen Bevölkerungs-, Beschäftigten- und Flächenentwicklungen sowie die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf den ÖPNV und auf den nicht motorisierten Verkehr berücksichtigt. Die in den Planfeststellungsunterlagen verwendeten Prognosezahlen beruhen auf verkehrsplanerischen Netzberechnungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Detaillierte und planungsspezifische Verkehrsprognosen sind ein gebräuchliches und anerkanntes ingenieurtechnisches Mittel zur Belegungseinschätzung und -ermittlung hinsichtlich Größenordnung, Be- und Entlastungen sowie Verkehrsverteilungen. Die Berechnungen beziehen sich auf ein mit dem Land Brandenburg abgestimmtes Straßennetz, einschließlich der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Straßenplanungen.

Dabei hat sich gezeigt, dass in den nächsten Jahren der allgemeine Trend des Verkehrswachstums trotz stagnierender Bevölkerungszahl anhalten wird. Ursache dafür sind veränderte Mobilitätsbedürfnisse, gewachsene Motorisierung, maßgeblich aber auch die räumliche Umverteilung von Einwohnern und Arbeitsplätzen zwischen den Teilräumen der Stadt und des Umlandes sowie die Konzentration von Handel und Dienstleistungen mit der Folge längerer Wege.

Dieses Straßenbauvorhaben basiert zunächst auf der Berliner Verkehrsprognose 2015, die umfassend Aufschluss über verwendete Grundlagendaten und Methoden der Verkehrsnetzberechnungen gibt. Relevante Eingangsgrößen der Verkehrsprognosen, die für die entsprechenden anerkannten Modellrechnungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erforderlich sind, sind dabei prognostizierte Strukturdaten, empirisch gewonnene Verhaltensdaten verschiedener homogener Personengruppen sowie die Prognose weiterer verkehrlicher Kennwerte. Ausgehend von der beabsichtigten städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung werden die künftigen Verkehrsbeziehungen ermittelt und unter Berücksichtigung des modal Split, der den Anteil anderer Verkehrsmittel neben dem Kfz-Verkehr ausweist, auf das Straßennetz umgelegt. Zielstellung ist hierbei die Bündelung des übergeordneten Verkehrs. Ferner werden künftige Verkehrsnetze und Verkehrsanlagen berücksichtigt.

Die der Planfeststellung zugrunde gelegte Verkehrsprognose wurde im Rahmen des StEP Verkehr fehlerfrei entwickelt.

Ergänzt wurde die Prognose 2015 durch die zwischenzeitlich vorliegende Prognose für das Jahr 2025. Diese zeigt für diesen Abschnitt eine geringfügig niedrigere Verkehrsbelastung gegenüber der Prognose für das Jahr 2015 auf. Grundsätzlich werden durch die Prognose 2025 die Prognosewerte aus 2015 jedoch bestätigt. Demzufolge können die Verkehrsbelegungen der Prognose 2015 für die Planfeststellung der SOV uneingeschränkt verwendet werden. Die festgestellten Anspruchsberechtigungen der betroffenen Anwohner wurden weiterhin nach den Prognosewerten aus dem Jahr 2015 festgestellt. Die Verwendung der Prognosewerte 2015 für die festzustellenden Anspruchsberechtigungen ist zulässig, da damit niemand schlechter gestellt wird als bei Verwendung der Prognosewerte für das Jahr 2025; vielmehr erfolgt eine teilweise Besserstellung.

Es wird von einigen Einwendern beanstandet, dass die Machbarkeitsstudie sich auf Zahlen aus den Jahren 1993 und 1995 stützt und somit das prognostizierte Fahrzeugaufkommen falsch eingeschätzt wurde.

Diese Beanstandung ist zurückzuweisen. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für die Trassenplanung der SOV wurden die Machbarkeitsstudien „Süd-Ost-Verbindung vom September 1993, Variantenbetrachtung von der Buschkrugallee bis zur B1/5“ und die Machbarkeitsstudie „SOV, Kiefholzstraße bis Anschluss Nalepastraße“ vom März 1995 erarbeitet. Diese Studien stellten eine technische Machbarkeit der SOV mit den unterschiedlichsten Varianten dar. Für die Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen / Straßenplanung waren die aktuellen Verkehrsprognosen gemäß der Verkehrlichen Begründung und der in diesem Zusammenhang benannten Verkehrsprognosedaten sowie die verkehrstechnischen Erfordernisse/Bestands- und Entwicklungsplanung die Grundlage der Bearbeitung.

B.V.4.3 Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz

B.V.4.3.1 Leistungsnachweise von Knotenpunkten

Viele Einwender bringen ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte für den prognostizierten Verkehr nicht ausreiche. Mit der Realisierung des 1. Abschnitts der SOV seien Staus in der Rummelsburger Straße, Schnellerstraße, Treskowallee und Wuhlheide vorprogrammiert. Es wird auf den Bericht "Vorplanung zur Süd-Ost-Verbindung Berlin - Köpenick" verwiesen, der im Auftrag des Vorhabenträgers erstellt wurde. Danach müsste der Abschnitt der Rummelsburger Straße zwischen der SOV und der Treskowallee 3-streifig in beiden Richtungen ausgebaut werden. Von den Einwendern wird eine Leistungsfähigkeitsberechnung der Knotenpunkte Rummelsburger Straße / Treskowallee, SOV / Rummelsburger Straße, Nalepastraße/SOV und SOV/Köpenicker Landstraße verlangt. Des Weiteren wird vom Vorhabenträger verlangt, dass er die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Staus im Bereich SOV / Rummelsburger Straße / Treskowallee / Edisonstraße benennt.

Für die Planung der SOV wurde eine verkehrliche Begründung als Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen erarbeitet. Im Rahmen dieser Begründung erfolgte neben der Betrachtung des vorhandenen Verkehrszustandes auch die Betrachtung der Verkehrsunfallstatistik für den Raum Schöneweide sowie eine verkehrliche Darstellung aller sich aufdrängenden Varianten sowie die Gestaltung der Verkehrsknotenpunkte hinsichtlich der verkehrstechnischen Wirksamkeit. Um jedoch die zahlreichen Einwendungen ausreichend zu würdigen, wurde zusätzlich Anhand eines vom Vorhabenträger in Auftrag gegebenen Gutachtens untersucht, welche Maßnahmen an den Zwangspunkten zu ergreifen sind, um verkehrstechnisch auf die Verkehrsströme einzuwirken. Es wurde in dem Gutachten nachgewiesen, dass an den vier untersuchten Knotenpunkten

- An der Wuhlheide / Edisonstr. / Rummelsburger Str. / Treskowallee
- Grenzweg (SOV) / Rummelsburger Landstr. / Rummelsburger Straße
- Köpenicker Landstraße (B 96a) / SOV
- Karlshorster Str. / Rixdorfer Str. / Schnellerstr.

durch kleine Anpassungen der LSA Programme und durch geringe Veränderungen verkehrslenkender Maßnahmen für alle Fahrbeziehungen die Qualitätsstufen zwischen B und D zu erzielen sind.

B.V.4.3.2 Entlastung Edisonstraße / Siemensstraße

Es wird von Einwendern die Behauptung aufgestellt, dass das hier ausgelegte Straßenbauvorhaben die gewünschte Verlagerung des Verkehrs aus der Edisonstraße/Siemensstraße auf die SOV nicht herbeiführen kann. Es wird bezweifelt, dass der übergeordnete Durchgangsverkehr aus den Hauptnetzstraßen (Edison-Siemensstraße und Brücken- und Spreestraße) durch den Neubau der SOV umgelenkt werden kann, somit komme es durch die Baumaßnahme nur zu einer geringen Entlastung der Edisonstraße, die für die Anlieger kaum spürbar sein würde. Denn das hier ausgelegte Straßenbauvorhaben würde nicht dazu führen, dass der Tangentialverkehr die SOV benutzt, weil diese eine längere Umwegstrecke mit mehreren Lichtsignalanlagen von gleichberechtigten Hauptverkehrsstraßen darstelle. An den Lichtsignalanlagen werde es folglich auch zu Wartezeiten aller Verkehrsbeziehungen kommen und damit stelle die Benutzung der SOV keinen wesentlichen Zeitvorteil dar. Dies habe zur Folge, dass sehr hohe Verkehrsmengen weiterhin über die Edison- und Siemensstraße verkehren. Um den Tangentialverkehr tatsächlich auf die SOV leiten zu können, seien verkehrsorganisatorische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Umgestaltung von Straßenraum und Knotenpunkten notwendig. Diese Maßnahmen stünden daher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hier ausgelegten Straßenbauvorhaben und müssten daher auch in diesem Planungsverfahren behandelt werden. Sollten diese verkehrsorganisatorischen und straßenraum- bzw. knotenpunktsgestaltenden Maßnahmen nicht Gegenstand dieses Verfahrens werden, könne im weiteren auch nicht von wesentlichen Verlagerungseffekten und damit Entlastungen in der Edison- und Siemensstraße ausgegangen werden. Zumal auch der von der B96a kommende Verkehr weiterhin über Spreestraße und Edisonstraße führe.

Der Forderung, verkehrsorganisatorische und straßenraum-/knotenpunktumgestaltende Maßnahmen in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden.

Ziel und Verkehrsintention der SOV ist die Entlastung von Ober- und Niederschöneweide. Dieses Ziel wird zugleich unterstützt durch die Planungen des Landes Berlin zum Lärmaktionsplan/Lärmminderungsplanung. In diesem Rahmen sind Maßnahmen/Vorschläge enthalten, die sich unter anderem mit der Straßenraumgestaltung in der Edisonstraße befassen, wie beispielsweise die Neugestaltung des Straßenraumes, Bevorrechtigung des ÖPNV/Straßenbahn, Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle am Griechischen Markt. Die geplanten verkehrsorganisatorischen oder straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen im Bereich der betrachteten Wohngebiete sind jedoch nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Die Anordnung von straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen obliegt der Straßenverkehrsbehörde und wird nicht planungsrechtlich geregelt.

Der zusätzliche Spreeübergang und der damit verbundene Wegfall der Behelfsbrücke neben der Stubenrauchbrücke macht die Benutzung der SOV für Verkehrsteilnehmer attraktiver. Die Reduzierung der Verkehrsströme wird daher für die Anwohner der Edisonstraße nach dem Neubau der SOV bereits deutlich spürbar sein.

B.V.4.3.3 Autobahnanbindung

Es wird von Einwendern die Auffassung vertreten, dass in der jetzigen Planung ein Stau in der Rummelsburger Straße bzw. der Schnellerstraße und auf der neu zu bauenden Brücke vorprogrammiert sei, da angeblich keine Anschlussstraßen vorgesehen seien. Sollte allerdings, wie geplant, eine heranführende Straße gebaut werden, würde dies die Stausituation drastisch verschlimmern, da der Verkehr nicht abfließen könnte. Durch das Bewusstsein, eine vermeintlich gut funktionierende Verkehrssituation dort vorzufinden, würden noch mehr Verkehrsteilnehmer in diese Brückensackgasse geführt werden. Es wird befürchtet, dass, ähnlich wie bei der Ost-Tangente Wuhlheide/Alt Glienicke, auf Kosten der Steuerzahler ein sinnloses Stückwerk produziert werde.

Diese Bedenken können deshalb nicht mitgetragen werden, da sich durch den Neubau der SOV bereits nach Realisierung des ersten Bauabschnittes eine leistungsfähige tangentielle Verbindung zwischen der Köpenicker Landstraße und der Rummelsburger Straße ergeben wird. Im weiteren Verlauf wird der Verkehr über die Treskowallee zu wichtigen Zielen in den Neubaugebieten der östlich gelegenen Bezirke geführt werden.

Mit der längerfristigen Realisierung des zweiten Bauabschnittes wird dann durch die zu schaffende Anbindung an die A 113 eine durchgehende weiträumige Tangente bis zur B 1/5 in Alt Friedrichsfelde zur Verfügung stehen.

B.V.4.3.4 Schleichwege

Es wird befürchtet, dass auf Grund des zu erwartenden Staus Schleichwege durch die Kleingartenanlage gesucht würden. Es könnten dann keine Kinder mehr auf den Wegen spielen.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Verkehrssituation innerhalb der Kleingartenanlagen wird sich durch den Wegfall des heute gelegentlich zu beobachtenden Ausweichverkehrs über die Wattstraße bzw. über den Grenzweg und die südliche Nalepastraße eher verbessern. Die künftige Verkehrsführung ist so angelegt, dass die Erschließungsstraßen in den Kolonien ausschließlich im Anliegerverkehr befahren werden können. Die unmittelbar an die SOV angrenzenden Fahrwege werden nicht an die SOV angebunden sein, so dass hier eine Durchquerung nicht möglich ist.

Die Anbindung des nördlichen Abschnitts der Nalepastraße an die SOV wird dabei so gestaltet, dass hier eine eindeutig nachrangige Anbindung errichtet wird. Diese Anbindung ist u.a. erforderlich, um die Erreichbarkeit des Brückenwartungsweges zu gewährleisten.

B.V.4.3.5 Anbindung und Gestaltung Nalepastraße

Von einigen Einwendern wird vorgetragen, dass abzusehen sei, dass das Verkehrsaufkommen in der Nalepastraße bereits in der Bauphase deutlich ansteigen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Erholungswert der Kleingartengrundstücke deutlich sinke. Es werden Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gefordert, die geeignet sind den Durchgangsverkehr zu reduzieren. Auch bestehen Forderungen, auf die Anbindung der oberen Nalepastraße an die SOV zu verzichten. Alle erforderlichen Verkehrsbewegungen Richtung Norden ließen sich zukünftig problemlos über die Einmündung SOV/ Rummelsburger Landstraße bewältigen. Mit der Anbindung der Nalepastraße an die SOV wird befürchtet, dass dadurch Fakten für den Ausbau der Nalepastraße bis zum ehemaligen Rundfunkgelände geschaffen würden. Eine nördliche Anbindung der Nalepastraße wird als nicht erforderlich angesehen. Die Notwendigkeit hierfür soll dargestellt und abgewogen werden, da durch die Anbindung der Straße ein effektiver Lärmschutz behindert werde. Zur Rummelsburger Landstraße würde es nur Konkurrenzverkehr durch die Kleingartenanlagen Am Freibad, Oberspree und Wilhelmstrand geben. Es wird gefordert, die Planung dergestalt zu ändern, dass an Stelle der Kreuzung eine Einmündung der Nalepastraße aus südlicher Richtung in die SOV entsteht. Auch seien nur auf der nördlichen Seite Geh- und Radweg entlang der SOV durchgängig zu gestalten. Die Fahrbahnbegrenzung sei im Bereich der Einmündung der Nalepastraße abzusenken, so dass eine Zufahrt zu den Durchfahrten der hier versetzten Lärmschutzwand ermöglicht werde.

Diese Einwendungsinhalte sind zurückzuweisen. Die Umgestaltung der Nalepastraße in nördlicher Richtung beschränkt sich auf den Anschluss an die Trasse der SOV. Nur dieser Anschlussbereich der Nalepastraße wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Er ermöglicht die Zugänglichkeit für die Brückenunterhaltung über den herzustellenden Wartungsweg. Die geplante Ausbildung des Knotenpunktes und die Länge der Anbindung ergeben sich aus der Höhenlage im

Kreuzungsbereich mit der SOV. Eine weiterer Ausbau der Nalepastraße ist planerisch nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Nalepastraße nördlich des Grenzweges ist nicht Bestandteil des öffentlichen Straßennetzes, sie übernimmt gegenwärtig jedoch die Funktion der Erschließung der Grundstücke der Kleingartenanlagen Oberspree und Am Freibad, die vereinzelt dem dauernden Wohnen dienen. Die Anbindung des nördlichen Teils der Nalepastraße an die SOV stellt lediglich sicher, dass die heute bereits vorhandenen Verkehrsbeziehungen auch künftig aufrecht erhalten werden können. Die Nalepastraße übernimmt weiterhin die verkehrliche Erschließung für das Vereinshaus, für die Regenwasserreinigungsanlage sowie für die Entsorgungsfahrzeuge. Eine Abhängung der Nalepastraße von der SOV hätte zur Folge, dass Kleingartenanlagennutzer große Umwege zu fahren hätten, um zu ihren Parzellen zu gelangen. Auch wären die Regenwasserreinigungsanlage und die Zufahrt zum Wartungsweg nur über Umwege durch die Kleingartenanlagen erreichbar. Diese Verkehre würden demnach innerhalb der Kleingartenanlage zu einer höheren Verkehrsbelastung durch Umwegfahrten führen.

Bei einer Abtrennung des nördlichen Knotenpunktarmes und einer durchgängigen Weiterführung des Geh- und Radweges auf der nördlichen Seite der SOV wäre die Durchfahrt für die Anwohner der Nalepastraße auf Grund der Anbindung an die vorhandenen Höhenlagen nicht mehr möglich.

Zudem haben einzelne Dauerbewohner aus dem Weg der Kleingartenanlage Oberspree eine Anbindung der Nalepastraße an die SOV gefordert, da andernfalls große Umwege für das Erreichen ihrer Grundstücke erforderlich wären.

Des Weiteren wird bemängelt, dass eine LSA für den Knotenpunkt SOV/Nalepastraße durch abbremsende und anfahrende Fahrzeuge zu einer extremen Belastung der Umwelt und Anwohner führt.

Diese Einwendung ist zurückzuweisen. Zu einer LSA-geregelten Kreuzung für den Knotenpunkt SOV/Nalepastraße gibt es belastungsbedingt aus verkehrstechnischer Sicht keine Alternative. Die Lichtsignalanlagen dienen auch dem gefahrlosen Überqueren der stark befahrenden Kreuzung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr. Insofern sind die etwas höheren Emissionsbelastungen durch die Signalisierung des Knotenpunktes vertretbar.

Das Verkehrsaufkommen der Baufahrzeuge während der Bauphase wird nicht vollständig zu vermeiden sein – jedoch hat der Bauablauf die Ruhezeiten einzuhalten sowie alle technischen Möglichkeiten zu nutzen, die dem Stand der Technik entsprechen und die Störwirkungen damit soweit wie möglich begrenzen (siehe auch Kap. A.IV.1.5 u. B.III.2.5 - Auflagen zur Baudurchführung).

B.V.4.3.6

Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Es wird bezweifelt, dass das hier planfestzustellende Straßenbauvorhaben nicht einmal die Verkehrsbelastungen im Straßenzug Edisonstraße - Siemensstraße auf die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte reduzieren könne, was das gesamte Neubauvorhaben in

Frage stelle. Begründet wird dies mit der Betrachtung der Verringerung des Verkehrsaufkommens vom Istzustand zum Prognosefall „1. Abschnitt der SOV“, die einen wesentlich geringeren Rückgang im genannten Straßenzug darstelle. Dem stünden Erhöhungen in der Wilhelminenhof- und Nalepastraße, sowie der Kiefholzstraße, Baumschulenstraße und Köpenicker Landstraße gegenüber. Die Verkehrsverringerung sei in Oberschöneeweide durch den 1. Abschnitt der SOV gering und führe im Baumschulenweg zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Daraus ließen sich auch Rückschlüsse auf eine geringe Entlastungswirkung hinsichtlich Lärm- und Abgasbelastungen durch die SOV ziehen. Dies sei auch dem lufthygienischem Gutachten zu entnehmen, so seien die Wirkungen für den eigentlich zu entlastenden Straßenzug Edison-, Siemens- und Karlshorster Straße gering. Bei PM10 seien Überschreitungen der Tagesgrenzwerte weiterhin nicht auszuschließen. In der Kiefholzstraße, Baumschulenstraße und Köpenicker Landstraße würden die PM10 Belastungen zunehmen und mit Überschreitungen der Tagesgrenzwerte sei zu rechnen. Sogar im Fall der Fertigstellung des 2. Abschnitts der SOV gingen die PM10 Werte in der Edisonstraße nicht runter bzw. erhöhten sich dann sogar für die Wilhelminenhofstraße.

Diese Zweifel sind unbegründet. Das erklärte Ziel der Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung ist neben der Entlastung von dichtbesiedelten Wohngebieten vor allem die Bündelung des Verkehrs auf den übergeordneten Straßenverbindungen.

In diesem Zusammenhang wird mit dem Bau der SOV auf Grund der Verlagerung des übergeordneten Durchgangsverkehrs eine Verringerung der Verkehrsbelastungen sowie der damit verbundenen Umweltbelastungen zu verzeichnen sein, dennoch wird auf Grund der Struktur des Ortsteils immer noch in nicht ganz geringem Maße der Eigenanteil des Ziel- und Quellverkehrs vorhanden sein. Dieser Verkehr wird somit auch Lärm- und Luftbeeinträchtigungen verursachen. Die Lärmsituation in der Edisonstraße und Siemensstraße wurde im Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausführlich geprüft. Mit dem Bau der SOV 1. Abschnitt werden sich die Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) vermindern.

Dabei ist die Feststellung richtig, dass der Orientierungswert für Ruß weiterhin sowohl in der Edison-, Siemens-, Wilhelminenhof-, Kiefholz-, Baumschulen- und Köpenicker Landstraße überschritten wird. Die unmittelbare Entlastungswirkung auf den Straßenzug Edison-, Siemens- und Karlshorster Straße kann sich erst nach der Verkehrsübergabe der SOV flankiert durch die geplanten verkehrsorganisatorischen Maßnahmen einstellen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die gesundheitsgefährdende Situation in der Edison- und Siemensstraße durch die SOV gemindert wird.

Der größtmögliche Effekt hinsichtlich der geplanten Entlastungswirkungen, speziell für die Wohngebiete in Baumschulenweg, wird sich jedoch erst mit der Fertigstellung des 2. Abschnittes bis zur Anschlussstelle Späthstraße einstellen. In der Köpenicker Straße, Baumschulenstraße und Kiefholzstraße tritt mit Bau des 1. Abschnitts eine geringfügige Erhöhung der Immissionen ein. Mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung kann diesen Belastungen jedoch begegnet werden. Dies gilt auch für solche Belastungen, die unter der Grenzwertschwelle liegen und nach § 50 Satz 2 BImSchG gleichwohl nicht erhöht werden sollten. Der Nutzen des Vorhabens für die All-

gemeinheit ist höher als die leicht erhöhten Immissionen, zumal die Luftreinhalteplanung Mittel besitzt, den Belastungen entgegenzuwirken. Der durch § 50 Satz 2 BImSchG geschützte Belang kann daher ausnahmsweise überwunden werden.

Vor dem Hintergrund der Finanzier- und Umsetzbarkeit des Gesamtvorhabens erscheint es sinnvoll, zunächst die Maßnahme mit dem größten verkehrlichen Nutzen und der größten Entlastungswirkung für die umliegenden Wohngebiete umzusetzen.

B.V.5 Variantenauswahl

Die von Einwendern vorgebrachte Behauptung, es seien keine weiteren Alternativen zur geplanten Trasse untersucht worden, entspricht nicht den Tatsachen. Detaillierte Aussagen zur Trassenauswahl sind im Kapitel B.II.3.3 ausgeführt.

Die Kritik einiger Einwender, es sei nicht Rechtens, nur eine Variante zur Auslegung zu bringen und alternative Trassenvarianten den vom Vorhaben Betroffenen vorzuenthalten bzw. zu verschweigen, verkennt ebenso die Sach- und Rechtslage, wie die Ansicht, dass die Einwender die Möglichkeit erhalten müssten, sich zwischen verschiedenen Varianten entscheiden zu können.

Gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG wird der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens stets für eine konkrete Planung, d.h. für eine Variante der geplanten Baumaßnahme (Vorzugsvariante) gestellt. Voraussetzung für diese Antragstellung ist der vorherige Variantenvergleich bzw. die Variantenauswahl, die in den Planfeststellungsunterlagen nachvollziehbar zu beschreiben und zu begründen ist. Diese Verfahrensweise wurde auch in diesem Planfeststellungsverfahren nachvollziehbar befolgt und ist in den Kapiteln B.I.2.3.2 und B.II.3.3 umfassend dargestellt. Die Verfahrensunterlagen haben vollständig, einschließlich der Alternativen-/Variantenbeschreibung und -bewertung, öffentlich für Jeden einsehbar ausgelegt. Der Vorwurf der Vernachlässigung einer Alternativenprüfung bzw. der Prüfung der Nullvariante trifft nicht zu.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass die Fachplanung den Einwendern nicht die Befugnis einräumt, zwischen verschiedenen Varianten auszuwählen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von verschiedenen Einwendern eingebrachten unterschiedlichen Vorschläge zu Alternativen zur planfestzustellenden Vorzugsvariante wurden entweder in den oben genannten Kapiteln behandelt oder konnten auf Grund erheblicher verkehrsplanerischer, raumordnerischer, städtebaulicher, ökologischer und ökonomischer Unzulänglichkeiten von vornherein nicht weiter verfolgt werden (siehe Kap. B.V.5.1).

Es wird von einigen Einwendern zudem unterstellt, dass die Kriterien für die Variantenauswahl so definiert wurden, dass die Vorzugsvariante bestätigt wird. Einige Kriterien würden systematische Fehler aufweisen. Es wird behauptet, dass einzelne Kriterien keinen eige-

nen Wert haben und die qualitative Auseinandersetzung mit den Ergebnissen falsch sei.

Diese Unterstellungen und Behauptungen werden zurückgewiesen. Die ausgewählten Kriterien stellen einen komplexen Kriterienkatalog dar, so dass sich diese teilweise geringfügig überlappen. Es wird bzgl. der Kriterien und deren Gewichtung auf das „Formalisierte Abwägungs- und Rangordnungsverfahren“ (FAR) verwiesen. Dabei müssen die Kriterien dem Ziel und Zweck des Vorhabens, der verkehrlichen Wirkung sowie den Eigenschaften und Auswirkungen der Maßnahme entsprechen. Das ist bei den durch den Vorhabenträger gewählten Kriterien der Fall.

Dabei ist bei der erfolgten Variantenabwägung die individuelle Beanspruchung von Privatgrundstücken und deren spezifische Betroffenheit genauso eingeflossen wie zahlreiche andere Aspekte. Hierfür wird auf die Ausführungen zur Trassenauswahl, einschließlich der Begründung der Wahl der Vorzugsvariante, im Kapitel B.II.3 verwiesen. Nach eingehender Abwägung in Kapitel B.II.3. wird festgestellt, dass sich sowohl aus städtebaulicher, verkehrlicher, straßenbau-technischer, umweltrelevanter als auch wirtschaftlicher Sicht keine andere Variante als die Vorzugsvariante aufdrängt.

B.V.5.1 Variantenuntersuchung

Es wird bemängelt, dass keine Alternativstandorte bzw. -trassen untersucht worden seien. Hier werde ein gewachsenes Gebiet regelrecht zerteilt.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen für die Trassenplanung der SOV wurden folgende Machbarkeitsstudien erarbeitet:

- Süd-Ost-Verbindung vom September 1993, Variantenbetrachtung von der Buschkrugallee bis zur B1/5, AG Sen Verkehr und Betriebe
- Machbarkeitsstudie SOV, Kiefholzstraße bis Anschluss Nalepastraße, März 1995, AG Sen Bau- und Wohn.

Diese Studien stellen eine technische Machbarkeit der SOV mit den unterschiedlichsten Varianten dar. Für die Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen waren die aktuellen Verkehrsprognosen wie die technischen Erfordernisse die Grundlage.

Im Rahmen des Variantenvergleichs und der Wahl der Linie (Punkt 3 Erläuterungsbericht) wurden erneut alternative Varianten untersucht. Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten wurden miteinander verglichen.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist die hier vorliegende Trassenvariante als Vorzugsvariante herausgearbeitet worden, weil sie u.a. folgende Vorteile bieten:

- Reduzierung des Verkehrsaufkommens in Schöneweide unter Beachtung einer noch ortsnahen Straßenführung,
- teilweise Trassenführung innerhalb eines vorhandenen Straßenraumes (Grenzweg),

- zusätzliche Spreeüberquerung mit einer guten und kurzen Anbindung insbesondere der unmittelbar anliegenden Gewerbebereiche in der südlichen Nalepastraße und der Tabbertstraße. Auch die angebliche Zerteilung des Kleingartengebietes ist kein zutreffender Einwand. Die Nalepastraße verbindet nach wie vor den nördlich gelegenen Teil der Kleingartenanlagen (Kolonien Am Freibad und Oberspree mit dem südlich gelegenen Teil (Kolonie Grüne Aue). Zudem sind zwei zusätzliche Querungsmöglichkeiten für Fußgänger zwischen der Rummelsburger Straße und der Nalepastraße vorhanden, die ggf. auch von Radfahrern (schiebend) mitbenutzt werden können.

B.V.5.2

Nullvariante

Es wird von den Einwendern gerügt, dass die hier vorgestellte Nullvariante nicht akzeptabel sei, weil sie keine alternativen Maßnahmen zur Problemlösung beschreibe, sondern nur den aktuellen Status belassen will. Es seien keine Analysen zum heute vorhandenen Durchgangs-, Quell- und Zielverkehr durchgeführt worden. Diese hätten Aufschluss über Möglichkeiten von verkehrslenkenden Maßnahmen (z.B. Verkehrsführung von der Treskowallee in Richtung Süden über An der Wuhlheide, Spindlersfelder Straße (TVO), Adlergestell zur A113) oder von verkehrsverlagernden Maßnahmen (z.B. zur Verlagerung der Verkehrsmittelwahl von Berufspendlern vom MIV zum ÖPNV in der Relation Treskowallee - Neukölln oder Innenstadt durch eindeutige Bevorrechtigung des ÖPNV in der Edisonstraße und entsprechendem Angebot) geben können. Hier sei aber davon ausgegangen worden, dass die jetzt bestehenden Verkehrsverhältnisse unumstößliche Tatsachen wären. Würde man aktuelle Verkehrsanalysen und verkehrsmittelübergreifende Lösungsmodelle zu Grunde legen, wäre eine solche Nullvariante durchaus eine ernsthaft mögliche Variante. Deshalb sei auch der getroffene Variantenvergleich fehlerhaft.

Ziel der Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung ist es einerseits den (übergeordneten) Durchgangsverkehr aus sensiblen Stadtteilen herauszuhalten, wobei der notwendige Ziel- und Quellverkehr gewährleistet werden muss. Andererseits wird auch eine verbesserte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und eine verbesserte Verbindung zwischen den einzelnen Ortsteilen angestrebt. Die geplante SOV ist Bestandteil eines tangential verlaufenden Straßenzuges, welcher die Ortsteile Hohenschönhausen – Gewerbegebiet Rhinstraße – Karlshorst – Ober- und Niederschöneweide – Baumschulenweg – Späthsfelde – Britz (Wohn- und Gewerbegebiete) miteinander verbinden soll. Eine qualitative Verbesserung der Nullvariante kann diese verkehrsplanerischen Ziele nicht herbeiführen.

Im Rahmen der verkehrlichen Begründung wurde die Nullvariante eindeutig benannt und beschrieben. Die Betrachtung einer Nullvariante ist die gängige Vorgehensweise bei Variantenuntersuchungen. Sie betrachtet die zukünftige Situation unter Berücksichtigung von anderen geplanten Maßnahmen in der weiträumigen Umgebung, schließt technische bzw. konstruktive Änderungen an der bestehenden zur Rede stehenden Trasse jedoch definitiv aus. Erst im Ver-

gleich mit der Nullvariante lassen sich Verbesserungen in den anderen Varianten eindeutig herausarbeiten.

B.V.5.3 Zusätzliche Varianten

B.V.5.3.1 Nord-Süd-Anbindung

Es wird der Vorschlag gemacht, die Edisonbrücke zu erweitern und beidseitig für Kraftfahrzeuge befahrbar zu machen, sowie eine vier-spurige Tangente von der A 10 über die Dorfstraße (Ahrensfelde) zur Märkischen Allee über Biesdorf Süd und der Spindlersfelder Straße bis zur A 113 zu bauen, um den Stadtkern zu entlasten.

Soweit dieser Einwand als Alternative zur SOV gemeint ist, ist er zurückzuweisen. Intention des 1. Abschnitts der SOV ist die Herausnahme des übergeordneten Durchgangsverkehrs aus dem Ortsteil Schöneweide, dies erfolgt mit dem hier vorliegenden Planfeststellungsverfahren. Für den Bereich Schöneweide bestehen bereits konkrete Absichten zur Änderung der Verkehrsorganisation bzw. Umgestaltung der Straßenräume und der Optimierung des ÖPNV. Eine Erweiterung der Edisonstraße würde zum einen den Verkehrsintentionen der Gesamtminderung innerhalb von Schöneweide entgegenstehen. Zum anderen bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Edisonstraße sehr hohe Verkehrs- und Umweltbeeinträchtigungen.

Im Übrigen ist der Vorschlag zu begrüßen, da er den Planungen des Landes Berlins (B 158 – Ortsumfahrung Ahrensfelde und TVO-Nord) entspricht.

B.V.5.3.2 Ausbau der bestehenden Knotenpunkte

Es kam der Einwand, dass überprüft werden sollte, ob ein qualifizierter Ausbau der bestehenden Knotenpunkte in Baumschulenweg, Schöneweide und Adlershof dem prognostizierten Bedarf gerecht werden kann. Durch diese Variante würden zusätzliche Immissionsbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Feinstaub) im geplanten Neubaubereich vermieden. Verkehrsregulierende Maßnahmen könnten diese Variante unterstützen (z. B. zeitlich unbefristetes Parkverbot in der Edisonstraße). Auf einen Rückbau des Adlergestells auf zwei Fahrspuren sollte verzichtet werden.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Das erklärte Ziel der Verkehrs- und Stadtentwicklungsplanung ist neben der Entlastung von dicht besiedelten Wohngebieten vor allem die Bündelung des Durchgangsverkehrs auf wenigen übergeordneten Straßenverbindungen. Die gegenwärtige Verkehrsbelastung und die fehlenden Ausweichrouten lassen im Zusammenhang mit dem begrenzten zur Verfügung stehenden Verkehrsraum keine grundlegende Verbesserung der Verkehrssituation erwarten.

Im Rahmen der verkehrlichen Begründung wurde u.a. auch die vorhandene Verkehrssituation in den genannten Straßen und Knotenpunkten dargestellt. Ein solitärer Ausbau der Knotenpunkte würde keine ausreichende Verbesserung für den Gesamttraum von Schöneweide herbeiführen und auch den Intentionen der Lärminderung entgegenstehen.

B.V.5.3.3 Verschiebung der Trasse Richtung Norden im Bereich des Autohauses

Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass Kleingartenparzellen der Kolonie Grüne Aue zu erhalten wären, wenn die Trasse im Anschlussbereich der Rummelsburger Landstraße etwas nördlicher verlaufen würde. Das Autohaus könnte zum Ausgleich seiner größeren Grundstücksbetroffenheit zusätzliche Flächen von dem Nachbargrundstück (ehemalige GUS-Fläche), die sich im Eigentum des Landes Berlin befinden, erhalten.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Das Autohaus hat einen neuen Anbau, der bei einer Verschiebung der Trasse Richtung Norden abzureißen wäre. An einem Erwerb einer Teilfläche des Nachbargrundstücks hat das Autohaus kein Interesse, da sich auf dem Grundstück Altlasten befinden. Da das Land Berlin Eigentümer der überplanten Kleingartengrundstücke ist, würden sich durch eine solche Verschiebung der Trasse die Kosten für das Bauvorhaben erhöhen. Der Schutzzweck wäre gegenüber der Kostenerhöhung außer Verhältnis.

B.V.6 Technische Planung der Straße

B.V.6.1 Knotenpunkte und Einmündungen

B.V.6.1.1 Anbindung / LSA Nalepastraße

Ausführungen hierzu sind im Kapitel B.V.4.3.5 zu finden.

B.V.6.1.2 Knotenpunkt Rummelsburger Straße / Treskowallee

Von Einwendern wurde vorgetragen, dass für die Autofahrer, die von der Treskowallee über die Rummelsburger Straße in die SOV fahren möchten, der Bereich für einen Fahrbahnwechsel auf der Rummelsburger Straße von der rechten auf die linke Fahrspur zu kurz sei. Sie rechnen mit vielen Unfällen in diesem Bereich.

Aufgrund dieses Einwandes wurde in einem Gutachten nochmalig die Qualität des Verkehrsablaufs untersucht. Es geht aus dem Gutachten hervor, dass die vorgesehene Länge des Verflechtungsbereichs der Qualitätsstufe D entspricht. Der Verflechtungsbereich zwischen den Verkehrsströmen von der Hochstraße und von der Treskowallee kommend beträgt selbst bei ungünstigsten Verkehrsverhältnissen zu den Hauptverkehrszeiten etwa 100 m. Der vorgesehene Bereich für einen Fahrspurwechsel kann daher als ausreichend angesehen werden.

B.V.6.1.3 Knotenpunkte SOV / Köpenicker Landstraße und Rummelsburger Straße / SOV

Es wird vorgetragen, dass durch die Schaffung eines neuen Knotenpunktes SOV/Köpenicker Landstraße die Verkehrsströme wegen mangelnder Koordination der Lichtsignalanlagen (LSA) unterbrochen würden. Damit verlängere sich die Pkw-Fahrzeit von Baumschulenweg nach Adlershof. Es entstünde ein neuer Konfliktpunkt; durch das Anfahren der Kfz würden zusätzliche Schadstoffe verbreitet.

Diese Einwendungen sind damit zu entkräften, dass die Einrichtung und Signalisierung der Knotenpunkte, wie in Berlin üblich, durch die Verkehrslenkung Berlin erfolgen wird. Nach Verkehrsübergabe der SOV wird es Aufgabe der VLB sein, die zu signalisierenden Knotenpunkte im Bereich Köpenicker Allee bzw. Schneller Straße entsprechend der verkehrlichen Erfordernisse mit einander abzustimmen und zu koordinieren.

Die Realisierung der SOV liegt im Gesamtinteresse des Landes Berlin und somit sind alle im Zusammenhang mit der Straßenplanung erforderlichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Die Luftschadstoffimmissionen an lichtsignalgeregelten Kreuzungen sind nur im unmittelbaren Umfeld der Kreuzung höher. Im Bereich des Knotenpunktes SOV/Köpenicker Straße sind keine Wohnungen oder sonstige zum dauernden Aufenthalt vorgesehenen Nutzungen, so dass hier aus lufthygienischer Sicht kein Konfliktpunkt besteht.

Weiterhin wird eingewendet, dass ein zweistreifiges Abbiegen von der Rummelsburger Straße in die SOV und auch von der Köpenicker Landstraße in die SOV aus Gründen der Verkehrsabwicklung erforderlich sei.

Diese Einwendungen mögen berechtigt sein, erfordern jedoch keine Planänderungen. Auch das verkehrstechnische Gutachten „Süd-Ost-Verbindung – Nachweis der Qualität des Verkehrsablaufs“ vom August 2009 empfiehlt hier das zweistreifige Abbiegen. Fahrstreifenmarkierungen werden regelmäßig nicht planfestgestellt. Da in den genannten Knotenpunktsbereichen jeweils eine ausreichende Anzahl von Fahrstreifen vorhanden ist, können die entsprechenden Fahrstreifenmarkierungen bei Bedarf von der Straßenverkehrsbehörde bzw. der Verkehrslenkung Berlin angeordnet werden.

B.V.6.2

Ver- und Entsorgungsleitungen

Da es sich hier um eine Hauptverkehrsstraße handelt, fordern Anlieger der KGA Oberspree, dass in die SOV Leitungen für Gas, Wasser und Abwasser mitverlegt werden.

Mitglieder des Vereins der KGA Oberspree weisen darauf hin, dass im Grenzweg Leitungen für Strom, Wasser, Abwasser und Telefon lägen, die sich im Eigentum des Kleingartenvereins oder im Privateigentum befänden.

Es wird gefordert, die bestehende Stromversorgung der Parzellen in der KGA Grüne Aue zu gewährleisten. Es wird darauf verwiesen, dass im Heckenweg ein Stromkabel umzuverlegen sei und ein Verteilerkasten zu erneuern sei.

Es wird darum gebeten, vor dem Schwarzen Weg 208 folgende Korrekturen vorzunehmen:

1. Die Wasserversorgung des Grundstückes erfolge von der Nalepastraße und nicht wie in den Unterlagen eingezeichnet vom Schwarzen Weg. Durch die Baumaßnahme werde der Schacht für die Wasseruhr überbaut. Dieser sei zu verlegen.

2. Bei der Bauwerksnr. 547 handele es sich nicht um eine Leitung von Kabel Deutschland, sondern um den Revisionschacht für den Wasserzähler. In dem als Anlage beigefügten Plan seien noch wei-

tere technische Ergänzungen, wie die Lage des Telekomkabels eingetragen.

Es wird vorgebracht, dass die Wasserversorgung der KGA Grüne Aue in den ausgelegten Unterlagen nicht eingetragen sei. Das betrifft den Bereich Rummelsburger Straße/verlängerte Wattstraße/Kolonieweg. Wie den Unterlagen zu entnehmen sei, müsse die Grube für die Hauptwasseruhr versetzt werden. Es werde eine frost-sichere neue Grube gefordert. Die Anbindung solle in 2-Zoll PE-Leitung erfolgen. Es solle ein Zusammenschluss der Ringleitung vorgesehen werden.

Es wird die Verlegung einer Trink- und Löschwasserdruckleitung zur Nalepastraße/Ecke Weg 1 gefordert, damit die Möglichkeit der Löschwasserversorgung in der KGA Oberspree gegeben ist. Der einzige Hydrant in der Nalepastraße, der jetzt zur Löschwasserentnahme dient, sei nach dem Bau der SOV aufgrund der Notwendigkeit einer Straßenüberquerung nicht mehr erreichbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden ausschließlich die Veränderungen an den durch das Bauvorhaben betroffenen vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dargestellt und vorgenommen, die zur Aufrechterhaltung des Ist-Zustandes und zur Ver- und Entsorgung der neuen Straßenanlagen erforderlich sind. Alle Bestandsangaben wurden aus den Leitungsbestandsplänen der einzelnen Versorgungsträger und des Kleingartenvereins entnommen.

Grundsätzlich ist der Anschluss von Gartenlauben an Anlagen zur Versorgung mit Gas, Wärme oder Strom weder Voraussetzung für bestimmungsgemäße Nutzung der Laube noch dient er der vertraglich festgelegten Nutzung. Bestehende und auch genutzte Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterliegen jedoch dem Bestandsschutz. Ihre Nutzungsmöglichkeiten werden weiterhin gewährleistet.

Eigenständige Leitungen, die Eigentum der KGA Oberspree sind, waren in den verfügbaren Leitungsplänen der Kleingartenanlagen nicht enthalten. Es ist daher notwendig, im Rahmen der Ausführungsplanung die Leitungspläne vor Ort mit denen der betroffenen Kleingartenanlagen abzugleichen.

Im Rahmen der Ausführungsplanungen werden die zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Versorgung erforderlichen Anschlüsse geregelt. Die Anpassung der vorhandenen Leitungen wird, soweit erforderlich, vor dem eigentlichen Baubeginn vorgenommen.

Da seitens der Berliner Feuerwehr keine weiteren oder zu verlegenden Hydranten benannt worden sind, ist davon auszugehen, dass die sich ergebende Situation der Löschwasserversorgung ausreichend ist.

B.V.6.3

Verlegung der Freileitungen

Von einigen Einwendern wird vorgetragen, dass das Versetzen des Mastes einem Neubau gleichkomme. Es wird unterstellt, dass dadurch der Bestandsschutz aufgehoben würde und dass bei der Errichtung eines neuen Mastes zu prüfen sei, inwieweit es zulässig sei, mit der Freileitung über bewohntes Gebiet zu gehen. Ein Einwander meint zu wissen, dass für diese Hochspannungsleitung für das Jahr 1999 die Kündigung ausgesprochen wurde. Auch wird die Frage gestellt, ob und in welcher Form die Modalitäten für die vorgesehene

Umsetzung des Hochspannungsmastes mit Vattenfall geklärt wurden.

Der Pächter der Parz. 167 der KGA Grüne Aue fühlt sich durch die Versetzung des Strommastes mitten durch sein Grundstück (Nalepastr. 167) beeinträchtigt.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Grundlage für die Aufnahme in die Planfeststellungsunterlagen war eine Untersuchung von Vattenfall. Alle für die Umsetzung relevanten Fragen zur technischen Machbarkeit, Bautechnologie und den Auswirkungen auf Dritte wurden im Vorfeld der Planung mit Vattenfall abgestimmt. Die Parzelle 167 der KGA Grüne Aue ist durch die Versetzung des Strommastes nördlich des Grenzweges nicht direkt betroffen. Lediglich die bereits heute vorhandenen Freileitungen werden künftig in geringfügig anderem Winkel und in etwas größerer Höhe geführt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Straßenplanung ist der vorhandene Strommast im Bereich Grenzweg/Schwarzer Weg als Folgemaßnahme zum Straßenbau zu versetzen. Die planungsrechtliche Sicherung einschließlich der damit verbundenen Eintragungen der Grunddienstbarkeiten erfolgt in dem vorliegenden Planverfahren (siehe hierzu Unterlage 15). Die Unterlage 15 (UL 15) wurde von Vattenfall als fachlich und sachlich zuständiger Institution und zugleich auch als Eigentümerin erarbeitet. Im Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz - RegVBG - vom 20.12.1993 wurde inzwischen gemäß § 9 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) für Energieanlagen, die am 03.10.1990 in den neuen Bundesländern vorhanden waren, zugunsten des Energieversorgungsunternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesetzlich begründet. Der Inhalt dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und das Verfahren zur Eintragung derselben in das Grundbuch (Bescheinigungsverfahren) regeln sich zusätzlich nach der Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.12.1994. Danach ist Vattenfall berechtigt, die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung auf den im Schutzbereich der Leitung liegenden Grundstücken zu betreiben, instandzusetzen und zu erneuern. Dieses Recht ist zeitlich nicht befristet.

B.V.6.4 Bauablauf / Bauzeit

B.V.6.4.1 Baustellenzufahrt Nalepastraße / Instandsetzung der Rummelsburger- und Mentelinstraße

Es wird in Einwendungen vermutet, dass der Baustellenverkehr über die Mentelinstraße, die Nalepastraße und den Grenzweg geführt wird. Da für diese Baumaßnahme mit Schwertransporten zu rechnen sei, die Nalepastraße und die Mentelinstraße für schwere Baufahrzeuge jedoch nicht geeignet seien, wird ein Beweissicherungsverfahren gefordert. Für die Rummelsburger- und die Mentelinstraße, die sich in einem schlechten Zustand befänden, verlangen die Anlieger, dass vor Baubeginn diese beiden Straßen instand gesetzt werden, um die Belastung der Anlieger durch Erschütterungen und Lärm zu minimieren.

Ziel des Vorhabenträgers ist es jedoch, den Baustellenverkehr so zu führen, dass die Beeinträchtigungen für die unmittelbar angrenzenden Bereiche so gering wie möglich gehalten werden.

Die durch die Baufahrzeuge u. a. in Mitleidenschaft gezogene Anschlussstraßen und -wege werden vom Vorhabenträger nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Unabhängig davon wird der Vorhabenträger eventuelle durch das Vorhaben hervorgerufene Bauschäden so schnell wie möglich beheben.

Die Auflage unter 5 im Kapitel A.IV.1 regelt weitere Einzelheiten zum Baustellenverkehr und möglichen daraus resultierenden Schäden.

B.V.6.4.2

Bauschäden

Einige Einwohner befürchten, dass es aufgrund der Baumaßnahme zu Bodenabsenkungen käme und somit zu Absenkungen des Mauerwerkes in der Kellerebene, hierdurch könne es zu Rissen im Mauerwerk kommen. Von Einwendern wird daher eine rechtssichere Zusage gefordert, dass Schäden, die an den Gebäuden durch die Baumaßnahme entstehen, durch den Vorhabenträger reguliert werden, da erfahrungsgemäß die Regulierung durch die am Bau beteiligten Firmen unakzeptabel langwierig verlaufen.

Die Regulierung von Schäden ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Erschütterungen in der Bauphase sind nicht gänzlich zu vermeiden. Bei Einsatz von Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, und davon ist eindeutig auszugehen, kann die Belastung der Gebäude durch die Baumaßnahmen auf ein Maß reduziert werden, bei dem Bauschäden nicht zu befürchten sind. Erschütterungen aus der Bauphase können messtechnisch erfasst werden, um die Einhaltung der Anhaltswerte nach der DIN4150, Teil 3, die die Einhaltung von Erschütterungen auf die bauliche Substanz beschreibt, zu gewährleisten.

Durch den Vorhabenträger werden an Gebäuden Beweissicherungsverfahren durchgeführt, an denen diese angebracht erscheinen, insbesondere dort, wo sich schon vor Baubeginn Risse zeigen (siehe auch unter Auflagen A.IV.1).

B.V.7 Unmittelbare Betroffenheiten

B.V.7.1 Grunderwerb, Eigentümer- und Pächterbelange, Bauzeitliche Inanspruchnahme, Wertminderung und Entschädigung

B.V.7.1.1 Jedermann-Einwendungen

Mehrere Einwender sprechen sich gegen den vierstreifigen Ausbau der SOV aus, da es dadurch zu einer Entwertung ihrer (Pacht-) Grundstücke / baulichen Anlagen käme. Einige unmittelbar betroffene Pächter bzw. Grundstückseigentümer fordern daher eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer baulichen Anlage bzw. Immobilie aufgrund der Nähe zur künftigen SOV-Trasse. Es sei eine Entschädigung beispielsweise aufgrund der stärkeren Verlärmung und Schadstoffbelastung ihrer Gärten, für die Minderung der Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität, die Gefährdung der Wohnsicherheit, für den Verlust sozialer Bindungen, für die unsoziale Vertreibung einiger Kleingärtner, für Schäden durch Straßenvibrationen (Erschütterungen), insbesondere durch den zu erwartenden hohen Anteil des Lkw-Verkehrs, für die Verluste der bisher investierten finanziellen Mittel, für eintretende Umzugs- und Umbaukosten, für stärkere Schmutzbelastung in der Wohnung bzw. in den Gärten sowie für den Wertverlust während der Bauzeit erforderlich. Zahlreiche unmittelbar und mittelbar Betroffene fordern eine Entschädigung insgesamt für alle Nachteile, die aus der geplanten Baumaßnahme erwachsen.

Diese Einwendungen gehen fehl. Die Notwendigkeit des vierstreifigen Ausbaus der SOV begründet sich aufgrund der vorhandenen sowie zukünftig zu erwartenden Verkehrsverhältnisse. Sollte tatsächlich eine vermutete Wertminderung eintreten, sind daraus keine Entschädigungsansprüche abzuleiten, da eine Wertgarantie für Immobilien nicht existiert. Die Forderungen sind auch deshalb zurückzuweisen, da strukturelle Veränderungen nicht entschädigungsfähig sind. Grundsätzlich sind beeinträchtigende Veränderungen auf Grund der hier planfestgestellten Maßnahme nur entschädigungsfähig soweit der Gesetz- und Verordnungsgeber entsprechende Regelungen erlassen hat (siehe hierzu Kapitel B.VI).

Auch die vorgebrachten Einwendungen zu möglichen Erschütterungen aufgrund von Bau und Betrieb der Straße beruhen zum Teil auf falschen Annahmen. Der Bau und Betrieb einer Straße erfolgen nach dem neuesten Stand der Technik, aufgrund dessen ist nicht mit Beeinträchtigungen durch Erschütterungen/Schwingungen zu rechnen. Müssen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Gebäuden durchgeführt werden und ist für diese ein Gefährdungspotential gegeben, werden vom Träger des Vorhabens vorab Beweissicherungsverfahren veranlasst. Für Schäden, die nachweislich auf die Straßenbauarbeiten zurückzuführen sind, ist der Träger des Vorhabens entschädigungspflichtig. Erschütterungen aus dem Betrieb einer Straße mit ebener Fahrbahnoberfläche sind regelmäßig nicht zu besorgen. Wie bereits bei den Ausführungen zu den Fragen der Erschütterung (siehe B.V.6.4.2) dargelegt wurde, sind keine Schäden an der Bausubstanz der benachbarten Wohngebäude zu erwarten.

B.V.7.1.2 Betroffener-Einwendungen

B.V.7.1.2.1 Allgemeines

Einzelne Einwender rügen generell die Vernichtung von Kleingartenflächen durch das Bauvorhaben und verweisen dabei auf die Nichtvereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Bundeskleingartengesetz oder verweisen auf sonstige Schutzfristen. Eingewendet wird in diesem Zusammenhang auch, dass Grundstücke, die eigentlich nicht für das Straßenbauvorhaben benötigt werden, trotzdem betroffen seien, weil sie in den Planunterlagen als Flächen für LBP-Maßnahmen ausgewiesen sind. Aus der Sicht der Einwender sollen großflächig Grundstücke geräumt und Baulichkeiten abgerissen werden, um Baufreiheit zu schaffen und um nach Beendigung der Maßnahme dann teilweise "nur" Grünflächen anzulegen. Dies sei für die Einwender nicht nachvollziehbar.

Die Einwendungen beruhen auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung. Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) schließt die Inanspruchnahme von Kleingartenflächen durch planfestgestellte Baumaßnahmen keineswegs aus, verlangt jedoch, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatzflächen bereitstellen soll (siehe hierzu Ausführungen unter B.V.7.1.2.2).

Auch die Einwände mit Bezug auf bestehende Schutzfristen greifen nicht durch. Mit Senatsbeschluss vom 12. Januar 2010 wurde der Kleingartenentwicklungsplan von 2004 fortgeschrieben. Der Zweck des Kleingartenentwicklungsplanes ist, den Bestand einiger Berliner Kleingartenanlagen teilweise bis zum Jahr 2020 zu sichern, für die nach dem FNP andere Nutzungen vorgesehen sind. Die Schutzfrist für die von dem SOV-Vorhaben betroffenen Parzellen der Kleingartenanlage Grüne Aue endete danach bereits 2010. Für diese Parzellen und für die Parzellen der nach § 20a Nr. 2 BKleingG fiktiven Dauerkleingartenanlagen der KGA Oberspree und Am Freibad ist jedoch gleichfalls § 9 Abs. 1 Nr. 6 BKleingG anzuwenden. Danach kann der Verpächter den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn die als Kleingartenanlage genutzte Grundstücksfläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung alsbald benötigt wird.

Ausgehend von der Zielrichtung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Einwände im Hinblick auf die für LBP-Maßnahmen zu beanspruchenden Flächen zurückzuweisen. Hierfür werden Flächen nur soweit in Anspruch genommen, als sie für den Straßenausbau aus verkehrlichen Erfordernissen heraus oder zum Ausgleich aufgrund der Landschaftspflegerischen Begleitplanung unbedingt benötigt werden. Die in einem naturschutzfachlichen Gesamtkonzept vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen müssen die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen müssen sich dabei dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Die hier zu betrachtende Ausgleichsmaßnahme A5, die als Maßnahme für Ausgleichsflächen innerhalb der Planfeststellungsgrenzen vorgesehen ist, beinhaltet die Anlage von rd. 5.600 m² Mischwald aus heimischen Laubbäumen und trockenem Säumen. Die Anlage der naturschutzfachlich hochwertigen Grünflächen dient der Kompensation von Eingriffen wie z.B. der Beseitigung von Grünbestand auf be-

räumten Grundstücken auf der Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes.

Diese Maßnahme stellt im Zusammenhang mit den anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Kompensation für den mit dem Bau der SOV verursachten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei hängt die naturschutzfachliche Qualität vielfach auch davon ab, ob die Kompensationsmaßnahmen multifunktional angelegt und / oder miteinander vernetzt sind, oder nur punktuell wirken und isoliert nebeneinander stehen; denn Einzelmaßnahmen auf kleineren Flächen leiden regelmäßig stärker unter negativen Umgebungseinflüssen (vgl. auch Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 15 Rdnr. 61). Zudem dürfte ein Flickenteppich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen regelmäßig in geringerem Umfang seine Wirkung entfalten als es bei multifunktionalen und vernetzten Maßnahmen der Fall sein wird.

Die für den Ausgleich erforderlichen Flächen sind nicht allein auf bereits freien Landesflächen möglich. Deshalb müssen für die Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall auch private Grundstücke bzw. zu kleingärtnerischen Zwecken verpachtete Grundstücke in Anspruch genommen werden. Dies ist rechtlich möglich und zulässig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 4.95 -, UPR 1995, 308).

Einige unmittelbar vom Vorhaben betroffene Einwender (insbesondere Kleingartenpächter) fordern eine Entschädigung für die Verluste der Flächen und/oder der darauf befindlichen Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen oder der errichteten Lauben. Über dies hinaus wird Entschädigung verlangt für erforderliche Umpflanzungen, die Verschiebung von Zäunen, die Verlegung von Wasser-/Abwasseranschlüssen, Verteilerkästen und -stationen, Briefkästen, Türelektronik, Beregnungsanlage etc. Es wird verlangt, die auf den beanspruchten Grundstücksflächen vorhandenen privaten Anlagen und Pflanzungen zu versetzen bzw. anzupassen oder deren Anpassung bzw. dessen Verlust angemessen zu entschädigen.

Den Einwendungen wird insofern entsprochen, als in der Planfeststellung über die Art und das Maß der Inanspruchnahme des (Pacht)-Grundstücks entschieden wird. Soweit Eigentumsrechte oder andere Rechte durch den Träger des Vorhabens tatsächlich in Anspruch genommen werden, setzt der Beschluss dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch fest. Eine Prüfung der Entschädigungsleistungen im Einzelfall erfolgt in dem nach der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahren (siehe Kapitel B.VI). Grundsätzlich ist hierzu jedoch folgendes auszuführen: Beeinträchtigende Veränderungen auf Grund der hier planfestgestellten Maßnahmen sind nur entschädigungsfähig soweit der Gesetz- und Verordnungsgeber entsprechende Regelungen erlassen hat. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten ist im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen hinreichend ausgewiesen (UL 14). Die Modalitäten des Grunderwerbs, einschließlich der Entschädigung für den Verlust der Grundstücksfläche bzw. des Pachtgrundstücks sind, wie bereits genannt, im Enteignungs- bzw. im Entschädigungsverfahren zu klären. Einen Anspruch auf Ersatz von Grundeigentum in Form von Ersatzgrundstücken gibt es nicht. Auch wird über konkrete Entschädigungssummen erst im Entschädigungsverfahren entschieden. Dem

Verlangen nach Anpassungen von Anlagen und Pflanzungen auf privaten Grundstücken wird insoweit entsprochen, als das der Vorhabenträger bei Eingriffen grundsätzlich verpflichtet ist, den vorherigen Zustand des Grundstücks und ggf. seiner baulichen Anlagen wiederherzustellen. Die geforderten Aussagen zur Wiederherstellung von Anlagen und Pflanzungen sind Bestandteil der Ausführungsplanung.

Zu der verbreiteten Befürchtung, nicht in allen Fällen bleibe die ständige Zugangsmöglichkeit zum jeweiligen Grundstück erhalten, ist festzustellen, dass Grundstückszugänglichkeiten auch während des Ausbaus der SOV grundsätzlich gewährleistet werden. Unverhältnismäßige Erschwernisse können nach Einzelfallprüfung unter Umständen gesondert entschädigt werden. Gleichwohl ist die Erschließung der Parzellen / Grundstücke gewährleistet (siehe auch A.IV.4). Vorhabenbedingt beeinträchtigte Grundstückszufahrten werden vom Vorhabenträger grundsätzlich wieder hergestellt.

B.V.7.1.2.2 Ansprüche auf Entschädigung und/oder Ersatz

In einer Vielzahl der Einwendungsschreiben wird von den unmittelbar Betroffenen, deren Kleingärten für LBP-Maßnahmen vorgesehen sind, die Forderung nach einem gleichwertigen Ersatz für den gepachteten Kleingarten, nach Möglichkeit entweder in der jeweiligen KGA oder zumindest in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kleingartenflächen, erhoben. Es wird in diesem Zusammenhang die Bitte vorgebracht, die vom SOV-Vorhaben betroffenen Kleingärtner bei der Vergabe künftig freiwerdender Kleingartenparzellen der umliegenden KGA, bevorzugt zu behandeln.

Die Forderungen sind zwar berechtigt, ein zwingend zu erfüllender Rechtsanspruch auf einen Ersatzgarten besteht jedoch nicht, obwohl das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bei der Inanspruchnahme von Kleingartenflächen durch planfestgestellte Baumaßnahmen verlangt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatzflächen bereitstellen soll. Denn die Regelung im BKleingG sieht vor, dass die Gemeinde der Ersatzlandverpflichtung nur dann unterliegt, wenn sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung in der Lage ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Erhaltung des Kleingartenbestandes. So ist die Gemeinde nach § 14 BKleingG von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie zur Erfüllung außerstande ist. Das kann dann der Fall sein, wenn städtebauliche Gründe oder das Fehlen von geeignetem Ersatzland dieser Verpflichtung entgegenstehen, beispielsweise wenn eine planungsrechtliche Ausweisung von Kleingartenland in absehbarer Zeit aus bestimmten Gründen nicht möglich ist. Die Erfüllung der gemeindlichen Pflicht, Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen findet ebenfalls eine Grenze in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Über die Frage der Bereitstellung von Ersatzland ist rechtlich im Entschädigungsverfahren nach dem BKleingG zu entscheiden. Das Entschädigungsverfahren ist geeignet, die entstehenden Konflikte zu lösen, so dass die Konfliktbewältigung diesem Verfahren vorbehalten werden kann. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass von diesem Vorhaben Räumungsbetroffene bevorzugt mit freiwerdenden Parzel-

len innerhalb der bestehenden Anlagen zu versorgen sind; auch die sozialpolitische Bedeutung von Kleingärten wird zu würdigen sein.

Die Einwände zahlreicher von dem Vorhaben unmittelbar betroffener Kleingartenpächter (teilweise mit Dauerwohnrecht) zielen bei der Entschädigungsfrage auf den Anspruch einer Behandlung wie beim „Wohnrecht nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz“ bzw. einer Entschädigung nach dem SachenRBerG und nicht nach dem BKleingG.

Zu diesen Einwendungen ist grundsätzlich auszuführen, dass mit Wirkung vom 3.10.1990 das Bundeskleingartengesetz für die Kleingartenanlagen Am Freibad, Oberspree und Grüne Aue Anwendung findet. Überleitungsvorschriften und Sonderregelungen enthält § 20a BKleingG. Diese Bestimmungen tragen der Entwicklung des Kleingartenwesens im Gebiet der ehemaligen DDR Rechnung. Nach § 20a Nr. 1 richten sich Kleingartennutzungsverhältnisse, die vor dem 3. Oktober 1990 rechtswirksam begründet wurden und nicht beendet sind von diesem Zeitpunkt an nach dem BKleingG. Die Überleitung von Kleingartennutzungsverhältnissen in das BKleingG setzt voraus, dass es sich um Verträge handelt, die dem Anwendungsbereich des BKleingG unterliegen.

§ 11 BKleingG regelt den schuldrechtlichen Ausgleich für die durch die vorzeitige Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses Betroffenen. Die Anspruchsgrundlagen für Entschädigungszahlungen werden in den „Verwaltungsvorschriften über Kündigungsentschädigungen auf Kleingartenland“ vom 11. Februar 2003 geregelt. Danach hat der Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen. Bei einer Kündigung aus Gründen einer erfolgten Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BKleingG sind darüber hinaus die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten. Für die Bewertung von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Außenanlagen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Zu den Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 BKleingG gehören beispielsweise Gartenlauben und kleingarten- und baurechtlich zulässige Anbauten, Wegebefestigungen, Platten und Kantensteine, Spaliergerüste, Windschutzwände, Zäune und Pforten soweit rechtlich zulässig. Die Anpflanzungen und Anlagen müssen vom Pächter eingebracht oder gegen Entgelt übernommen worden sein. Ausgenommen von der Entschädigung ist somit alles, was von einem Dritten – zum Beispiel dem Kleingartenverein – gestellt worden ist.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 BKleingG bestimmt zudem noch, dass bei einer Kündigung aus Gründen der Planfeststellung neben den Entschädigungsansprüchen auch die für die Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB geltenden Grundsätze zu beachten sind. Demnach soll der Pächter im Falle der Kündigung so entschädigt werden, wie im Falle der Enteignung. Dabei beschränkt sich die Entschädigung auf den Ausgleich der durch die vorzeitige Entziehung des Pachtrechts entstehenden Nachteile (BGH, NJW 1981, 2181 f.). Das sind insbesondere die Entschädigung gesicherter Rechtspositionen auf der Grundlage des Verkehrswerts, ferner der Vorteilsausgleich nach Maßgabe des Bewertungszeitpunkts. Hierzu zählt auch, die Prüfung

von Ersatzansprüchen für Vermögensnachteile in Form von Folgeschäden unter die auch die Kosten für die Räumung des Pachtgrundstückes fallen können. Gegebenenfalls ist auch der Verlust des Pachtrechts zu entschädigen.

Entschädigungsfähig sind nach § 11 BKleingG jedoch nur Anpflanzungen und Anlagen, soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Das Kriterium der Üblichkeit steht in einem engen Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Anlagen und Anpflanzungen. Beide Merkmale (**üblich und zulässig**) begrenzen die Entschädigungsfähigkeit. Üblich im Sinne des § 11 Abs. 1 BKleingG bedeutet ortsüblich, also häufig anzutreffen in einer bestimmten Gegend. Hinweise auf die (Orts-)Üblichkeit ergeben sich aus den Kleingartenordnungen.

So können beispielsweise eine besondere Verwendung von Materialien oder Anpflanzung von Gehölzen nur mit den kleingärtnerisch üblichen Sätzen bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Gartenlauben sind demnach nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BKleingG entschädigungsfähig, d.h. also mit einer Grundfläche von höchstens 24 m², in einfacher Ausführung, die nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sind. Kleingartenrechtlich und baurechtlich nicht zulässige Anlagen sind dagegen nicht entschädigungsfähig. Das gilt auch für übergroße bestandsgeschützte Lauben. Denn der Bestandsschutz begründet keinen über die Voraussetzungen der gesetzlichen Kündigungsentschädigung nach § 11 hinausgehenden Anspruch auf eine „zusätzliche“ Entschädigung.

Ein wichtiges Kriterium bei der Bemessung der Entschädigung ist die Zulässigkeit der dort befindlichen Baulichkeiten. Die Rechtmäßigkeit für die vor Inkrafttreten des BKleingG errichteten Baulichkeiten / Lauben im Sinne des §§ 18 Abs. 1, 20 a Nr. 7 BKleingG kann sich ergeben aus behördlicher Genehmigung, gesetzlichen Regelungen wie der Bauordnung Berlin, Festsetzungen in Bebauungsplänen und nachweislicher aktiver Duldung der Bauaufsichtsbehörden. Fehlen die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise, ist dies dann unschädlich, wenn die Baulichkeit/Laube nachweislich bis zum 31.12.1958 errichtet wurde und seitdem eine Größe von insgesamt 60 m² inklusive Veranda und Nebenanlagen nicht überschreitet. Den Anforderungen der Bauordnung für Berlin vom 9.11.1929 entsprechend, wird angenommen, dass eine Genehmigung erteilt wurde oder auf Antrag erteilt worden wäre.

Ab 1959 galten unterschiedliche Regelungen in Berlin-West und – Ost: Seit Inkrafttreten des BKleingG am 1.4.1983 ist die Laubengröße mit höchstens 24 m² vorgegeben. Für den ehemaligen Ostteil der Stadt ist bis zum 3.10.1990 allein das Recht der DDR maßgebend. Lauben, die zwischen dem 1.1.1959 und dem 2.10.1990 errichtet wurden und nicht größer sind als 40 m², gelten daher als rechtmäßig errichtet. Nichtunterkellerte Gartenlauben bis 40 m² widersprechen deshalb auch nicht dem Charakter einer Kleingartenanlage.

Die Errichtung eines Eigenheims oder der Umbau einer Laube zu einem Eigenheim war zwar auf der Grundlage eines Kleingartennutzungsvertrages nach den §§ 312 ff. ZGB auch vor dem 2.10.1990 nicht zulässig. Die tatsächliche Nutzung stand jedoch nicht selten mit

der bodenrechtlichen Regelung im Widerspruch. Bauliche Maßnahmen an Lauben wurden wie der Bau anderer Eigenheime in die staatliche Planung und Förderung des individuellen Wohnungsbaus einbezogen. Das SachenRBERG trägt diesem Sachverhalt insoweit Rechnung, als es den Eigentümern dieser Baulichkeiten (auch in einer Kleingartenanlage) gesetzliche Ansprüche auf Abschluss eines Kaufvertrages des mit dem Eigenheim bebauten Grundstücks (gesetzliches Ankaufsrecht) oder einer Erbbaurechtsbestellung einräumt. Dies soll dazu führen, dass Grundstücks- und Gebäudeeigentum in eine Hand zusammen geführt werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e SachenRBERG regelt den Fall, wenn ein Wohngebäude mit Billigung staatlicher Stellen errichtet, die vertragliche Nutzung des Grundstücks (§§ 312 ff. ZGB) jedoch nicht verändert wurde und erfasst auch Kleingartennutzungsverträge, wenn innerhalb der Kleingartenanlage mit Billigung staatlicher Stellen ein als Wohnhaus geeignetes und hierzu dienendes Gebäude errichtet wurde (BGHZ 139, 235; Eickmann/Rothe, Sachenrechtsbereinigung § 5 Rn. 39 ff.) Nach der Praxis der ehemaligen DDR war die Billigung durch staatliche Stellen die entscheidende Voraussetzung für die Zulässigkeit der baulichen Nutzung. Im Streitfall muss jedoch der Nutzer die Billigung staatlicher Stellen für die Errichtung eines Wohngebäudes nachweisen (siehe Mainczyk, Kommentar zu BKleingG, 10. Aufl., § 20a Rn. 4b).

Aufgrund der hier komplexen Gestaltung von zu berücksichtigenden Rechtsverhältnissen aus einem Bestandsschutz heraus und den tatsächlichen Rechtsverhältnissen, wie sie seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem BKleingG definiert sind, ist eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Anspruchsberechtigungen erforderlich. Die Grundstücke, auf welchen ein dauerhaftes Wohnen rechtlich zulässig ist bzw. welche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits erworben sind bzw. noch erworben werden können oder für die eine Erbbaurechtsbestellung eingeräumt ist bzw. noch durchgeführt werden kann, konnten im Planfeststellungsverfahren jedoch nicht umfassend bzw. abschließend ermittelt werden. Es muss daher für die Bemessung der entstehenden Entschädigungsansprüche mindestens zwischen folgenden Fallkonstellationen unterschieden werden, für die entsprechend unterschiedliche Entschädigungsansprüche gelten:

- Fall A: Pächter eines Kleingartens zur kleingärtnerischen Nutzung, Pachtvertrag **nach** dem 2.10.1990; Entschädigungsansprüche nach § 11 BKleingG sowie Beachtung der Grundsätze der Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB; Errichtung der Laube nach 2.10.1990 = Entschädigung max. 24 m²; Errichtung der Laube **vor** dem 2.10.1990 = Entschädigung max. 40 m²; Errichtung der Laube vor 1958 = Entschädigung max. 60 m².
- Fall B: Pächter eines Kleingartens zur kleingärtnerischen Nutzung, Pachtvertrag **vor** dem 2.10.1990; Entschädigungsansprüche nach § 11 BKleingG sowie Beachtung der Grundsätze der Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB; Errichtung der Laube vor dem 2.10.1990 = Entschädigung max. 40 m²; Errichtung der Laube vor 1958 = Entschädigung max. 60 m². Ggf. Entschädigung nach dem SachenRBERG wenn der Betroffene ein Ankaufsrecht oder eine Erbbaurechtsbestellung

- oder wenn der Nutzer die Billigung staatlicher Stellen für die Errichtung eines Wohngebäudes nachweisen kann.
- Fall C: Dauerbewohner in einer Kleingartenkolonie, Pachtvertrag **vor** dem 2.10.1990; Bestandsgeschützte Wohnnutzung der Gartenlaube, Entschädigungsansprüche nach § 11 BKleingG sowie Beachtung der Grundsätze der Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB; Errichtung der Laube vor dem 2.10.1990 = Entschädigung max. 40 m²; Errichtung der Laube vor 1958 = Entschädigung max. 60 m². Ggf. Entschädigung nach dem SachenRBERG wenn der Betroffene ein Ankaufsrecht oder eine Erbbaurechtsbestellung oder wenn der Nutzer die Billigung staatlicher Stellen für die Errichtung eines Wohngebäudes nachweisen kann.
 - Fall D: Pächter eines Kleingartens zur kleingärtnerischen Nutzung mit Pachtvertrag **nach** dem 2.10.1990, gleichzeitig Dauerbewohner **mit** Duldungsvereinbarung; Entschädigungsansprüche nach § 11 BKleingG sowie Beachtung der Grundsätze der Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB; Errichtung der Laube nach 2.10.1990 = Entschädigung max. 24 m²; Errichtung der Laube vor dem 2.10.1990 = Entschädigung max. 40 m²; Errichtung der Laube vor 1958 = Entschädigung max. 60 m². Ggf. ist eine Entschädigung des verlorenen Dauerwohnrechts (Nutzungsrechts) auf der Grundlage einer nachweislichen Duldungsvereinbarung möglich.
 - Fall E: Pächter eines Kleingartens zur kleingärtnerischen Nutzung mit Pachtvertrag **nach** dem 2.10.1990, gleichzeitig Dauerbewohner **ohne** Duldungsvereinbarung; Entschädigungsansprüche nach § 11 BKleingG sowie Beachtung der Grundsätze der Enteignungsentschädigung nach §§ 93 ff. BauGB; Errichtung der Laube nach 2.10.1990 = Entschädigung max. 24 m²; Errichtung der Laube vor dem 2.10.1990 = Entschädigung max. 40 m²; Errichtung der Laube vor 1958 = Entschädigung max. 60 m².

Die Entschädigungsansprüche können in den genannten Verfahren befriedigt werden; sie stehen der Planfeststellung als solcher nicht entgegen.

B.V.7.1.2.3 Einzelne Eigentümer bzw. Pächterbelange

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 1 - Pächterin

Die Pächterin der Parzelle 1 wendet ein, dass sie für die Übernahme des Kleingartens im Jahr 2001 einen Kredit aufgenommen habe, welcher noch nicht abbezahlt sei. Mit diesem für sie finanziellen hohen Einsatz habe sie mit sehr viel Mühe ein bewohnbares Haus geschaffen, welches sie sich ohne Weiteres nicht nehmen lassen würde.

Für die Pächterin der Parzelle 1 gehen mit dem Bau der SOV 310 m² von 430 m² verloren. Die restlichen 120 m² sind für eine zusammenhängende Fläche für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen (zusammen mit den Parzellen 2 bis 10 der KGA Oberspree) vorgesehen. Die Einwendung der Pächterin mit dem Hinweis, dass ein

aufgenommener und noch bestehender Kredit für diesen Kleingarten bestehe und daraus eine gewisse Härte aus dem beabsichtigten Straßenbauvorhaben abzuleiten wäre, geht insoweit fehl, als das die Pächterin zum Zeitpunkt der Übernahme des Kleingartens hätte Kenntnis haben müssen über die beabsichtigten Planungen zur SOV aufgrund der zur planungsrechtlichen Sicherung des 1. Abschnittes der SOV aufgestellten Bebauungsplanverfahren (XVI-79 und XVI-80) vom 08.06.1998 sowie vom 15.06.1998. Auch ist die Einwendung der Pächterin zurückzuweisen, ein bewohnbares Haus auf dem Grundstück der Kleingartenanlage geschaffen zu haben. Kleingärten dienen Stadtbewohnern überwiegend der Erholung und ermöglichen Stadtbewohnern den Anbau von Obst und Gemüse. Ein bewohnbares Haus ist nach den Bestimmungen des BKleingG nicht zulässig. Die auf dem BKleingG basierenden Anspruchsgrundlagen für Entschädigungszahlungen beinhalten ggf. Ersatzansprüche für Vermögensnachteile in Form von Folgeschäden unter die auch die Kosten für den Verlust des Pachtrechts fallen. Für die Bewertung von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Außenanlagen sind jedoch die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 2/3 – DW Pächter

Die Pächter der Parzellen 2 und 3 der KGA Oberspree wenden sich insgesamt gegen das Straßenbauvorhaben, bitten jedoch mindestens die Dimensionierung der SOV noch einmal kritisch zu überprüfen, weil deren Parzellen aufgrund der derzeitigen Planungen für das Straßenbauvorhaben in vollem Umfang in Anspruch genommen würden. Die Pächter weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Parzellen um Dauerwohngrundstücke handle, dies sei von dem damaligen Bürgermeister Dr. Ulbricht bestätigt worden. Der Pächter der Parzelle 3 macht geltend, dass er bereits seit 1987 die bauliche Anlage zum dauernden Wohnen nutze und verweist auf den Bestandsschutz. Sollte die Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks trotzdem erforderlich sein, sei ein angemessenes Ersatzgrundstück erforderlich. Auch die Frage der Entschädigung solle in angemessener Höhe und nicht nach den Regelungen des BKleingG vorgenommen werden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Die Parzellen 2 und 3 der KGA Oberspree sind von einer Flächeninanspruchnahme für das hier gegenständliche Straßenbauvorhaben einschließlich der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig betroffen. Zum exakten Verlauf der SOV-Trasse entlang des Grenzweges hat der Vorhabenträger mehrfach Feinabstimmungen geführt, die zu der hier planfestgestellten Variante geführt haben. Der planfestgestellte Abschnitt der SOV-Trasse entlang des Grenzweges verläuft zunächst in einer Gerade mit ca. 200 m Länge nördlich der vorhandenen Kleingartenanlage Grüne Aue und berührt im Randbereich ein ehemaliges russisches Kasernengelände (GUS-Fläche). Die Weiterführung der SOV erfolgt über eine leichte Versschwenkung der Linienführung in nördlicher Richtung und erfasst in diesem Bereich einige Kleingartenanlagen der KGA Oberspree. Diese Versschwenkung ist erforderlich, um einen sonst notwendigen Eingriff in eine Vielzahl anderweitiger angrenzender Grundstücke zu minimie-

ren. Aus dieser Verschwenkung heraus ergibt sich eine teilweise Inanspruchnahme der Parzellen 2 und 3 zusammen mit den Parzellen 1 und 4 bis 8 der KGA Oberspree. Da jedoch auf Grund einer solchen teilweisen Inanspruchnahme der Pachtgrundstücke auf Grund des Straßenbauvorhabens diese in ihrer verbleibenden Größe unzumutbar erscheinen, sind diese Flächen im Rahmen der Ausgleichsflächenkonzeption nach BNatSchG für die Kompensation von Eingriffen vorgesehen. Eine Reduktion der hier vorgesehenen Ausgleichsflächen um die Parzellen 2 und 3 würde den Wirkungszusammenhang dieser Ausgleichsfläche beeinträchtigen.

Zur Frage des Bestandsschutzes ist auszuführen, dass die Überleitungsbestimmungen des § 20a Nr. 8 BKleingG den – rechtmäßig geschaffenen – vorhandenen Bestand in seiner bisherigen Funktion schützen, gewährleisten also die Erhaltung einer Laube und die weitere rechtmäßige Nutzung, nicht dagegen die Wiederherstellung oder Ersetzung einer (hier im Rahmen der Planfeststellung) zu beseitigenden Laube. Der Bestandsschutz erstreckt sich demnach nur auf die vorhandene bauliche Anlage für die Dauer ihres Bestandes.

Ob jedoch im vorliegenden Fall ein Bestandsschutz für eine (möglicherweise) übergroße Laube überhaupt einzuräumen wäre und ob die Voraussetzungen einer bestandsgeschützten Wohnnutzung der Gartenlaube aufgrund einer Befugnis des Kleingärtners seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, gegeben ist, sei hier jedoch zunächst dahingestellt, weil der Kleingarten des Pächters sowie die Laube aufgrund des hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens einer Nutzung zu Verkehrszwecken vorgesehen ist. Daher sind die oben angesprochenen Sachverhalte ggf. im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu berücksichtigen. Dabei richtet sich das Entschädigungsverfahren nach den Bestimmungen des BKleingG, wenn dem Einwander nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz ein Recht auf Erwerb des Grundstücks oder eine Erbbaurechtsbestellung nicht zuzuräumen ist und ein solches Recht zu begründen auch nicht beabsichtigt ist. Bei den Entschädigungsermittlungen werden die Grundsätze der Ortsüblichkeit und Zulässigkeit zu beachten (siehe hierzu die Ausführungen unter B.V.7.1.2.2) sein. Ggf. ist das Dauerwohnrecht bzw. der Bestandsschutz nach den für die Enteignungsent-schädigung geltenden Grundsätzen zu beachten.

Zur Frage der Erfordernis des Straßenbauvorhabens siehe die Ausführungen in Kapitel B.V.4.1.1.; zur Frage der Dimensionierung des Straßenbauvorhabens siehe Kapitel B.V.4.1.5.

Zu den politischen Aussagen siehe Kapitel B.V.3.2.

Zu den Ansprüchen auf ein Ersatzgrundstück wird auf Kapitel B.V.7.1.2.2 verwiesen.

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 4/5 - Pächter

Die Nutzerin der Parzelle 4 sei seit 1981 Pächterin des Grundstücks und habe die Parzelle gegen eine Abstandszahlung vom Vornutzer übernommen. In der Zwischenzeit wurde ein Bungalow aufgestellt und es sei viel Geld und Zeit in diesen Garten investiert worden.

Auch die Pächter der Parzelle 5 wenden ein, viel Geld und Zeit in den Garten investiert zu haben, weil sie diese im Alter zu ihrem Lebensmittelpunkt machen wollten. Beide Parzellenpächter fordern eine Neuvermessung ihres Pacht-Grundstücks sowie eine angemessene Entschädigung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und nicht nach den Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes.

Den Einwendungen kann nicht gefolgt werden.

Die Parzelle 4 der Pächterin ist von einer Flächeninanspruchnahme für das hier gegenständliche Straßenbauvorhaben einschließlich der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig betroffen. Für die Pächterin gelten die Bestimmungen, die vor dem 2.10.1990 maßgeblich waren. Das bedeutet auch, dass bei der Errichtung einer Laube vor dem 2.10.1990 eine Entschädigung von max. 40 m² ggf. geltend gemacht werden kann. Die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze nach § 11 BKleingG sind zudem grundsätzlich zu beachten. Das bedeutet auch, ggf. können Ersatzansprüche für Vermögensnachteile wie z. B. der Verlust des Pachtrechts geltend gemacht werden. Für die Bewertung von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Außenanlagen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend (Pachtvertrag).

Die Parzelle 5 ist mit etwa 265 m² von ca. 495 m² von einer Flächeninanspruchnahme für das Straßenbauvorhaben betroffen. Die übrige Fläche der Parzelle 5 ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die sich über mehrere Parzellen (Parzellen 1 bis 10) erstrecken, um den größtmöglichen Wirkungszusammenhang solcher Ausgleichsmaßnahmen zu erzielen.

Zur beabsichtigten Nutzung der Kleingärten als Lebensmittelpunkt ist darauf hinzuweisen, dass Kleingärten den Stadtbewohnern insbesondere der Erholung dienen und den Anbau von Obst und Gemüse ermöglichen sollen. Auch wenn Kleingärten grundsätzlich ein Ort des Gesprächs und der Ruhe sind und über Jahre gewachsene Kontakte ein sozial bindendes Klima geschaffen haben, stellen Kleingärten regelmäßig keinen Lebensmittelpunkt dar.

Eine entsprechende Vermessung wird im Rahmen des Entschädigungsverfahrens vorgenommen, soweit dies erforderlich erscheint.

Zu den Forderungen, die Entschädigungsansprüche nach dem SachenRBerG zu ermitteln, siehe Ausführungen unter B.V.7.1.2.2.

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 6 – DW Pächter

Es wird vom Einwender vorgetragen, dass die Parzelle 6 seit mehr als 10 Jahren als Dauerwohngrundstück genutzt werde. Eine Ummeldung erfolgte mit Zustimmung des damaligen Vorstandes des Kleingartenvereins bei der zuständigen Meldestelle 67 im Jahr 1996. Darüber hinaus sei das Pachtgrundstück einschließlich der Aufbauten im Jahr 2005 vermessen worden. Im ausliegenden Plan sei jedoch nur ein Teil der tatsächlichen Bebauung seines Grundstücks ausgewiesen. Dies beträfe nicht nur das eigene Grundstück sondern gelte auch für die umliegenden Pachtgrundstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Lageplänen nur ca. ein Drittel der vorhandenen Gebäude dargestellt seien. Es sei dringend erforderlich, den Lageplan mit dem tatsächlichen Bebauungsstand zu aktualisieren.

Ggf. sei auch eine Nachvermessung erforderlich. Da diese Parzelle für das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen würde, fordern die Pächter eine ersatzweise Bereitstellung eines gleichwertigen Ausweichgrundstückes.

Die Hinweise des Einwenders wurden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis sind diese jedoch zurückzuweisen.

Die Einordnung der zum Dauerwohnen genutzten Parzellen, bei denen ein Kaufrecht nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz oder die Möglichkeit einer Erbaurechtsbestellung besteht, wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erneut geprüft. Das Prüfergebnis wurde insbesondere in den Schalltechnischen Berechnungen (UL 11) entsprechend berücksichtigt. Da es sich bei dieser Parzelle um ein Pachtrecht einer Laube in einer Kleingartenanlage handelt, welches nach dem 2.10.1990 begründet wurde, ist ein Anspruch auf eine Behandlung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht gegeben. Auch liegt hier eine Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, nicht vor, da entsprechende Voraussetzungen einer bestandsgeschützten Wohnnutzung der Gartenlaube nicht vorgebracht werden konnten. Der vorgebrachte Einwand, mit der Ummeldebestätigung sei ein Wohnrecht begründet, greift hier nicht durch, da es sich bei dem gepachteten Kleingarten nach den Bestimmungen des BKleingG nicht um eine Anlage handelt, die zu Wohnzwecken genutzt werden darf.

Nach § 14 BKleingG besteht für den Pächter zwar grundsätzlich ein Anrecht auf eine ersatzweise Bereitstellung eines Kleingartens und zwar nur soweit die Gemeinde hierzu in der Lage ist, jedoch besteht hierbei keineswegs die Verpflichtung zur Bereitstellung von gleichwertigen Ausweichgrundstücken (siehe hierzu Ausführungen in Kapitel B.V.7.1.2.2)

Ein Erfordernis, eine Neuvermessung der Lauben zur Entschädigungsfestsetzung im Rahmen der Planfeststellung durchzuführen, ist nicht gegeben, da Entschädigungsfragen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln sind.

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 7 - Pächter

Die Pächter der Parzelle 7 weisen darauf hin, dass für sie die Bereitstellung eines Ersatz-Kleingartens aufgrund ihres Alters nicht mehr in Frage kämen, weisen jedoch beispielsweise auf neue Verteilerkästen/-stationen hin und fordern für diese und andere nicht unerhebliche Aufwendungen finanzieller Art eine angemessene Entschädigung auf der Grundlage einer vorherigen Bestandsaufnahme.

Von der Parzelle 7 werden 310 m² von 470 m² für das Straßenbauvorhaben beansprucht und weitere 160 m² sind für LBP-Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die sich durch die Inanspruchnahme des Kleingartens ergebenden Entschädigungsfragen sowie ggf. eine Bestandsaufnahme zur Bemessung der Entschädigungshöhe sind im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln.

Kleingartenanlage Oberspree / Parzelle 8 - Pächter

Die Parzelle 8 wurde vom Pächter im Jahr 2002 gepachtet. Seit dem habe der Pächter das Dach der Laube komplett erneuert, ein Fäkalientank eingebaut, Beete angelegt und Obstbäume gepflanzt. Im Jahr 2007 wurde die Elektroanlage als Gemeinschaftsanlage erneuert, wofür er anteilig die Kosten zu tragen hatte. Darüber hinaus wurde er erst im Jahr 2004 vom Bezirksverband der Gartenfreunde von den Planungen zur SOV informiert. Jedoch wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass nur ein Streifen von 5 bis 8 Meter seiner Parzelle vom Straßenbau betroffen sei. Der Einwander verlangt eine Entschädigung für alle Ausgaben, für den anstehenden Umzug sowie die Bereitstellung eines Ersatzgartens in der selben Kleingartenanlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 BKleingG erfolgt eine angemessene Entschädigung für eingebrachte oder gegen Entgelt übernommene Baulichkeiten, Außenanlagen und Anpflanzungen soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Für die Bewertung von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Außenanlagen sind auch die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend. Bei Kündigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BKleingG sind die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze zu beachten. Gegebenenfalls sind demnach auch die Kosten des Umzuges zu entschädigen. Diese Bewertung erfolgt jedoch in dem der Planfeststellung nachfolgenden Entschädigungsverfahren und ist im Streitfall zivilgerichtlich zu klären (vgl. BGH, Urt. v. 06. Juni 2002 – III ZR 181/01 – BGHZ 151, 71 ff.).

Der Pächter hätte bereits zum Zeitpunkt der Übernahme des Kleingartens in 2002 Kenntnis über die beabsichtigten Planungen zur SOV haben müssen aufgrund der zur planungsrechtlichen Sicherung des 1. Abschnittes der SOV aufgestellten Bebauungsplanverfahren (XVI-79 und XVI-80) vom 08.06.1998 sowie vom 15.06.1998. Insofern greift der Einwand nicht.

Hinsichtlich der ersatzweisen Bereitstellung eines Kleingartens siehe die Ausführungen in B.V.7.1.2.2 .

Kleingartenanlage Oberspree / Parzellen 9 und 10 - Pächter

Von den Pächtern der Parzellen 9 und 10 der Kleingartenanlage Oberspree, die auch Dauerbewohner seit 1996 seien, wird eingewendet, dass die Inanspruchnahme dieser Grundstücke für den Bau der Straße nicht erforderlich sei. Sie bitten um weitergehende Prüfung zum Erhalt der genannten Parzellen.

Die Parzellen 9 und 10 sind in vollem Umfang in den Planfeststellungsunterlagen als Ausgleichsflächen für Mischwälder dargestellt, sie werden vom Straßenausbauvorhaben nicht unmittelbar tangiert. Ausgleichsflächen stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der SOV. Dennoch war bei der Beurteilung der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für die Betroffenen zu setzen. (BVerwG, Urt. v.

18.03.2009 – 9 A 40.07 – NVwZ 2010, 66 ff. = juris Rn. 34). Die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass eine Reduktion der vorgesehenen Ausgleichsflächen um die Parzellen 9 und 10 den Wirkungszusammenhang dieser Ausgleichsfläche soweit in Frage stellen würde, dass die gesamte vorgesehene LBP-Ausgleichsfläche in ihrer Funktion beeinträchtigt wäre. Ein Erhalt der Parzellen konnte nicht ermöglicht werden.

Im Übrigen liegt hier eine Befugnis der Kleingärtner, die jeweilige Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, nicht vor, da entsprechende Voraussetzungen einer bestandsgeschützten Wohnnutzung der Gartenlaube nicht vorgebracht werden konnten. Zu den Entschädigungsansprüchen siehe Ausführungen unter B.V.7.1.2.2.

Kleingartenanlage Grüne Aue / Parzelle 2, 3,48, 208, 231,232, 233, 233a – Pächter

Der Einwender der Parzelle 2 trägt vor, dass im Zuge der vorgesehenen LBP-Maßnahmen seine Parzelle dem Straßenbauvorhaben zum Opfer fallen würde. Der Pächter der Parzelle 2 macht daher seinen Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach § 11 BKleingG und auf Bereitstellung von Ersatzland nach § 14 BKleingG geltend.

Bei den Einwendern der Parzelle 3 handelt es sich um eine Familie, deren Kleingartengrundstück aufgrund der erforderlichen LBP-Maßnahmen in vollem Umfang in Anspruch genommen wird, sie bitten um einen Ersatzkleingarten. Auch die Pächter der Parzelle 48 seien zum Teil durch die Auflassung ihres Kleingartens betroffen und erwarten im Falle der Realisierung der Baumaßnahme den gebührenden Ausgleich bzgl. des Wertverlustes des Grundstücks und der Baulichkeiten. Als Pächterin der Parzelle 208 verlangt die Einwenderin im Zuge der teilweisen Inanspruchnahme ihrer Parzelle eine angemessene Entschädigung. Der betroffene Pächter der Parzelle 231 bittet aufgrund der teilweisen Inanspruchnahme seiner Parzelle darum, dass die Grube für die Wasseruhr versetzt oder am derzeitigen Standort gesichert wird und fordert an der veränderten Grundstücksgrenze einen Zaun. Gleichzeitig fordert er die Verlegung des Hauptsicherungskastens auf die andere Straßenseite. Die Einwender der Parzellen 232, 233 und 233a beziehen sich auf den für die Grüne Aue noch bis 2010 geltenden Bestandsschutz, da deren Grundstücke vollumfänglich von dem Straßenbauvorhaben zugunsten der vorgesehenen Parkplätze für die KGA Grüne Aue in Anspruch genommen werden. Sie verlangen einen Ersatzgarten und bitten um vorrangige Berücksichtigung ihrer Anliegen bei der Vergabe frei werdender Kleingärten innerhalb der umliegenden Kleingartenanlagen.

Für die Inanspruchnahme von Flächen der jeweiligen Parzellen erfolgt die Festsetzung über erforderliche Entschädigungen im Entschädigungsverfahren, welches dem Planfeststellungsverfahren nachgeordnet erfolgen wird. Alle erforderlichen Anpassungen der technischen Anlagen und der Zaunanlage werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Forderung des Pächters der Parzelle 231 hinsichtlich der Verlegung des Hauptsicherungskastens auf die andere Straßenseite kann jedoch nicht gefolgt werden, da der Standort des Hauptsicherungskastens durch die infrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort im

Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmen sein wird. Hinsichtlich der ersatzweisen Bereitstellung eines Kleingartens siehe die Ausführungen in Kapitel B.V.7.1.2.2 .

Zum Bestandsschutz der KGA Grüne Aue siehe Kapitel B.V.3.2.

Kleingartenanlage Am Freibad / Elbeweg 93, Nalepastraße 94 - Pächter

Die Pächter der Parzelle Elbeweg 93 und Nalepastraße 94 wenden jeweils ein, dass bei diesem Bauvorhaben der Stau in der Rummelsburger Straße / Schnellerstraße vorprogrammiert sei, da keine weiteren Anschlussstraßen vorgesehen sind. Auch gehe die Notwendigkeit der SOV aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervor. Desweiteren ist aus der Sicht der Einwender die Breite des Straßenneubauvorhabens überdimensioniert. Beide Einwender machen zudem jeweils geltend, sie haben viel Geld und Zeit in den Garten investiert. Der Pächter der Parzelle 93 nutze den Garten bereits seit 1992; er habe aus dem Kleingarten eine grüne Oase gemacht, in der er sich sehr wohl fühle, daher sei ihm an dem Garten sehr viel gelegen. Auch die Pächterin der Parzelle 94 legt dar, dass sie ihren Garten zur Erholung am Wochenende und im Sommer nutze. Beide Gärten würden aber durch das Neubauvorhaben der SOV zerstört. Dies sei jedoch nicht rechtens, denn die Kleingärten unterlägen nachweislich dem Bestandsschutz. Darüber hinaus sei der in den Planunterlagen ausgewiesene (planungsrechtliche) Status der Kleingartenanlage Am Freibad nicht korrekt dargestellt. Seit 1996 seien viele Dauerwohngrundstücke anerkannt, was diesem Status widerspräche. Die Parzellenpächter fordern jeweils eine angemessene Entschädigung.

Die Parzellen Elbeweg 93 und Nalepastraße 94 sind vollständig von einer Flächeninanspruchnahme für das hier gegenständliche Straßenbauvorhaben betroffen. Auch greift aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesen beiden von dem 1. Abschnitt der SOV betroffenen Fällen das BKleingG. Zudem sind nach § 11 BKleingG die für die Enteignungsentschädigung geltenden Grundsätze grundsätzlich zu beachten. Das bedeutet auch, dass ggf. Ersatzansprüche für Vermögensnachteile in Form von Folgeschäden - unter die auch die Kosten für den Verlust des Pachtrechts fallen können - geltend gemacht werden können. Für die Bewertung von Baulichkeiten, Anpflanzungen und Außenanlagen sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Die weiteren Aspekte sind bereits an anderer Stelle ausgeführt worden:

Zur Frage der Erfordernis des Straßenbauvorhabens siehe die Ausführungen in Kapitel B.V.4.1.1; zur Frage der Verkehrswirkungen des Straßenbauvorhabens siehe Kapitel B.V.4.1.3; die Dimensionierung des SOV Neubauvorhabens wird in Kapitel B.V.4.1.5. behandelt.

Zu den Hinweisen, des planungsrechtlichen Status‘ der Kleingartenanlage Am Freibad siehe Ausführungen unter B.V.3.3.; zum Bestandsschutz siehe Kapitel B.V.3.2.

B.V.7.1.2.4 Vereinseigentum

Der Vorstand der Gartensiedlung Oberspree-Köpenick e.V wendet ein, dass durch den Straßenbau Infrastruktur und Vereinseigentum (u. a. Elektroanlagen, Telefonanlagen) zerstört würden. Wer für den Schaden aufkommen solle sei derzeit noch immer nicht geklärt. Sollte die SOV gebaut werden, fordert daher der Vorstand der Gartensiedlung Oberspree-Köpenick e. V, dass freie Grundstücke vorzugsweise den Betroffenen anzubieten seien. Weiterhin verlangt der Vorstand eine Entschädigung für die Elektroanlagen der unmittelbar betroffenen Grundstücke 1 - 10 von 7.000,00 € sowie die Übernahme der Kosten für den notwendigen Rückbau der Elektroanlagen. Er fordert zudem, dass der Verlust an Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsstundenausfällen mit jeweils 600,00 € pro Jahr über 10 Jahre vom Vorhabenträger auszugleichen sei. Auch sei aus seiner Sicht eine kostenlose Umsetzung der Vereinsmitteilungskästen erforderlich.

Dem Einwand wird insoweit stattgegeben, als Anspruch auf Entschädigung auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der Berliner Verwaltungsvorschrift über Kündigungsentschädigung auf Kleingartenland vom 11. Februar 2003 besteht. Der Zwischenpächter hat demnach Anspruch auf Entschädigung für Anlagen und Anpflanzungen i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 1 BKleingG, soweit er sie eingebracht hat. Vorhandene Medienanschlüsse werden bei der Baumaßnahme grundsätzlich beachtet. Über Entschädigungsbeträge wird regelmäßig im Entschädigungsverfahren entschieden.

Der Bezirksverband der Gartenfreunde Köpenick e.V. unterstützt grundsätzlich die vorgelegte Straßenplanung, weist jedoch in einem Einwendungsschreiben darauf hin, dass er durch diese Baumaßnahme 30 vollständig erschlossene Kleingartenparzellen verliere. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband auf Grund geringerer Einnahmen pro Jahr würden bei der Planung aber in keiner Weise berücksichtigt. Auf Grund von doppelt so vielen Bewerbungen auf einen freiwerdenden Kleingarten würden weitere Parzellenverluste vom Verband nicht akzeptiert. Der Bezirksverband fordert, dass ihm im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Ersatzfläche von 1,5 ha mit Außenumzäunung und Parzellierung sowie Erschließung der Parzellen mit Strom und Wasser zur Verfügung gestellt wird. Die dafür notwendigen Aufwendungen seien nach Auffassung des Verbandes aus dem Projekt zu finanzieren.

Die Einwände des Bezirksverbandes der Gartenfreunde e.V. werden mit Verweis auf die geltende Rechtslage zurückgewiesen. Die Entschädigung bzw. die Bereitstellung einer Ersatzfläche erfolgt auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der Berliner Verwaltungsvorschrift über Kündigungsentschädigung auf Kleingartenland vom 11. Februar 2003. Gemäß der Berliner Verwaltungsvorschrift über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 14.11.2000 beträgt die Flächengröße bei neu anzulegenden Parzellen max. 250 m², der Anteil von Durchgangswegen und Rahmengrün darf nicht mehr als 20% der Gesamtfläche betragen. Daraus resultiert bei einem Ersatz von 30 Parzellen eine Gesamtflä-

che von rd. 9.375 m² inkl. Rahmengrün und Wegen. Ein Flächenanspruch von 1,5 ha kann nicht abgeleitet werden. Weitere Detailfragen zur Entschädigung/Ersatz werden unter der Beachtung der Bestimmungen des BKleingG im Rahmen des Entschädigungsverfahrens behandelt.

B.V.8 Verkehrs­lärm / Lärm­schutz

B.V.8.1. Allgemeines

Von mehreren Einwendern wird befürchtet, dass die generelle Problematik des Verkehrslärms nicht genügend beachtet bzw. unterschätzt werde. Andere Einwander wenden sich gegen die aus dem Straßenbau resultierenden Lärmbelastigungen schlechthin, ohne damit konkrete Forderungen zu verbinden.

Solche allgemeinen Einwendungen betreffen nicht speziell die vorge­sehene Baumaßnahme, sondern das Problem des Verkehrslärms im Allgemeinen. Es handelt sich somit nicht um Einwendungen im Rechtssinn.

Zahlreiche Einwander machen geltend, sie seien sehr besorgt über die zu erwartenden Lärmbelastungen, die sich aus dem Ausbau der SOV ergäben.

Die angesprochenen Sorgen sind als unbegründet zurückzuweisen, denn im Rahmen des Neubaus der SOV ist der Träger des Vorhabens gemäß BImSchG zur Lärmvorsorge verpflichtet. Nach § 41 Abs. 1 des BImSchG muss sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die für die Grundstücke bzw. betroffenen Parzellen im Beurteilungsgebiet maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ergeben sich aus der 16. BImSchV, die für dieses Planfeststellungsverfahren herangezogen wird. Der Vorhabenträger ist danach gehalten, mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln, das den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt. Dies ist in dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren erfolgt. Die Schallimmissionen und der Umfang der Schallschutzanlagen (siehe UL 11.1 und UL 11.2) sind für die hier planfestgestellte Maßnahme unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Immissionsschutzrechts ermittelt worden. Auch erfolgte die schalltechnische Berechnung in der UL 11.1 auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2015 und wurde durch die Verkehrsprognose für Berlin / Brandenburg 2025 weitgehend bestätigt.

Einige Einwander – sowohl Betroffene als auch mittelbar Betroffene – lehnen gleichwohl unter Verweis auf die ermittelten Immissionsgrenzwertüberschreitungen das Vorhaben gänzlich ab. Die Zunahme der Lärmimmissionen sei für Pächter der Kleingartenanlagen als Sommer- oder Dauerbewohner oder vereinzelt auch als Eigentümer nicht hinnehmbar.

Diese Einwände sind unbegründet. Die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Lärmimmissionsgrenzwerte sind keine unüberwindbaren Grenzwerte, sondern Auslösewerte für die Anspruchsberechtigung auf Maßnahmen der Lärmvorsorge. Der Träger des Vorhabens hat der gesetzlichen Verpflichtung zur Lärmvorsorge nachzukommen. In den Fällen, in denen es zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt, weil aktive Lärmschutzmaßnahmen beispielsweise in Form von im Straßenraum aufgestellten Lärmschutzwänden nicht mit dem Vorhaben vereinbar oder nicht verhältnismäßig sind (beispielsweise im Bereich zwischen Nalepastraße und der

Spree), lösen die Grenzwertüberschreitungen eine Anspruchsbe-
rechtigung auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach sowie auf
Entschädigungen für verbleibende Beeinträchtigungen von Außen-
wohnbereichen (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen, freie Grund-
stücksflächen) aus. Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach
planfestgestellten Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen
gewährleisten nach dem Neubau der SOV die Einhaltung der in der
16. BImSchV ausgewiesenen Immissionsgrenzwerte in den zu
schützenden Räumen. Aus der Anspruchsberechtigung dem Grunde
nach ergibt sich eine tatsächliche Anspruchsberechtigung, wenn und
soweit die entsprechenden Räume innerhalb des zu betrachtenden
Beurteilungszeitraumes eine schutzbedürftige Nutzung aufweisen
und die vorhandene Schalldämmung der Außenbauteile nicht den
Anforderungen der 24. BImSchV entspricht. Die dem Grunde nach
anspruchsberechtigten Eigentümer der betroffenen Häuser bzw. bau-
lichen Anlagen und privaten Grundstücke werden vom Vorhabenträ-
ger auf ihre Anspruchsberechtigung hingewiesen.

Aus der Sicht einiger Einwender sei die Ausweitung des Untersu-
chungsbereichs der Schalltechnischen Untersuchung auf die Rum-
melsburger Straße oder auch auf die gesamte südliche Nalepastraße
erforderlich. Zur künftigen Lärmsituation in der südlichen Nalepastra-
ße wird ganz konkret eingewendet, dass auf Grund des Straßenneu-
baus der Verkehr in einem Umfang zunehmen würde, so dass mit ei-
ner Erhöhung des Verkehrslärms um deutlich mehr als 3 dB (A) zu
rechnen sei. Der Einwender begründet dies mit einer eigenen Ver-
kehrserhebung im Ist-Zustand und verweist auf das Schallgutachten,
wonach die zukünftige Belegung in der südlichen Nalepastraße etwa
11.000 Kfz/24 h betragen würde, was aus der Sicht des Einwenders
einer Erhöhung der Verkehrsbelastung um 31 % und einer Steiger-
ung des Lärms um 15 dB (A) entspräche.

Diese Einwendungen sind nicht haltbar. Im Planfeststellungsverfah-
ren sind regelmäßig die von der geplanten Straße und von den um-
gebauten Knotenbereichen zukünftig ausgehenden Verkehrslärm-
immissionen im Schallgutachten zu betrachten. Der Untersuchungs-
raum der schalltechnischen Berechnung für die SOV ist danach kor-
rekt abgegrenzt. Die hiermit betrachtete Ausdehnung des Lärmvor-
sorgebereichs – also des Gebiets, in dem die Überschreitung von
Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV nicht ausgeschlossen wer-
den kann – wird durch den Verlauf der Grenzwertisophonen gekenn-
zeichnet, die in den Lageplänen in Unterlage 11.2, Blätter 1 und 2
dargestellt sind.

Der vom Einwender erfolgte Verweis auf das Schallgutachten mit der
Angabe einer künftigen Verkehrsbelegung in Höhe von
11.000 Kfz/24h in der südlichen Nalepastraße ist im Schallgutachten
nicht enthalten. Das Schallgutachten legt in Kapitel 5.4 dar, dass die
Verkehrsmenge auf der bereits heute ausgebauten Nalepastraße –
unter Berücksichtigung der gesamten SOV – mit rund 6000 Kfz/24h
südöstlich der SOV prognostiziert wird. Auch ist ein erneuter Ausbau
der südlichen Nalepastraße nicht vorgesehen, es erfolgt lediglich der
Anschluss der südlichen Nalepastraße an die SOV. Mit einer Ver-
kehrslärmzunahme in der vom Einwender berechneten Höhe von 15
dB (A) ist keinesfalls zu rechnen.

Es wird von Einwendern der Vorwurf erhoben, dass die Planer nur Durchschnittswerte berücksichtigen, ohne die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu kennen. Weiterhin wird von Einwendern gefordert, dass die Auswirkungen des Lärms mit absoluten Werten darzustellen seien. Es sei in diesem Zusammenhang von den Gutachtern der Nachweis zu erbringen, dass die tatsächlich vorhandene Lärmbelastung vor Ort den im Lärmgutachten errechneten Werten entspricht.

Diese Einwendungen gehen fehl. Im Schalltechnischen Gutachten (UL 11) sind die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Immissionssituation durch Verkehrslärm im Untersuchungsgebiet nach der 16. BImSchV untersucht und bewertet. Zur Berechnung der Verkehrslärmimmissionen sind neben den prognostizierten Verkehrsmengen ein digitales Geländemodell mit Gebäudehöhen und Topographie sowie Erhebungen vor Ort zur Lage und Ausrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden und Außenwohnbereichen berücksichtigt. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden einzeln mit Grenz- und Richtwerten abgeglichen und bewertet. Die Lärmauswirkungen einschließlich der Isophonenkarte sind der Unterlage 11.2, Blätter 1 und 2 zu entnehmen. Ein Gutachten, in dem die tatsächlich vorhandene Lärmbelastung mit der errechneten Lärmbelastung abgeglichen wird, hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, da das hier angewendete Berechnungsverfahren einem anerkannten Verfahren entspricht.

B.V.8.2. Aktiver und passiver Lärmschutz

Aktiver Lärmschutz

Eine Vielzahl der Einwender der von dem Neubauvorhaben der SOV betroffenen Kleingartenanlagen weisen auf die Dauerwohnnutzung ihrer Parzellen hin und fordern, dass der Lärmschutz aufgrund der tatsächlichen Wohnnutzung entsprechend eines Kleinsiedlungsgebietes effektiver zu gestalten sei, insbesondere der aktive Schallschutz solle maximiert werden. Die Planunterlagen seien daher zu korrigieren und das schalltechnische Gutachten zu Gunsten eines umfassenderen aktiven Lärmschutzes zu überarbeiten. Es wird in diesem Zusammenhang auch gefordert, die bereits vorgesehenen Lärmschutzwände für die südlich der SOV gelegenen Kleingartenflächen von 2,0 m auf 3,0 m zu erhöhen. Einige Einwender vermuten, dass aus Kostengründen auf umfassende aktive Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werde. Daher wird eine Nutzen-Kosten-Abwägung bzgl. der Höhe der Lärmschutzwand und eine explizite Aufführung der städtebaulichen Gründe in Bezug auf die gewählte Dimensionierung der Lärmschutzwände verlangt.

Zu diesen Einwendungen ist wie folgt Stellung zu nehmen: Die Zuordnung der Parzellen mit Dauerwohnrecht im schalltechnischen Gutachten beruhte auf dem Bericht „Kleingärten in Köpenick“ von 2002, der auf der Basis von Erhebungen der Kleingartenvereine erstellt wurde. Aufgrund der hierzu eingegangenen Einwendungen ist eine entsprechende Aktualisierung der bestehenden Dauerwohnrechte in den Planunterlagen erfolgt.

Um einen angemessenen Schallschutz für die Kleingartenanlagen Am Freibad und Oberspree, in denen eine Wohnbebauung zumindest in Teilen von einigem Gewicht vorhanden ist, hat der Vorhabenträger zugesagt, eine für die Betroffenen günstigere Heranziehung der 16. BImSchV im Sinne des § 10 BauNVO entsprechend von Wochenendhausgebieten vorzunehmen. (siehe hierzu die Ausführungen in B.V.3.3).

Wochenendhausgebiete nach § 10 BauNVO sind gemäß der VLärmSchR 97 wie Kleingartenanlagen ebenfalls der Gebietskategorie 3 (Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete) zugeordnet. Allerdings ergibt sich wegen der zulässigen zeitlich begrenzten Wohnnutzung an Wochenenden ein grundsätzlicher Schutzanspruch gegenüber Verkehrslärm auch in der Nacht. Der Schutzanspruch erstreckt sich jedoch ausschließlich auf Gebäude, die zum dauernden Wohnen geeignet sind. Auf dieser Grundlage wurden für die Gebäude der Kleingartenkolonien Am Freibad und Oberspree die Ansprüche auf Lärmschutz erneut ermittelt. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgelegten Nachweise einiger Dauerbewohner in der Grünen Aue erfolgte auch hier eine erneute Prüfung der Lärmschutzansprüche. Wegen der nunmehr höheren Anzahl an Betroffenen im Einwirkungsbereich der SOV erfolgte eine erneute Abwägung zum aktiven Schallschutz.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen durch so genannte "Lärmvorsorge" sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Lärmvorsorge ist also vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz - z. B. durch Lärmschutzwände) sicherzustellen.

Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Entscheidend ist insoweit, ob eine konkrete Planung dem Gebot des Vorranges aktiven Lärmschutzes angemessenen Rechnung trägt (Nolte in: jurisPR-BVerwG 21/2009, Anm. 5, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 72/07, Rn. 63 ff. - zitiert nach juris). Für die Klärung dieser Frage sind auch öffentliche und private Belange, die einer Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten aktiven Schutzes entgegenstehen, z. B. die Gefahr einer unzumutbaren Ortsbildbeeinträchtigung oder die Gefahr der unzumutbaren Verschattung von Grundstücken Dritter, zu berücksichtigen.

Die Abwägung hinsichtlich der Erfordernis und des Umfangs des aktiven Schallschutzes wurde in Kapitel B.I.1.5.1.2 ausführlich dargelegt. Im Ergebnis der Abwägung zum aktiven Lärmschutz ist daher vom Vorhabenträger die im Anhang 3 als Variante 4 der UL 11.1 bezeichnete Lärmschutzmaßnahme gewählt (Antragsvariante). Danach sind Lärmschutzwände auf beiden Seiten der SOV sowie in der Rummelsburger Straße mit jeweils 2,5 m Höhe über Straßenniveau vorgesehen, deren Lage im Erläuterungsbericht (UL 1) beschrieben ist. Aus der Betrachtung des Vollschutzes sowie der daraus resultierenden Abschlüsse hat die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich gehalten, die Antragsvariante zu optimieren. Die Planfeststel-

lungsbehörde hat dem Vorhabenträger den Bau einer Lärmschutzwand 6 entlang der Brückenrampe auferlegt (siehe Kap. A.IV.1.1.e)). Dach verbleiben im Bereich der Kleingartenanlagen nur noch in drei Fällen Lärmgrenzwertüberschreitungen in der Nacht. Auf die Ausführungen in Kapitel B.I.1.5.1.2 wird zum Zwecke der Abwägung verwiesen.

Die gewählten aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind auch unter dem Gesichtspunkt der städtebaulichen Verträglichkeit abgewogen worden, wonach zu berücksichtigen war, ob durch die Errichtung einer Lärmschutzwand

- die Erschließung der Grundstücke beeinträchtigt wird,
- die Anbindung des nord-östlichen Brückenwartungsweges die auch eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zum neuen Uferweg darstellt, beeinträchtigt würde,
- Wege für den Fußgängerverkehr unverhältnismäßig verlängert werden,
- die Anbindung von Nebenstraßen erhalten werden kann,
- durch die Erhöhung einer Lärmschutzwand eine Verschattung oder ein Verlust von Sichtbeziehungen eintreten würde,
- die beabsichtigte städtebauliche Aufwertung beeinträchtigt wird,
- die Trennwirkung zwischen den einzelnen Kleingartenkolonien dadurch weiter verstärkt wird,

oder weitere Nachteile entstehen, wie beispielsweise der Verlust von weiteren Kleingärten.

Im Hinblick auf die Akzeptanz der Ausbaumaßnahme waren bei der Dimensionierung der Schutzanlagen auch städtebauliche Belange zu berücksichtigen.

Passiver Lärmschutz

Auf den von Einwendern konkret vorgebrachten Vorwurf der Unzumutbarkeit von passiven Lärmschutzmaßnahmen insbesondere wegen der Beeinträchtigung der Funktion der Wohn- und Ruhebereiche wird im Rahmen der Einzelfallprüfungen eingegangen. Soweit sich die Einwender im Wege der Ablehnung passiver Lärmschutzmaßnahmen insgesamt gegen das Vorhaben wenden, wird auf die Ausführungen im Kapitel B.V.1.2 verwiesen. Drückt umgekehrt die Missbilligung des Vorhabens lediglich den Wunsch nach vermehrtem passivem Lärmschutz aus, wird hierauf in den Erläuterungen im Kapitel B.I.1.5.1.3 eingegangen.

Es wurde von einigen Einwendern die Frage gestellt, welche Schutzmaßnahmen der Vorhabenträger bei Grenzwertüberschreitungen vorsieht, wenn keine oder nur unzureichend aktive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Auch wurde von den Einwendern erfragt, ob bei (dennoch verbliebenen) Lärmgrenzwertüberschreitungen die hiervon Betroffenen entsprechende Schallschutzfenster erhalten bzw. in welcher Weise die Gebäude insgesamt schallgedämmt werden würden.

Den Einwenderfragen ist in folgender Weise zu begegnen: Nach Abschluss der Dimensionierung der aktiven Schutzmaßnahmen war zu

prüfen, ob die Belange der verbleibenden Lärmbetroffenen durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes gewahrt werden können. Das ist vorliegend der Fall. Mit passiven Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzfenstern entsprechender Güte, lassen sich die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für Innenraumpegel einhalten. Die Anforderungen an den passiven Schallschutz für Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (insbesondere Wohn- und Schlafräume), sind in der 24. BImSchV geregelt.

Aus der Anspruchsberechtigung dem Grunde nach ergibt sich dann eine tatsächliche Anspruchsberechtigung auf passive Lärmschutzmaßnahmen, wenn die entsprechenden Räume innerhalb des zu betrachtenden Beurteilungszeitraumes eine schutzbedürftige Nutzung (Wohnen) aufweisen und die vorhandene Schalldämmung der Außenbauteile nicht den Anforderungen der 24. BImSchV entsprechen. Diese Regelung trifft für Grundstückseigentümer, für Erbbauberechtigte, für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG übergeleiteten Dauerbewohner der Kleingartenanlage (Pachtvertrag vor dem 2.10.1990) sowie für die Dauerbewohner zu, die über eine Duldungsvereinbarung verfügen.

Darüber hinaus sind auf Grundlage des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG angemessene Entschädigungsleistungen für verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen auf die Wohngebäude (und den Grundstücken zuzurechnende Außenwohnbereiche) gemäß VLärmSchR 97 vorgesehen, für die bauliche Schutzmaßnahmen an der Straße oder an der baulichen Anlage keine oder keine ausreichende Abhilfe bringen. Dies betrifft Balkone, Loggien, Terrassen und freie Grundstücksflächen mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen während des Beurteilungszeitraumes tags, sofern diese schutzbedürftige Außenwohnbereiche darstellen.

B.V.8.3. Betroffeneneinwendungen

Es wird von verschiedenen Einwendern gefordert, dass bei Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV auch für die nördlich der SOV gelegenen Kleingartenanlagen im Bereich der Nalepastraße aktiver Schallschutz vorgesehen wird. Um diesen aktiven Schallschutz zu realisieren, könne die Anbindung der Nalepastraße Richtung Nordwesten an die SOV entfallen.

Von dem Bezirksverband der Gartenfreunde Köpenick e.V. wird im gleichen Zusammenhang die Errichtung einer Lärmschutzwand vom Uferwanderweg (an der Spree) bis zur Wendestelle Schwarzer Weg gefordert, damit der Schutz der KGA Am Freibad und KGA Oberspree vor Verkehrslärm gewährleistet wird. Im Bereich der Einmündung der Nalepastraße sei dazu die Lärmschutzwand so zu unterbrechen, dass eine Zufahrt zur Nalepastraße möglich ist.

Die Einwände greifen nicht durch. Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens ist detailliert geprüft worden, in welchen Gärten und an welchen baulichen Anlagen in der KGA Oberspree bzw. der KGA Am Freibad die nach BImSchG definierten Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden und ob Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigung besteht. Um den Belangen der Einwender teilweise entgegenzukommen, ist die Lärmschutzwand LSW 6 entlang der Brückenrampe konzipiert und

festgesetzt worden (siehe Kap. A.IV.1.1.e)). Dies führt dazu, dass zwischen dem Spreeufer und dem Schwarzer Weg unmittelbar entlang der nordwestlichen Seite der SOV nur noch die Parzelle KGA Am Freibad Nr. 96 sowie die Parzelle KGA Oberspree Nr. 19 von Lärmgrenzwertüberschreitungen nach der 16. BImSchV betroffen sind.

Ein dreiarmiger Knotenpunkt im Kreuzungsbereich der SOV mit der Nalepastraße zugunsten einer durchgehenden Lärmschutzwand ist nicht möglich. Der Vorhabenträger begründet dies damit, dass über diesen Knotenpunkt die Grundstücke von Dauerbewohnern der Kleingartenanlagen Oberspree und Am Freibad, das Vereinshaus des Zwischenpächters sowie die Regenwasserreinigungsanlage verkehrlich erschlossen sind. Überdies handelt es sich bei diesem Knotenarm auch um eine Zufahrt für Entsorgungsfahrzeuge. Künftig soll auch die Brückenunterhaltung über diesen Knotenpunkt zum Wartungsweg gelangen. Eine Abhängung der Nalepastraße von der SOV hätte zur Folge, dass Grundstückseigentümer/Pächter in den KGA Am Freibad und KGA Oberspree große Umwege zu fahren hätten, um zu ihren Grundstücken/Parzellen zu gelangen. Auch wären die Regenwasserreinigungsanlage und die Zufahrt zum Wartungsweg nur über Umwege durch die Kleingartenanlagen erreichbar.

Von einigen Pächtern der KGA Am Freibad wird eine Lärmschutzwand vom Spreeufer bis zur Nalepastraße (wenn erforderlich auch auf dem Brückenbauwerk) gefordert, um die Grundstücke/Parzellen von dem Verkehrslärm im Brückenbereich zu schützen. Sie verweisen auf ähnliche Baumaßnahmen (wie die Brücke zwischen der Wuhlheide und Spindlersfeld) und fordern, dass nach dem Gleichheitsprinzip auch hier aktiver Lärmschutz vorgesehen wird. Mit Hilfe einer solchen Lärmschutzwand könnte die Belastung der betroffenen Grundstücke durch Verkehrslärm gesenkt werden. Der Erholungswert der Grundstücke würde durch diese Straßenbaumaßnahme nicht in dem Maße beeinträchtigt werden, wie es nach vorliegender Planung der Fall wäre.

Aus städtebaulicher Sicht sind die vom Vorhabenträger genannten Gründe gegen eine Lärmschutzwand auf der Brückenrampe nachvollziehbar, da es sich bei diesem Brückenbauwerk um ein stadtgestalterisch anspruchsvolles Bauwerk handelt, sie können jedoch nicht als Alleinstellungsmerkmal in die Abwägung eingestellt werden. Der Forderung einer Lärmschutzwand entlang des Brückenbauwerks wurde soweit es städtebaulich vertretbar ist entsprochen und mit der Auflage A.IV.1.1.e in diesem Beschluss festgesetzt. Mit der Lärmschutzwand (LSW 6) entlang der Brückenrampe kann in dem benannten Bereich eine lärmindernde Wirkung auf den Grundstücken bewirkt werden, so dass nur das Grundstück KGA Am Freibad 96 von Lärmgrenzüberschreitungen betroffen sein wird. Eine transparente Lärmschutzwand im oberen Bereich der Brückenrampe wurde aus städtebaulichen Gründen auferlegt. Neue Betroffenheiten entstehen durch die Lärmschutzwand auf der Brückenrampe nicht.

Die Dauerbewohner auf der Parzelle Nr. 208 der KGA Grüne Aue sind unmittelbar von Lärmgrenzwertüberschreitungen betroffen und fordern aktiven Schallschutz. Auch für das Grundstück der KGA Grüne Aue Nr. 30/31 wurde aktiver Schallschutz gefordert.

Den Einwendungen konnte nicht vollständig gefolgt werden. Das zum dauernden Wohnen genutzte Gebäude auf der Parzelle 208 der KGA Grüne Aue ist als Immissionsort Nr. 2009 schalltechnisch untersucht worden. Für die Westfassade wurde eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte festgestellt. Bei den Berechnungen sind das gegenüber liegende Gewerbegebäude und alle übrigen Gebäude als schallreflektierende Flächen berücksichtigt worden. Für die Parzelle 208 der KGA Grüne Aue ergeben sich trotz der vorgesehenen Lärmschutzwand zur südlichen Nalepastraße Grenzwertüberschreitungen. Da die vorgesehene Lärmschutzwand für die übrigen Nachbargrundstücke den vollen Schutzzweck erreicht, d.h. Einhaltung des Tagesgrenzwertes 64 dB(A), würde eine Verlängerung der Lärmschutzwand von etwa 35 m zum Schutz eines einzelnen betroffenen Gebäudes, welches zum dauernden Wohnen genutzt wird, außer Verhältnis zum Schutzzweck - Einhaltung des Nachtgrenzwertes von 54 dB(A) - stehen. Die Verlängerung der Lärmschutzwand an der südlichen Nalepastraße würde für den einzelnen Schutzfall Kosten von 30.188 Euro verursachen, was sich gegenüber den Kosten je Schutzfall für die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen von 15.838 Euro als unverhältnismäßig darstellt; dies gilt auch bezüglich der Kosten je Schutzfall von 17.092 Euro für den gegenüber der Antragvariante verfügbaren zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen.

Das Grundstück der KGA Grüne Aue Nr. 30/31 wurde im schalltechnischen Gutachten explizit untersucht (Immissionsort Nr. 2002 und 3003). Für das Grundstück und die Gebäude ergibt sich durch das Bauvorhaben SOV kein Anspruch auf Lärmschutz, da der aus dem Ausbaubereich ausstrahlende Verkehrslärm nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führt (siehe hierzu UL 11.2, Blatt 1 und Blatt 2).

Es wurde von der Einwanderseite vorgebracht, dass es sich bei dem auf der Parzelle 143 vorhandenen Wohnhaus der KGA Grüne Aue um ein zweistöckiges und nicht um ein einstöckiges Gebäude handelt. Dies sei im schalltechnischen Gutachten zu korrigieren.

Die geforderten Korrekturen sind nicht erforderlich. Das Gebäude Grüne Aue Parzelle 143 hat im Schalltechnischen Gutachten die Immissionsort-Nr. 2007. Die Untersuchungen beziehen sich auf das Erdgeschoss und Obergeschoss, also auf zwei Stockwerke. Die Lärmschutzansprüche wurden entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten korrekt ermittelt.

Einige mittelbar Betroffene wenden ein, dass aufgrund der durch die SOV erzeugten Verkehrsbelastung auf der Köpenicker Landstraße mit deutlich höheren Lärmbelastungen zu rechnen sei und fordern daher entsprechende Lärmschutzmaßnahmen. Von Seiten des Einwenders des Hauses Köpenicker Landstraße 277 wird weiterhin konkret vorgebracht, dass der Abstand des Hauses zur geplanten Trasse nur etwa 80 m betrage und zur neuen Lichtsignalanlage nur ca. 60 m. Es wird von ihm die Frage aufgeworfen, weshalb für dieses Haus keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien. Dass es hier zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommen solle, wird angezweifelt.

Die künftigen Grenzwertüberschreitungen an den bereits stark lärmvorbelasteten Häusern Köpenicker Landstraße 274 und 276 sowie Güldenhofer Ufer 2 und 4, die zu einem hohen Anteil durch den Verkehr auf der Köpenicker Landstraße verursacht werden, können wegen der Ausrichtung des Straßenverlaufs in Bezug auf die Immissionsorte und wegen der Höhe der Immissionsorte über Gelände durch eine Lärmschutzwand nicht verringert werden.

Nach der Lärmkarte Berlin (Angaben aus 2005) beträgt die Lärmvorbelastung für die Gebäude Köpenicker Landstraße 274 und 276 etwa 65 bis 70 dB(A) am Tag und 60 bis 65 dB(A) in der Nacht. Zwischenzeitlich ist mit der Realisierung der A 113 eine Reduzierung der Verkehrslärmbelastungen einhergegangen. Aus dem neuen 1. SOV-Abschnitt ist auf der Köpenicker Landstraße (stadteinwärts) mit einer Erhöhung des Verkehrs von maximal 20 % zu rechnen. Dies entspricht eine Lärmpegelerhöhung von etwa 1 dB (A) am Tag und in der Nacht. Demnach steigen mit dem Bau des 1. Abschnittes der SOV die Verkehrsbelastungen zwar wieder an und betragen im ungünstigsten Fall 59 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht, erreichen jedoch nicht die Belastungswerte aus 2005. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird für die ermittelten schutzbedürftigen Räume ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach (siehe UL 11.1) festgestellt.

Die Zweifel des Einwenders aus der Köpenicker Landstraße 277 sind dagegen unbegründet. Der Abstand des Hauses Köpenicker Landstraße 277 zur geplanten SOV-Trasse beträgt mindestens 90 m. Der Abstand zur geplanten Lichtsignalanlage – maßgeblich ist gemäß RLS-90 der Schnittpunkt der Mittellinien der äußeren Fahrstreifen – beträgt mehr als 100 m. Nach den Berechnungen ergibt sich keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für dieses Gebäude.

B.V.8.4 Lärmbelastungen während der Bauzeit der SOV

Um die Lärmbelastungen der Anlieger während der Bauzeit so weit wie möglich gering zu halten, verlangen die von dieser Maßnahme Betroffenen, dass die vorgesehenen Lärmschutzwände vor Beginn der Straßenbaumaßnahme hergestellt werden.

Die hier angesprochenen Belastungen während der Baubetriebszeit betreffen die östlich der Spree gelegenen Flächen entlang der SOV. Um die Zumutbarkeit der Lärmbelastung gegenüber der lärmempfindlichen Situation in den Kleingartenanlagen gering zu halten und die Erholungsfunktion in den Kleingartenanlagen möglichst auch während der langjährigen Baubetriebszeit zu erhalten, hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausschreibung der Baumaßnahme sicher zu stellen, dass die vorgesehenen Lärmschutzwände so früh wie möglich errichtet werden können. Bei unerheblichem Mehraufwand (zeitlich und finanziell) ist der Ausschreibung der Vorzug zu geben, bei der baldmöglichst Lärmschutz entsprechend der Schutzkategorie 3 vor Baubeginn gewährleistet ist.

B.V.9 Luftschadstoffe

Nach der Rechtsprechung ist die 39. BImSchV – auch soweit es um die Einhaltung künftiger Grenzwerte geht – bereits im Verfahren der Zulassung von Vorhaben zu beachten. Eine Verpflichtung, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen sicherzustellen, besteht allerdings nicht. Jedoch ist das Gebot der Konfliktbewältigung verletzt, wenn ein Vorhaben zugelassen wird, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV mit Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern (BVerwG, Urteil vom 04.02.2005 - 4 A 5.04 -, BVerwGE 123, 23; BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 - BVerwG 9 A 39.07 - UA S. 53). Gemessen hieran wird der vorliegende Beschluss der Schadstoffproblematik gerecht. Denn die Luftreinhalteplanung kann den Grenzwertüberschreitungen im Umfeld des Vorhabens begegnen. Dies gilt unter Berücksichtigung des § 50 Satz 2 BImSchG auch für das Ziel, Luftschadstoffbelastungen unterhalb der Schwelle einer Grenzwertüberschreitung zu reduzieren.

B.V.9.1 Berechnungsverfahren

Die vorgebrachten generellen Zweifel einzelner Einwender an den Ergebnissen der Luftschadstoffuntersuchung (UL 17) sind unbegründet.

Die Berechnung der Luftschadstoffkonzentrationen erfolgt im Gutachten nach wissenschaftlich anerkannten und bewährten Methoden zur Luftschadstoffmodellierung. Die angewendeten Methoden sind ausführlich beschrieben und mit Quellenangaben gestützt.

Der Gutachter ist frei von Weisungen durch den Antragsteller. Die Unabhängigkeit des Gutachters ist gewährleistet.

B.V.9.2 Schadstoffimmissionen / Gesundheitsgefährdung

Zahlreiche Einwender befürchten, dass der stark zunehmende Kfz-Verkehr sowie zu erwartende Staus, welche aufgrund der hohen Verkehrsbelastung hervorgerufen werden, zu einer vermehrten Schadstoffemission, Staubbelastung und Geruchsbelästigung und damit zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen werden. Teilweise wird aus diesem Grund der Verzicht auf den Straßenneubau gefordert. Einige Einwender gehen von einer durch die Schadstoffimmissionen verursachten Minderung der Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität bis hin zur Unerträglichkeit sowohl entlang der SOV als auch in den angrenzenden Gebieten aus; andere Einwender vermuten eine dramatische Zunahme der Abgasbelastung speziell für den Bereich der SOV. Schließlich wird von mehreren Kleingärtnern und auch Eigentümern die auf der prognostizierten Kfz-Verkehrszunahme beruhende erhöhte Luftschadstoffbelastung generell abgelehnt. Ferner wird seitens der Einwender darauf verwiesen, dass die gemäß Luftschadstoffgutachten insbesondere im 2 m-Bereich neben der Fahrbahn auftretenden stark erhöhten Abgaswerte Fußgänger, Radfahrer und im unmittelbaren Bereich auch Kleingärtner/Anwohner extrem belasten würden. Dies gelte insbesondere auch für die baulichen Anlagen entlang der SOV / Rummelsburger Straße.

Die in die Form von Einwendungen gekleideten Befürchtungen, Ängste und Ablehnungen sind unbegründet. Es trifft zu, dass mit dem Neubau der SOV die örtliche Verkehrsbelastung und damit die Belastung durch Luftschadstoffe im Einwirkungsbereich der Straße zunimmt. Entlang der neuen Trasse werden zukünftig verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen in einem Bereich verursacht, der bislang durch den Straßenverkehr weitgehend unbelastet ist. Unmittelbar betroffen hiervon sind insbesondere die beidseitig der SOV, 1. Abschnitt, angrenzenden Kleingartenanlagen und Gewerbeflächen. Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen sind in Unterlage 17, Tabelle 9 zusammengefasst. Die vom Gutachter vorgenommenen Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass an allen Beurteilungspunkten im Untersuchungsgebiet außerhalb der Fahrbahn (in einem Abstand von ca. 30-35 m von der Mittellinie der SOV) die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden können. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden entlang der Trasse bereits unmittelbar am Straßenrand unterschritten. In geringer Entfernung vom Straßenrand liegen die Luftschadstoffimmissionen bereits wieder auf dem Niveau der Hintergrundbelastung. Diese im Planfeststellungsbereich zu erwartenden Immissionskonzentrationen aller untersuchten Leitkomponenten für Luftschadstoffe sind wegen der Lage in gut durchlüfteten, weitgehend unbebauten Bereichen durchweg relativ gering, so dass es nicht zu Anreicherungen von Luftschadstoffen entlang der geplanten SOV Trasse kommen kann.

Eine Wahrscheinlichkeit von Grenzwertüberschreitungen (Prognose-Planfall SOV 1) ist nur punktuell für den Schadstoff PM₁₀ gegeben – dies betrifft für den 1. Abschnitt der SOV die Teilabschnitte der Köpenicker Landstraße. Bezüglich der eventuellen Belastungen im Bereich der fahrbahnnahen Geh- und Radwege ist anzumerken, dass neben stärker befahrenen Straßen, wie auch dies hier der Fall ist, naturgemäß nicht höhere Abgaswerte als bei vergleichbaren Verkehrsbelastungen zu verzeichnen sind. Im Übrigen ist die Luftreinhalteplanung in diesen Fällen in der Lage, entsprechende Maßnahmen aufzunehmen, die zu einer Reduzierung der Belastungen in dem notwendigen Umfang beitragen. Dies gilt auch für die nach § 50 Satz 2 BImSchG zu berücksichtigenden Belange.

B.V.10 Wohnumfeldbelastung, sinkende Wohn- und Lebensqualität / Wertminderung

Viele Einwender sprechen sich gegen das Straßenbauvorhaben mit der Begründung aus, dass die Wohn- und Lebensqualität bzw. die Erholungsqualität sinken werde. Als Argumente dienen allgemeine Beeinträchtigungen, erhöhte Umweltbelastungen und der Wunsch zum Erhalt der gegenwärtigen Situation; vereinzelt werden das persönliche Sicherheitsbedürfnis oder das ihrer Kinder, der Wegfall von Bäumen und Grünflächen, die Belastung des Gemüseanbaus durch Schadstoffe genannt.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebens- und Wohnqualität sind in den obigen Einwendungen subjektiv dargestellt und gewichtet. Jeder Mensch setzt eigene Maßstäbe für seine Lebens- und Wohnqualität, diese sind für das Straßenbauvorhaben aber nicht immer maßgeblich. Darüber hinaus sind die Einwendungen sehr allgemein und nicht spezifiziert. Sie drücken auf unterschiedliche Weise den Wunsch nach Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes aus. Diese Wünsche und Ängste sind zwar verständlich, aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch unbegründet. In der Umweltverträglichkeitsstudie (UL 16) wurden die potentiell erheblichen Auswirkungen des Straßenneubauvorhabens untersucht und beurteilt. Im LBP (UL 12), in den schalltechnischen Untersuchungen (UL 11.1) sowie im Luftschadstoffgutachten (UL 17) wurden entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen ergriffen sowie die Erfordernisse für den Ausgleich und Ersatz verbleibender Beeinträchtigungen spezifiziert. In der vorliegenden Planung sind die daraus resultierenden Verpflichtungen vom Vorhabenträger benannt und berücksichtigt worden. Die Befürchtung, dass in den Kleinartenflächen privater Eigentümer und Pächter, die auch teilweise eine Wohnfunktion übernehmen, eine Erholungsnutzung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich sein soll, ist unbegründet. Der gewählte Trassenverlauf einschließlich des aktiven und passiven Schallschutzes bietet einen größtmöglichen Schutz vor Immissionen und trägt somit weitestgehend zur Erhaltung des Nutz- und Erholungswertes der meisten Grundstücke und Kleingärten bei.

B.V.11 Umweltverträglichkeitsstudie

B.V.11.1 Allgemeines

B.V.11.1.1 Verwendung veralteter Datengrundlagen

Es wird bemängelt, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie bei der Abarbeitung des Schutzgutes Biotop und Arten (vgl. Punkt 5.4 der UVS) auf veraltete Datengrundlagen zurückgegriffen worden sei. Die zitierten Angaben zum Arten-Vorkommen der Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der Farn- und Blütenpflanzen seien in den Neunziger Jahren erhoben und wären somit größtenteils über 10 Jahre alt.

Diese Einwendungsinhalte sind zurückzuweisen. Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dient als fachplanerischer Beitrag zur Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Bewertung aller von Trassen-, Standort- oder technischen Alternativen eines Bauvorhabens ausgehenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Sie kommt auf der dem Zulassungsverfahren vorbereitenden Planungsstufe, in der Projektvarianten verglichen werden, zum Einsatz. Die Ergebnisse der UVS dienen auf dieser Planungsstufe der umweltfachlichen Trassen- und Standortbeurteilung und bereiten die Entscheidung über die weiter zu verfolgende Lösungsmöglichkeit vor. Hier besteht durch die Wahl einer umweltverträglichen Lösung das größte Potenzial zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurden Daten zum Vorkommen der Vögel, Amphibien und Reptilien sowie der Farn- und Blütenpflanzen herangezogen, die dem Vorhabenträger im Zusammenhang der Vorstudien zur SOV bereits zugearbeitet wurden.

Unter Beachtung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden drei Varianten für den 1. Abschnitt der SOV untersucht. Im Rahmen der auf der UVS basierenden Bearbeitung des LBP für den 1. Planfeststellungsabschnitt wurde zudem eine Vegetationskartierung vorgenommen. Des Weiteren wurde im Nachgang eine gesonderte faunistische Untersuchung (Avifauna, Fledermäuse, Reptilien) für den 1. Planfeststellungsabschnitt der SOV in 2008 durchgeführt.

B.V.11.1.2 Überarbeitung der UVS für den 2. SOV-Abschnitt

Es werden für den 2. Abschnitt der SOV weitere Untersuchungen zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gefordert. Besonders im 2. SOV-Abschnitt besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust, Fragmentierung und Lebensraumzerschneidung. Hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten im 2. SOV-Abschnitt wiesen der alte und neue städtische Friedhof an der Kiefholzstr., die Böschungs- und angrenzende Bereiche am Britzer Verbindungskanal und die Fläche der Späthschen Baumschule auf, die im Falle der Realisierung des 2. Abschnitts der SOV bau- und anlagebedingt je nach Variante direkt beeinträchtigt wären. Es wird deshalb vorsorglich für diesen Abschnitt der SOV und hier für alle Varianten eine trassenscharfe Kartierung der Biotoptypen mit Angabe der nach § 26a Berliner Naturschutzgesetz geschützten Biotop, der Farn- und Blütenpflanzen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge gefordert. Zusätzlich seien im Trassenbereich der verschiedenen Va-

rianten eventuell vorhandene Altbäume mit Baumhöhlen auf Quartiere der Höhlenbrüter (Vögel, Fledermäuse, Eremit) zu überprüfen. Es wird weiterhin vorgetragen, dass auf Seite 63 der UVS auf das Vorkommen der nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützten Wechselkröte auf den Friedhöfen an der Kiefholzstraße hingewiesen wird. Die in einer Voruntersuchung zur Bestandsaufnahme über den naturschutzfachlichen Wert von Umwidmungsflächen der Berliner Friedhöfe (BLN 2006) gefundenen Wertigkeiten (z.B. artenreiche Frischwiesen, Trockenrasen, totholzreiche Baumbestände) auf dem Alten und Neuen Städtischen Friedhof an der Kiefholzstraße ließen zudem den Verdacht zu, dass auf weiteren Flächen im Trassenbereich geschützte Pflanzen- und Tierarten vorkämen, was zu ermitteln sei. Der Vorhabenträger sei verpflichtet, bei begründetem Verdacht bzgl. des Vorkommens von besonders oder streng geschützten Arten eine Sachverhaltsermittlung zur korrekten Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Die Einwendungen sind unbegründet. Nach dem aktuellen StEP Verkehr vom März 2011 (Anhang Maßnahmen) wurde der 2. SOV-Abschnitt als eine Langfrist-Maßnahme eingestuft. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Zeitpläne für den Weiterbau des gesamten 2. Abschnitts der SOV zwischen Köpenicker Landstraße und der Anschlussstelle Späthstraße der Autobahn A 113 vorliegen, ist davon auszugehen, dass analog zum 1. SOV-Abschnitt in dem Planfeststellungsverfahren für den 2. Abschnitt entsprechende vertiefende faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen erfolgen werden und zwar in der Weise, wie sie durch Rechtsetzungen vorgeschrieben sind. Diese Untersuchungen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchzuführen, wäre aus Gründen des Flora- und Faunaschutzes nicht sinnvoll, da sich die Zusammensetzung der Arten innerhalb eines zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbaren Zeitraums ändern kann.

B.V.11.1.3 Vorzugsvariante für den 2. SOV-Abschnitt

Es wird die Frage gestellt, aus welchen Gründen für den 2. SOV-Abschnitt die Ufervariante als Vorzugsvariante ausgewählt wurde, da durch diese Trassenführung Räume (Radenzer Straße) verlärmert würden, die im gegenwärtigen Zustand nicht vom Lärm betroffen seien. Dies sei zu berücksichtigen und eine Verlärmung möglichst zu vermeiden.

Dieser Einwendung ist zu widersprechen. Für den 2. SOV-Abschnitt wurden westlich der Südostallee 3 Varianten untersucht. Bei der Bewertung der Varianten im SOV-Abschnitt 2 (Köpenicker Landstraße bis Anschlussstelle Späthstraße der BAB A 113) lagen die Variante 1 (Ufervariante) und Variante 2 (Mittelvariante) sehr dicht zusammen. Da die Punktedifferenz zwischen Variante 1 und Variante 2 im 2. SOV-Abschnitt mit sieben Punkten sehr gering ist, und schon geringfügige Änderungen der in die Bewertung eingegangenen Daten oder Gewichtungen zu einem anderen Ergebnis führen können, kann von keiner eindeutigen Vorzugsvariante gesprochen werden. Für den 2. SOV-Abschnitt wird die Variantenuntersuchung zu gegebener Zeit zu prüfen und zu konkretisieren sein, dann erst wird die Festlegung auf eine Vorzugsvariante erfolgen und die entscheidenden Argumente

für bzw. gegen die jeweilige Variante explizit dargestellt werden. Hierbei werden dann auch die Belange der jeweiligen Schutzgüter, wirtschaftliche Aspekte (Kosten der Bauausführung), verkehrliche Belange (Erschließungsqualität, Gradienten, Querschnitte) und planerische sowie planungsrechtliche Gesichtspunkte (Erhalt der Kleingärten oder Entwicklung Gewerbegebiet u.ä.) von Bedeutung sein und in die Bewertung einfließen.

Bezüglich der prognostizierten Lärmbelastung in der Radenzer Straße ergeben sich für die drei Trassenvarianten keine nennenswerten Unterschiede. Aus der Sicht des Lärmschutzes und der Lufthygiene ist die Ufervariante deshalb zu bevorzugen, weil erheblich weniger Bewohner von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen betroffen sein würden. Die Trasse würde in diesem Bereich überwiegend durch Brachland entlang des Kanals verlaufen. Auf der gegenüberliegenden Kanalseite sind nahezu ausschließlich Gewerbebetriebe untergebracht.

B.V.11.2 Schutzgut Flora und Fauna

Eine Reihe von Einwendungen monieren, dass die Bereiche der Kleingärten, die für den Schutz der Biotop- und Artenvielfalt insbesondere für solche Großstädte wie Berlin von besonderer Bedeutung seien, von dem Bauvorhaben der SOV negativ beeinträchtigt würden.

Über die Flächeninanspruchnahme hinaus sind die Kleingartenflächen nicht negativ betroffen, darüber hinaus ist der Einwand so unsubstantiiert, dass er zurückzuweisen ist. Zwar besitzen Kleingärten neben ihrer Bedeutung für die Naherholung auch positive Funktionen für die Biotop- und Artenvielfalt, grundsätzlich wird Kleingärten jedoch wegen ihrer intensiven gärtnerischen Nutzung nur ein mittlerer bis geringer Biotopwert zugeordnet, siehe dazu das Landschaftsprogramm Berlin. Diesem ist zu entnehmen, dass auf einer Skala von 0 bis 58 möglichen Wertpunkten ältere Kleingärten (> 30 Jahre) auf den Berliner Biotoptypenlisten einen Wert von 10 Punkten erreichen. Für den Biotop- und Artenschutz sind die Kleingärten vor allem für die Avifauna (Vögel) von Bedeutung. Von dem 1. Straßenausbauabschnitt ist ein Kleingartenkomplex von etwa 47 ha in einer Größe von 1,4 ha Kleingartenfläche betroffen, womit der Lebensraum für die Avifauna nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Eine Reihe von Einwendungen beklagen, dass allgemein durch den Straßenausbau zahlreiche Flächen versiegelt und Grünflächen in Anspruch genommen und somit Flora und Fauna zerstört würden. Auch wurde der Einwand eingebracht, dass Bäume gefällt würden und wieder ein Stück Grün für den Straßenbau geopfert würde.

Zu diesen Einwendungen ist, obwohl sie kein konkretes Gegenvorbringen gegen das geplante Vorhaben enthalten, zu bemerken, dass bei einem Straßenneubau Eingriffe in die genannten Schutzgüter unvermeidlich sind. Solche Eingriffe werden indessen durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen gemindert und ausgeglichen. Biotope und Arten und das Maß an Beeinträchtigung sind im LBP schutzgutbezogen ermittelt und erläutert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen wie bspw. die angesprochenen Baumfällungen erfordern in erster Linie Ausgleichsmaßnahmen. Lassen sich unvermeidbare Beeinträch-

tigungen nicht vollständig (funktionell) ausgleichen, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen mit Hilfe von Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ganz konkret verbleiben im Planungszustand von den 54 erfassten Biotoptypen Teilflächen von 26 Biotoptypen mit einer Größe von rd. 16.750 m² (dies entspricht 18 % des Plangebietes) erhalten (siehe UL 12.0). Darin sind Vegetationsflächen mit rd. 9.500 m² vertreten (rd. 10 % des Plangebietes). Durch Neuanlage werden Biotope, die 16 unterschiedlichen Biotoptypen zuzuordnen sind, geschaffen (siehe Tabelle 21 des LBP). Bei den neuangelegten Biotopen haben die Vegetationsflächen einen Anteil von rd. 21.750 m² (rd. 23% des Plangebietes). In diesen Flächen sind auch die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes enthalten.

Zu den Wirkungen auf das Klima siehe Kapitel B.V.11.6 .

B.V.11.3 Schutzgut Mensch / Leben und Gesundheit

Bei den allgemeinen Hinweisen auf die Schutzbedürftigkeit des Menschen handelt es sich nicht um sachliches Gegenvorbringen. Keine Einwendung im Rechtssinn ist die generelle Rüge, dass das Erkranken von Menschen billigend in Kauf genommen werde. Bezogen auf das konkrete Vorhaben ist die unsubstanziert vorgetragene Rüge zudem unbegründet. In Vorbereitung der Planung für das Vorhaben wurden umfassende Untersuchungen durchgeführt und verschiedene Gutachten zu den Betroffenheiten der genannten Schutzgüter in Auftrag gegeben. Eingriffe in die Umwelt wurden umfassend analysiert, bilanziert und abgewogen; sämtliche Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sind Gegenstand des Gesamtvorhabens. Gesundheitsgefährdungen wurden soweit wie möglich vermieden.

B.V.11.4 Schutzgut Wasser / Boden

Im Zusammenhang mit den Gefahren durch Gefahrguttransporte, wurde eingewendet, dass Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssten, die dazu beitragen, dass Gefahrguttransporte ohne Umwelt- und Unfallrisiko das Wasserschutzgebiet passieren könnten.

Diese Befürchtungen sind unbegründet und daher zurückzuweisen. Die Bestimmungen der Grundwasserschutzgebietsverordnungen Wuhlheide/Kaulsdorf und Johannisthal/Altglienicke in Bezug auf die einzelnen Schutzzonen werden eingehalten. Über die vom Vorhabenträger für dieses Bauvorhaben ergriffenen Maßnahmen hinaus wird der Grundwasserschutz durch Auflagen der Wasserbehörde gewährleistet, so dass nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser infolge von Unfällen oder Havarien vermieden werden (siehe A.V.1.1ff).

Mehrere Einwendungen weisen darauf hin, dass die Flächen der ehemaligen GUS-Kaserne hochgradig kontaminiert seien und verlangen, dass der Boden umweltverträglich entnommen und fachgerecht entsorgt werde. Auch wurde auf die Kontamination im Grenzweg hingewiesen und eine Altlastensanierung vor Beginn der Straßenbauarbeiten gefordert.

Die Hinweise hinsichtlich der Altlastenproblematik der ehemaligen GUS-Flächen sind in der Sache richtig, jedoch durch den Vorhabenträger bereits berücksichtigt. Die Sanierung der beiden nachweislich belasteten Teilbereiche (ehemalige Tankstelle und Heiztrasse am Heizhaus) der ehemaligen GUS-Fläche wurde von der zuständigen Ordnungsbehörde bereits dem Eigentümer gegenüber angeordnet. Beim Bau der SOV ist diese Sanierungsanordnung zu berücksichtigen.

Für die von den Altlasten betroffenen Flächen im Grenzweg hat die zuständige Senatsverwaltung Auflagen zur fachgerechten Entsorgung der Kontaminationen formuliert, die in den Planfeststellungsbeschluss (A.V.1.1 ff – diverse Aussagen zur Ausführung von Erdarbeiten) aufgenommen sind. Bei Beachtung der Auflagen zur fachgerechten Entsorgung der Kontaminationen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

B.V.11.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Einige Einwender beklagen die Zerstörung der Kleingartenflächen, die der Erholung dienen. Auch würde das grüne Umfeld zur Zeit für Freizeitaktivitäten wie Sport und Spaziergänge genutzt. Das wäre dann nur noch bedingt möglich.

Diese Tatsache wird in der UVS gebührend gewürdigt: die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen dieses Gebietes wird für alle Schutzgüter in der UVS mit hohen Risiken bewertet. Die Vorteile des Vorhabens überwiegen jedoch. Im Übrigen werden die nachteiligen Umweltauswirkungen mit den festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens ausgeglichen oder ersetzt. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung werden durch Anlage der überwiegend unverlärmten Flächen entlang der Spree unmittelbar im Plangebiet ausgeglichen. Mit der Anlage von Ufergrünzügen beidseitig der Spree und entlang des Britzer Verbindungskanals wird eine deutliche Verbesserung der Erholungssituation durch die Erschließung bislang unzugänglicher Flächen bewirkt.

Es wird gefordert, dass die Nutzung des südlichen Uferweges am Britzer Zweigkanal und der Weg zur Königsheide erhalten bleiben.

Die in dem LBP vorgesehenen Maßnahmen entsprechen bereits der vorgebrachten Forderung. Im Rahmen dieses Vorhabens wird der Uferweg als öffentlicher Grünzug am Wasser ausgebaut. Dieser Weg soll künftig am Ufer des Britzer Verbindungskanals, also auch bis zur Königsheide, fortgeführt werden. Vorhandene Wege westlich der Köpenicker Landstraße / Schellerstraße sind von dem hier festgestellten Vorhaben nicht betroffen.

B.V.11.6 Schutzgut Klima

Einige Einwender weisen darauf hin, dass der Erhalt der Kleingärten für Großstädte wie Berlin notwendig ist, um eine ausreichende Kaltluftzufuhr zu sichern und zu einer Temperaturstabilisierung im Sommer beizutragen. Gleichzeitig behaupten einige Einwender, die Versiegelung durch den Straßenbau würde sofort zu einer Klimaver schlechterung und zur Beeinflussung des Kleinklimas führen.

Die klimatisch positive Wirkung von Kleingärten ist unbestritten. Die durch das Vorhaben entstehenden Vegetationsverluste und Neuversiegelungen erreichen auf Grund ihrer relativ geringen Ausdehnung jedoch keine klimatische Relevanz für ein Stadtgebiet in der Größe von Berlin. Aufgrund der verhältnismäßigen Kleinflächigkeit der betroffenen Gebiete ist auch nicht mit erheblichen Veränderungen der Luftfeuchtigkeit, Lufttemperatur und nächtlicher Abkühlungsrate zu rechnen. Zudem wird der Verlust von rd. 13.700 m² Kleingartenfläche und weiterer klimatisch positiv wirkender Flächen durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Luftaustauschbahnen bestehen in dem betroffenen Gebiet ebenso nicht. Es entsteht somit keine Barriere im Hinblick auf Wind- und Austauschverhältnisse. Aufgrund der Kleinflächigkeit der beanspruchten Bereiche ist auch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu rechnen. Infolge der bereits bestehenden städtischen Hintergrundbelastung wird die zusätzliche Abwärmeproduktion und Partikelemission nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lokalklimas durch Erhöhung der mittleren Tagestemperaturen, Verringerung der nächtlichen Abkühlung und Erhöhung der Schwülegefährdung führen.

B.V.12 Landschaftspflegerische Begleitplanung

B.V.12.1 Baumfällungen / Bilanzierung der Bäume

Zahlreiche Einwender wenden sich gegen die vorgesehenen Baumfällungen mit dem Hinweis, dass einige dieser Baumfällungen offensichtlich fehlerhaft seien. Beim Vergleich der Bestands- und Konfliktpläne mit den Maßnahmeplänen (Unterlage 12.1 und 12.2) fiel auf, dass Bäume zur Fällung vorgesehen seien, obwohl deren Standorte als Grünflächen geplant sind oder außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen. Hierbei sei der Anteil geschützter Bäume erheblich.

Die berechtigten Hinweise sind zurückzuweisen. Ziel der Landschaftsplanerischen Begleitplanung ist es u.a., den Baumbestand möglichst zu erhalten. Diese Haltung ist durchgehend dem LBP zu entnehmen. Aus jeweils nachvollziehbaren Gründen sind vereinzelt auch Bäume zu fällen, die zunächst nicht unmittelbar von dem Bauvorhaben betroffen scheinen. Dies kann für folgende Bäume belegt werden:

- Maßnahmeblatt 1 - Die Bäume Nr. 2, 6, 29 und 36 stehen unmittelbar am Rand der Neubautrasse der SOV. Wegen des Eingriffs in den Wurzelraum dieser Bäume ist ein Erhalt nicht möglich. Der Baum Nr. 3 außerhalb der Planfeststellungsgrenze ist von dem notwendigen Abriss des Gebäudes auf dem ehemaligen GUS-Gelände betroffen. Der Abriss der Gebäudes ist zwischenzeitlich erfolgt. Trotz Beachtung der Belange des Naturschutzes konnte der Baum Nr. 3 nicht erhalten werden.
- Maßnahmeblatt 3 - Der Baum Nr. 66 steht am Rand des geplanten Wartungswegs, was mit einem Eingriff in den Wurzelraum des Baums verbunden ist. Eine weitergehende Prüfung zum Erhalt ergab, dass dieser Baum trotz entsprechender Schutzmaßnahmen nicht erhalten werden kann.
- Maßnahmeblatt 3 - Der Baum Nr. 106 befindet sich genau im Bereich einer geplanten Stützwand und kann nicht erhalten werden. Die Bäume Nr. 75, 76, 112, 113, 119 sowie Nr. 79, 80, 116, 117, 118, 128, 129, 130, 136 und 137 nördlich der geplanten SOV befinden sich im Böschungsbereich der ehemaligen Güterbahn. Dieser Bereich wird im Zusammenhang mit dem Bau der SOV ebenfalls umgestaltet und der Bahngraben zugeschüttet. Im Bereich nördlich der Trasse wird eine terrassierte, von der SOV zum Britzer Verbindungskanal abfallende Böschung angelegt (siehe Abbildung 16, Seite 59 des Landschaftsplanerischen Begleitplans). Wegen der vorher notwendigen Abdichtung auf Grund der vorhandenen Altlasten und der höhenmäßigen Umgestaltung dieses Bereichs können die o.g. Bäume nicht erhalten werden.

Die zu fällenden Bäume wurden jedoch entsprechend der Vorgaben der AUHAGEN Methode berücksichtigt und in die Gesamtbilanz zur Darstellung und Bewertung der betroffenen Biotope eingebracht und der Bilanzierung auf der Grundlage der Neuanlage von Biotopen gegenüber gestellt.

Es wird eingewendet, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Baumbestands nach der Kronenfläche vorgenommen wurde dies sei jedoch nicht konsequent durchgeführt und daher auch nicht nachvollziehbar dargestellt. Zwar seien in der Tabelle 8 des LBP (Seite 37 ff) die Stammumfänge aufgeführt, jedoch fehlten für die Nachvollziehbarkeit der hier zugrunde liegenden Berechnungen die Angaben zu den jeweiligen Baumkronenflächen. Ebenso sei nicht nachvollziehbar mit welchen Baumkronenflächen pro neu zu pflanzendem Baum die Baumersatzpflanzungen angesetzt wurden.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Der Standort der insgesamt 214 Einzelbäume im Bestand wurde anhand des Vermessungsplans sowie durch weitere Ergänzungen vom LBP-Gutachter aufgenommen (Biotoptypen 07142512 bis 0715223, siehe Tabelle 7 und 21 des LBP). Sonstige Baumgruppen und mehrschichtige Gehölzbestände wurden flächenmäßig kartiert (Biotoptypen 0715311 bis 08192, siehe Tabelle 7 und 21 des LBP). Die unterschiedlichen Kronendurchmesser wurden anhand des Luftbilds aufgenommen. Die Summen der Baumkronenflächen im Bestand sind den o.g. Tabellen zu entnehmen. Gemäß Maßnahmeblatt 7, UL 12 werden im Plangebiet insgesamt 24 neue Einzelbäume (20 *Acer platanoides* „Apollo“ + 4 *sorbus intermedia* „Browsers“, Stammumfang 18 –20 cm) als straßenbegleitende Baumpflanzungen vorgesehen. In den vorgesehenen Ausgleichsflächen werden zudem 30 *Quercus robur* (Stammumfang 18 –20 cm) gepflanzt. Die Gesamt-Flächenbilanz der zu pflanzenden Bäume (Einzelbäume, Baumreihen, Stadtwälder) ergibt sich jedoch erst aus der Tabelle 21 des LBP unter der Darstellung „Neuanlage Biotope“ (Biotop-Typ Nr. 07142521 neu bis 08990 neu). Denn unter Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist von der isolierten (baum-) schutzgutbezogenen Betrachtung des § 6 Abs. 1 BNatschG abzusehen, wenn die Beseitigung von Bäumen Bestandteil eines Eingriffs ist (hier Fallgestaltung Planfeststellung). Ein vollumfänglicher Ersatz gemäß § 6 Abs. 4 BaumSchVO im Zusammenhang mit Eingriffen würde entweder zu einer Überkompensation führen oder eine Gesamtbilanzierung unter korrekter Gewichtung aller betroffenen Schutzgüter zueinander verhindern, würde also eine ausgewogene Kompensation des beeinträchtigten Schutzgutes „Naturhaushalt“ unmöglich machen. Daher sind Bäume, die dem Anwendungsbereich der BaumSchVO unterliegen und gleichzeitig Gegenstand eines Eingriffs sind, in der Gesamteingriffsbilanzierung entsprechend angemessen zu berücksichtigen. Die ist hier korrekt erfolgt. Die Bilanzierung der geschützten Bäume ist nach dem methodischen Ansatz von AUHAGEN 94 erfolgt. Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan trägt zusätzlich einer Empfehlung der Fortschreibung von 2005 Rechnung. Die vom Vorhaben betroffenen, geschützten Bäume sind, wie die flächenhaften Biotoptypen, entsprechend der Biotoptypenliste kartiert und bewertet. Hinsichtlich der Berücksichtigung unterschiedlicher Baumqualitäten und -alter sei an dieser Stelle auf die Erläuterungen des LBP verwiesen. Die AUHAGEN-Methode trägt dem Wert der Biotoptypen und der Einzelbäume durch unterschiedlich hohe Wertpunkte Rechnung. Die Baumkronenflächen der Einzelbäume sind in den Biotoptypen der Baumreihen, Solitär- und Einzelbäume jeweils für den Bestand als auch für die Planung in Tabelle 7 bzw. 21 dargestellt. Der Tabelle 21

ist der Verlust unterschiedlich wertvoller Bäume (Biotoptypen 07142512 ff.) sowie dessen Ausgleich differenziert zu entnehmen. Die vom Vorhaben betroffenen, geschützten Bäume sind damit in der Gesamteingriffsbilanzierung angemessen berücksichtigt.

Die Erfassung des Einzelbaumbestandes einschließlich der Kronenflächen, wie in der Tabelle 10 des LBP dargestellt, ist für ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung von Bedeutung.

B.V.12.2 Verlust der Erholungsfunktion in der Wuhlheide

Nach Ansicht des BLN wurde außer Acht gelassen, dass mit der Inbetriebnahme des 1. Abschnitts der SOV eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der Wuhlheide durch das erhöhte Verkehrsaufkommen in der Rummelsburger Landstraße zu rechnen wäre. Der LBP gehe hierauf in keiner Weise ein.

Diese Einwendung verkennt die Tatsache, dass bereits wegen der bestehenden Lärmvorbelastung diesem Bereich der Wuhlheide für die Erholungsnutzung nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Bei der Beurteilung der betriebsbedingten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wuhlheide entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße ist eine Vorbelastung des Kfz-Verkehrs (rd. 30.000 DTV) zu berücksichtigen. Die Wuhlheide ist somit bereits im Bestand entlang der Rummelsburger Landstraße / Rummelsburger Straße mit bis zu 60 dB(A) verlärmte. Mit der prognostizierten Zunahme des Verkehrsaufkommens aufgrund des Straßenbauvorhabens nimmt die Lärmbelastung zwar mit einer Erhöhung auf insgesamt 64 db(A) am Tag (Isophonieverlauf siehe UL 11.1, Anlage 3) zu, mit Beeinträchtigungen für die Gesundheit bei zeitweisem Aufenthalt ist jedoch nicht zu rechnen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel B.V.9.2).

B.V.12.3 Artenschutz / Erfüllung von Verbotstatbeständen / Ausnahmezulassung

Der BLN hat den Einwand eingebracht, dass die Flächen, die für Baustelleneinrichtungen vorgesehen sind, aufgrund der Biotopstruktur einen Lebensraum von streng geschützten Arten nahe lägen, die jedoch nicht gesondert im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung begutachtet worden seien. So könnte nach Auffassung des BLN das als Baustelleneinrichtungsfläche (siehe UL 1, Seite 72 unter „8.2 Zeitliche Abwicklung“) vorgesehene Gelände sowie auch die LAVW-Halde am Britzer Verbindungskanal als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse in Frage kämen. Das Gelände weise die hierfür typischen Strukturen von schütterer Vegetation wie „ruderaler Halbtrockenrasen mit Deckung bietenden Gebüsch“ auf. Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, sei vor der Nutzung des Areals als Baustelleneinrichtungsfläche eine Überprüfung des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse vorzunehmen. Eventuell vorhandene Tiere seien gegebenenfalls auf eine geeignete Ersatzfläche umzusetzen. In Kap. 4.6 des LBP würde zudem darauf hingewiesen, dass sowohl freibrütende als auch höhlen- oder gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse und deren Lebensstätten betroffen sein können. Daher seien jeweils die Zugriffs- und Störverbote des BNatSchG zu beachten.

Die Einwendungen waren berechtigt, sie sind jedoch zurückzuweisen. Der festgesetzte LBP weist keine artenschutzrechtlichen Mängel auf. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Planfeststellungsbehörde beruht auf einer ordnungsgemäßen Bestandserfassung. Die zunächst unterbliebene notwendige Bestandsaufnahme ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit dem Faunistischen Gutachten in 2008 nachgeholt worden.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des seit Verfahrensbeginn 2004 mehrfach novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden mit dem Faunistischen Gutachten ornithologische Untersuchungen im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt. Die Auswahl der zu untersuchenden Arten und der Untersuchungsumfang wurden dabei mit der obersten Naturschutzbehörde SenStadt IE abgestimmt.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna erfolgte eine Kontrolle des Untersuchungskorridors (UK) bzgl. dessen Besiedlung durch Fledermäuse, Vögel und die Zauneidechse. Das genannte Gelände am Britzer Verbindungskanal wurde demnach auch im Hinblick auf Reptilien untersucht. Das Gutachten enthält neben einer Bestandserfassung auch die Prüfung der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbote und eine Beurteilung, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, um ggf. die auf einzelne Artengruppen ausgerichteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Zauneidechse

In der Faunistischen Untersuchung 2008 wurde festgestellt, dass der Bestand der streng geschützten Zauneidechse im Bereich der GESA-Flächen gefährdet sei. Da geeignete Ausweichflächen für die Zauneidechse am Ort des Eingriffs nicht unmittelbar zur Verfügung stehen und somit ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang nicht hergestellt werden konnte, sollten die Zauneidechsen vor Beginn der Baumaßnahmen abgesammelt und umgesetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollten die Zauneidechsen auf die Maßnahmenfläche entlang des Britzer Zweigkanals (ehemalige GESA Fläche) zurückgesiedelt werden. Die für diese Flächen vorgesehenen großflächigen Pionier- und Halbtrockenrasen (Maßnahmenblatt Nr. 8, Maßnahmen-Nr. 4) werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet, dass sie den Lebensraumsansprüchen dieser Art entsprechen. Hierfür hätte es eine Ausnahme von den Zugriffs- und Störungsverböten nach dem BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bedurft.

Während des laufenden Planfeststellungsverfahrens hat sich die Sach- und Rechtslage jedoch in der Weise geändert, dass es einer Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht mehr bedarf. Die Ausnahme von den Verböten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der auf der kontaminierten GESA-Fläche lastenden Sanierungsanordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz erforderlich und durch die Oberste Naturschutzbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit dem Datum 27.05.2011 gegenüber dem sanierungsverpflichteten Flächeneigentümer, der GESA, erteilt. Die Tiere wurden eingesammelt und wer-

den in Absprache mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin – untere Naturschutzbehörde – zwischengehält. Die Ausnahmezulassung enthält die Anordnung (Auflage), die Tiere zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach einer Hälterungszeit von 3 Jahren, auf eine von der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmende geeignete Fläche auszusiedeln. Das Planfeststellungsverfahren muss diesen Punkt daher nicht mehr aufgreifen.

Neuntöter

Die faunistische Untersuchung hat auch innerhalb des Untersuchungskorridors (UK) 31 Vogelarten festgestellt; davon sind 25 als Brutvögel nachgewiesen. Innerhalb des UKs konnte keine Art der Roten Liste der Brutvögel Berlins festgestellt werden. Alle erfassten Vogelarten gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die Prüfungsrelevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ergibt. Von allen erfassten Arten ist planungsrelevant aber nur der Neuntöter.

Im faunistischen Gutachten, welches 2008 erstellt wurde, wird für den Neuntöter die Anzahl der vorhabensbetroffenen Reviere mit 3 angegeben. Der damals gewählte Untersuchungsraum (6,9 ha – excl. Halde) war jedoch deutlich weiter gefasst als der im vorliegenden Zusammenhang relevante Zugriffsbereich (ca. 2,3 ha – excl. Halde). Die Situation im Gesamtbereich hat sich seither deutlich verändert. Zum Zeitpunkt der faunistischen Untersuchung handelte es sich um eine Brachfläche der GESA mit einzelnen Bauruinen. In 2010 ist auf diesen Flächen eine umfassende Versiegelung erfolgt. Die Fläche wird seitdem durch einen großflächigen Autohandel belegt. Daraus ergaben sich sowohl für den Neuntöter als auch für andere belegte Brutarten deutliche Verschlechterungen der Lebensbedingungen. Der dem Neuntöter zur Verfügung stehende Habitatraum hat sich auf diese Weise um ca. 2/3 verringert. Er beschränkt sich auf die verfahrensgegenständliche Zugriffsfläche (2,3 ha). Unter Berücksichtigung der nunmehr eingeschränkten, ungünstigeren Siedlungsbedingungen, welche nicht dem Vorhabenträger anzulasten sind, sowie der hier betrachtungsrelevanten Fläche von 2,3 ha und auf der Basis der in Mitteleuropa anzutreffenden Reviergrößenspanne des Neuntötters ist nach realistischer Schätzung von einem verbliebenen Revier von 2,3 ha auszugehen, auf das vorhabenbedingt zugegriffen wird.

Eine Verwirklichung des von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kann für freibrütende Vogelarten, hier speziell für die Vogelart Neuntöter, daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Insofern greift aber die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilte Ausnahme. In diesem Zusammenhang wurden alle notwendigen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1c FFH-Richtlinie bzw. i.V.m. Art. 9 Abs. 1a Vogelschutz-Richtlinie geprüft und mit der zuständigen Obersten Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - I E) abgestimmt.

Die zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen.

Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert; weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind zu beachten. Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen. Im Hinblick auf die Ausnahmeprüfung ist hier allerdings lediglich das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrachtungsrelevant. Dieser Verbotstatbestand wird verwirklicht, indem auf eine Fläche zugegriffen wird, die als Fortpflanzungsstätte für die besonders geschützte Vogelart Neuntöter fungiert. Das Zugriffsverbot wirkt beim Neuntöter auch außerhalb der Brutzeit, da diese Art aufgrund ihres artspezifischen Siedlungsverhaltens zwingend auf das Vorhandensein von Offenlandflächen mit einzelnen Gebüschstrukturen angewiesen ist, die das Anlegen von Nestern erst ermöglichen und diese konkreten Flächen auch über Jahre wiederkehrend besiedelt. Nach Ablauf einer Brutzeit tritt mithin kein Funktionsverlust ein. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird im Hinblick auf andere im planungsrelevanten Raum anzutreffende Vogelarten nicht verwirklicht. In Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verbleibt das Vorhaben unterhalb der Verbotsschwelle (Vermeidung durch angepasste Bauzeitenplanung und ökologische Baubegleitung).

Das Planvorhaben kann zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen, die Abweichungen von den Verboten des § 44 BNatSchG rechtfertigen. Voraussetzung dieses Ausnahmegrundes ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. Urteile vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 und vom 9. Juni 2010 - BVerwG 9 A 20.08 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 208 Rn. 55).

Diesen Anforderungen ist Genüge getan. Die tatbestandlichen Handlungen sind nur von begrenztem Gewicht. Tötungs- oder Verletzungshandlungen sowie erhebliche Störungen eines aktuellen Aufzuchtsgeschehens werden durch eine entsprechende Bauzeitenplanung und ökologische Baubegleitung ausgeschlossen. Eine Kollision mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist also vermeidbar. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird zwar verwirklicht, indem baubedingt auf eine Fläche zugegriffen wird, die dem Neuntöter als Fortpflanzungsstätte dient. Der Funktionsverlust tritt – baubedingt – jedoch lediglich vorübergehend ein. Das Gewicht dieses Verlustes wiegt also nicht erheblich, da der Verlust nicht von Dauer ist und nach Fertigstellung der Baumaßnahme ein nach Art und Umfang geeigneter Habitatraum für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung steht.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens hoher Stellenwert zukommt. Er manifestiert sich in der Aufnahme des Vorhabens in den Stadtentwicklungsplan Verkehr 2.0 und der Förderung des Brückenbauwerkes durch die Europäische Union, zeigt sich aber auch an den Unzuträglichkeiten der gegenwärtigen örtlichen Verkehrssituation. Dem verkehrlichen Interesse der Allgemeinheit ist deshalb letztlich höheres Gewicht einzuräumen als den betroffenen Belangen des Artenschutzes.

Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG fehlen. Da Vermeidungsmaßnahmen, mit denen die verbotswidrigen Einwirkungen an Ort und Stelle ausgeschlossen werden könnten, nicht zur Verfügung stehen, kommt als Alternative lediglich eine andere Trassenführung in Betracht. In dem hier betreffenden Raum führen neben der planfestgestellten Trasse jedoch auch die in der Variantenuntersuchung alternativ in Betracht gezogene Varianten über Flächen, die den betroffenen Arten als Habitate dienen. Trassenalternativen, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote eingehalten würden, scheiden damit aus.

Darüber hinaus ist auch die weitere Voraussetzung erfüllt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern darf. Dies gilt hier weder für die betroffenen lokalen Vorkommen, noch bei Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auf regionaler Ebene in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Dem Verschlechterungsverbot wird Rechnung getragen, indem eine ausreichend große und artentsprechend ausgestaltete Fläche wieder hergestellt wird, die die baubedingt entfallene Funktion als Fortpflanzungsstätte für den Neuntöter übernehmen kann. Damit wird das Maß an Kontinuität gewahrt, das genügend Gewähr dafür bietet, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen in ihrer bio-geografischen Region nicht verschlechtert.

Fledermäuse

Die faunistische Untersuchung verweist darauf, dass an bzw. in den zahlreich vorhandenen Lauben und Schuppen Quartiere von Fledermäusen vermutet werden, da während der Abendbegehung mehrere Tiere vor allem über den Kleingärten jagend beobachtet wurden. Weiterhin flogen einzelne Tiere entlang des Gehölzzauns am Britzer Zweigkanal. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten signifikanten Kollisionsrisikos sind daher entlang des Spreeufers in einem Abstand bis ca. 50 m zur Brücke nur strauchartige Gehölzpflanzungen mit einer maximal erreichbaren Wuchshöhe von 4,50 m festgesetzt, damit jagende Fledermäuse nicht zu Ausweichflügen über die Brücke veranlasst und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden.

Bedenken, dass die faunistische Untersuchung der im Trassenbereich vorhandenen Arten nicht methodisch fachgerecht durchgeführt

wurde, bestehen nicht. Auf der Grundlage der hiernach nicht zu be-
anstandenden Bestandsaufnahme ist eine Vereinbarkeit des Vorha-
bens mit dem Artenschutzrecht zu bejahen.

B.V.12.4 Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Der BLN verwies auf die unter Vermeidungsmaßnahme V3 „Ord-
nungsgemäße Durchführung der erforderlichen Rodungs- und Ab-
rissmaßnahmen unter Beachtung der Belange des faunistischen Ar-
tenschutzes“ beschriebenen Maßnahmen zum Schutz und zur Scha-
densbegrenzung von migrationsaktiven Tieren (Zauneidechse, Igel)
im Baubereich und seinem Umfeld und machte geltend, dass diese
nicht ausreichend seien.

Die vorgebrachten Hinweise sind als unbegründet zurückzuweisen.
In der Vermeidungsmaßnahme V3 wird festgelegt, dass Rodungs-
maßnahmen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durch-
geführt werden dürfen. Zudem ist danach grundsätzlich zu prüfen, ob
sich brütende Vögel oder genutzte Nester im Gebiet befinden. Im
Falle eines festgestellten Brutgeschehens sind entsprechend be-
schriebene Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Vermeidungs-
maßnahme V3 bezieht sich jedoch auch explizit auf Baustellenein-
richtungsflächen. Zum Schutz von migrationsaktiven Tieren im Bau-
bereich müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass
sie keine Fallenwirkung entfalten und keine Tiere verletzt werden
oder zu Tode kommen könnten. Offene Baubereiche sind einzuzäu-
nen und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingeratene
Tiere zu kontrollieren. Zur Absicherung und Kontrolle der beschrie-
benen Vorgehensweise wird die Einrichtung einer ökologischen Bau-
begleitung vorgesehen. Insofern ist mit der Vermeidungsmaßnahme
V3 gesichert, dass migrationsaktive Tiere während der Bauzeit ge-
schützt werden.

Weiterhin verwies der BLN auf die erforderliche Berücksichtigung der
naturschutzrechtlichen Belange durch die Erfassung geschützter Ar-
ten unmittelbar vor Baubeginn. Bei der Durchführung der vorberei-
tenden Baumaßnahmen (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen,
Abriss von Gebäuden) könnten sowohl freibrütende als auch höhlen-
oder gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse und deren Le-
bensstätten betroffen sein. Daher seien jeweils die Zugriffs- und
Störverbote des BNatSchG zu beachten, aus denen sich Anforde-
rungen an die Beseitigung von Vegetationsbeständen und den Abriss
von Gebäuden ergeben.

Diesen Einwendungen ist entgegenzuhalten, dass der LBP die gebo-
tenen Rechtsbestimmungen des BNatSchG bereits berücksichtigt
und entsprechende erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Durchführung der vorbereitenden Baumaßnahmen erfasst
hat. Der LBP sieht vor, dass Baumhöhlen, die dauerhaft geschützte
Lebensstätten höhlenbrütender Arten darstellen, vor einer Fällung
durch eine nachweislich ornithologisch fachkundige Person zu kartie-
ren sind. Wenn vorhandene Baumhöhlen sowie auch (Halb-)Höhlen
zu beseitigen sind, ist in Absprache mit der Obersten Naturschutzbe-
hörde für diese hinsichtlich Anzahl und Art in angemessenem Um-
fang und auf geeignete Weise Ersatz zu schaffen. Bei Durchführung
der im LBP festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorge-

zogener Ausgleichsmaßnahmen in Form künstlicher Nisthilfen für Vögel bzw. Quartiershilfen für Fledermäuse oder Umsiedlung von Beständen ist davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Im Rahmen dieser Einwendungen wurde zudem kritisch die Frage aufgeworfen, ob die Anlage und Begrünung von 0,75 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausgleich für den Verlust von Vegetationsflächen und für den Verlust von Flächen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung angerechnet wurde. Sollte dies der Fall sein, sei die Anlage und Begrünung von Sicherheitsstreifen aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herauszunehmen, da diese technischen Bauwerksbestandteile keinen wirksamen Ausgleich für den flächigen Verlust von naturhaushaltswirksamen Biotopflächen darstellen. Zudem sei den Unterlagen nicht zu entnehmen, welche Einzelmaßnahmen unter die Maßnahme A1 fielen.

Die vorgenannten Kritikpunkte greifen nicht durch. Nach der AUHAGEN 94-Methode ist die Anlage von Rasenflächen im straßenbegleitenden Grün in die Kompensationsbilanz einzustellen. Die Flächen in einer Größenordnung von insgesamt rd. 3.000 m² tragen zur Grundwasserneubildung und Regenrückhaltung bei. In den Maßnahmeplänen des LBP sind diese Flächen als (artenarme) Zier- und Trittrasen dargestellt (Biotoptyp 05162). Wegen ihrer zu vernachlässigenden kompensatorischen Wirkung in Bezug auf das Schutzgut „Biotop“ werden die A1-Flächen jedoch nicht separat als Kompensationsmaßnahme dargestellt. In die Bilanz gehen diese Flächen mit dem niedrigsten Biotopwert ein und machen lediglich 1% des Biotopwertes der neu angelegten Biotopflächen aus (siehe Tabelle 21 des LBP).

B.V.12.5

Ersatzmaßnahme E1 – Strandbad Rahnsdorf

Die Ersatzmaßnahme E1 „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee) einschließlich des Abrisses der Betonuferkante, der Herstellung einer Uferbefestigung in ingenieurbioologischer Bauweise, der land- und wasserseitige Bepflanzung mit standortgerechter Vegetation sowie der Entsiegelung“ (siehe Maßnahmeblatt 11 des LBP) wird vom BLN abgelehnt. Gegen solche Art von Maßnahmen habe der BLN generell nichts einzuwenden. Es wird jedoch von Seiten des BLN in Frage gestellt, ob die teure (496.000,- €) Ersatzmaßnahme am Strandbad bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Badebetriebs überhaupt sinnvoll sei, da die Aufwertungsmaßnahmen auf dem Gelände und im Flachwasserbereich des Strandbades durchgeführt werden sollen. Die Initialpflanzungen von Röhricht- und Schwimmblattbeständen seien gegenüber den hier zu erwartenden Freizeitaktivitäten sehr empfindlich und der starke Erholungsdruck auf den Uferbereich könne die Ansiedlung von gewässertypischer Ufervegetation verhindern oder zumindest stark beeinträchtigen. Der BLN schlägt deshalb als geeigneteren Standort für eine Ersatzmaßnahme das Spreeufer am Plänterwald im Bereich zwischen Bulgarischer Straße und Baumschulenweg vor. Die Ersatzmaßnahme solle den Abriss der Betonuferkante, die Herstellung einer Uferbefestigung in ingenieurbioologischer Bauweise, die Anlage von Ausstiegsmöglichkeiten für Biber und Fischotter sowie die land- und wasserseitige Bepflanzung mit

standortgerechter Vegetation beinhalten. Der Standort am Plänterwald hätte den Vorteil, dass diese Kompensationsmaßnahme in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort und zu den anderen Ausgleichsmaßnahmen „Anlage von Ufergrünzügen an Spree und Britzer Verbindungskanal“ läge. Die Renaturierungen des Spreeufers am Plänterwald wären zudem flankierende Maßnahmen für das in Bearbeitung befindliche Artenhilfsprogramm Biber und Fischotter. Aktuelle Fraßspuren des Bibers auf Liebesinsel und Kratzbruch in der Rummelsburger Bucht belegten das Vorkommen der Art in diesem Spreeabschnitt.

Auch von der Bürgerinitiative "Organizing Schöneweide" wird eine Änderung der Ersatzmaßnahme gefordert. Es wird vorgeschlagen, einen durchführenden Uferweg vom Rundfunkgelände bis zur Wasserstraße in Oberschöneweide anzulegen bzw. Ergänzungen des Uferweges von fehlenden Abschnitten auf der Seite von Niederschöneweide vorzunehmen. Auch würden Renaturierungsmaßnahmen in der Wuhlheide (ehemaliges GUS-Gelände) als sinnvoll angesehen.

Andere Einwander schlagen Ersatzpflanzungen von kranken Straßenbäumen in der Nähe der Straßenbaumaßnahme wie z. B. in der Köpenicker Landstraße oder Baumschulenstraße als Ersatzmaßnahmen vor.

Die Sorge der BLN um die vorgesehenen Initialpflanzungen bei gleichzeitigem Badebetrieb ist unbegründet. Gutachterliche Untersuchungen zum Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee) haben nachgewiesen, dass durch eine gezielte Besucherlenkung auf dem rd. 13,5 ha großen Gelände bei Aufrechterhaltung des Badebetriebs (Konzentration auf zwei Badestellen) die Ertüchtigung des Schilfgürtels auf einer Fläche von rd. 6.000 m² eine sinnvolle Naturschutzmaßnahme ist. Durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie sie auch im Bereich der Havel praktiziert werden, kann eine Störung durch Erholungssuchende weitgehend vermieden werden.

Auch den Hinweisen zu alternativen Ersatzmaßnahmen ist in der Weise zu begegnen, dass alternative Maßnahmen zunächst immer verschiedenen Kriterien innerhalb der Machbarkeitsprüfung unterliegen. Die hier vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen des BLN sind zwar aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, bedürfen jedoch der Vorbereitung eines umfassenden Planungs- und Abstimmungsprozesses. Die Ersatzmaßnahme E 1 „Strandbad Rahnsdorf (Müggelsee)“ mit der die land- und wasserseitigen Uferbereiche ökologisch aufgewertet werden sollen, ist dagegen bereits Bestandteil der bezirklichen Ausgleichsflächenkonzeption (BA-Beschluss 383/2004 vom 11.01.2005). Hier werden Kompensationsmaßnahmen und -flächen im gesamten Bezirksgebiet aufgeführt, die je nach Eignung den jeweiligen Verfahren zugeordnet werden. Geeignet sind in der Regel Flächen, die für den Vorhabenträger (bereits) verfügbar sind und Maßnahmen, deren Durchführung im Hinblick auf den Zeitrahmen für die anstehende Baumaßnahme real erscheint.

Die von den Einwendern angesprochene Ergänzung der Uferwege in den „fehlenden“ Abschnitten ist eine Gesamtaufgabe der Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirkes Treptow-Köpenick für deren Realisierung in verschiedenen Planungsprozessen gearbeitet wird. Mit dem hier planfestgestellten Vorhaben ist im Plangebiet die Anlage

von Ufergrünzügen beidseitig der Spree und entlang des Britzer-Verbindungskanals bereits vorgesehen. Insbesondere die bislang öffentlich nicht zugänglichen Flächen westlich der Spree können künftig in die Erholungsnutzung einbezogen werden. Dadurch wird die Erlebbarkeit des Landschaftsraums am Zusammenfluss von Britzer Zweigkanal und Spree deutlich verbessert. Den kompensatorischen Belangen, den Ansprüchen der Erholung betreffend, wird daher entsprechend Rechnung getragen.

Für einen Teil der nicht ausgleichbaren Eingriffe können grundsätzlich auch Baumpflanzungen vorgesehen werden, die nicht im örtlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Die angesprochenen Straßenbaumpflanzungen sind daher zwar grundsätzlich möglich, in dem hier planfestgestellten Vorhaben jedoch aufgrund der Prioritätensetzung anhand der fachlichen Parameter, die der bezirklichen Ausgleichskonzeption entnommen sind, nicht vorgesehen. Im vorliegenden Fall wurde der weitestmöglichen Kompensation vor Ort (Maßnahmen Nr. A 1 bis A 6), einer auf bezirklicher Ebene wichtigen Ersatzmaßnahme E 1 im Rahmen einer abgestimmten Prioritätenfolge der Vorzug gegeben.

Dennoch wurde den Forderungen nach Maßnahmen im Bereich der Wuhlheide auf Grund der hier eingebrachten Einwendungen sowie der von den Berliner Forsten vorgeschlagenen Maßnahme für die Inanspruchnahme eines schmalen Streifens forstwirtschaftlicher Flächen entlang der Rummelsburger Straße / Rummelsburger Landstraße entsprechende Ersatzmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vorzusehen, Rechnung getragen. Mit der Ersatzmaßnahme E 2 ist die Beräumung eines Waldstreifens von Betonelementen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend zwischen den Straßen Treskowallee und Am Walde vorgesehen. Damit kann der Eingriff in die Waldflächen der Berliner Forsten nach dem Naturschutzrecht und nach dem Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

B.V.12.6

Konformität des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie

Nach Auffassung des BLN hätte im LBP eine Einschätzung der Konformität des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgen müssen, da die Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate durch das Vorhaben mit 52 Punkten nicht unerheblich sei. Die formale Abarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des Verschlechterungsverbots sei im LBP nachzuholen.

Der vorgebrachte Einwand greift nicht durch. Der Rückgang der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet, nach der Auhagen-Methode mit einem Defizit von 52 Wertpunkten bewertet, ist im großräumigen Maßstab der WRRL als nicht erheblich anzusehen, da die Grundwasserstände im Bereich des Urstromtals in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind. Insofern sind die allgemeinen Ziele der WRRL, die großräumige Zusammenhänge und keine Einzelvorhaben wie den Bau der SOV zum Gegenstand hat, in Bezug auf den Grundwasserhaushalt durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis auf die Konformität mit der WRRL wurde jedoch in den LBP aufgenommen.

B.V.13 Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsgesetz

Einige Pächter der KGA Oberspree bitten darum, dass Erschließungsbeitrags- bzw. Straßenausbaubeitragsgesetz nicht auf die Pächter, sondern auf den Grundstückseigentümer anzuwenden. Soweit es die Rechtslage des Berliner Straßenausbaubeitragsgesetzes erfordert, wird das Land Berlin Beiträge für den Straßenbau zu erheben haben.

Kleingärten gehören zu den erschlossenen (§ 131 Abs. 1 BauGB) und der Erschließungsbeitragspflicht unterliegenden Grundstücken im Sinne des § 133 Abs. 1 BauGB, sofern sie im Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind. Denn nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die rechtmäßige (erstmalige) Herstellung von erschließungsbeitragsfähigen Verkehrsanlagen einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus. Beitragsfähig sind damit aber nur Dauerkleingartengrundstücke, d.h. Kleingärten die im Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind. „Sonstige Kleingartenanlagen“ sind planungsrechtlich als Außenbereich zu qualifizieren und unterliegen daher nicht der Erschließungsbeitragspflicht (siehe Mainczyk, Kommentar zu BKleingÄndG, 10. Aufl., S. 289). Dies ist bei den hier zu betrachtenden Kleingartenanlagen der Fall. Die Lage der Kleingartenanlagen Am Freibad, Oberspree und Grüne Aue ist planungsrechtlich als Außenbereich zu betrachten (siehe hierzu die Ausführungen in B.V.3.3.). Eine Erschließungsbeitragspflicht für Pächter eines Kleingartens im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG sieht die Planfeststellungsbehörde danach nicht als gegeben an.

Beitragsschuldner nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz Berlin (StrABG) ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Beitragspflichtig sind nach § 17 StrABG die Grundeigentümer, die Erbbauberechtigten und die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts für das an der ausgebauten öffentlichen Straße gelegene Anlieger- oder Hinterliegergrundstück. Wohnungs- und Teileigentümer müssen in Höhe ihres Eigentumsanteils mit Straßenausbaubeiträgen rechnen. Ist in dem nach § 16 StrABG maßgebenden Zeitpunkt das Land Berlin Eigentümer eines Grundstücks und ist das Grundstück nicht mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Recht zur baulichen Nutzung belastet, gilt das Land Berlin insoweit als Beitragsschuldner.

Auch nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz Berlin sind Mieter nicht beitragspflichtig, ebenso Kleingärtner, deren Straßenausbaubeitrag dauerhaft zinslos gestundet wird. Der Beitrag wird dann so lange zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden (§ 21 StrABG, 15.03.2006). Die Beitragsschuld gilt währenddessen als nicht erloschen.

B.VI Entschädigung

Im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung wird die grundlegende Entscheidung darüber getroffen, welche konkreten Grundstücke in welchem Umfang für das von dem Träger des Straßenbauvorhabens geplante und von ihm durchzuführende Vorhaben benötigt werden.

Die konkreten Grundstücke, die durch das planfestgestellte Straßenbauvorhaben in Anspruch genommen werden, sind in den festgestellten Plänen über den Grunderwerb (Grunderwerbsplan und –verzeichnis) dargestellt. Über die sich durch die Inanspruchnahme der Grundstücke ergebenden Entschädigungsfragen wird im Enteignungsverfahren befunden, dem gemäß § 25 Abs. 2 BerlStrG die festgestellten Pläne zugrunde zu legen sind. Enteignungsbehörde im Land Berlin ist die SenStadt - GR - gemäß § 25 Abs. 5 BerlStrG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Enteignungsgesetz Berlin. Für die unterhalb der Enteignungsschwelle liegenden Eingriffe in Rechtspositionen Dritter hat die Planfeststellungsbehörde nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dem Träger des Vorhabens aufgegeben, Vorkehrungen zu treffen sowie Anlagen zu errichten und zu unterhalten, die zur Vermeidung dieser nachteiligen Wirkungen erforderlich sind (z. B. Kostenübernahme für den Einbau von Schallschutzfenstern). Ferner wurde gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG über Ansprüche auf angemessene Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach entschieden. Diese Entschädigungsansprüche sind ebenfalls in dem getrennt vom vorliegenden Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Entschädigungsverfahren geltend zu machen (§ 25 Abs. 4 BerlStrG).

C Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 6. September 2011 hat der Träger des Vorhabens die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Denn das mit der Planfeststellung verfolgte Ziel der Schaffung einer neuen Spreequerung als zusätzliche Verbindung zwischen den Straßenzügen Rummelsburger Landstraße - Rummelsburger Straße und Köpenicker Landstraße - Schneller Straße (B 96a) liegt schon deshalb im besonderen öffentlichen Interesse, weil dadurch die anderen, hoch verkehrlich belasteten Spreequerungen entlastet werden. Zudem werden die Bedingungen für den ÖPNV und den Wirtschaftsverkehr erheblich verbessert. Umwegfahrten werden vermieden und Hauptnetzstraßen der Ortsteile Ober- und Niederschöneweide, wie Edison- und Siemensstraße sowie Brücken- und Spreestraße, vom übergeordneten Durchgangsverkehr entlastet. Erst nach der Realisierung dieses Abschnitts kann die städtebauliche Zielsetzung der Entwicklung des Gesamtbereiches Ober- und Niederschöneweide forciert, verkehrsorganisatorische und straßenräumliche Maßnahmen ergriffen und damit der Lärmaktionsplan für dieses Gebiet in Gänze umgesetzt werden. Damit ist mit der Verwirklichung des Vorhabens eine herausgehobene Stellung im Sinne eines besonderen öffentlichen Interesses verbunden. Denn es wird durch das Vorhaben ein strukturelles Netzproblem der Verkehrsinfrastruktur im Südosten Berlins behoben.

Überdies ist die Sofortvollzugsanordnung geboten, weil der Neubauabschnitt als Bestandteil des Maßnahmenkatalogs zum Stadtentwicklungsplan Verkehr 2.0 („I 4.3 Straßenbaumaßnahmen zur Beseitigung struktureller Netzprobleme und zur Entlastung von Wohngebieten“) bereits 2010/2011 realisiert werden sollte. Für die Errichtung des neuen Brückenbauwerks einschließlich der erforderlichen Stützbauwerke sind Fördergelder der Europäischen Union (GRW- und EFRE-Mittel) beantragt und genehmigt, die jedoch zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Sollten diese Mittel nicht fristgerecht bzw. entsprechend der Förderzusage abgerufen werden können, entstünde dem Land Berlin ein finanzieller Schaden. Die vorläufige Förderzusage zur Errichtung des neuen Brückenbauwerkes einschließlich Stützwandkonstruktionen datiert vom Dezember 2009 und wurde zuletzt geändert am 21.12.2011. Die Gesamtinvestition hierfür beträgt 48,8 Mio €, davon muss das Land Berlin 10 % aus Eigenmitteln bereitstellen, die in der Investitionsplanung des Landes eingestellt sind. Die zugesagte Fördersumme in Höhe von 90 % der Gesamtinvestition ist in Jahrestanchen eingeteilt und läuft bis 2014. Die vorläufige Förderzusage ist bis zum 31.12.2015 befristet. Bis dahin müssen die Verwendungsnachweise vorliegen, was einen Abschluss

des Bauvorhabens voraussetzt. Eine darüber hinausgehende Finanzierung wird nicht garantiert und nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen.

Der Bauablauf für die Brücke ist zeitlich mit dem Bauablauf der Straße verknüpft. Es besteht hier eine enge zeitliche Abhängigkeit bezüglich der Flächennutzung für die Baustelleneinrichtungsflächen, des Leitungsbaus sowie für die Gewährleistung der Erreichbarkeit der Brückenbaustelle. Darüber hinaus sind die vorauslaufenden Arbeiten (u.a. EU-weite Ausschreibung und Vergabe) zu berücksichtigen. Für die Brücke einschließlich Stützwände ist eine Bauzeit von 36 Monaten geplant. Hinzu kommen das erforderliche europaweite Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Bauleistung und die dann erforderliche Erarbeitung der Ausführungsplannungen des Auftragnehmers. Dafür wird ein Zeitraum von mindestens 9 Monaten beansprucht. Dies erfordert einen schnellstmöglichen Baubeginn.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen Klage beim

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Abteilung Grundsatzangelegenheiten und Recht, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (siehe Kapitel C). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht (Anschrift siehe oben) gestellt und begründet werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
VII E - Planfeststellungsbehörde BerlStrG -



Dr. Rausch-Gast

Berlin, den 27. Februar 2012

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes vom 7. Dezember 2008 (GVBl. S. 466)
BerliKomm	Telekommunikationsgesellschaft mbH
BEWAG	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchV 16.	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036/GVBl. S. 1528), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
BImSchV 39.	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065)
BImSchV 23.	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1962); seit Juli 2004 ersetzt durch 22. BImSchV

BImSchV 24.

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329)

Bl.	Blatt
BLN	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
B-Plan	Bebauungsplan
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
Bw	Bauwerk
BWB	Berliner Wasserbetriebe
BWG	Berliner Wassergesetz i.d.F. vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)
BWV	Bauwerksverzeichnis
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
CO	Kohlenmonoxid
CO ₂	Kohlendioxid
d	Tag
d. h.	das heißt
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Nennweite
Drs. Nr.	Drucksachenummer
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV _w	durchschnittlicher werktäglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EAHV	Empfehlungen für die Anlagen für Hauptverkehrsstraßen
EB	Erläuterungsbericht
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
EntEigG	Berliner Enteignungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 377), geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-Lärmschutzrichtlinie	EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002
e.V.	eingetragener Verein

evtl.	eventuell
EW	Einwohner
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH-Richtlinie	FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S.368) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flurst.	Flurstück
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
g	Gramm
g/m ²	Gramm pro Quadratmeter
GASAG	Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft
GE-Flächen	Flächen des Grunderwerbsplanes bzw. -verzeichnisses
Abt. GR	Abt. Grundsatzangelegenheiten und Recht, Abteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
GEP	Grunderwerbsplan
GEV	Grunderwerbsverzeichnis
GFZ	Geschossflächenzahl
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
GW	Grundwasser
h	Stunde
ha	Hektar
HdUVP	Handbuch der UVP
Hz	Hertz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IGW	Immissionsgrenzwerte
IHK	Industrie- und Handelskammer
inkl./incl.	inklusive
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge in 24 Stunden
kg	Kilogramm
KGA	Kleingartenanlage
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
LaPro	Landschaftsprogramm

LärmVO	Verordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 23. März 2004 (GVBl. S. 148) – aufgehoben durch § 18 LImSchG Bln
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufend(e)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), zuletzt geändert durch Art. I Erstes ÄndG vom 3. 2. 2010 (GVBl. S. 38)
Lkw	Lastkraftwagen
l/s	Liter pro Sekunde
LSA/LZA	Lichtsignalanlage/Lichtzeichenanlage
LSW	Lärmschutzwand
lt.	laut
LV	Landesverband
M	Maßstab
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
m ³ /s	Kubikmeter pro Sekunde
max.	maximal(e)
mg/m ³	Milligramm pro Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
Mio.	Million
MIV	motorisierter Individualverkehr
ml/l	Milliliter pro Liter
mm/a	Millimeter pro Jahr
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin - Berliner Naturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. II Nr. 2 d. Ges. v. 20.05.2011 (GVBl. S. 209)
NGA	Naturflächen- und Gartenamt
NN	Normalnull
NNO	Nord-Nord-Ost
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt (e)
OK	Oberkante
ONB	Oberste Naturschutzbehörde
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFU	Planfeststellungsunterlage(n)
PFV	Planfeststellungsverfahren
pH-Wert	Maßzahl für die Konzentration der Wasserstoff-Ionen in einer Lösung
Plafer 07	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz - Planfeststellungsrichtlinien 2007 ARS 14/2007 vom 4. Januar 2008 (VkB. Nr. 2/2008, S. 30, ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 2008) Einführungserlass für Berlin vom 22. Januar 2008

Pkw	Personenkraftwagen
PM ₁₀	Partikel, die einen gröÙenselektierenden LuÙteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
R	Radius
R-Kanal	Regenwasserkanal
RAS - Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RAST 06	Richtlinien für die Anlage von StadtstraÙen, Ausgabe 2006
RLS-90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RPS	Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S-Kanal	Schmutzwasserkanal
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
sog.	sogenannt(e, er, es)
StEP	Stadtentwicklungsplan
Str.	StraÙe
StU	Stammumfang
STVO	StraÙenverkehrsordnung
t	Tonne
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) i.d.F. vom 26. August 1998 (GMBI. 26/1998, S 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
Tab.	Tabelle
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TrinkwV 2001	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UIG	Umweltinformationsgesetz
UK	Untersuchungskorridor
UL	Unterlage
üNN	über Normalnull
UPR	Umwelt und Planungsrecht
UR	Untersuchungsraum
usw.	und so weiter
UV	Ultraviolettstrahlung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI. S.671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V _e	Entwurfsgeschwindigkeit
vgl.	vergleich(e)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von 1997
VLB	Verkehrslenkung Berlin
VOB	Verdingungsordnung Bau
Vogelschutz-Richtlinie	Vogelschutz-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. 1.2010 S.7)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
VwVfG Bln	Gesetz über das Verfahren in der Berliner Verwaltung - Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573)
WA	Allgemeines Wohngebiet
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich
€	Europäische Währungseinheit
§	Paragraph
%	Prozent
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
µg/l	Mikrogramm pro Liter